Grundriss einer Geschichte der deutschen Irrenpflege / von Theodor Kirchhoff.

Contributors

Kirchhoff, Theodor, 1853-1922. Royal College of Physicians of Edinburgh

Publication/Creation

Berlin: A. Hirschwald, 1890.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ggg98kdc

Provider

Royal College of Physicians Edinburgh

License and attribution

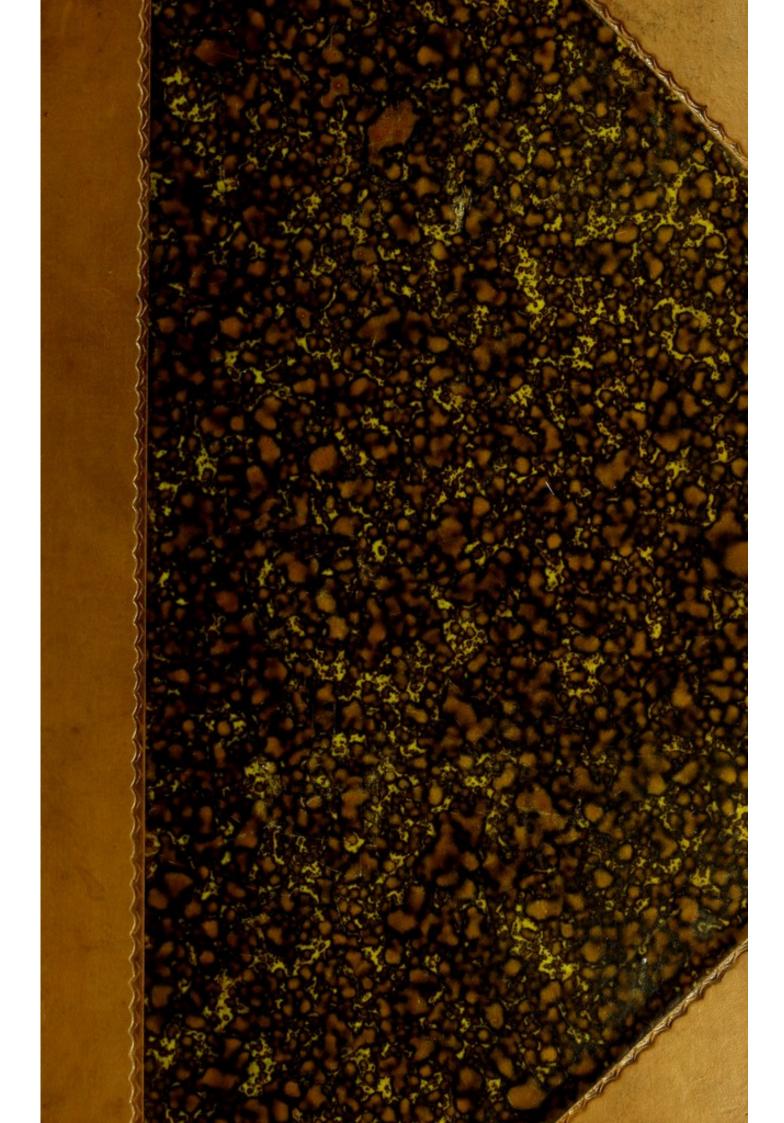
This material has been provided by This material has been provided by the Royal College of Physicians of Edinburgh. The original may be consulted at the Royal College of Physicians of Edinburgh. where the originals may be consulted.

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

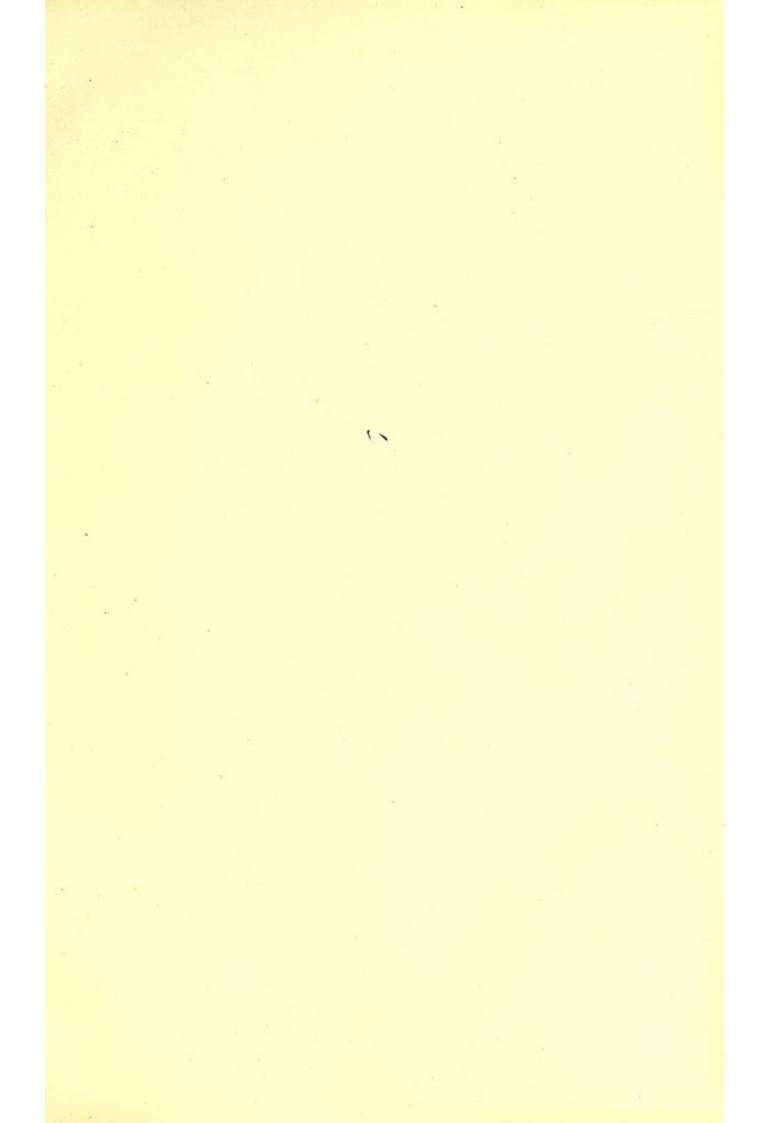
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



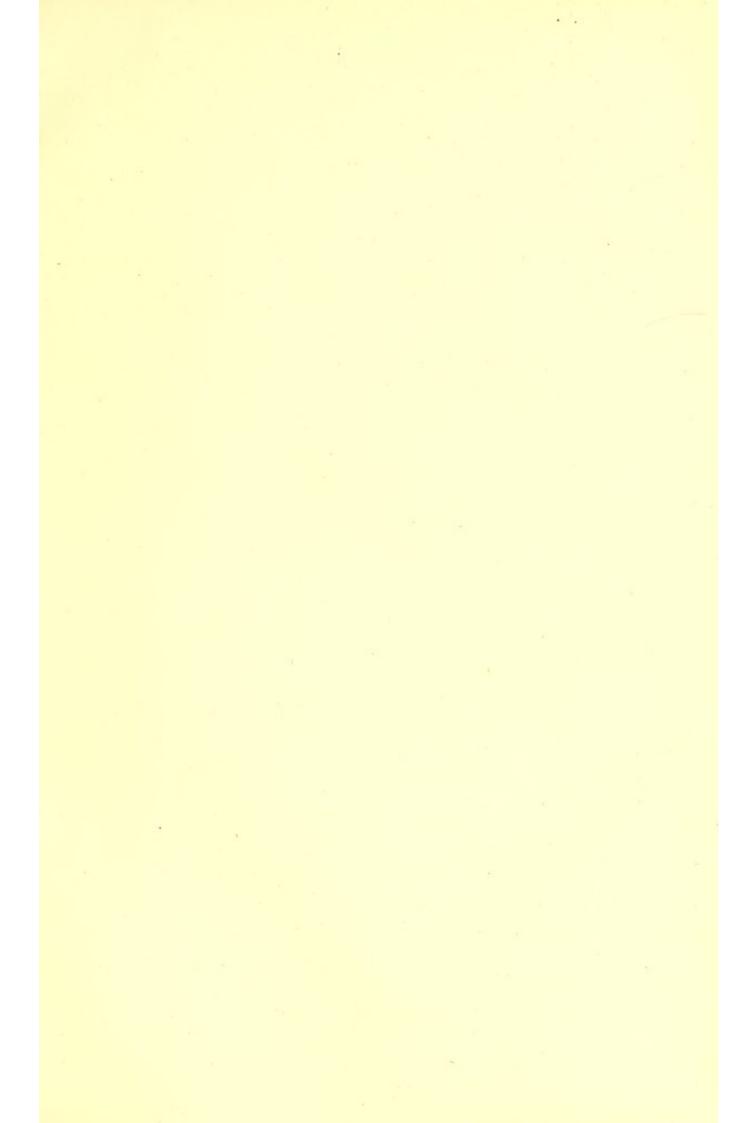
Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org



6h 8.46









Grundriss

einer

Geschichte der deutschen Irrenpflege

von

Dr. Theodor Kirchhoff,

Arzt an der Irrenanstalt bei Schleswig, Privatdocent an der Universität Kiel.



Berlin 1890.

Verlag von August Hirschwald.

NW. Unter den Linden 68.

Grundriss

There

Geschichte der deutschen frrenpllege

085

Dr. Theodor Kirchitoff,

Best nilmit

Disselserill impediate party

Grundriss

einer

Geschichte der deutschen Irrenpflege.

Grunnlriss

Geschiehte der dentschen brennpllege.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Vorwort	Ш
Einleitung	1
I. Deutsche Irrenpflege im Mittelalter	
1. Erkrankungsform und Zahl der Geisteskranken	4
 Die mittelalterliche Irrenpflege in Süd- und Mittel-Deutschland 	
a) Nürnberg (Augsburg, Strassburg, Freiburg, Zürich)	
b) Frankfurt am Main	
c) Braunschweig	
3. Die mittelalterliche, namentlich juristische Auffassung der Irren-	
fürsorge	
4. Die mittelalterliche Irrenpflege in Norddeutschland	24
d) Elbing, Thorn (Danzig, Königsberg)	24
e) Lübeck und Hamburg	26
5. Rückblick	29
6. Die sogenannten psychischen Epidemieen im Mittelalter	32
II. Beziehungen des Dämonen- und Hexenwesens zur deutschen	
Irrenpflege	37
A. Das Dämonenwesen	38
1. Bei Naturvölkern und im Alterthum	. 38
2. Im Christenthum	40
B. Das Hexenwesen	
1. Zahl und Erkrankungsform der Geisteskranken in der Blüthe-	
zeit des Hexenwesens	
2. Ansichten einzelner Aerzte u. s. w.	
a) Paracelsus	
b) Weyer	56
c) Plater	. 60
d) Luther	. 65
3. Weitere Entwickelung des Hexenwesens und sein Einfluss au	
die Irrenpflege bis in die neuere Zeit	
Anhang, Ueber das französische Hexenwesen	. 90

	Seite
III. Deutsche Irrenpflege der Neuzeit	93
1. Oeffentliche Irrenfürsorge im Beginn der Neuzeit	93
2. Süd- und Mittel-Deutschland	96
a) Nürnberg (Augsburg, Strassburg)	96
b) Frankfurt am Main mit Umgebung; Würzburg (allgemeine Mit-	
theilungen über Narrenhäuser, Gefängnisse, Selbstmörder)	104
c) Braunschweig; Uebergang zur	109
3. Irrenpflege in Zuchthäusern	115
d) In Deutschland überhaupt	115
e) In Schleswig-Holstein (sowie dessen sonstige Irrenpflege)	121
4. Norddeutschland	134
f) Hamburg, Bremen mit Umgebung, und Lübeck	134
g) Mecklenburg (sowie Behandlung einiger Fürsten)	149
h) Brandenburg mit Berlin	152
5. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts gebräuchlichen Zwangsmittel	
und die Ansichten darüber	155
6. Oesterreich und Schweiz (mit Bemerkungen zu den neueren Ansichten	100
über öffentliche Irrenfürsorge)	163
i) Wien	163
k) Zürich	170
Anhang. Ueber einige ausländische Verhältnisse	172
7. Die Irrencolonien	177
Abdruck einiger Originale	181
Namen- und Orts-Verzeichniss	186
Sach-Verzeichniss	191

Vorwort.

Dieser Grundriss einer Geschichte der deutschen Irrenpflege soll und kann nur als der Grundriss eines Gebäudes angesehen werden, das seiner Vollendung noch harrt. Bausteine zu demselben sind gewiss noch zahlreich zerstreut zu finden. Das weite Gebiet, in dem sie liegen, zu überschauen und zu beherrschen, schien mir nicht Sache eines Einzelnen, und so wurden Theile dieser Schrift schon früher (in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie u. s. w. Bd. 43 u. 44) veröffentlicht, in der Hoffnung, dadurch Theilnahme und Hülfe zu gemeinsamer weiterer Forschung zu finden. Dieser Wunsch fand allerdings hier und da Unterstützung, aber doch nicht in so reichem Maasse, dass die eigene Arbeit dadurch in den Hintergrund gedrängt erschien. Deshalb bringe ich jene früheren Blätter in etwas veränderter Form und mit vermehrtem Inhalt noch einmal wieder, zusammen mit den andern, welche versuchen die Geschichte der deutschen Irrenpflege im Grundriss bis zu einem gewissen Abschluss in unserer Zeit zu führen.

Die Anordnung und Eintheilung des Stoffes verlangen schon hier eine kurze Erläuterung. Da die Auffindung des Stoffes vielfach von äusseren Zufälligkeiten abhing, sind einzelne Abschnitte sehr kurz gefasst, die sonst grössere Ausführlichkeit verlangten, andere verhältnissmässig vielleicht zu lang. Immer aber ist versucht die Gesichtspunkte von allgemeinerem Werth hervorzuheben. Manche Schwerfälligkeiten des Stils möge man entschuldigen mit der Absicht des Verfassers die vorgefundenen Berichte möglichst treu wiederzugeben.

Da nur ein Grundriss der Geschichte der deutschen Irrenpflege gegeben werden sollte, musste ich bei Berührung der neuesten Fragen der Irrenpflege besonders kurz sein, weil dieselben theilweise noch in voller Entwicklung begriffen sind. Möge sie eine glückliche und für die unglücklichen Kranken heilsame werden!

Schleswig, den 29. December 1889.

Kirchhoff.

Einleitung.

Unsere Zeit des gewaltigen Fortschritts auf allen Gebieten der Humanität erinnert sich selten daran, dass uns noch nicht die Spanne eines Jahrhunderts von den Anfängen der Bestrebungen auf einzelnen dieser Gebiete trennt. Es ist aber nicht nur in dieser Beziehung lehrreich, einen Rückblick auf frühere Zeiten zu thun, sondern aus früher gemachten Fehlern können wir dabei jetzt noch oft lernen, und nicht selten finden wir gute Beispiele, die zur Nachahmung auffordern.

Die Behandlung der Krankheiten ist abhängig von der Erkenntniss derselben; die gute Diagnose geht der guten Therapie voraus. Nirgends tritt das deutlicher hervor, als bei den Geisteskrankheiten. Weil die Erkenntniss derselben sich erst langsam Bahn brach, ist eine geregelte Behandlung und die Pflege der Irren eine verhältnissmässig späte Errungenschaft der Civilisation. Es wird hier abgesehen vom Alterthum. Die historische Entwickelung der Irrenpflege ist besonders lehrreich dadurch, dass sie ein ganz eigenartiges Licht auf die Culturgeschichte der Menschheit wirft, denn in den Krankheiten des Geistes treten Leidenschaften und Anschauungen eines Zeitalters auf das Deutlichste hervor.

Indem wir uns auf die deutschen Verhältnisse beschränken, werden wir doch hier und da ein Streiflicht auf die benachbarten Länder fallen sehen und von diesem beschränkten Standpunkt aus auch einen Ueberblick über den Fortschritt in der Irrenpflege überhaupt gewinnen.

Jahrhunderte lang gab es keine Behandlung der Irren, so lange man keine durch Krankheit bedingte Veränderung der Verstandes- und Gemüthskräfte kannte. Als culturhistorisch wichtige und hoch interessante Thatsache finden wir sofort, dass nicht nur die Entstehung, sondern auch die Erkenntniss der Geisteskrankheiten zunächst abhängig blieb von den religiösen Auffassungen eines Zeitalters und Volkes. Die ersten Anfänge der Medicin wurzeln überall in der Religion. Es drängten sich aber die dogmatischen Anschauungen der Theologen ein, und so kam es, dass eine Idee, die schon im Alterthum herrschte und uncivilisirte Stämme

zu jeder Zeit beherrscht hat, auch Mittelalter und Neuzeit, ja sogar unsere Zeit wieder beherrscht. Ueberall erscheint diese Idee im Ganzen und Grossen als die gleiche, wenn auch ihr äusserer Ausdruck wechselte. Es ist dies die Idee, dass die in Frage stehenden Individuen entweder von einem Dämon oder dem Teufel besessen seien. Wie eine solche Auffassung die Behandlung der Kranken störte, werden wir in der Folge zur Genüge sehen. Es sei hier nur daran erinnert, dass erst nach Beseitigung jenes Vorurtheils von einer Irrenpflege die Rede sein konnte. Ein Heilungsversuch wurde höchstens in der rohen Form eines Exorcismus vorgenommen, welcher dann vielleicht mehr Schaden als Nutzen stiftete. Unbeabsichtigt wurde das Princip des Nichtschadens auch wohl zuweilen von der Geistlichkeit ausgeübt durch Heiligsprechung religiös Wahnsinniger; unter dem Schutze der Kirche wurde ihnen dann eine gewisse Verehrung und Pflege zu Theil.

Es wird sich aber zeigen, dass überhaupt erst mit der Abnahme des Aberglaubens die richtige Erkenntniss der Psychosen wuchs. Da, wo die Phantasie den Verstandeskräften eines Volkes unterlag, kamen die Früchte dieses Siegs den Einzelnen zu Gute in humanerer Behandlung; es geschah dies auch dann, wenn der gleiche Conflict zur Niederlage des Geistes bei eben diesen Einzelnen geführt hatte. Nicht nur die Natur, sondern auch die Cultur trägt oft das Heilmittel zu den selbst verursachten Leiden eifrig herbei. Die richtige Erkenntniss, dass Psychosen Krankheiten, nicht Schickungen sind, ist ein Verdienst des Intellekts, welches zu der ethisch so hoch stehenden Aufgabe führte, die Krankheit zu heilen, dem Endziel der ärztlichen Kunst, während die frühere Ansicht nur zu oft zu einem still ergebenen Nichtsthun verleitete.

Diesen heissen Kampf zwischen Phantasie und Verstand, Aberglauben und Vernunft lehrt uns die Culturgeschichte immer wieder von Neuem. Die wichtigste Form aber, in welcher der Aberglaube erscheint, ist die religiöse, und durch sie vermittelt derselbe seinen schädlichen Einfluss auf Wissenschaften und deren Anwendung. So hat sich noch unter der christlichen Form viel Aberglauben verborgen und heimlich geschadet, so lange die intellectuellen Fähigkeiten der Völker noch gering waren.

Buckle¹) sagt hierüber: "Jahrhunderte nach seiner Einführung in Europa trug das Christenthum nicht seine natürliche Frucht, weil es unter Völker gerieth, deren Unwissenheit sie zum Aberglauben zwang, und die wegen ihres Aberglaubens ein System entstellten, welches sie in seiner ursprünglichen Reinheit aufzunehmen nicht fähig waren.

Auf jeder Seite der Geschichte treffen wir in der That neue Be-

^{&#}x27;) Geschichte der Civilisation in England. Leipzig und Heidelberg 1860, Bd. I, Abth. 1, S. 224.

weise dafür an, wie wenig Wirkung religiöse Dogmen auf ein Volk hervorbringen, wenn ihnen keine intellectuelle Cultur vorhergeht. In den finstern Zeiten des Mittelalters waren die Menschen leichtgläubig und unwissend, sie brachten daher eine Religion hervor, welche viel Glauben und wenig Kenntnisse erforderte."

Dadurch nun, dass nicht nur die Auffassung, sondern auch die Entstehung der Psychosen abhängig ist von den religiösen Ideen einer Zeit, wird die Angelegenheit verwickelter. Die religiösen Ideen der Kranken sind gewiss immer Folgen der bestehenden Culturform; trägt diese selbst einen pathologischen Charakter - man denke an den Anspruch römischer Kaiser und ihrer Zeit auf Divinität derselben, an die Unfehlbarkeit des Papstes, und den Fanatismus mohamedanischer Gläubigen -, dann wird es noch schwerer, den Aberglauben von krankhaften Auswüchsen der Phantasie zu trennen. Jedenfalls müssen auch diejenigen Zustände in's Auge gefasst werden, welche als Ausflüsse religiöser Stimmungen, besonders religiösen Aberglaubens anzusehen sind. Treffend bemerkt Hecker'): ,, Von allen Gemüthserregungen wirken ganz offenbar die religiösen am meisten auf die Volksmassen, sie sind es daher vor allen anderen, welche die Pathologie mit einer grossen Menge höchst verschiedenartiger, unheimlicher, oft wunderbarer und schwer begreiflicher, deshalb auch selten oder fast nie verstandener Formen von Nervenkrankheiten versehen haben, und zwar bei Völkern der verschiedensten Bekenntnisse, von der antiken Götterlehre an, bis auf auf die neuesten christlichen Secten. Kein Bekenntniss scheint darin vor den übrigen etwas voraus zu haben, wenn es bis zu einer gewissen krankhaften Höhe des religiösen Gefühls getrieben wird."

Ausgehend von diesem Gedanken, erscheint uns das Auftreten zahlreicher Zustände fast epidemischer Natur erklärlicher. Es muss uns aber zweifelhaft bleiben, ob die pathologischen Gedankenreihen eines Zeitalters nur der Boden waren, auf dem die krankhaften Triebe Einzelner üppiger gediehen, oder ob diese den schädlichen Samen ausstreuten, der wie Unkraut das Feld überwucherte. Ein gewisser Circulus vitiosus ist gewiss nicht auszuschliessen. Jedenfalls wird unser Urtheil dadurch sehr erschwert.

Von höchstem Interesse für die gesammte folgende Betrachtung bleibt uns so der religiöse Gesichtspunkt. Von ihm aus haben sich bis in die Neuzeit hinein die Ansichten über Geisteskranke grösstentheils gebildet.

¹⁾ cf. Hecker-Hirsch, Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters. Berlin 1865, S. 124.

I. Deutsche Irrenpflege im Mittelalter.

1. Erkrankungsform und Zahl der Geisteskranken.

Indem wir uns zu der Irrenpflege im Mittelalter wenden, ist es unsere nächste Aufgabe, über die Erkrankungsform und die Zahl der Geisteskranken zu dieser Zeit eine Vorstellung zu gewinnen.

Schon an der Schwelle des Mittelalters sehen wir im 4. Jahrhundert eine Art epidemischer Manie des Märtyrerthums auftreten, woran sogar Kinder in grosser Zahl Theil nahmen. Damals trieben die Anachoreten, männliche und weibliche, ihr Wesen in der oberen Thebaïs. Bekannt ist ja besonders der Einsiedler Antonius (251-356), der die Schaar leitete. Er selbst war wohl zweifellos krank¹). Böse Dämonen versuchten ihn, oft ass er mehrere Tage Nichts, dann kamen die Geister und verwundeten ihn sogar, so dass man ihn einmal für todt aufhob. Als er 35 Jahre alt war, ging er tiefer in die Einsamkeit; jenseit des Nil in einem leeren Gebäude blieb er einsam 20 Jahre lang, zweimal im Jahre liess man Brod zu ihm hinab. Andere wohnten in schauerlichen Gräbern, hingen zusammengekrümmt in hochschwebenden Rädern, standen Jahre lang auf Säulen2). Sie scheinen Vorbilder für die Ausführung mancher krankhaften Ideen späterer Mönche zu sein. Ich erinnere z. B. an die jubilirenden Beginen, die in ihrer Verzückung den Eingang zu ihrer Hütte vermauern liessen und nur durch die Fensteröffnung ernährt wurden; dann schwelgten sie in den himmlischen Erscheinungen ihrer überreizten Phantasie 3).

Einen Anklang an das Wesen der ersten Anachoreten finden wir am Schluss des Mittelalters noch wieder vertreten durch Nicolaus

¹) Vgl. auch Ideler, Versuch einer Theorie des religiösen Wahnsinns. I. Theil. Halle 1848. S. 61 ff. — E. l. S. 68 berichtet derselbe über den Asceten Hilarion, der hallucinatorisch verrückt gewesen zu sein scheint.

²⁾ cf. Schneegans, Tischendorf. Leipzig 1840. S. 3.

³⁾ cf. A. Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrh. Berlin 170.

von Flüe, gest. 1487 als Eremit in Obwalden in der Schweiz¹), dessen Visionen weit bekannt und einflussreich waren. Sie scheinen mir auf krankhafter Basis zu beruhen. Diese Ansicht wird auf das Bestimmteste bestätigt durch die Ausführungen von Rochholz über die Schweizerlegende vom Bruder Klaus von Flüe²). Der Hang des Schwärmers entwickelte sich früh in ihm, schon im 16. Lebensjahr hatte er Visionen; auch seine Kinder entwickelten sich sehr abnorm. Im 50. Lebensjahre ging er in die Einsamkeit und verbrachte dort 20 Jahre in Hunger und Elend. Streift man das Legendenhafte ab, so bleibt für unsere psychiatrische Auffassung ein religiös Verrückter; der Betrug, welcher dabei vorkam, ward mehr von Anderen ausgeübt, als von dem passiven Opfer der Krankheit. Die Lecture des Werkes von Rochholz ist um so interessanter, als der Autor unseren Standpunkt nur in gewissem Sinne einnimmt. Ein ähnlicher Fall ist der des geheimnissvollen "Gottesfreundes im Oberland" (1375-1420), auch Nicolaus von Basel genannt, der eine Schaar ekstatischer Visionäre, 5-13 solcher Gottesfreunde um sich hatte.

Gehen wir nun etwas näher an die vorgenommene Aufgabe heran, diese Verhältnisse zunächst für einen Theil des deutschen Mittelalters zu betrachten, so finden wir nicht viele Quellen, die einen Hinweis enthalten auf die im Mittelalter herrschenden Ansichten über Geisteskrankheiten und deren Behandlung: Gleich hier ist deshalb nothwendig, die Frage zu erwägen, ob etwa die Zahl der Geisteskranken damals überhaupt so sehr viel geringer gewesen sei, dass uns darum Berichte darüber fehlen. Die Antwort muss ausweichend ausfallen wegen der grossen Zahl möglicher Gründe. Zunächst wird die mangelhafte Art, dann die ungenügende Zahl aufbewahrter Berichte, die auch meistens nur Vornehme betreffen³), als ein Grund dafür anzusehen sein, dass die Zahl der im Mittelalter vorgekommenen Irren so ausserordentlich gering zu sein scheint. Notizen darüber erhalten wir mit wenigen Ausnahmen erst von der Zeit an, wo auch bürgerliche Berichterstatter auftreten; vorher schrieben nur Geistliche, die Bettelorden, Minoriten und Dominikaner Geschichte 4), wohl ohne Verständniss für die Geisteskranken, die sie vermuthlich auch als vom Teufel besessen ansahen. Möglicherweise sammelten auch die sogenannten psychischen Epidemien des Mittelalters die bis dahin zerstreuten und unbeobachtet gebliebenen Elemente des Irreseins. Vielleicht waren die Kreuzzüge Abzugskanäle für geistig Kranke

¹⁾ cf. Allgem. deutsche Biographie. Bd. VII. S. 135.

²⁾ Erschienen in Aarau 1875. cf. S. 17 ff.

³⁾ Vgl. Bird, Zeitschr. f. Psychiatrie. 1850. Bd. VII. S. 45.

⁴⁾ cf. Wattenbach-Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Berlin 1870. Einleitung.

mancherlei Art, die dann ebenfalls unerkannt zu Grunde gegangen sind. Eine grosse Zahl Melancholischer wird in den Familien unbemerkt für die Berichte geblieben sein, die jetzt bei einer genauen Aufnahme der Statistik mitgezählt werden; ebenso alle Blödsinnigen, die nicht in Conflict mit ihrer Umgebung traten. Zahllose mögen verunglückt und dadurch spurlos verschwunden sein; werden auch zu unserer Zeit sicher doch noch manche Selbstmörder und Verunglückte fälschlich als geistig gesund betrachtet. Ein anderer und wahrscheinlich sehr grosser Theil wurde als von Dämonen oder dem Teufel besessen angesehen und das Wesen der Veränderung, die psychische Erkrankung völlig verkannt. Man denke auch an die gewiss sehr grosse Zahl der Verbrecher und sittlich Entarteten, in denen zu unserer Zeit die Geisteskrankheit so oft erkannt wird.

Der Kampf um's Dasein, der jetzt rastloser geworden sein mag, war auch im Mittelalter zweifellos häufig ein schwerer, hat aber damals wohl weniger Opfer gefordert. Denn das rastlose Treiben unserer Zeit, die selbst im Genuss keine behagliche Ruhe erlaubt, reibt in mühvoller Arbeit das Nervensystem auf und zertrümmert die Spannkraft des Geistes Vieler. Ausserdem zwingt die jetzige Art des Erwerbs die Familien mehr als früher, ihre Geisteskranken abzugeben, und daher lässt die Ueberfüllung der Anstalten gerade mit solchen früher unbeachteten Kranken die Zunahme der Kranken relativ noch grösser erscheinen. kommt das spätere Absterben überhaupt bei der verbesserten Pflege, und die grosse Zahl der Wiederaufnahmen in den Anstalten als Folge davon. Als ein sehr wichtiger Grund für die scheinbare, absolute und relative Zunahme der Geisteskrankheiten in unserer Zeit ist dies sehr zu betonen. Mit der Zunahme der Civilisation hat man die Geisteskranken mehr gepflegt und sie dadurch am Leben erhalten1). Das jetzige Geschlecht lebt länger und ist für das Erkranken überhaupt, besonders aber für das der späteren Lebensalter ein grösserer Spielraum gegeben.

Mit der fortschreitenden Cultur haben sich auch einzelne Formen psychischer Erkrankung verwandelt und neu entwickelt. Es lässt sich in gewissem Sinne folgende Auseinandersetzung Bastian's 2) auf unsere Epoche beziehen: "Es ist manchmal behauptet worden, dass wilde Stämme von Geisteskrankheiten eximirt seien und jedenfalls kommen jene complicirten Formen von Irrsinn, die, wie die Monomanie raisonnante sans délire und Aehnliches, auf dem Verwirren künstlich in einander gefloch-

¹) cf. Marx, Ueber die Abnahme der Krankheiten durch die Zunahme der Civilisation in Abhandlg. der Kön. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen. Bd. II. 1845. S. 47.

²⁾ cf. Beiträge zur vergleichenden Psychologie. Die Seele und ihre Erscheinungsweisen in der Ethnographie. Berlin 1868. Vorwort VII. Aehnlich spricht sich Kant aus.

tener Gedankengebäude beruhen, bei ihnen aus dem einfachen Grunde nicht vor, weil nicht seinen Verstand verlieren kann, der ihn überhaupt noch nicht in solchem Sinne besitzt. Dagegen wuchern im Naturmenschen um so üppiger alle jene psychopathischen Zustände, welche in den die Grenzscheide des Animalischen und Humanistischen vermittelnden Nervensphären ihre Grundlage finden." Auch diese letzte Bemerkung findet ihre Anwendung auf das Mittelalter in Hinsicht auf die Ausbreitung des Dämonenwesens, das unsere Zeit immer schon im Keime zu ersticken versucht, wo es aus dem Schosse des Aberglaubens hervorzuwachsen versucht.

Bedenken wir nun, dass die ganze Kategorie der Besessenen nicht Gegenstand einer Irrenpflege werden konnte, weil man die Ursache der Besessenheit eben auf einem ganz anderen Gebiete suchte, so verstehen wir es unter Heranziehung der erwähnten Gründe schon besser, dass nur von so wenigen Geisteskranken berichtet wird. Wir haben ferner an das relative Verhältniss zur Bevölkerung zu denken, denn da diese so gering war, musste die absolute Zahl der Geisteskranken es auch bleiben; selbst im 14. und 15. Jahrhundert, als der deutsche Handel den Weltmarkt zu erobern begann, zählten die volksreichsten Städte nur wenig Einwohner nach unseren Begriffen. Nürnberg wird z. B. auf eirea 16000 Einwohner im Anfang des 15. Jahrhunderts geschätzt, jetzt hat es über 100,000; in den Jahren von 1450—1618 nahm es zu von 20000 auf 40000 bis 50000°).

Auch rechnet man heutzutage zu den Geisteskranken manche Hypochondristen, Hysterische und Verrückte, die man früher nicht als pathologische Individuen zählte.

Manche einfältige und blödsinnige Leute wurden auch als Hofnarren zur Belustigung gebraucht; freilich sind manche Gesunde wohl durch die besondere Achtung, die man wirklichen Narren erwies, dazu bewogen, den Narren zu spielen, um unbestraft ihre Meinungen sagen zu können²). Ein Typus der blödsinnigen Narren war Klauss Narr, der Ende des 15. Jahrhunderts als Hofnarr am sächsischen Kurfürstenhofe lebte³). Die Zahl der Hofnarren war keine geringe, wenn man bedenkt, dass sogar Aebte sich einen Hofnarren zu halten pflegten⁴). Durch die wechselnde Anwendung der Bezeichung "Narr" und "Thor" wird dabei unser Urtheil erschwert; es fehlte jener Zeit aber auch die Unterscheidung dieser Kate-

¹⁾ Vgl. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882 und Historische Untersuchungen von J. Jastrow. Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. S. 158.

²) Siehe Flögel, Geschichte der Hofnarren. Liegnitz und Leipzig 1789. S. 21 u. 23.

 ³) Vgl. auch den bezüglichen Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie.
 ⁴) Flögel, a. a. O. S. 433.

gorien des psychisch Abnormen. Erst durch Brant's Narrenschiff erhielt das Wort "Narr" das Uebergewicht"). Früher wurden auch die "Thoren" mit Schellen behangen dargestellt. Homeyer, der Herausgeber des Sachsenspiegels, bemerkt²), dass dies von den Bilderhandschriften geschieht. Doch sind damit gewiss nur Narren gemeint, denn eine besondere Tracht für Irre finden wir sonst nirgends erwähnt.

Nur Mone³) berichtet, dass man die Hausarmen und Geisteskranken eines Ortes mit Abzeichen versah, die sie an ihren Kleidern tragen mussten, um sie von Auswärtigen zu unterscheiden. Indessen bezieht sich dies natürlich nur auf solche Irre, die man ohne Gefahr frei gehen lassen konnte, und wahrscheinlich auch erst auf das 16. Jahrhundert.

Bei der kleinen Zahl von Geisteskranken nun, welche demnach unserer Betrachtung übrig bleibt, kann auch nur in sehr beschränktem Sinne von einer Behandlung die Rede sein, da man sich meistens nur vor ihnen zu schützen suchte.

2. Die mittelalterliche Irrenpflege in Süd- und Mittel-Deutschland.

Wenden wir uns nun im Einzelnen zu dieser Art der Behandlung, so sind wir vorzugsweise auf Chroniken, Stadtgeschichten und einzelne Specialberichte angewiesen. Die folgende Auswahl war von mehr zufälligen Gründen abhängig. Besonders fehlen Nachrichten aus der Zeit vorm 14. Jahrhundert aus den Städten Deutschlands, die ja aber vielfach auch erst jenen Zeiten ihre Entstehung verdankten. Doch soll sich in Metz im Jahre 1100 eine Stiftung befunden haben, welche ausschliesslich Geisteskranken Schutz und Pflege gewährte⁴).

a. Nürnberg.

Ueber Nürnberg's Irrenpflege in dieser Zeit habe ich durch Vermittelung des Königlichen Kreis-Archivs daselbst viele und wichtige Nachrichten sammeln können. Dieselben beginnen jedoch auch erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts (obwohl Nürnberg schon 1050 als

¹⁾ cf. Zarncke's Ausgabe desselben. Leipzig 1854. Einl. S. L.

²⁾ Bd. I. S. 302.

³⁾ Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins. Bd. XII. S. 26. Die Armen- und Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Elsass, Bayern, Hessen und Rheinpreussen.

L. Meyer, Die Zunahme der Geisteskrankheiten. Deutsche Rundschau, 1885. Heft 1, S. 83.

Stadt erwähnt wird) und sind zum grossen Theil den seit der Zeit gesammelten Stadtrechnungen und Auszügen aus den Rathsbüchern und Protokollen entnommen.

Von 1377-1378 und dann wieder von 1381-1397, also in 18 Jahren, wurden auf Kosten des Magistrats 37 Kranke (narren, torote oder unsinnige genannt) verpflegt, d. h. der lochhuter, also Gefängnisshüter, bekam für dieselben bestimmte Summen, z. B. 2 lb. hl. für die Verpflegung eines toroten, der "funf wochen und vier tag in dem loch lag". Von diesen 37 wurden 17 nach verschiedenen Orten gebracht; Regensburg, Weissenburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Passau, Erlangen, Heydeck etc., ja Koburg, Wien und Ungarn werden genannt. Es ist das eine Thatsache, deren Bedeutung eine nähere Betrachtung verdient. Zunächst wird man darin nur ein Mittel sehen, den Stadtsäckel baldmöglichst von der durch die Verpflegung der Kranken entstehenden Last zu befreien, denn die am häufigsten genannten freien Reichsstädte Regensburg und Weissenburg waren durch anderer Herren Länder von Nürnberg getrennt, so dass man hierin wohl eine Garantie finden mochte, die lästigen Kranken am sichersten los zu werden. Was dann aus ihnen wurde, ob sie verkamen oder anderswohin strolchten, ist nicht ersichtlich. Verfuhren damals alle Städte so, dann mussten viele Irre im Reich sich entfernt von ihrer Heimath umhertreiben und doch wird dies nicht ausdrücklich erwähnt. Liegt es aber nicht nahe, zu denken, dass die ausgedehnten Handelsverhältnisse auch auswärtige Kranke zuweilen in die Stadt führten? In der That führen einige Umstände auf die Vermuthung, dass die genannten 17 Kranken möglicherweise in denjenigen Orten beheimathet waren, nach welchen man sie führte. 1378 wurde von einem Ueberbringer verlangt, dass er einen Brief aus Regensburg zurückbringen solle mit der Anzeige, dass er den Kranken von da "furbaz gen Passaw" gefertigt habe. Weshalb brauchte man diese Anzeige, wenn es nur darauf angekommen wäre, ihn los zu werden; es scheint so, als ob die Ueberführung bis Passau geschah, weil der Kranke von dort stammte. Für diese Vermuthung spricht der weitere Umstand, dass Kranke nach so entfernten Gegenden wie Ungarn und Wien transportirt wurden. Später schickte man mehrfach Frauenzimmer, niemals Männer nach Wien; theilweise geschah dies zu Schiff; vielleicht waren es Puellae publicae, die in Nürnberg bei ihrem Gewerbe erkrankt waren. Dieselben heissen einfach die unsinnige Frau oder torote Dorothea, ohne Angabe des sonst meistens angeführten Familiennamens; die letztere wurde mit allen Sachen und Fuhrlohn nach Wien geschickt. Würde man sich die grossen Kosten des Transports nach Wien gemacht haben, nur um sie sicherer los zu werden? Allerdings ist nirgends die Rede von einem Ersatz der Transportkosten durch die betreffende Heimathsbehörde, und fehlt jener Hypothese darum der

zwingende Beweis. Speciell für Regensburg ist zu beachten, dass das Hospital dort für die damalige Zeit einen verhältnissmässig grossen Umfang gehabt hat. Es musste 1226 mindestens 100 Arme ernähren, und 1245 befanden sich in ihm 250 Lahme, Schwache und Elende; auch von Wanderern war es überfüllt¹). Da Regensburg in der besprochenen Frage nun so oft genannt wird, so passt die Grösse des Hospitals in gewissem Sinne auch für meine Erklärung.

Von 1400-1450 werden 62 Geisteskranke in den Stadtrechnungen erwähnt, von diesen wurden 31 fortgebracht, also auch die Hälfte, wie vorm Jahre 1400. Von 1450-1500 finden wir im Ganzen 33 erwähnt, von denen sogar 21 transportirt sind, nach Regensburg, Grefenberg, Laidersfeld, Hertzogenawrach, Erlangen, Herrieden; allerdings heisst es vielfach auch ohne Angabe des Orts, derselbe wurde über die Donau (Tunau) gebracht, doch scheinen mir folgende Gründe wieder für die Auffassung zu sprechen, dass es sich beim Transport um Auswärtige handelte. Die Betreffenden blieben immer nur einige wenige Tage im Gefängniss, meistens nur 2-6 Tage, während die nicht Transportirten, also vielleicht Einheimischen, mindestens 15-21 Tage, ja wochen- und monatelang im Loch blieben. 1487 befand sich ein solcher Kranker 14 Monate im Thurm. Eine Ausnahme finde ich unter diesen 69 Transportirten zwischen 1377-1500, insofern ein solcher Kranker etwas länger im Gefängniss bewahrt wurde. Der törechte Peter Kursner wurde im März 1393 von dem Camrer putel (Kämmerer-Pedellen) und zweien seiner Gesellen gefangen, lag 17 Tage im Loch und wurde von dem Karrenmann Hansen nach Regensburg geführt. Derselbe Peter Kursner wird dann im Juni 1394 wieder nach Regensburg gebracht, nachdem er 23 Tage im Loch lag; er erhielt auch einen Kittel zur Reise.

Eine ausdrückliche Angabe, dass der betreffende Kranke auswärtig war, ist folgende: 1377 wird auf Magistrats Befehl ein Narr geschlagen, und vom Henkersgehülfen fortgeführt mit der Weisung, es seinen Verwandten in Fürth zu verkünden.

Den Transport führte häufig dieselbe Person aus, und zwar auch nach den entfernten Orten. Es bleibt mir unverständlich, weshalb Kranke in einem Falle nach Fürth, in einem anderen nach Wien transportirt wurden, nur um sie los zu werden. In einem Fall scheint mir die Entfernung zu gering, im anderen zu gross. Dass aber die Wahl der Entfernung vielleicht abhängig gewesen sei von dem Grade der Gemeingefährlichkeit des Kranken, ist nirgends auch nur angedeutet.

Immerhin bleibt es auffallend, dass nach dieser Auffassung relativ so wenig Einheimische der öffentlichen Pflege, wenn man dieses in's

Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes etc., in seinem Archiv. Bd. 18.
 S. 305.

Loch setzen so nennen darf, anheim fielen; und wage ich nicht mich zu entscheiden, besonders da Kriegk ähnliche Verhältnisse in Frankfurt (s. u.) anders beurtheilt.

Meistens handeln die Stadtrechnungen nur von den Verpflegungskosten und den Auslagen für den Transport. Einzelne Male wird Rechnung abgelegt über Kleidungsstücke; 1378 erhielt eine Unsinnige sogar
einen "peltz und zwen schuh und einen slayer", 1386 Licht; 1430 erhält der Narr des Bischofs von Mainz ein klaid, derselbe wird ausdrücklich als Kranker angeführt und hatte sich in Nürnberg wohl
durch seine Thorheiten festgerannt. 1431 bekommt der lochhuter eine
besondere Vergütung "für ander ettlich notdurfft im loch" noch ausser
der Verpflegung, womit nur Kleider verstanden sein können; 1435 erhielt
ein törots weib einen taphart (wohl ein tabardum, Rock). Es sind also
immer nur Ausnahmen.

Nur einmal, während der ganzen Zeit von 1377-1500, so dass es also wahrscheinlich nur selten erneuert worden ist, wird Stroh für einen Kranken berechnet (1432), das ihm in's Loch gegeben war. Dieses war ein unterirdisches Gefängniss unter dem Rathhaus und soll noch heute zu sehen sein. Doch haben die Kranken dort nicht völlig hülflos gelegen, denn 1386 erhält der Wundarzt Meister Otten 9 sol. hl. für einen toreten, den er ertzneit, also mit Arzneien versehen hat. 1437 bis 1439 wird einige Male "arczt gelts" erwähnt, das der lochhuter erhielt. Dass der Rath sich überhaupt verpflichtet fühlte, für Geisteskranke zu sorgen, zeigen folgende Fälle. 1388 erhielt die Kluglin 3 lb. hl. für eine Thörichte, die bei ihr eingelegt war und von ihr vorm Fortlaufen bewahrt werden sollte; vermuthlich war es eine gemeingefährliche einheimische Kranke ohne Familienanhang, der für sie hätte sorgen müssen. Dass die Angehörigen hierzu sonst verpflichtet waren, erhellt aus einem Rathsdecret, welches 1410 ertheilt wurde: "daz Conrad Prunster senior der vnsinnigen das gelt halbs alle wochen geben sol, vnd yen (also wohl eine Gegenpartei) auch halbs, als sie vor getan haben." Wenn der Rath den Streit zweier Parteien in diesem Sinne schlichtete, darf man wohl annehmen, dass solche Unglückliche nicht völlig ohne öffentlichen Schutz blieben. Ja dieser Schutz erstreckte sich sogar auf ausserhalb Nürnbergs befindliche Bürger; denn 1440 erhielt ein gewisser E. H. Vergütung für eine Reise nach Eschenbach und Winspach, auf der er Erkundigungen über einen Unsinnigen einziehen sollte, der wegen Misshandlung von Frauen und sonstiger Vergehen zu Reichelsdorf in's Loch geführt, dann aber durch seine Angehörigen nach Nürnberg gebracht war. Klarere Auffassungen, ob und wie Rath und Angehörige sich in die Sorge für Geisteskranke zu theilen hätten, entwickelten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts.

1408 geschah die Gefangensetzung in's Loch noch durch eine Privat-

person; der Kranke hatte die Leute mit Steinen geworfen. 1450 vergönnt der Rath es Caspar Imhof's Freunden, nachdem merkliche Unvernunft an ihm erschienen sei, dass sie ihn "zu iren hannden nemen und einlegen mugen"; also war wohl schon ein gewisses geregeltes Aufnahmeverfahren nothwendig, wenn es nicht heissen soll, dass sie ihn bei sich verwahren dürften. Auch musste der Wittwen- und Waisen vormund für die Sachen eines Erkrankten sorgen (1459). 1477 werden einer Wirthin "Gerhauss als einer person, die an der vernunfft geprechen levdet", zwei Rathsglieder, die Wittwen- und Waisenvormünder, als Mitvormund bestellt, mitsammt 2 durch den Bischof zu Bamberg dazu gesetzten Personen, und zwar "vnangesehen das sie (die Kranke) darein nicht hatt willigen wollen". Es häufen sich die Decrete, welche bestimmen, dass Kranke auf Kosten ihrer Angehörigen in's Loch oder 'einen Thurm gesteckt werden dürfen gegen Ende des Jahrhunderts. So wurde 1481 der Wittwe des verstorbenen Jobst Tetzel (die Tetzel's waren eine hervorragende Patrizierfamilie in Nürnberg) und ihren Vormündern und Verwandten auf ihre Bitte vergönnt, ihren Sohn, der nicht bei Vernunfft sei, in einem Thurm an der inneren Stadtmauer beim Sct. Katharinakloster zu verwahren, doch auf ihre Kosten.

Dass der Rath sich verpflichtet fühlte, einzutreten für die Unterbringung der Kranken zeigt folgender Fall. 1488 wird des Fröschel's am Kornmarkt Weibe und Bruder befohlen, dass sie denselben Fröschel, nachdem er von der Vernunft gekommen sei, nach Nothdurft verwahren sollten, damit nicht Schaden von ihm entstehe; wenn sie das aber nicht thun werden, will ein Rath das selbst thun, doch auf ihre Kosten. Indess überliess man der Familie die Sorge für die Unterbringung gern Als sich 1493 die Verwandten eines Kranken (temischen) erboten, ihn im Falle der Wiedererkrankung, wenn er wieder ungestüm (vngestum) werde, dann selbst einzulegen und zu bewahren, entliess man denselben aus dem Thurme; entweder sollte die Frau dies in ihrem Haus oder anderswo auf ihre Kosten thun, oder der Rath wollte ihr ein Gefängniss dazu leihen. 1497 wurde ein Unsinniger zu einem Bettelrichter¹) ertheilt und aufgenommen, also auf Raths Kosten. 1502 wird zwei angesehenen Bürgern befohlen, mit einer Thörichten zu verhandeln und sie, wenn sie ungeschickt befunden würde, in das Narrenhäuslein (vgl. unten) zu bringen. Dies scheint geschehen zu sein, denn im folgenden Jahre wurde derselben Person mitgetheilt, ein Rath wolle auf ihr Wesen ein Aufsehen haben, und werde sie sich unbescheiden (ein mehrfach gebrauchter Ausdruck für heftige Geisteskranke) gegen ihren Vormund oder sonst Jemand halten, so müsse sie wieder in's Narren-

¹) Die 2 oder 3 Bettelrichter waren kleine Beamte, die niedere Jurisdiction und polizeiliche Befugnisse über die Bettler der Stadt ausübten.

häuslein; sie solle auch dasjenige, was ihr Vormund mit ihren Kindern und sonst gehandelt habe, in seinem Wesen bleiben lassen; der Vormund solle ihr jetzt aber zur Zehrung 60 de. oder vier Pfund geben.

Aus den angeführten Beispielen erhellt, dass sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in Nürnberg eine Art Pflege der Irren herausbildete, die im Wesentlichen darauf hinausging die Stadt von unnöthigen Lasten ihrer Verpflegung frei zu halten, indem man die Kranken entweder einfach fortbrachte, vielleicht auch in ihre Heimath schickte, oder die Einheimischen ihren Familien zur Bewahrung gab. Wenn wir sahen, dass den Kranken unter Umständen Vormünder gesetzt wurden, die auch über ihr Vermögen zu wachen hatten, so war doch die Sorge für das Gemeinwohl, insofern diesem durch die Kranken kein Schaden entstehen solle, der Hauptgrund zu diesem Verfahren; allerdings gab man den Kranken die nöthige Nahrung und Kleidung, auch wurden sie in einzelnen Fällen ärztlich behandelt, aber nur bei etwaigen körperlichen Erkrankungen. Eine psychische Behandlungsmethode aber gab es nicht, und einzelne Thatsachen beweisen, dass man sogar herzlich schlecht mit unruhigen Kranken verfuhr. 1377 erhielt ein Narr Schläge durch den Henkersgehülfen. 1434 bekam der Züchtiger einmal eine Belohnung de opere suo, weil er einen Knecht vor dem Thor mit Gerten hieb, und zu derselben Zeit 7 sl. 4 hl. für die Mühe eine thörichte Frau mit Gerten zu hauen. Desgleichen 1436 weil er eine thörichte Frau im Loch mit Gerten schlagen musste, und 1458 einen Mann. Einmal wird ein lb. nov. für die beswerung, also einen Exorcismus, bei einer Jungfrau ausgesetzt, die von dem bösen Geist behaftet war.

Sehr wichtig für die Sachlage ist Folgendes: 1460 wird ein eigenes Gebäude, das Narrenhäuslein errichtet, welches trotz anfänglicher Weigerung des Rathes doch bald darauf von der Gemeinde übernommen wurde. Dies geht aus folgenden Berichten hervor, die ich ihrer Wichtigkeit halber ganz hersetze:

Rathsbuch Ib. 399a. 1461 Febr. 3. "Item als der spital") etlichen lewten, die geprechlichen sein an iren synnen, etliche gebewe vnd gefengnus, dorynnen die gehalten werden, gemacht hat, vnd in meynung gewest ist, ein rate solt die bezahlen etc.: hat sich ein rate dorauf beslossen, das der spital solch bewe vnd costung selbs beczalen vnd aussrichten soll", also erbauen soll. Es findet sich aber in Endres Tucher's Baumeisterbuch²) noch folgende Notiz:

¹⁾ D. i. das heil. Geist- oder neue Spital in Nürnberg; zunächst mag man dasselbe nur als eine Alterversorgungsanstalt auffassen, die aber auch Geisteskranke aufnahm.

²) Geschrieben zwischen 2. Nov. 1464 und 2. Nov. 1470 und gedruckt in den Mittheilungen des literarischen Vereins in Stuttgart. Bd. LXIV.

"Von gesslein vnd newssern, die der gemein zusteendt Pey der spitallpruck das narnhewslein gegen dem Karll Holtzschuer vber; das hatt ein ratt machen lassen vnd nit der new spitall; was aber armer lewt darein gelegt werden, den gybt man von dem newen spytall die kost."

Aus dieser wichtigen Angabe erfahren wir, dass man seit 1460 in Nürnberg einige Gebäude und Gefängnisse für Geisteskranke eingerichtet hatte und so gewissermaassen in dem Narrenhäuslein den Anfang einer Irrenpflegeanstalt, allerdings primitiver Art, besass: es war das Besondere dabei, dass es ausdrücklich nur für Geisteskranke bestimmt war. Doch wird dies Narrenhäuslein nur eine Bewahranstalt gewesen sein. Als ein Beispiel der Benutzung dieser Einrichtung kann der oben aus dem Jahre 1502 berichtete Fall gelten.

Wie wir später sehen werden, gab es zur selben Zeit auch an manchen anderen Orten in Deutschland ähnliche Einrichtungen für Geisteskranke, so dass das 15. Jahrhundert hierin eine beachtenswerthe Aenderung in der Pflege der Irren aufweist. Es kommt der Name "Narrenhaus" auch sonst vor, aber in anderer Bedeutung. So berichtet Haeser') über "Narrenhäuser", bestimmt zum Gewahrsam derer, welche öffentlich Unfug und "Narrethei" treiben, und zur Strafe dem öffentlichen Spott ausgesetzt werden. Stellenweise2) wurden auch Kranke öffentlich verspottet, z. B. in Lübeck; meistens aber waren es Herumtreiber oder gesunde Personen, die Unfug trieben, wie in Augsburg, wo 1475 "vor die Nachtschwärmer das sogenannte Narrenhäusslein gebauet. wurde 3). Von dieser Unsitte der Verhöhnung findet sich in Nürnberg im Mittelalter aber Nichts, weder bei Kranken noch Gesunden; erst später, als die "Narren" Mode wurden, wurde es auch in Nürnberg eine Volksbelustigung, blödsinnige oder sonst gebrechliche Personen öffentlich zu verhöhnen.

Einige Angaben mögen hier noch Platz finden, die ein eigenthümliches Licht auf jene Zeit werfen. 1439 wurde ein Landstreicher wegen gefährlicher Karten auf ein Jahr fortgewiesen, während eine solche vorübergehende Ausweisung für Geisteskranke niemals erwähnt wird; man scheint eben garnicht an die Möglichkeit ihrer Genesung gedacht zu haben. 1445 behielt man einen Untersuchungsgefangenen länger im Loch, bis man erkenne, wie es mit seiner Vernunft stehe. 1449 wird ein Unsinniger frei gelassen auf Urfehde, was später regelmässig Gebrauch gewesen zu sein scheint.

Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten.
 Bearbeitung. 1875. Jena. S. 805.

²⁾ cf. Eschenburg, Geschichte unserer Irrenanstalt. Lübeck 1844.

³⁾ cf. von Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg. Bd. I. S. 216.

Ueber die Art der Erkrankung erfahren wir aus jenen Berichten nur selten etwas Näheres. 1438 wurde ein Fräulein, das mit St. Valentinsplag beschwert war, weggeschickt und bekam dabei 2 lb. heller, anscheinend als Reisegeld. Der Stand des Kranken ist nur ausnahmsweise verzeichnet, so bei einem Goldschmidt, Müller, Ritter, Priester; auch ein Knabe wird genannt.

Es scheint verpönt gewesen zu sein im Gotteshause mit einem Kranken zu verkehren, denn 1420 wurde ein Knabe 3 Tage in's Loch gelegt, der sich mit einem solchen unter St. Sebalds Chor gesetzt hatte; erklärt scheint mir diese Thatsache nur unter der Annahme, dass es für verpönt galt, mit einem Menschen zu verkehren, der vom Teufel besessen sei.

Einem unsinnigen Pfaffen wurde 1421 die Stadt verboten und er von dannen gewiesen. Der Stadtknecht hatte ihm dazu im Auftrage des Raths 3½ Schilling Heller gegeben. Diesem Pfaffen war ein Mantel gestohlen worden, der Dieb kam deshalb 7 Tage in's Loch.

Ende 1430 kamen 2 geisteskranke Fräulein für 15 Tage in's Loch; sie hatten in der Christnacht mit einem Pfaffen Lienhard Frölichs Unzucht getrieben; freilich hatte der Rath auch diesen in's Gefängniss gelegt und sonst bestraft, aber der Herr Vicar zu Bamberg, welcher Ordinarius für Nürnberg war, schrieb ihm dafür auch einen offenen Brief. Ob er hierin den Rath wegen seines Verfahrens angriff, ist nicht ersichtlich, jedenfalls aber verdient es bemerkt zu werden, dass der Rath sich nicht scheute, einen Pfaffen zu bestrafen für eine Misshandlung von Geisteskranken. Doch ist wohl auch zu beachten, dass es "Fräuleins" waren, also wahrscheinlich Angehörige angesehener Familien. Ein Jahr später wurde ein geisteskranker Priester, der in Nürnberg predigen wollte, nach Bamberg geführt; es liegt jedoch keine Andeutung vor, dass es derselbe gewesen sei; im Interesse der Sittlichkeit möchte man fast wünschen, dass beide Priester identisch waren, also auch der erstere sein Verbrechen als Kranker beging.

Folgender Fall¹) scheint mir noch von besonderem Interesse: Am 16. December 1445 schreibt ein Mann, Hermann Seldner, vor etlichen Jahren sei Hennslin Plumner von Wonsidel in einer Herberge bei ihm beköstigt und habe Nachts seine Frau aus Unvernunft getödtet. Dieser Hennslin sei alsbald in Nürnberg in's Gefängniss gebracht und habe er (Seldner) ihm mit Recht nach seinem Leben getrachtet. Doch habe er sich erweichen lassen um Gottes Willen und wegen des Gebrechens seiner Vernunft, und auch in Folge der Bitten des Burggrafen Friedrich und des zuerst genannten Fritz Plumners und vieler anderer frommer Leute mit Wissen und Gunst der ehrsamen, fürsichtigen und weisen Herren des Raths der Stadt zu Nürnberg, und habe denselben

¹⁾ Siehe das Original am Ende des Buches. Anlage 1.

Hennslin seines Lebens gesichert und getröstet, dabei aber bedingen lassen, dass er sein Lebtag im Gefängniss gehalten werde und sein obengenannter Vater 100 Gulden geben solle zu seiner Bespeisung im Gefängniss. Darauf haben die Pfleger des neuen Spitals zu Nürnberg die 100 Gulden zur Verpflegung des Hennslin eingenommen; dieser entsprang aber aus dem Gefängniss nach einiger Zeit durch Unsorgsamkeit der Leute, denen er auf dem Thurm, in welchem er lag, zu bewahren empfohlen war. "Darum bin ich nun der Meinung," fährt Seldner fort, "und haben auch meine vorgenannten Herren des Raths vom neuen Spital gefordert, mir das Geld, welches vorhanden wäre, weil doch der Hennslin aus dem Gefängniss gekommen sei, zur Besserung des Todes meiner obengenannten Hausfrau zu geben, ihrer Seele damit gütlich zu thun, da solches Geld billiger Weise nur mir zukomme. Auf diese Forderung hin erhielt ich zu grossem Dank und Genügen von den Pflegern des Spitals 75 guter rheinischer Gulden Landeswährung." Darauf stellt er eine langschweifige Auseinandersetzung an, dass er damit die Pfleger und ihre Erben aller Pflicht ledig für sich und seine Erben ansehe, was er an Eides Statt gelobt und sich durch Anhängen der eigenen Insiegel der ehrbaren und festen Herren Michel von Ehenheim und Ulrich von Augspurg an seinen Brief bestätigen lässt.

Also noch 1445 scheint es ein Recht des Mannes gewesen zu sein, den Tod des Mörders seiner Frau zu verlangen, auch bei feststehender Geistesstörung desselben; nur die Bitten des Fürsten und vieler Anderer vermochten ihn sich zu bescheiden mit lebenslänglicher Einschliessung. Als der Kranke entspringt, werden dem Geschädigten die übriggebliebenen Verpflegungsgelder als Sühne zugesprochen.

Ueber Augsburg habe ich für diese Zeit Nichts erfahren können als eine Notiz von Stetten¹), dass es daselbst 1406 ein "sogenanntes Eysen bei dem Tollenstein" gab; vielleicht deutet dies darauf hin, dass man Irre in diesem Eisen befestigte.

Ueber Strassburg haben wir eine Mittheilung von Witkowski²), der eine Verordnung des Strassburger Magistrats bei Schneegans, "Strassburger Geschichten, Denkmäler und Allerlei. Strassburg 1855", fand. Zwei Bürger werden 1460 namhaft gemacht, um einen Mann zu verwahren, der etwas krank im Haupte sei, in solchem Maasse, dass man fürchtete, er werde sich an seinem Leibe beschädigen. Sie sollten ihn in eine Kammer schliessen und eine Kette an ein Bein legen, so dass er einen Schritt oder zwei gehen möge; in der Kammer sollte eine Bettstelle und ein Privetstuhl (? = profeyestuhl) stehen. Auch sollten

¹⁾ cf. seine Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. I. S. 141.

²⁾ cf. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1879. Bd. 35. S. 461.

sie ihm einen Knecht zuordnen, der stets seiner warte und ihn mit Leibesnahrung, Essen und Trinken und anderer Nothdurft versehe. Diesem Knecht wurde ernstlieh empfohlen, ein Auge auf ihn zu haben, dass er kein Messer oder Waffe habe sich selbst zu beschädigen.

Es ist doch nicht zu leugnen, dass diese Vorschrift humane Ansichten enthält und sich dadurch der exspectativen Behandlungsmethode unserer Zeit sehr nähert. Weitere Nachrichten enthalten die Strassburger Archive nicht aus dieser Zeit.

In Freiburg befand sich 1474 eine geistesschwache alte Wittwe, die zu einer solchen "abnemunge ir vernunft komen" war, dass die Verwandten in ihren Wohnungen keine Einrichtung mehr hatten, um sie zu bewahren und zu pflegen. Es fand nun ein sehr umständliches und vorsichtiges Verfahren Statt, um ihr eine Pfründnerstelle im Spital zu verschaffen. Die Einkaufsumme von "drissig guldin" war sehr gering (nach jetziger Währung, wie Mone angiebt, 100 Fl.); man behandelte eben bei dem Alter der Wittwe diese Summe wie das Kapital einer Leibrente, die bald aufhörte").

In Zürich besass man schon Ende des 12. Jahrhunderts ein Spital, das auch Irre aufgenommen haben soll. Waren sie bösartig, so legte man sie an "Ysen oder Kettinen" und brachte sie in Toubhüslin (Einzelzellen).

b. Frankfurt am Main.

Sehr wichtige Nachrichten, die auch das vou Nürnberg Gesagte theilweise bestätigen, finden wir bei Kriegk²), den ich vielfach wörtlich citiren werde. Er erwähnt, dass 1308 ein des Verstandes Beraubter in Oppenheim als Zinszahler von einem Hause frei umherging, also unter keiner Art von Curatel stand. In Frankfurt hielt der Rath zum ersten Male 1497 die Einsetzung von Vormündern für einen Geisteskranken nöthig. Kriegk meint daher, dass die Geisteskranken, so lange ihr Zustand nicht gefahrdrohend war, sich selbst und ihren Verwandten überlassen wurden. Sogar die Fremden unter ihnen liess man in Frankfurt, wenn sie nicht geradezu Unfug trieben, frei umhergehen. Sobald sie jedoch Anstoss erregten, half man sich auf die Weise, wie man sich jetzt mit Landstreichern hilft: man liess sie über die Grenze bringen.

¹⁾ cf. Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. Bd. XII. S. 160-162.

²⁾ cf. Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt am Main 1863. Zwei auf urkundlichen Forschungen beruhende Abhandlungen; ferner Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. 1871 und seine Frankfurter Bürgerzwiste.

Ausdrücklich sagt aber auch Kriegk1), dass sie mitunter bis an ihren Heimathsort geführt wurden. Sie wurden übrigens, damit sie nicht sofort wieder zurückkehren könnten, meistentheils nicht etwa bis an die Grenze selbst gebracht oder auch einer Nachbarbehörde übergeben, sondern man liess sie möglichst weit in ein anderes Land hineinführen und dann auf freiem Felde laufen. Zuweilen wird auch heutzutage ein ähnliches Verfahren geübt, indem man Kranke ins Ausland schickt, um sie los zu werden; oft gewiss sehr zum Schaden derselben. In Frankfurt bot der vorbeifliessende Main das geeignetste Transportmittel dar. Beispiele hiervon sind: 1399 liess man einen Narren, weil er in den Strassen nackt umherzugehen pflegte, in einem Nachen flussabwärts bringen; im Jahre 1406 mussten ebenso mehrere Fischer einen Narren, der grossen Unfug getrieben hatte, während der Nacht bis nach Mainz fahren; 1418 liess man eine arme, verrückte Frau, die von Aschaffenburg gekommen war, wieder dahin zurück bringen; im Jahre 1427 wurde ein armer Schmidtknecht, als er den Verstand verloren hatte, ebenfalls bis zum Rhein hinabgebracht; es musste dies jedoch, weil er zweimal wieder zurückkehrte, dreimal geschehen, und das dritte Mal brachte man ihn deshalb bis in die Gegend von Kreuznach, nachdem man ihn vorher neu hatte kleiden lassen. In der Regel wurden die Zurückkehrenden damit bestraft, dass man sie durchhauen und mit Ruthen zur Stadt hinaustreiben liess. Dass Letztere widerfuhr auch einmal gleich Anfangs einem Irren, der über das Abendmahl gespottet hatte. 1490 folterte man eine Verrückte, die noch dazu am Aussatze krank war, im Gefängnisse! Manchmal gab man einem Irrsinnigen, anstatt ihn fortbringen zu lassen, eine Geldunterstützung, damit er von freien Stücken nach Hause! reise und aus Noth kein Unglück anstelle So erhielt 1427 eine arme Frau, die "nicht wohl bei Vernunften" war und mit einem Kinde in die Stadt kam, auf Befehl des Rathes etwas Geld, weil "man besorgte, sie möchte ihr Kind tödten". Wenn übrigens ein Fremdling in Folge seiner Geisteszerrüttung nicht blos Anstoss gegeben, sondern auch etwas für frevelhaft Gehaltenes begangen hatte, so wurde der Unglückliche vor seiner Fortbringung noch einer Strafe unterworfen. Dies widerfuhr z. B. 1445 einem Narren, den man vorher durch den Henker mit Ruthen peitschen liess, sowie 1451 einem Andern, der dafür, dass er dem Sacrament geflucht hatte, mit Ruthen ausgetrieben wurde.

Die Frankfurter jener Zeit hatten, wie man schon aus diesen Beispielen sieht, bei ihrem Verfahren gegen Geistesirre keinen anderen Zweck, als dieselben unschädlich zu machen. Auf den Gedanken, sie durch eine besondere Pflege und Behandlung zu heilen, kam man nicht.

¹⁾ Neue Folge. S. 60.

Das spricht eine Rathserklärung von 1469 mit bestimmten Worten aus, und es geht ausserdem deutlich aus der Art hervor, wie man mit den eingebürgerten Narren verfuhr. Jene Erklärung betrifft eine Magd, die mehrmals Feuer angelegt, ehrbare Frauen geschlagen und anderen Frevel begangen hatte, nach mehrmaliger Ausweisung stets wieder zurückgekehrt war und ihre früheren Thaten wiederholt hatte. Der Rath erklärte sie für eine wegen Geisteszerrüttung unzurechnungsfähige Person, und befahl, sie gefangen zu halten, "damit sie Niemand schaden könne".

Eingebürgerte Narren mussten von ihren Angehörigen nicht blos verpflegt, sondern auch eingesperrt gehalten werden, und nur wenn die Geldmittel hierzu fehlten, besorgte die Stadtbehörde die Gefangenhaltung der Unglücklichen. Auch dies geschah lediglich, um die Betreffenden unschädlich zu machen. Als 1520 der Sohn eines irrsinnig gewordenen Bürgers den Rath bat, ihm ein Gefängniss für denselben zu leihen, begründete er sein Gesuch nur mit der Erklärung, es möge dies gethan werden, damit sowohl der Geistesirre, als auch die Bürgerschaft gegen Schaden geschützt sei. Die Angehörigen eines Irrsinnigen mussten diesen in einem eigentlichen Gefängnisse festhalten, und nur dann, wenn der Grad der Zerrüttung ein geringer war, ward eine Ausnahme hiervon gestattet; auch gab wohl der Rath selbst einen solchen Narren, wenn er und die Seinen arm waren, irgend Jemand auf städtische Kosten in die Pflege. Das Letztere geschah z. B. 1425, wo man einer armen Frau Geld für die Verpflegung einer ebenfalls armen Närrin gab, damit diese nicht in's Verderben gerathe, während sonst gewöhnlich nur von dem Schaden die Rede ist, den ein Geisteskranker Andern oder auch "sich und Andern" zufügen könne. Nur bei förmlichem Wahnsinn, d. h. einer tobsüchtigen Erregung, bei der eine Privathaft nicht ausgereicht haben würde, scheint der Betreffende von Stadt wegen und auf städtische Kosten eingesperrt gehalten worden zu sein. Dies war z. B. 1415 der Fall mit dem Metzger Clese Noit, der einer wohlhabenden Familie angehörte, aber dessen ungeachtet in einem der festesten städtischen Gefängnisse festgehalten wurde. Im Rechenbuch von 1415, Vigilia Pentecostes steht: "4 ß drei knechten ein nacht zu wachen und zu huden, das Clese Noit der meczler nit uss dem gefengniss breche under dem alden brucken torn."

Ausser in solchen Fällen musste die Familie selbst ihren irrsinnigen Angehörigen gefangen halten. Dies war jedoch nicht so schwierig, als man auf den ersten Anschein hin denkt, indem fast jedes Zimmer dazu geeignet war und man eines Gefangenwärters nicht bedurfte; denn es gab transportable Gefängnisse, die sogenannten Stocke, die man in jedem Zimmer aufschlagen konnte. Ausserdem hatten mehrere Bürger in ihren Häusern Zimmer mit solchen Stocken eingerichtet, welche vermiethet wurden, bei deren Gebrauch man aber freilich einen besonderen

Wärter halten musste. Die Verpflegung und Bewachung von Geisteskranken durch deren Angehörige wurde als selbstverständlich angesehen; aber weder die Einsperrung durch die Familie, noch auch namentlich das Anlegen von Fesseln durfte ohne eine besonders einzuholende Erlaubniss stattfinden. Die Angehörigen wurden beaufsichtigt in Betreff der Art der Aufbewahrung. Zu diesem Zweck also liessen dieselben entweder einen Theil ihres Hauses gefängnissartig absondern, oder sie liehen sich eines der eben genannten transportablen Gefängnisse; wenn der Rath kein Gefängniss frei hatte, so gab er einer armen darum suchenden Familie auch wohl Geld aus dem Almosenkasten.

Im Jahre 1427 trat der eigene Fall ein, dass ein Fremder, den der Markgraf von Brandenburg zu einer gerichtlichen Verhandlung mit dem Rathe nach Frankfurt beschieden hatte, plötzlich den Verstand verlor; diesen liess der Markgraf, wie die Worte lauten: "in ein Haus bestellen und mit Knechten und sonst bewahren, damit er wieder komme zu bessern Vernunften". Wie in diesem Falle das Abhandensein von irgend einer Art städtischer Fürsorge für Geistesirre einen Fürsten nöthigte, kostspielige Privateinrichtungen machen zu lassen: so kam es also mitunter auch vor, dass ein Bürger die Bewahrung und Bewachung eines ihm verwandten Irrsinnigen nur auf kurze Zeit zu erschwingen vermochte, und dass dann der Rath genöthigt war, Letzteren in ein städtisches Gefängniss aufzunehmen. Ein Beispiel dieser Art bietet uns eine dem 15. Jahrhundert angehörige Bittschrift dar, in welcher ein Weberknecht den Rath flehentlich ersucht, seinen geistesschwachen Bruder, den er bisher in einem gemietheten Privatzimmer gehalten hatte, ihm abzunehmen und in "des Rathes Gefängniss" einzusperren, da er wegen seiner Bruderpflicht bereits in Schulden gerathen sei und seine Kinder nicht länger zu ernähren vermöge. Eine andere Bittschrift von 1411 enthält umgekehrt die Bitte eines Mannes, seine Mutter, welche "als Thörin" eingesperrt war, wieder frei zu lassen, da sie nicht thöricht sei.

Die Pflicht von Seiten der Familie, einen Irrsinnigen zu verpflegen und zu bewachen, bestand auch für die leibeigenen Bewohner der Dörfer; in einem Fall musste dies 6 Jahre geschehen.

Im 15. Jahrhundert begann man, in Spitälern besondere Räume als Gefängnisse einzurichten für "ungehorsame Kranke" und für Geisteskranke. Vor den Fenstern derselben wurde manchmal ein nur nach dem Himmel hin Aussicht gewährender Holzverschlag angebracht; man nannte diesen einen Trichter. Solche Einrichtungen, meint Kriegk, hätten damals die meisten Städte gehabt. In Frankfurt ward 1477 im Hauptspital sogar ein besonderes Gebäude für Geisteskranke aufgeführt. Da man nicht jeden Irren in dasselbe aufnahm, ja sogar einmal einer geisteskranken Frau, die zugleich stumm war, die Bitte darum abschlug, so sieht man, wie wenig an den Zweck der Heilung gedacht wurde. Von

ärztlicher Fürsorge fand sich Nichts, so dass man nur von einer Aufbewahrung, nicht aber einer Pflege, geschweige Behandlung der Irren sprechen kann. Dem stand vor Allem die mangelhafte Erkenntniss der Geisteskrankheit entgegen, die höchstens als ein Besessensein angesehen wurde. Man konnte also damals Irre in einem besonderen Raume des Geistspitals unterbringen, den Private dann für ihre Angehörigen mietheten, aber nur äusserst selten wurde überhaupt an eine Möglichkeit der Heilung gedacht und nur auf dem Wege der Austreibung böser Geister. Im Jahre 1498 beschloss der Rath von Frankfurt, einen geisteskrank gewordenen Patrizier zu seiner Heilung in ein auswärtiges Kloster zu bringen oder statt dessen einen Priester von dort kommen zu lassen, der den Kranken untersuchen und sich darüber aussprechen solle, ob dessen Zustand von einem bösen Geiste herrühre '). Die Genesung erprobte man durch versuchsweise Freilassung auf mehrere Tage.

c. Braunschweig.

Ueber die Stadt Braunschweig giebt es zwei Berichte, die fast gleichzeitig erschienen sind2). Auch was wir daraus über das Mittelalter bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts erfahren, bestätigt wieder im Wesentlichen das bis jetzt Berichtete und giebt einige neue Thatsachen. Zum ersten Male wird im Jahre 1390 ein "doller" in den Kämmereirechnungen erwähnt. Die Geisteskranken wurden theils an den Thoren der Stadt in sogenannten "dorenkesten", theils in den Kellern der Büttel aufbewahrt und standen unter der Aufsicht der Frohnen, Büttel und Marktmeister, die für besondere Dienstleistungen, wie für das Einfangen, Anschliessen, sowie für den Transport fremder Irren über die Landesgrenze besondere Belohnungen erhielten. Eine Begründung für die Auffassung, dass es sich um auswärtige Kranke handelte, finde ich bei beiden Autoren nicht. Man könnte aus der Lage an den Thoren geneigt sein anzunehmen, dass dorenkesten Thorkasten seien. Doch heissen ähnliche Einrichtungen anderswo, z. B. in Hamburg, ausdrücklich cista stolidorum und in Lübeck Dordenkisten Ob etymologisch doren = Thore heissen kann, weiss ich überhaupt nicht festzustellen. Zweifellos hängt aber damit wohl die im Norden gebräuchliche Redensart zusammen:

¹⁾ cf. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Frankfurt 1868. S. 23.

^{2) 1.} Beiträge zur Geschichte der Psychiatrie von Dr. Oswald Berkhan, Hausarzt an der Irrenanstalt zu Braunschweig. Heft I. Das Irrenwesen der Stadt Braunschweig in den früheren Jahrhunderten. Neuwied 1863.

Zur Geschichte der Irrenanstalt in Braunschweig von Dr. med. Aug. Krüger, dirig. Arzt der Irrenanstalt im St. Alexii-Pflegehause zu Braunschweig, in Laehr's Zeitschrift. Bd. 21. S. 47. Anno 1864.

"das ist ein Stück aus der Tollkiste", wenn man etwas Wunderliches bezeichnen will. Im Dänischen heisst Irrenhaus Daarekiste, nicht etwa Portkiste, wie es heissen würde, wenn man an ein Thor gedacht hätte. 1426 wurde ein Kranker in dem Keller des Büttels verwahrt und 1431 auch noch in Eisen gelegt. Die Thorenkisten waren mit Ziegeln bedeckt und mit Eisenwerk versehen, sonst aus Dielen und anderem Holzwerk verfertigt. Eine kostete 3 Pfund 14 Schilling, andere weniger; es wurden mehrfach neue gebaut und an den Thoren mit Hülfe der Wächter aufgerichtet. Es kam auch vor, dass so verwahrte Kranke aus ihren Bretthäusern ausbrachen; diese musste der Marktmeister dann wieder einfangen.

Für Bekleidung und Beköstigung der Irren sorgte der Rath.

Hiernach scheint es, als ob man in Braunschweig immer nur Einzelhaft für die Irren anwandte, und stelle ich diese dorenkisten nicht gleich an Bedeutung mit den Einrichtungen in Frankfurt und Nürnberg. Diese waren entschieden für mehrere berechnet und erforderten darum nothwendig eine geordnetere Pflege, als die einzelnen Unglücklichen erhielten, die getrennt in jenen trostlosen Behältern gewiss oft vernachlässigt wurden. Namentlich von Reinlichkeit und Erwärmung wird wohl nur in sehr beschränktem Sinne die Rede gewesen sein können.

3. Die mittelalterliche, namentlich juristische Auffassung der Irrenfürsorge.

Wie erklären wir uns diese Vernachlässigung der Geisteskranken? "Schloss der kirchliche fromme Sinn früherer Jahrhunderte, der für Kranke, Arme, Wittwen und Waisen sorgte, mit Absicht Geisteskranke von seiner Sorge aus? War die Liebe der Angehörigen zu den ihrigen geistig Erkrankten eine geringere als jetzt?"1). Ueberall begegnet uns wieder diese Frage. Auch von Maurer²) sagt: "Nur für die Geisteskranken wurde noch nirgends gesorgt. In Basel behandelte man die tobsüchtigen Narren noch im 14. Jahrhundert als vom bösen Geist besessene Leute und liess sie sogar vom Scharfrichter auspeitschen." Kriegk³) berührt diese Frage mit folgenden Worten: "Das Mittelalter bereicherte die Welt bekanntlich immer mehr mit Wohlthätigkeitsanstalten, indem die Vermächtnisse zu frommen und mildthätigen Stiftungen förm-

¹⁾ cf. Berkhan, a. a. O. S. 1.

²) cf. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1870. Bd. III. S. 52.

³⁾ Abhandlungen. S. 13.

lich Sitte wurden. Auffallend ist es jedoch, dass man in einem Zeitalter, das zur Milderung der Noth und des Elends so viele Stiftungen
gemacht hat, einige Arten des menschlichen Unglücks ganz übersah,
obgleich diese gerade zu denjenigen Uebeln gehörten, in welchen der von
ihnen betroffene Mensch völlig hülflos ist und der rettenden, schützenden,
leitenden Hand Anderer vorzugsweise bedarf."

Ich komme hier wieder zurück auf das in der Einleitung Gesagte. Hielt man die Geisteskranken für Besessene, so konnte von einer Behandlung höchstens in Form von Beschwörungen die Rede sein, im Uebrigen konnte es nur darauf ankommen, sich vor den Ausbrüchen des bösen Geistes zu schützen. Das unglückliche, von der Krankheit betroffene Geschöpf wurde dabei wenig in Bezug auf sein eigenes Empfinden berücksichtigt. So segensreich die Pflege der Geistlichkeit allen anderen Kranken wurde, den vom Teufel besessenen unglücklichen Irren hat sie wenig genützt. Später bei der Betrachtung der Hexenprocesse werden wir sehen, wie traurig es für die Irren war, dass jene Ansicht wieder zunahm. Eine humane Auffassung konnte unter diesen Umständen nicht von der Geistlichkeit ausgehen, und so begrüssen wir in dem Uebergehen der Armen- und Krankenpflege von der geistlichen¹) auf die weltliche Verwaltung, die sich in den deutschen Städten seit dem 13. und 14. Jahrhundert vollzog2), einen wichtigen Schritt zu einer besseren Erkenntniss der geistigen Störungen. Das Auftreten zahlreicherer Laienärzte unterstützte diesen Umschwung. Bis dahin war jene kirchliche Auffassung auch die Ursache, dass dem Mittelalter eine eigene Unzurechnungsfähigkeit des Verbrechers im Wahnsinn fern blieb, denn dieser galt als durch eigenes Verschulden herbeigeführt. Die meisten Gesetze nahmen keine Rücksicht darauf oder verlangten wie die Graugans zur Bestätigung der Unzurechnungsfähigkeit solche Anhaltspunkte, die gerade am seltensten zutreffen, wie heftige tobsüchtige Erregung und früher nachgewiesene Geisteskrankheit³).

John⁴) legt die dadurch begründete Rohheit zum Theil wohl mit Recht der älteren Medicin zur Last, die nicht im Stande war, überall die Geisteskrankheit zu erkennen. Denn das Recht bestimmte, dass jede criminelle Strafe, sowohl Lebens- und verstümmelnde Strafen, wie auch

¹⁾ Dass die Hospitäler meistens Sache der Klöster waren, giebt z.B. an Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten etc. und Darstellung der Zustände in seinen Landen. Dresden u. Leipzig 1846. Bd. II. S. 20.

²⁾ cf. von Maurer, a. a. O. S. 45.

³⁾ Janovsky in Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medicin. B. I. Erster Abschnitt. S. 13 und Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. Halle 1842. I. Bd. S. 644ff.

⁴⁾ Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Leipzig 1858. Theil I. S. 93ff.

Strafen an Haut und Haar bei Jugend und Geisteskrankheiten fortfielen. Er beweist diese Auffassung in besonders geistreicher Weise durch einen Commentar zu der berühmten Stelle im Sachsenspiegel, Landrecht, III. Art. 3, und IV. Art. 14. 5 im verm. Ssp. Da vor 1605 kein Stadtrecht eine Bestimmung über die Imputation der Geisteskranken enthielt, vermuthet er, dass die seit Anfang des 13. Jahrhunderts durch den Sachsenspiegel vertretene gewöhnliche Rechtsanschauung auch in den Städten angewandt sei. Wenn Trummer') aus Hamburg entgegengesetzte Beispiele mittheilt, so beweist das für John nur Missbräuche in der Criminalpraxis des 15. Jahrhunderts, die Ausnahmen von der bestehenden Rechtsanschauung waren.

Dass aber die Medicin doch nicht allein die Schuld trägt, geht aus einem Gesetz des longobardischen Rechtes hervor: L. Rotharis c. 328. Nach dem Sachsenspiegel hatte der Vormund einfach den durch einen Geisteskranken angerichteten Schaden zu ersetzen. Es bestimmte aber das longobardische Gesetz (nach Wilda's Auffassung), dass bei der That eines Wahnsinnigen zwar gar keine Verurtheilung zu Schadenersatz stattfinden konnte, der Kranke aber, wenn er einen Schaden gethan, auch keines Rechtsschutzes genoss. Eine Consequenz, welche logisch sein mag, aber jedenfalls nicht aus ärztlicher Unkenntniss der Krankheit entsprang.

4. Die mittelalterliche Irrenpflege in Norddeutschland.

d. Elbing, Thorn (Danzig, Königsberg).

Wenden wir uns jetzt zu Norddeutchland. Eine unsichere Zeitangabe betrifft die Stadt Elbing. Darnach wäre diese Stadt andern über ein Jahrhundert in der Irrenpflege voraus gewesen. Virchow hat dies in seinem Archiv²) mitgetheilt, wie folgt: bei Rupson findet sich in dessen handschriftl. Chronik von Elbing unter dem Jahre 1326 die Notiz: "Auch ward in diesem Jahre ein Dollhausz zu St. Gergen gestifftet." Nach Einigen war es eine eigene Krankenanstalt in der Neustadt, nach Anderen eine Abtheilung für Irrsinnige im Leprosenhause St. Georg in der Altstadt vor dem Marktthor. Mir scheint für die letztere Auffassung in's Gewicht zu fallen, dass seit jener Notiz von 1326 ein Dollhaus nicht wieder erwähnt wird, was doch noch mehr auffallen müsste, wenn es ein eigenes Gebäude ad hoc gewesen wäre. Auch ist

¹⁾ Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen etc. in der Hamburgischen Rechtsgeschichte. 1844. S. 344.

²⁾ Zur Geschichte des Aussatzes, besonders in Deutschland. Bd. 20. S. 459.

noch in Elbing die Ansicht verbreitet, dass die ausserhalb der Mauern liegenden Hospitäler sämmtlich für Tolle und Aussätzige bestimmt ge-Obwohl uns aus anderen Orten gleichzeitige Angaben wesen seien. fehlen, so hat jene Mittheilung an und für sich doch nichts Unwahrscheinliches. Wir werden also wohl auch annehmen dürfen, dass mit dem Jahre 1326 in Elbing der Anfang zu einer öffentlichen und geregelten Unterbringung der Irren gemacht wurde. Diese Thatsache verdient um so mehr Beachtung, als Ullersperger') Spanien den Ruhm der ersten Irrenanstalt zu vindiciren sucht; es wurde daselbst nämlich 1409 in Valencia eine Irrenanstalt gegründet und bald darauf in mehreren anderen Städten. Ullersperger kannte die deutschen Verhältnisse - besonders Elbing - nicht, und wäre ein Prioritätsstreit um so überflüssiger, als zweifellos die spanischen Irrenanstalten einen solchen Namen verdienen, während man in den deutschen Behältnissen nur schwache Anfänge dazu erblicken kann. Immerhin scheint mir wichtig jene Thatsache für Elbing zu betonen²).

In Thorn wird während des Mittelalters nirgends eine besondere Berücksichtigung der Irren erwähnt. Bender³) hat aus den ziemlich reichhaltigen Urkundenbeständen, namentlich des 14. und 15. Jahrhunderts, Nichts gefunden, was unsere Frage berührt. Von grossem Interesse ist aber eine allgemeine Bemerkung desselben: "Dem Mittelalter war die Vorstellung unserer Zeit, dass der hülfsbedürftige Mensch einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung an den Staat oder an die Gemeinde habe, durchaus fremd. Für die mittelalterlichen Stadtgemeinden fehlte es hiernach an einer rechtlichen Nöthigung, Krankenhäuser oder Armenanstalten zu gründen. Um so mehr Veranlassung lag für den Einzelnen vor, hier Wohlthätigkeit zu üben." Den durch eigene Schuld, wie man meinte, vom bösen Geiste Besessenen half man aber nicht. Selbst "der deutsche Orden, dessen "Regel" ebenso die Krankenpflege, wie den Kriegsdienst gegen die Heiden vorschrieb, pflegte zwar neben jedem grösseren "Hause" (Burg) ein "Hospital" zu gründen und darin

¹⁾ Die Geschichte der Psychologie und der Psychiatrik in Spanien. Würzburg 1871. S. 65 ff. Vgl. daselbt auch die Kritik der Angabe Falck's über die im 12. Jahrhundert in Bagdad befindliche Irrenanstalt.

²⁾ Nach Laehr, Gedenktage, theile ich hier auch die bemerkenswerthe Thatsache wieder mit, dass 1305 in Upsala eine Maison de St. Esprit auch für Irre gegründet wurde. Noch weiter zurück, nämlich in's 13. Jahrhundert, verlegt das grossartige statistische amtliche Werk Italiens "Opere pie" die Gründung eines Irrenhauses in Feltre. 1410 finden wir auch in Padova eine casa di maniaci. Vgl. Bela Weiss, Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten. Ausland 1876. No. 21. S. 413. Nach Krafft-Ebing hatte Bergamo 1352 ein Asyl. Vgl. Psychiatrie. 3. Aufl. S. 45. Anm.

³⁾ cf. dessen Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenanstalten in Thorn. Danzig 1885.

arme Kranke und Sieche aufzunehmen"¹), aber eine Pflege der Irren scheint er nicht gekannt zu haben. Ebenso wenig ist dies der Fall bei den sogenannten Elenden-Brüderschaften, die sich sonst der Pflege der Gassen-Armen annahmen²). Alles beruhte auf privater Wohlthätigkeit, und als charakteristisch für die Art der im Mittelalter üblichen Krankenhausverwaltung mag hier noch eine Mittheilung des Magistrats von Thorn Platz finden. In einem Schreiben des Raths der Altstadt Danzig an den Rath der Stadt Thorn vom 22. April 1406 wird die für eine im Danziger Siechenhause liegende Frau eingelegte Bitte um Förderung in einer Erbangelegenheit mit den Worten begründet: "da die armen kranken Frauen im Krankenhause nichts anderes erhalten, als was ihnen gute Leute um Gottes willen geben" (wen dy armen sychen frawen andirs nicht enhaben, wen was in bedirwe lute durch got geben). Bei solchen primitiven Anschauungen und Verpflegungsarten darf uns das Fehlen einer Sorgfalt für Irre nicht so sehr Wunder nehmen.

Auffallender Weise haben wir über Danzig trotz des Alters und der Bedeutung der Stadt aus dieser Zeit keine Angaben. Freilich sind die Kämmereibücher des Mittelalters zu Grunde gegangen. Für das schon erwähnte Fehlen einer Fürsorge für die Irren durch den "Deutschen Orden" hat Philippi noch besonders folgende Gründe angeführt. "Der ganze Orden war nur ein "Spital des deutschen Adels". Aerztliche Behandlung war nur Wohlhabenden erschwinglich. Schlimmer war es, dass die einzigen Aerzte, die es gab, Ordensbrüder, d. h. Priesterbrüder waren, die der Orden in Padua oder in anderen italienischen Städten, wo es ein Ordens-Haus gab, etliche Jahre hatte studiren lassen, und der unsägliche Aberglaube dieser Klasse schadete im Bunde mit ihrer ebenso grossen Unwissenheit, ohne je zu nützen." Der Orden besass höchstens als Mittel der Aufbewahrung von Irren den "Gehorsam" oder den "Kak".

In Königsberg hatte man Jahrhunderte lang, auch anscheinend schon am Ende des Mittelalters, zwei "Tollstuben" mit einem "Tollvater"³).

e. Lübeck und Hamburg.

Eine schon bei Braunschweig mitgetheilte Art der Aufbewahrung benutzte man im 15. Jahrhundert auch in Lübeck⁴). "Einzelne Irre wurden in bestimmten Localen, Doren- oder Dorden-Kisten genannt, vor

¹⁾ cf. Bender, a. a. O. S. 3.

²⁾ cf. e. l. S. 6.

³⁾ Damerow, Ueber die relative Verbindung der Irren-Heil- und Pflegeanstalten. Leipzig 1840. S. 77.

⁴⁾ cf. Eschenburg, Geschichte unserer Irrenanstalt. Lübeck 1844.

mehreren Stadtthoren bewahrt, wie aus den Testamenten dieser Zeit hervorgeht; es wird in ihnen "der armen afsinnigen Luden vor dem Molendore unde Borchdore in den Doren-Kisten sittenden" gedacht. Eine von diesen, wahrscheinlich die grösste, lag so, dass die Fenster sich nach dem Wege hin befanden und die Vorübergehenden hineingucken konnten." In derselben Gegend vorm Mühlenthor lag das Aussätzigenhaus; diese Unglücklichen sassen an einem schmalen Fusssteige in grauen Mänteln und warnten die Herannahenden mit dem Klang der Schelle'). Trotzdem muss aber nicht nur Furcht, sondern auch Mitleid bei Einzelnen in der damaligen Zeit geherrscht haben, denn Eschenburg theilt mit, dass 1479 Gerd Sunderbeck "den armen dullen Luden, de vor den Doren unn Porten sitten in den Dorden-Kisten sovenhundert Mark Lüb." vermacht hat.

Die "Dorden-Kisten" sind erst 1471 urkundlich erwähnt, bestanden aber schon länger²). Welcher Art diese Kisten damals waren, wissen wir nicht genau, erfahren aber, dass ursprünglich der Frone des Gerichts es war, der das Recht und die Pflicht hatte, wahnsinnige Leute in die Kisten zu bringen und für sie zu sorgen. Doch stand dem Gericht wahrscheinlich die Aufnahme und Entlassung zu, dem Frohnknecht also nur das Schliesseramt zu diesen Gefängnissen 3). Sicher aber waren Kost, Betten und Kleidung in höchst schlechter und kümmerlicher Verfassung. Eben desshalb geschah es nach Pauli, dass nicht alle Wahnsinnigen in die Tollkisten gesperrt wurden. Denn waren diese Leute aus guter Gesellschaft und mit einigem Vermögen, so war der Rath auf Bitten der Freunde oder Verwandten bereit, ihnen ein Zimmer in einem seiner Gefängnissthürme zu leihen, wenn sie sich verpflichteten, die Kosten der Behandlung der Wahnsinnigen im Thurme zu übernehmen. Urkunden aus den Jahren 1465-1478 geben den Beweis davon. Denkt man daran, dass Lübeck vorm schwarzen Tod 70,000 - 80,000 Einwohner gehabt haben soll 4), so muss man eine grosse Zahl Irrer daselbst annehmen.

Etwas ausführlichere Nachrichten liegen über Hamburg vor. Beneke theilt Folgendes mit: "Es lässt sich eine gewisse Fürsorge für Irre auch in Hamburg schon im Mittelalter nachweisen. Es gab nämlich einen i. J. 1376 ausdrücklich erwähnten Aufbewahrungsort für dieselben, in einem Thurme der Stadtmauer, genannt die Thoren- oder Tollenkiste ("cista stolidorum" oder "custodia fatuorum"), in welcher die der öffentlichen Fürsorge bedürfenden Irren mit Kost und Kleidung

¹⁾ cf. Pauli, Lüb. Zustände. S. 35.

²⁾ cf. Pauli, Zur Geschichte des Aussatzes, der Irrenhäuser und der Pest in Lübeck in Rohlfs Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Med. 1878. Bd. I. S. 375 ff.

³⁾ cf. Eschenburg, a. a. O. S. 4.

⁴⁾ cf. Pauli, a. a. 0.

versorgt wurden. Von ärztlicher Behandlung ist keine Spur zu erkennen. In den Kämmereirechnungen sind seit 1376 die für solche Zwecke verausgabten Kosten gebucht, woraus sich ergiebt, dass stets nur eine sehr geringe Zahl von Irren hier aufbewahrt worden ist, in manchen Jahren nämlich keine einzige, und durchschnittlich nur 1, 2 bis höchstens 4 Personen. Da doch sicherlich die Zahl der Irren in Hamburg viel beträchtlicher gewesen sein wird, so darf man schliessen, dass die Mehrzahl in ihren Familien verpflegt wurden und nur die anhaltlosen bedürftigen Irren der Thorenkiste anheimgefallen sind. Dieselbe blieb bis etwa 1500 in gedachtem Mauerthum, worauf das Hospital zum heiligen Geist die Verpflegung übernahm." Die Einrichtung eines solchen Thurms ist nach einem anderen Schriftsteller1) folgendermaassen zu denken: "Die Rockenkiste wird auch in Hamburg unter dem Namen der Jung pfer bezeichnet. Es ist ein alter Thurm, der zum Gewahrsam für geringe Verbrecher von der niedrigen Classe diente²). Der Thurm hat vier Stockwerke, von denen jedes einige dunkle Behältnisse enthält. Die Gefangenen sitzen gewöhnlich in den untersten Löchern. Im dritten Stockwerk sind in der Mauer Nischen, die grade Raum für einen aufrecht stehenden, nicht zu beleibten Menschen gewähren, und sowohl hier als im vierten Stockwerk liegen eine Reihe Fussblöcke. In diesem obern Stock ist auch ein ziemlich langes Behältniss, die Tollkiste genannt. Wie man auf den widersinnigen Einfall gerathen konnte, den Wahnsinnigen ein, einige Neunzig, schmale und elende Stuffen hohes Behältniss anzuweisen, das lässt sich nicht errathen." Da bekannt ist, dass mehrere Thürme (ausserdem ein Winsertorn, s. unten) in der Befestigungsmauer Geisteskranke beherbergt haben, ist die Rockenkiste wohl nicht zweifellos identisch mit der eista stolidorum Beneke's; dass es aber gleichzeitig eine auf diese passende Beschreibung ist, welche von Hess giebt, glaube ich annehmen zu dürfen, weil beide Thürme in der Befestigungsmauer lagen, daher sich ähnlich gewesen sein dürften. Gernet3), der wohl dieselben Quellen benutzte, verlegt die Tollkiste auch in die Befestigungsmauer, auf den Platz, wo später das Zippelhaus gebaut wurde. Nach ihm werden in den Stadtrechnungen zu mehreren Malen Zahlungen für Unterhaltung des Gebäudes erwähnt, für dessen Reinigung, für Bekleidung der Kranken, für Bettstroh u. s. w. "Da die Posten für Reinigung nur sehr gelegentlich vorkommen, mag die Sauber-

¹⁾ von Hess, Hamburg topographisch, historisch und politisch beschrieben. 2. Aufl. 1811. Bd. I. S. 344/45.

²⁾ Schon 1043, erwähnt Miesegaes, Chronik der freien Hansestadt Bremen. II. S. 171, wurde in Bremen der "Fangthurm" für Missethäter benutzt.

³⁾ cf. Mittheilungen aus der älteren Medicinalgeschichte Hamburgs. Culturhistorische Skizze auf urkundlichem und geschichtlichem Grunde. Hamburg 1869. S, 79 ff.

keit wohl Manches zu wünschen übrig gelassen haben, überhaupt scheinen die Kosten, welche die Stadt für Kranke aufwendete, nicht gross gewesen zu sein, da 1461 Christine (wohl die Hausmutter oder Schliesserin) für die Ausgabe eines ganzen Jahres nur 14 tal. 18 sol. empfangen hat. Für einzelne Kranke aus wohlhabenden Familien, welche doch mehr Ansprüche machten, scheint der Stadt ein Kostgeld gezahlt zu sein. Auch mögen sie anderswo als in der gewöhnlichen Tollkiste aufbewahrt sein, wenigstens finden wir 1387 die Notiz: 3 tal. pro expensis fatui positi in turre Winsertorn ad 22 septimanas."

Kurz vorher sagt Gernet: "Für die Geisteskranken trug das Mittelalter wenig Sorge, gewöhnlich nur in so weit, dass man die tobenden, gefährlichen und sehr störenden Kranken, welcher die Familien sich entledigen mussten, in irgend einen für solche Unglückliche bestimmten festen Gewahrsam, meist in einen alten Thurm brachte, sie dort isolirte, mit Ketten anschloss und nur auf das Nothdürftigste für ihre Nahrung und sonstigen unabweisbaren Bedürfnisse sorgte. Das heil. Geisthospital war vom 14. bis 17. Jahrhundert das eigentliche Stadtkrankenhaus; in seiner unmittelbaren Nähe diente ein Thurm zur Aufnahme von Geisteskranken, seitdem die frühere Tollkiste in der Nähe des Zippelhauses zu dem Zweck nicht mehr benutzt ward."

Eine ärztliche Behandlung der Irren in diesen Thürmen dürfen wir um so weniger erwarten, als solche auch den Krankenhäusern überhaupt fehlte. Gernet meint, dass wohl die Minoriten ausser der Seelsorge den Krankendienst gehabt haben; die gelehrten Herren Magister und Doctoren wegen so armen Volkes zu behelligen, sei man damals nicht gewohnt gewesen. Immerhin trat im Mittelalter noch nicht die hässliche Schadenfreude am Unglück der Irren in dem Maasse hervor, wie z. B. in späterer Zeit in Lübeck, und die erschreckenden Misshandlungen zur Zeit des Hexenglaubens der folgenden Jahrhunderte fehlen ihm. Brandmarkungen, wie man sie an Gebrechlichen und Bedürftigen vornahm, die "mit gewissen Zeichen bemerkt" wurden"), 1491 in Augsburg, scheinen an Irren nicht geschehen zu sein. Fehlt dem Mittelalter also eine Behandlung der Irren, so hat es doch auch nur ausnahmsweise eine Misshandlung derselben erlebt, wie leider oft die folgenden Jahrhunderte.

5. Rückblick.

So lückenhaft die bis jetzt gegebene Zusammenstellung auch ist, dieselbe ist doch im Stande, uns eine Vorstellung von der Irrenpflege des Mittelalters zu geben. Denn die Berichte stimmen im Wesentlichen überein.

^{&#}x27;) cf. Stetten, a. a. O. S. 232.

Es muss aber immer festgehalten werden, dass die Zahl der Kranken eine geringe war; wie schon früher berührt, forderte der Kampf um's Dasein weniger Opfer, andererseits ergoss der Strom der Leidenschaften sich in andere Betten, die aber einer genauen Untersuchung verborgen bleiben. In mancher Beziehung ist in dieser Hinsicht von Interesse eine Auseinandersetzung Moehsen's1). Ihm war die Thatsache aufgefallen, dass bald nach der Reformation mehr "Besessene" vorhanden waren als vorher. "In katholischen Zeiten, sagt Moehsen, und bei den Vorurtheilen vor der Macht der Pfaffen, durch Ablass die Sünden zu vergeben, wurden dergleichen bedruckte Personen leichter beruhiget und geholfen. Die vielen Zeremonien, Kirchengebräuche, Wallfahrten, Processionen, freiwillige Geisseln und Martern, heilige und fromme Gesellschaften, Kranken- und Armen-Besuche, Ausübungen guter Werke, wie auch Schmausereien der Kalands- und anderer lustigen Brüderschaften, gaben den Müssiggängern Beschäftigung; den in der Beichte sich angebenden Sündern wurde durch Besuchung gewisser Kirchen und Altäre und anderer heiligen Oerter, desgleichen durch strenge Fasten, Ablass für ihre Sünden ertheilet. Wurden die Pfaffen von ihren hypochondrischen Beichtkindern zu sehr mit öftern Beichten und dem Bericht von ihren Sünden und Seelennoth gequälet: so wussten sie zufälliger Weise, und ohne den Grund davon einzusehen, dazu Rath zu schaffen. Sie legten ihnen strengere Fasten auf als andere; wodurch das dicke Blut verdünnet und dessen Ueberfluss vermindert wurde. Wollte dieses noch nicht helfen: so mussten sie nach dem heiligen Blute zu Wilsnack etc. wallfahrten; beruhigten sie sich noch nicht, so wurden sie nach Rom, nach St. Jakob zu Kompostel in Spanien, und wenn sie es gar zu arg machten, nach dem heil. Grab zu Jerusalem geschickt, um wirklich begangene und eingebildete Sünden zu büssen. Der durch Aberglauben und blinde Unterwürfigkeit unter die Befehle ihrer Seelsorger unterdrückte Verstand brachte sie dahin, dass sie willig Folge leisteten; welches der Eigensinn dieser Kranken gemeiniglich dem Arzt zu versagen pflegt. Als Pilger mussten sie ihre Reise zu Fuss antreten, die Veränderung der Luft, die Weite des Weges, die Abwesenheit vom Hause und Entfernung von verdrüsslichen Gegenständen, die Gesellschaft, die sie unterweges mit andern Pilgern machten, die starke und lange anhaltende Bewegung des Körpers zu Fusse, die Ueberzeugung, nach vollendeter Reise Vergebung der Sünden zu erhalten, und dadurch zur Beruhigung ihres Gemüthes zu gelangen, hatten bei ihnen mehr Wirkung als die mit Bequemlichkeit angestellten Reisen nach den Bädern und Gesundbrunnen,

¹⁾ cf. Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, besonders der Arzneiwissenschaft von den ältesten Zeiten an bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Berlin u. Leipzig 1781. S. 503.

die bei solchen Personen in neuen Zeiten öfters statt der Wallfahrten dienen müssen; jene kamen mit gesundem Körper und beruhigter ohne sonderliche Kosten zurück." Moehsen hat gewiss darin Recht, dass mancher Verrückte und Melancholiker als Wallfahrer die Heimath verliess; wie viele als genesen zurückkehrten, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht sind so auch schon zur Zeit der Kreuzzüge manche Kranke aus Deutschland gewandert und der öffentlichen Beobachtung entgangen. Vielleicht sind auch "die Fälle von frommer Geistesstörung in den Klöstern ohne allen Vergleich häufiger vorgekommen als in ihren Annalen aufgezeichnet worden". Ideler¹) nennt die Klöster daher "Bruthäuser der Geisteszerrüttung". Man habe die Kranken bei strenger Clausur und anhaltendem Fasten verschmachten lassen oder in scheusslichen Kerkern geradezu eingemauert²). Jedoch muss auch gesagt werden, dass die Alexianer schon Ende des 13. Jahrhunderts ihr Kloster in Köln der Pflege Geisteskranker öffneten.

Die ausgesprochen corporative Gestaltung des Lebens im Mittelalter hinderte die Entwickelung einer öffentlichen Fürsorge; jede Genossenschaft sorgte für ihre Kranken, ja diese thaten sich selbst zusammen wie die Brüderschaft der Elenden3). Eigentliche öffentliche Krankenhäuser kommen daher erst spät auf. Doch entstanden sie nach Einführung des Christenthums hier und da als Pflegstätten menschlicher Barmherzigkeit. In einzelne dieser schon früh auftretenden sogenannten Xenodochien wurden auch Geisteskranke aufgenommen, doch waren dieselben, wie ihr Name besagt, mehr Herbergen, daher die Aufnahme von Geisteskranken etwas Zufälliges. In Deutschland finden sich diese Xenodochien in grösserer Zahl erst seit dem 12. Jahrhundert, sehr viele unter dem Namen des heiligen Geistes 4). Später als im Süden entstanden derartige Anstalten im nördlichen Deutschland. Dass aber in ihnen Kranke aufgenommen wurden, berichtet Gurlt⁵) ausdrücklich. Auch Mone 6) theilt mit, dass die Geisteskranken (phrenetici) in die gewöhnlichen Krankenhäuser aufgenommen wurden und manche Störungen für die anderen Kranken verursachten. Ob vielleicht auch in den Klöstern Geisteskranke Unterkommen fanden, ist nur für Köln (s. o.) nachzuweisen, jedenfalls besassen sie schon in frühester Zeit, wie Gurlt mittheilt, besondere, zur Beherbergung der Fremdlinge und Hülfsbedürftigen

¹⁾ Versuch einer Theorie des religiösen Wahnsinns. Halle 1848. Theil I. S. 350ff.

²⁾ Vgl. hierzu Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters. Breslau 1858 und Arndt, Die Neurasthenie. 1885. S. 8.

³⁾ cf. Gernet, a. a. O. S. 73.

⁴⁾ Haeser, Gesch. christl. Krankenpflege etc. Berlin 1857. S. 13.

⁵⁾ cf. Eulenburg's Real-Encyklopädie. Bd. VII. S. 546.

⁶⁾ Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. Bd. XII. S. 27.

bestimmte Räume, besonders die der Krankenpflege gewidmeten Orden, wie z. B. die Benedictiner. Eigentliche Krankenhäuser in grösserer Zahl finden sich aber erst in der späteren Zeit des Mittelalters in Folge der schweren Epidemien. Ob unter den in denselben aufgenommenen Kranken auch Irre waren, lässt sich aus den theilweise erhaltenen Aufnahmebedingungen nicht immer ersehen, wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind. So wurden nach Pfaff') im Esslinger Spital aufgenommen: "einheimische und fremde Arme, Pilgrime, dürftige schwangere Frauen, von Vater und Mutter verlassene Waisen, Sieche und Gebrechliche." Dies gilt für das Jahr 1254, wo eine Geldsammlung stattfand, weil "der Spital die Menge dieser Hülfsbedürftigen nicht allein aus eigenen Kräften unterhalten konnte, sondern dazu auch des Raths und der Hülfe fremder Christen bedürfe". Jedenfalls bleibt die Vermuthung zweifelhaft, dass Irre im Spital verpflegt wurden. Später wurden auf Kosten des Hospitals auch "Unsinnige" unterhalten, die sich also doch wohl ausserhalb desselben befanden. Nach einer Verordnung von 1520 hatte der Spital alle Armen zu unterhalten, die das Almosen nicht selbst einsammeln konnten, Taube, Unsinnige, mit der fallenden Sucht Behaftete etc.2).

Die geregelte Benutzung der Krankenhäuser im Mittelalter für Irre bleibt also sehr fraglich

Wenn wir nun aus dem bisher Berichteten ein gemeinsames Resultat nennen sollen, so können wir nicht viel mehr sagen, als dass wir in Deutschland Versuche vorfanden, die Umgebung gegen die Ausschreitungen der Geisteskranken zu schützen. Dass selbst in den an einzelnen Orten besonders für Irre erbauten Häusern von einer Behandlung in unserem Sinne nicht die Rede war, haben wir aus der falschen Auffassung der Geisteskrankheiten in jenen Zeiten herzuleiten gesucht. Aber wir können, wenn auch nicht in vollem Umfange, einräumen, was Haeser³) sagt: "dass schon in früher Zeit des Mittelalters die Behandlung der Irren keineswegs so unmenschlich war, als häufig geglaubt wird." Es wird uns dies später um so deutlicher werden, wenn wir damit die Zustände in den folgenden Jahrhunderten vergleichen.

6. Die sogenannten psychischen Epidemieen im Mittelalter.

Wir müssen schon hier zurückkommen auf die Idee, dass die Kranken vom Teufel besessen seien; man hielt⁴) es für einen Beweis der

¹⁾ cf. Geschichte der Reichsstadt Esslingen. 1840. S. 249.

²⁾ cf. Pfaff, e. l. S. 251.

³⁾ Lehrb. d. Gesch. d. Med. etc. 1875. Bd. I. S. 805.

⁴⁾ cf. Gustav Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. I. Bd. S. 251. Aus dem Mittelalter. 1867.

Heiligkeit einer kirchlichen Handlung, wenn bei ihr Besessene durch Schelten und unziemliches Einreden zu stören versuchten. Solche Besessene wurden daher während des Mittelalters von den Kirchen unterhalten; "die germanische Kirche bewahrte den geistig Gestörten eine mitleidige Zärtlichkeit, denn sie betrachtete dieselben nach dem Vorbild der Schrift als unglückliche Gefässe des Teufels, aus denen der Erbfeind zum Ruhm der Heiligen ausgetrieben werden könnte." Ja die künstliche Beförderung dieser dämonischen Zustände hat damals sicher wie zu allen Zeiten stattgehabt und einen Zustand hervorgerufen, wie er selbst in unseren Culturstaaten immer noch wieder auftaucht in Form der magnetischen, mystischen Hellseher, Spiritisten etc.

Diese Unterstützung und Ausnützung der krankhaften Anlage Einzelner zu hierarchischen Zwecken wuchs aber der Geistlichkeit mehrfach über den Kopf, wenn der religiöse Fanatismus grössere Massen und unter ihnen gewiss wieder zahlreiche Geisteskranke ergriff. Mochte die Kirche manchen Gestörten Schutz vor fremder Unbill bieten, so gab sie doch in anderer Weise wieder Gelegenheit zu der Entwicklung von Ideen, die im Mittelalter mehrfach zu epidemischer Ausbreitung gelangten und dann sogar die Geistlichkeit bedrohten. So mögen die Geissler des 14. Jahrhunderts, die im Anschluss an den schwarzen Tod1) das geängstete Land durchzogen, nicht nur geistig gesunde Fanatiker, sondern manchen Verrückten und Melancholiker mit sich fortgerissen haben. Die Berichterstatter pflegen diese Menschen oft als Wahnwitzige zu bezeichnen²). Der Trieb der Nachahmung im Menschen ist gewiss für die meisten dieser Ereignisse, wie z. B. die traurigen Kinderkreuzzüge, der Grund ihrer allgemeineren Verbreitung geworden, aber bei manchen geistig Gestörten hat auch der Fanatismus der Geistlichkeit die krankhafte Idee zu gewaltiger Höhe gehoben, so dass die Grenze geistiger Gesundheit weit überschritten wurde. Man sehe z. B. auf die bald näher zu betrachtenden Tänzer. Doch möchte ich betonen, dass wir in allen diesen Fällen kaum von psychischen Epidemieen zu sprechen berechtigt sind, wenn darunter die epidemische Verbreitung von Geisteskrankheiten verstanden sein soll. Wohl mag die Zahl der Einzelerkrankungen zu einer Zeit in Folge von Kriegen, Revolutionen und solchen tief in das Leben der Völker eingreifenden Ereignissen grösser sein als zu andern Zeiten, wohl mögen gleiche Ursachen gleichartige psychische Erkrankungen mehren, der Unterschied wird immer nur ein quantitativer sein, die Art der Ver-

¹⁾ Beachtenswerth ist der neuerdings (1880) von R. Hoeniger, der schwarze Tod in Deutschland, gelieferte Nachweis, dass die Geisslerfahrten 1348 begannen vor dem Erscheinen der Pest; er sieht in der Seuche nur die äussere Veranlassung des Auftretens derselben.

²⁾ cf. Baas, Geschichte der Medicin. S. 255 und L. Schneegans, bearb. von Const. Tischendorf. Leipzig 1840. Die Geissler etc.

breitung aber niemals eine contagiöse werden1); denn das soll in diesem Falle doch wohl durch das Wort epidemisch ausgedrückt werden. Andernfalls wäre nur die Auffassung möglich, dass die Zeitstimmung derartige Ausbrüche des Wahns begünstigte; immer aber kann doch nur die äussere Erscheinungsform der Krankheit verändert erscheinen, das Wesentliche aber, die körperliche Erkrankung, welche der psychischen Störung zu Grunde liegt, wird dadurch nicht hervorgerufen. Zwar sind die Bedingungen zur endemischen Verbreitung mancher abergläubischen Ideen in jedem Jahrhundert vorhanden, der Trieb zur Nachahmung findet aber oft, und so auch zu unserer Zeit einen siegreichen Gegner in der Aufklärung des Geistes. Sie fasst diese Zustände bei den Einzelnen als pathologisch auf und sondert dieselben aus der grösseren Menge ab, bei der jene Ideen dann in ihrem "völkerpsychologischen" Werthe erkannt werden können. Diese Einzelnen werden dann behandelt, und wird ihr schädlicher Einfluss auf die leichtgläubige Menge dadurch nicht nur beseitigt, sondern es wird durch Heilungen solcher Zustände auch der Masse das Krankhafte derselben klar. Es könnte hier eine ganze Reihe von historischen Ereignissen in's Auge gefasst werden, die aber von Emminghaus in so vorzüglicher Weise neben einander gestellt worden sind, dass es für unsern Zweck genügt, auf ihn zu verweisen2). Unter den von Hecker als Psychopathien des Mittelalters beschriebenen Vorfällen der Art wollen wir hier aber noch etwas näher auf die sogenannte Tanzplage nach seiner Darstellung eingehen, weil wir dadurch einige Aufklärung über die Auffassung und Behandlung gewisser Formen des Irreseins im Mittelalter erhalten.

Wir werden uns an Hecker's 3) Mittheilungen halten. Er sagt: "Die 1374 von Aachen ausgegangene Epidemie erregte überall Verwunderung und Entsetzen, ihren teuflischen Ursprung bezweifelte Niemand. In Lüttich nahmen die Priester ihre Zuflucht zu Beschwörungen, und suchten dem Uebel, das ihnen gefährlich zu werden drohte, mit all ihrer Macht zu steuern. Denn oft stiessen die Besessenen, zu Schaaren vereint, Verwünschungen gegen sie aus und wollten sie tödten." Von dem schlechten Lebenswandel der Priester leitete man damals die Krankheit ab. "Die Besessenen sahen in ihrer Verzückung den Himmel offen, mit dem thronenden Heiland und der Mutter Gottes, wie denn der Glaube des Zeitalters sich in ihrer Phantasie wundersam und mannigfach spiegelte. Die Beschwörungen hatten Erfolg oder es fand auch die

¹⁾ Vgl. Witkowski in Laehr's Zeitschr. Bd. 35. S. 591 ff. und E. Stein, Dissertation über die sogenannte psychische Contagion. Erl. 1877.

²⁾ cf. Emminghaus, Allgemeine Psychopathologie. S. 44ff.

³⁾ cf. J. F. C. Hecker, Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters. Gesammelt und in erweiterter Behandlung herausgegeben von Hirsch. Berlin 1865.
S. 145 ff.

wahnsinnige Ueberspannung in der von selbst eintretenden Erschlaffung ihr Ende, und so sah man nach zehn oder elf Monaten keine Johannestänzer mehr in den belgischen Städten. Doch war das Uebel zu tief gewurzelt, um so leichten Angriffen zu weichen. An andern Orten verfuhr man strenger und verurtheilte die Unglücklichen als Besessene zum Feuertode¹).

Einen Monat später als in Aachen zeigte sich die Tanzsucht in Köln, wo die Zahl der Besessenen auf mehr als 500 anwuchs, und um dieselbe Zeit in Metz, wo 1100 Tänzer die Strassen angefüllt haben sollen.

Schaaren versunkener Müssiggänger, welche die Geberden und die Zuckungen der Kranken trefflich nachzuahmen verstanden, zogen Unterhalt und Abenteuer suchend von Ort zu Ort, und verbreiteten das widrige Krampfübel wie eine Seuche, denn bei Krankheiten dieser Art werden Empfängliche ebenso leicht von dem Schein wie von der Wirklichkeit ergriffen. Einmal in's Leben gerufen, schlich die Seuche weiter, und fand überreichliche Nahrung in der Sinnesart des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

14182) trat die "Tanzplage" in Strassburg auf. Trug und Verworfenheit trieben auch in dieser Stadt ihr finsteres Spiel, doch scheint wohl der krankhafte Wahn vorgewaltet zu haben. Deshalb konnte nur vorläufig die Religion Hülfe bringen. Die Unglücklichen wurden zu Fuss und zu Wagen zu den Capellen des heiligen Veit nach Zabern und Rotestein geleitet, wo ihrer Priester warteten, um durch das Hochamt und andere heilige Gebräuche auf ihre verirrten Sinne zu wirken. Viele mögen durch Andacht und die Heiligkeit des Ortes von trostlosem Irrwahn genesen sein." Witkowski3) sagt in Bezug hierauf: "Alles leitet darauf hin, dass einige Hysterische den Reigen eröffneten und die Tanzenden führten. Ihnen schlossen sich, wie man aus den Rathsprotocollen entnehmen kann, eine Anzahl von Kindern und mehr oder weniger Schwachsinnigen an u. s. w.", eine, wie mir scheint, sehr werthvolle Mittheilung, welche die Ansicht stützt, dass manche Geisteskranke in jenen Zuständen verloren gingen. Aber auch Witkowski will hier von einer "eigentlichen Epidemie von Geistesstörung nicht sprechen, sondern nur von einzelnen Kranken, die eine Anzahl von Personen zu gewissen historisch begründeten abnormen Handlungen, aber nicht zu wirklicher Krankheit mit fortreissen".

Kleineren Umfang hatten die Tanzplagen, die 1021 in Kolbig bei

¹⁾ Haeser, a. a. O. Bd. III. S. 192. 3. Aufl.

²⁾ Nach Witkowski in Zeitschr. für Psychiatrie u. gerichtl. Medicin. Bd. 35.
S. 593 fand dieser Veitstanz in Strassburg genau 100 Jahre später im Jahre 1518 statt, und soll danach Hecker's Angabe auf einem Irrthum beruhen.

³⁾ a. a. O. S. 595.

Bernburg, 1237 in Erfurt und 1278 in Utrecht stattfanden. Aus Hecker's Beschreibung ist das häufige Auftreten von Betrügern hervorzuheben, die entweder übertrieben oder auch gänzlich erfanden. Es ist das ja eine Beobachtung, die immer wieder gemacht wird, wo Fanatismus und Krankheit sich begegnen. Eine besonders traurige Folge ist dann das Auftreten grosser Unsittlichkeit. Ein solches Beispiel, "wie sehr überspannte, einseitige, nur ohne Uebung des Verstandes und seiner Kräfte mögliche Glaubensthätigkeit die Geister in falsches Fühlen, Verrücktheit und wahnwitziges Treiben überführt, zugleich aber auch dafür, dass jene Einseitigkeit die niederen Triebe zuerst grosszieht, bis sie, nicht mehr durch Sitte und Gesetz gebändigt, zuletzt öffentlich ohne Scham sich in Unzucht und Wollust umsetzen", sind die oben genannten Geissler, die im 13. und besonders im 14. Jahrhundert in grossen Schaaren auftraten. Dass sich unter ihnen viele religiös-fanatische Kranke befanden, ist wohl zweifellos1). Psychologisch schwerer verständlich sind aber die Kinderfahrten des 13. Jahrhunderts, weil Geisteskrankheiten gerade bei Kindern ein so seltenes Vorkommniss sind; doch finden wir analoge Erscheinungen aus den letzten Jahrhunderten in Waisenhäusern und Armenhäusern, welche beweisen, dass auch bei Kindern ein Nachahmungstrieb auf krankhaft nervöser Grundlage als Aequivalent der Psychose choreatische und epileptoide Zustände hervorruft; denn erst wo der Intellect ausgebildet ist, dürfen wir die Störungen des Geistes in der Form erwarten, wie sie bei Erwachsenen auftritt.

Von eigentlich ärztlicher Behandlung dieser Zustände berichtet Hecker Nichts, und scheint eine solche auch nicht stattgefunden zu haben. Aerzte, und zwar Laienärzte, gab es jetzt doch schon in grösserer Anzahl, aber sie standen zu sehr unter dem Banne der Scholastik, als dass sie freiere Ansichten über das Wesen solcher Zustände und der Geisteskrankheiten gewinnen konnten. Einen hohen Werth können wir auf ihre Behandlungsmethode noch nicht legen, wenn wir bedenken, dass man noch im Anfang des 16. Jahrhunderts körperliche Züchtigung und das Hineinwerfen in kaltes Wasser als Mittel gegen den Veitstanz anwandte²). Die Trepanirung eines Melancholischen im 13. Jahrhundert, die wahrscheinlich in Köln stattfand, ist nur eine vereinzelte interessante Thatsache³).

¹⁾ Vgl. Hecker-Hirsch, a. a. O. S. 58 und die Anm. zu S. 61, wo über die gerichtliche Aussage eines Nordhäuser Bürgers (1446) berichtet wird, dass seine Frau, im Glauben, ein christliches Werk zu thun, ihre Kinder sogleich nach der Taufe habe geisseln wollen.

²⁾ Hecker-Hirsch, a. a. O. S. 155.

³⁾ Steinschneider in Virchow's Archiv. Bd. 71. S. 131.

II. Beziehungen des Dämonen- und Hexenwesens zur deutschen Irren-Pflege.

Der Abschnitt über die Geschichte der deutschen Irrenpflege im Mittelalter fand einen Abschluss beim Eintritt des Reformationszeitalters. Es muss gesagt werden, dass jener Abschluss mehr aus äusseren Gründen gewählt ist, denn der Einfluss der Reformation ist in Psychiatrie und Irrenpflege nicht in dem Sinne ersichtlich, wie auf so vielen anderen Gebieten. Der Aberglaube wurde durch die Reformation nicht beseitigt; erst als dies geschah, trat auch die Irrenpflege in helleres Licht. läufig aber wuchs der Aberglaube noch und verdunkelte die Erkenntniss in der Psychiatrie und schädigte damit die Irrenpflege. Im Dämonenund Hexenwesen trat diejenige Richtung des Aberglaubens in Erscheinung, welche uns jetzt beschäftigen muss. Es bildet nun das Dämonen- und Hexenwesen nicht so sehr eine Episode als ein verbindendes Glied für unsere Betrachtung der deutschen Irrenpfiege im Mittelalter und der Neuzeit. Denn es wurde dadurch Jahrhunderte lang die Auffassung der Gemüthskrankheiten in Deutschland so ausschliesslich bestimmt, dass es für uns nothwendig ist, näher auf die Entwickelung des Dämonenwesens überhaupt einzugehen, besonders insoweit dadurch seine Beziehungen zur Irrenpflege eine Erklärung finden; erst dann wird ihre speciellere Geschichte wieder aufgenommen werden.

A. Das Dämonenwesen.

1. Bei Naturvölkern und im Alterthum.

Voran stelle ich den Gedanken, dass schon sehr früh in der Entwickelung des Kultes für die Seelen Verstorbener sich das Bestreben bei allen Naturvölkern kund giebt, die Geister zu versöhnen, welche besonders in Form von Krankheitsdämonen die Menschheit quälen. Daher ist Heilung von Krankheiten in diesen Zeiten meistens eine Dämonenversöhnung. Am frühesten wurden Krampfanfälle, die bei längerer Fortdauer geistige Störungen hervorrufen und in einem geregelten Kreis von Erscheinungen ablaufen, einer jenseitigen Ursache zugeschrieben und als ein Dämonisches aufgefasst¹). Bastian beschreibt den Einfluss der privilegirten Kaste der Zauberärzte oder Priester auf diese Ansicht; sie bestätigten einen Zustand von Dämono-Melancholie absichtlich und erzogen durch sorgfältige Anleitung nervenschwache Kinder²) von frühester Jugend an zu jenen Vorstellungen und zu Adepten des Schamanismus. Die Schamanen hält er für Maniakalische, die also durch Erziehung und Anreizung zu jenen besonderen Erscheinungen gebracht wurden; die Aehnlichkeit derselben mit Ausartungen vieler der späteren mystischen Secten hebt Bastian hervor. Dieser Entwickelung liegt auch schon die Lehre zu Grunde, die aus dem Zoroastrismus durchs Judenthum ins Christenthum überging und in diesem erhalten wurde als Lehre vom Teufel3); überall, bei Natur- und Culturvölkern drängt sich die dualistische Weltauffassung hervor und sieht man in Krankheit die Besitzergreifung des bösen Princips. Da aber die Heilungsversuche Sühnungen sein sollten, fielen sie naturgemäss fast überall den Priestern zu, und damit entwickelte sich sehr bald in vielen Fällen die Ausnutzung dieser Zustände zu hierarchischen Zwecken.

¹) Bastian, Beiträge zur vergleichenden Psychologie. Die Seele und ihre Erscheinungsweisen in der Ethnographie. Berlin 1868. Vorwort S. VIIff.

Vgl. hierzu auch Lippert, Allgemeine Geschichte des Priesterthums. Bd.I. S. 278.

³⁾ Horst, Dämonomagie. Frankfurt 1818. I. Theil. S. 29 und II. Theil. S. 326.

In den berührten Fällen lag eine nervöse Anlage zu Grunde, die absichtlich zu bestimmten Zwecken gesteigert wurde und den Zuschauern als dämonische Beeinflussung erschien. Es ist nun leicht verständlich, dass verwilderten Blödsinnigen das Gefühl des Besessenseins von einer Umgebung aufgedrängt wurde, die den Glauben an die Dämonen hatte. Wahrscheinlich haben wir die sogenannten Lykanthropen des Alterthums und Mittelalters theilweise unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten, da sie wohl meistens Fälle blödsinniger Verwilderung betrafen¹). Doch sind sicher auch Fälle unter ihnen gewesen, die nicht auf Krankheit, sondern lediglich auf Aberglauben beruhten²). Auch diese Thatsache findet ihren Ausdruck in dem Unterschied, der zu verschiedenen Zeiten zwischen Besessenen und psychisch Erkrankten gemacht worden ist.

So unterschieden die Griechen nach Herodot, wie Schreger³) angiebt, zwischen Besessenen und wirklich Kranken; bei diesen, wie z. B. im Delirium tremens oder beim Wahnwitz im Fieber, zeigten sich andere Erscheinungen. Ebenso wurde die Verstandeslosigkeit nach übermässigem Trinken deutlich unterschieden; für die übrigen geistigen Störungen scheinen sie aber vielfach die Ansicht des Besessenseins durch einen Dämon gehabt zu haben. Wie allgemein verbreitet diese Anschauung damals gewesen sein mag, kann hier kein Gegenstand unserer Untersuchung werden, da wir nur ihren Uebergang auf deutsche Verhältnisse zu betrachten haben. Jedenfalls ist aber nicht aus dem Auge zu verlieren, dass der "Satz von der leiblichen Begründung der geistigen Störung", der bei den Griechen und Römern eine weit verbreitete Anerkennung gefunden hat, eine ausgedehnte Verfolgung und Bekämpfung etwaiger Dämonen nicht weiter aufkommen liess; doch finden wir in der römischen Kaiserzeit verschiedene Senatusconsulte gegen die meist chaldäischen Zauberer und Wahrsager, und Strafen angewandt, die an ausgesuchter Grausamkeit mit denen des späteren berüchtigten Malleus maleficarum wetteiferten und so gewissermaassen ein Vorspiel zu den grauenerregenden Hexenprocessen des Mittelalters bilden 5).

¹⁾ W. Jessen in Allgem. Zeitschr. für Psychiat. Bd. VII. S. 645, wo er eine Kritik giebt von Leubuscher, "Ueber die Wehrwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter".

Emminghaus, Allgemeine Psychopathologie. S. 54 und Haeser, Bd. III.
 Aufl. S. 188.

³⁾ Medicinisch-hermeneutische Untersuchung der in der Bibel vorkommenden Krankengeschichten. S. 39 u. 40. (Erschien anonym in Leipzig 1794.)

⁴⁾ Schlager, Die Psychiatrie in ihrer Entwickelung von der ältesten bis auf die neueste Zeit, historisch beleuchtet etc. Wien 1860. Beilage zu No. 17 des VI. Jahrgangs der österr. Zeitschr. f. prakt. Heilkunde.

⁵⁾ Janovsky in Maschka's Handb. d. gerichtl. Medicin. Bd. I. Abschnitt 1: Die geschichtl. Entwickelung. S. 15.

2. Im Christenthum.

Schon früher sahen wir, dass auch die erste christliche Kirche einzelne Geisteskranke mit besonderer Verehrung pflegte. In der seit dem dritten Jahrhundert gebräuchlichen Ordnung des Gottesdienstes nahmen die Besessenen oder Energumenen eine regelmässige Stellung ein. Der zunächst allgemeine Gottesdienst, welcher sich zuletzt zum Abendmahl und der Messe der Gläubigen concentrirte, schritt erst nach Entfernung der Heiden und Juden, dann auch der Katechumenen aus der Kirche zum Gebet für einzelne Gruppen seiner Mitglieder, unter denen sich die von unreinen Geistern Geplagten befanden¹). Unter diesen waren oft ganze Schaaren von Besessenen, wobei aber epileptische, gichtische und ähnliche Leiden einzuzählen sind2). Diese armen Kranken hielten sich beständig in der Kirche auf, der Gemeinde ein Gegenstand der Barmherzigkeitsübung, und wurden nur zu leichten Diensten verwendet, wie zum Fegen des Kirchenpflasters. In jeder Kirche wurde für sie ein besonderer Exorcist bestellt, der damals auch noch ein Laie sein konnte; denn jeder Christ hatte die Macht, Teufel auszutreiben. Jener sollte nach Beschluss der vierten karthagischen Synode (can. 90) den Energumenen täglich die Hände auflegen. Hierzu bemerkt Lippert3), dem diese Mittheilungen entnommen sind, dass wir dadurch einen Einblick in die Anschauung der Zeit gewinnen betreffs dessen, was man eigentlich von solchen Heilungen billiger Weise erwarten konnte. Hätte man sich unter der Heilung eines solchen Epileptischen, Fieberhaften oder Gichtischen die sofortige Herstellung gedacht und vom Exorcismus versprochen, so hätte das Institut in kurzer Zeit in völligen Misscredit kommen müssen; dagegen wird für Lippert durch die Nothwendigkeit einer täglich zu wiederholenden Handauflegung bewiesen, dass eine solche Wirkung zwar regelmässig nicht eintrat, aber auch nicht erwartet wurde. Dennoch musste es einen psychisch-heilsamen Einfluss auf diese Verlassenen üben, wenn täglich ein angesehener Mann der Gemeinde sich ihnen mit tröstlichem Zuspruch nahte.

Als aber religiöser Fanatismus sich dieser Idee des Teufelaustreibens bemächtigte, musste sie bald als willkommenes Werkzeug zur Ausbreitung hierarchischer Zwecke dienen und traf dann Gesunde und Kranke mit ihrem vernichtenden Hauch. Immerhin dauerte es aber auch in der christlichen Kirche noch lange, bis sich diese schädliche Seite des Dämonenglaubens geltend machte und bildete sich erst in den folgenden

¹⁾ Julius Lippert, Christenthum, Volksglaube und Volksbrauch. Geschichtliche Entwickelung ihres Vorstellungsinhaltes. Berlin 1882. S. 120.

²⁾ e. l. S. 181.

³⁾ e. l. S. 246.

Jahrhunderten die Dämonenlehre weiter aus. Daneben jedoch trat im Anfang des Christenthums die praktische Seite des Exorcismus in Erscheinung, so dass die Ansicht Lippert's¹) wohl berechtigt erscheint, nach welcher, neben der Belehrung, die Krankheitsheilung und Teufelaustreibung als der Wirkungskreis der Apostel ausdrücklich bezeichnet sind. Im Anfang geschah es nicht, um durch Wunder zu wirken, sondern auch bei Jesus selbst erscheint die Heilthätigkeit, die vorzugsweise gegen Besessene gerichtet ist, als Selbstzweck; da wir die so bezeichneten Zustände wahrscheinlich vielfach nur als leichtere geistige Störungen anzusehen haben²), so wird die Wirkung beruhigender Worte uns auch leichter verständlich. Das Volk wurde in seiner Leichtgläubigkeit aber immer wieder bestärkt durch die Kirche, die den Exorcismus ja sogar in das Taufsacrament brachte.

Um aber die Vorstellung des Besessenseins zu einer gefährlichen umzuwandeln, bedurfte es ihres Ueberwucherns auf das sociale Gebiet und die Rechtspflege. Ehe dies geschah, musste sie die ihr entgegenstehenden Strömungen beseitigen, die durch einige Jahrhunderte hindurch ihr auch in der christlichen Kirche entgegentraten. Die Idee des Besessenseins trat anfänglich in so naiver Form im Christenthum auf, dass es Schreger3) sogar versucht hat, die im Neuen Testament erwähnten Dämonischen entweder als Wahnwitzige oder Epileptische zu diagnosticiren. Diese Idee verband sich zwar im 4. Jahrhundert mit der Ansicht, dass eine dämonische Einwirkung auf die Krankheiten überhaupt stattfinde4); indessen erwähnt im 5. Jahrhundert das armenische Ritual den Exorcismus für Dämonische durchaus nicht 5). Und es haben die maassgebenden Personen in der Kirche dann lange Zeit anders über die Störungen des normalen Seelenlebens gedacht als in späterer Zeit, in der man sie wieder diabolischen Einflüssen zuschrieb 6). So hat Regino, der von 892-899 Abt des Klosters zu Prüm (in Lothringen) war, ein Deutscher von Geburt, ein ausführliches Document überliefert, das dadurch eine besondere Wichtigkeit erhält, dass es in der einflussreichen Gratiani'schen Sammlung Aufnahme gefunden hat: es enthält Vorschriftsmaassregeln, nach denen zu Tage tretende dämonische Vorstellungen lediglich als Einbildungen, psychische Störungen, Hallucinationen zu be-

¹⁾ a. a. O. S. 183 ff.

²⁾ Ernest Renan, Das Leben Jesu. 4. Aufl. Leipzig 1880. S. 260 ff.

³⁾ Schreger, a. a. 0. S. 40.

⁴⁾ Sprengel, Geschichte der Medicin. II. 170.

⁵⁾ Spengler in Allgem. Zeitschr. f. Psychiat. Bd. VII. S. 284. Ueber eine Schrift des Bischofs Elisaeus von Amathunik "über die Besessenheit".

⁶) J. Buchmann, Die unfreie und freie Kirche in ihren Beziehungen zur Sklaverei, zur Glaubens- und Gewissenstyrannei und zum Dämonismus. Breslau 1873. S. 251.

handeln sind1). Die kirchliche Vorschrift hat damals gelautet, dass derjenige, welcher solchen Blendwerken Realität beilege, dem richtigen Glauben den Rücken kehre²). Ende des 9. Jahrhunderts sagte der berühmte Agobard, Erzbischof zu Lyon, der sonst auch den Aberglauben des Volkes bekämpfte, dass die Epilepsie die Wirkung teuflischer Einflüsse sei: "Die Christen seiner Zeit glaubten so abgeschmackte Dinge, die sich nicht einmal die Heiden würden haben aufbürden lassen"3). Jedenfalls waren die Ansichten unklar und schwankend, und so finden wir auch, dass die Gesetzgebung sich häufig mit der Klarstellung dieser Dinge befasste. Ja es scheint dann sogar, dass die Kirche gesetzlich lange die Zauberei verneinte, welche sie praktisch förderte; denn im Canon Episcopi, der ein Bestandtheil des Corpus juris Canonici wurde und die Auffassung der Kirche vor der Inquisition vertritt, heisst es in Bezug auf Zauberei und ähnliche Wahnvorstellungen sündhafter Weiber: "Aber wer möchte wohl auch ein solcher Thor und Schwachkopf sein, dass er all' diesen geistigen Vorgängen Wirklichkeit beilegen wollte? Daher soll Jedermann öffentlich verkündigt werden, dass, wer Jenes und Aehnliches für wahr hält, den Glauben verloren hat und dem Teufel gehört"4). An derselben Stelle berichtet Rhamm, das Gesetzbuch des Longobardenkönigs Rothar (644) erkläre es für unmöglich und unchristlich, dass das Hinsiechen eines Menschen durch Zauberkunst herbeigeführt werden könne; 785 setzte ein Capitulare Karls des Grossen sogar Todesstrafe darauf, wenn Jemand in teuflischer Verblendung nach Sitte der Heiden an die Wirklichkeit des Zauberwesens geglaubt und die Schuldigen dem Feuertode preisgegeben habe.

Selbst diese bestimmten energischen Gesetze wurden aber wirkungslos, als die Scholastik ihre Speculationen dagegen zur Geltung brachte. Immer deutlicher trat nun in der christlichen Medicin die Ansicht des leibhaftigen Besessenseins wieder hervor⁵). Uud in kritikloser Weise bediente man sich zuweilen der Angaben Geisteskranker zur Grundlage ganzer Systeme; so schrieb Michael Psellus († 1105) eine Schrift "über die Wirkung der Dämonen", die im Wesentlichen auf Mittheilungen eines Hallucinanten beruhte⁶). Dieser, ein Grieche, zog sich in die Ein-

¹⁾ e. l. S. 253.

²⁾ e. l. S. 254.

J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizey. IV. Bd.
 Abth. 3. Abschn. Von Verletzungen durch Vorurtheile der Zauberey, Teufeleyen und Wunderkuren. S. 544. cf. auch Buchmann, a. a. O. S. 257—266.

⁴⁾ Rhamm, Amtsrichter. Hexenglaube und Hexenprocesse, vornämlich in den braunschweigischen Landen. Wolfenbüttel 1882. S. 4 u. 5.

⁵⁾ Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters. Breslau 1858. S. 169.

⁶⁾ cf. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. Neu bearbeitet von Dr. Heppe. Stuttgart 1880. S. 178.

samkeit zurück und sah sich alsbald von Geistern umringt; er hatte den lebhaftesten Verkehr mit ihnen und beschrieb dem Psellus ihr Aussehen, Leben und Treiben auf das Genaueste. Auf Grund dieser Mittheilungen gab nun Psellus ein philosophisches, im Wesentlichen neuplatonisches System der Lehre von den Geistern und deren Hierarchie, dessen Fundament der Satz war, dass alle Dämonen Körper hätten, weil sie Feuerqualen nach der Lehre der Kirche erduldeten. Da sie von Natur kalt wären, suchten sie gern Lebenswärme in menschlichen und thierischen Körpern. Auf die Ausartung der Dämonenlehre in dialektische Spitzfindigkeiten, als die Herrschaft der Scholastik allgemeiner wurde, hatte die Synopsis der Aristotelischen Logik von M. Psellus viel Einfluss1), und wir haben in ihr eine der Grundlagen des Hexen- und Dämonenwesens am Ausgang des Mittelalters zu sehen. Die Scholastik nahm ja die durch arabische Vermittelung dem christlichen Abendlande bekannt gewordene Aristotelische Anthropologie und Psychologie in sich auf; es war dies zu einer Zeit, als die mittelalterliche Psychologie bis' zum Ende des 12. Jahrhunderts die christliche Tugendlehre in religiösmystischer und ascetischer Beschaulichkeit zu vertiefen anstrebte²). Daher mögen besonders die Mönchs- und Nonnenklöster geeignete Orte zur Förderung solcher Ideen gewesen sein, um so mehr, als die ganze Lebensweise in ihnen abnorme geistige Gefühle wuchern liess; zu krankhafter Höhe gesteigert, traten solche Ideen in Streit mit der scholastischen Dämonenlehre, und namentlich religiöse Fanatiker wurden dann von der Kirche verfolgt und bekämpft, entweder als Betrüger oder Besessene; und doch mag Mancher unter diesen gewesen sein, der fest überzeugt war, Christus oder sonst von Gott gesendet zu sein.

¹⁾ Baas, Grundriss d. Gesch. d. Medicin. Stuttgart 1876. S. 166 und Ueberweg, Grundriss d. Gesch. d. Philosophie. II. Th. S. 151. Berlin 1866.

²⁾ K. Werner, Prof. Dr., "Der Entwicklungsgang der mittelalterlichen Psychologie von Alcuin bis Albertus Magnus" in Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philos. hist. Klasse. 25. Bd. Wien 1876. S. 111.

B. Das Hexenwesen.

Das eigentliche sogenannte Hexenwesen ist zwar aus dem Dämonenwesen hervorgegangen, jedoch hat man seine eigenthümliche Färbung einem besonderen Einfluss zuzuschreiben; denn die rasche theoretische und praktische Ausbreitung des Hexenwesens geschah durch die Inquisition; wer sich für diesen Punkt interessirt, lese Buchmann's oben citirte geistvolle Abhandlungen, dessen Auseinandersetzungen um so mehr Beachtung verdienen, als er Katholik und Theolog ist. Der Angelpunkt ist der Gedanke, dass die Umwandlung der christlichen Kirche in eine theokratische Hierarchie nothwendig auch die Umwandlung der dämonologischen Ansichten mit sich brachte. Zur Aufrechterhaltung der Ansprüche auf weltliche Macht musste auch das Hexenwesen der Hierarchie dienen.

1. Zahl und Erkrankungsform der Geisteskranken in der Blüthezeit des Hexenwesens.

Bei der Betrachtung der Hexenprocesse interessirt uns naturgemäss am meisten die Frage, ob Hexen und Zauberer überhaupt, und ungefähr wie viele von ihnen geisteskrank waren. Diese Frage ist schon sehr verschieden beantwortet worden. Um nur die wichtigsten Vertreter der auseinander liegenden Standpunkte anzuführen, so muss hier zunächst der Psychiater Ludwig Meyer genannt werden, welcher meint, dass Geisteskranke den eigentlichen Typus der Hexen darstellten und den Mittelpunkt der Hexenprocesse bildeten¹); dagegen sagt Soldan²): wer Hexenprocessacten gelesen hat, wird geneigt sein, die Zahl solcher mög-

L. Meyer in Westermann's Jahrb. der Illustrirten Deutschen Monatshefte.
 Bd. 1861. Die Beziehungen der Geisteskranken zu den Besessenen und Hexen.
 S. 262.

²⁾ a. a. O. S. 384,

lichen Wahnsinnsfälle sehr, sehr niedrig anzuschlagen und können dieselben für die Beurtheilung des Hexenwesens und des Hexenwahns gar nicht in Betracht kommen. Vielleicht wird uns der weitere Verlauf unserer Betrachtungen lehren, dass eine Annäherung jener sich entgegenstehenden Ansichten das Richtige trifft. Jedenfalls dürfen wir aber eine andere Ansicht schon hier zurückweisen, welche annimmt, dass sich wie bei den Verfolgern, ebenso auch bei den Verfolgten der Hexenglaube in erschreckender Weise ausbildete 1). Es drückt sich der genannte Schriftsteller darüber an einer früheren Stelle folgendermaassen aus: der epidemische Hexenwahn gehöre unter die Kategorie des Verfolgungswahnsinns: man glaubte Gott, Christenthum, Welt und Mensch verfolgt von einer Schaar von Dämonen und von Menschen, die sich ihnen ergeben. Gegen diese Verfolgung soll man dann geglaubt haben sich wehren zu müssen und führte einen Inquisitionsprocess ein, in welchem selbst der Wahnsinnige vollgiltiges Zeugniss, jedoch niemals für, sondern stets gegen den Beklagten ablegen konnte. Einen ähnlichen Gedanken deutet auch Scherr²) an, wenn er sagt, dass ein wahnsinniger Mönch den Hexenhammer geschrieben habe. Abgesehen davon, dass es ungebräuchlich ist, von Verfolgungswahnsinn in subjectivem Sinne zu sprechen (ein an Verfolgungswahnsinn Leidender wähnt sich verfolgt, ist kein Wahnsinniger, der die Verfolgung ausübt), dürfte doch der Nachweis schwer zu liefern sein, dass die Dominikaner Sprenger und Gremper, die Herausgeber des Malleus maleficarum, an Verfolgungswahn litten; wichtiger ist aber noch der Einwand, dass doch nicht alle späteren Ankläger in Hexenprocessen an dieser Geistesstörung litten, oder dass sie blinde Nachahmer jener kranken Fanatiker hätten sein müssen. Psychologisch ist es auch höchst unwahrscheinlich, dass zwei Menschen, die an einer "fixen Idee" leiden, sich bei der Bekämpfung ihrer vermeintlichen Feinde einig werden; derartige Kranke pflegen sich gerade in Beziehung auf ihre kranken Ideen zu isoliren, besonders da ihre Krankheiten im Laufe der Zeit immer wieder verschiedene Erklärungen für die sogenannten fixen Ideen mit sich bringen; übrigens wechseln auch diese Ideen selbst nicht so selten. Wollte man aber nur sagen, dass die damals in Deutschland lebende Menschheit überhaupt die angeblich verfolgte Religion retten wollte, so würde das den thatsächlichen Verhältnissen weder entsprechen, noch zur Erklärung des Hexenwesens genügen.

Das immerhin ziemlich plötzliche Auftreten der Hexenprocesse erfordert andere Erklärungen als die, dass die Hexen meistens geisteskrank waren, oder dass ihre Ankläger an Verfolgungswahn litten. Die

¹⁾ G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. I. Bd. Zur deutschen Bildungsgeschichte. Kiel 1885. S. 131.

²⁾ Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. Leipzig 1873. 5. Aufl. S. 371.

Geschichte der Hexenprocesse zeigt uns denn auch, dass das Zusammentreffen verschiedener Gründe das schnelle Eintreten, die furchtbare Ausbreitung und die lange Dauer derselben bedingten; hat man doch die Zahl der vom Ende des 15. Jahrhunderts an wegen Hexerei Verurtheilten nach Millionen berechnet! Diejenigen Potenzen nun, welche sich nach Soldan's Darstellung1) überall vorfanden und wirksam zeigten, waren 1. der herrschende Teufels- und Dämonenglaube, 2. die Aenderung im processualischen Beweisverfahren, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eintrat, und 3. die den Hexenmeistern gestattete und befohlene Anwendung der Tortur, sowie die ganze Einrichtung des Hexenprocesses. Daraus folgt schon, dass man der berüchtigten Bulle von Innocenz VIII. (1484) und dem Hexenhammer die Schuld nicht allein zuschieben darf, sondern das weltliche Gericht ist ebenso sehr dabei betheiligt. Neuerdings ist dagegen auch wieder versucht worden, der Carolina die ganze Schuld in die Schuhe zu schieben, sie als die Grundlage für die Hexenprocesse zu bezeichnen?). Diese erschien aber erst zu Anfang des 4. Jahrzehnts im 16. Jahrhundert, als Hexenprocesse schon an der Tagesordnung waren.

Für Soldan ist nun freilich mit der obigen Betrachtung auch die Frage dahin entschieden, dass sich nur in einzelnen Fällen die Verrücktheit eines Weibes, wie er sagt, im Hexensabbath festfahren konnte. Meine Ansicht geht dahin, dass doch eine grössere Anzahl Geisteskranker unter den Hexen und Zauberern war, ebenso viele vielleicht als bald nach dem Erlöschen der Hexenprocesse einer einsichtsvolleren Beurtheilung als Kranke entgegentraten. Ein wichtiger Zeuge in dieser Angelegenheit ist der Hexenhammer selbst; der Beobachtung der Inquisitoren konnte ja auch das wahnsinnige Gebahren nicht immer entgehen und desshalb wurde es von ihnen als ein besonderer Einfluss des Teufels angegeben, dass er die Beschuldigten an Busse und Beichte hindere durch Raserei und Verwirrung ihrer Sinne³). Der Charakter der Hexenprocesse erhielt seine Färbung oft von den Aussagen und dem Wesen der Kranken. Allerdings kann es sich höchstens um einen Wahrscheinlichkeitsbeweis dieser Ansicht durch einzelne Fälle handeln, denn eine fast unüberwindbare Schwierigkeit liegt darin, dass die Acten uns nur sehr selten Aufschluss geben über das Vorleben eines Angeklagten; es fehlt daher der Maassstab einer nachträglichen objectiven Beurtheilung. Das gebräuchliche Schema der Fragstellung, besonders eingepresst in die starre Form der Tortur, musste auch neben anderen Antworten diejenigen auf ein ge-

¹⁾ a. a. O. S. 452.

²⁾ Johann Diefenbach, Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz 1886. S. 177.

³⁾ Horst, a. a. O. Bd. II. S. 73.

meinsames Niveau abflachen, welche Wahnvorstellungen zum Inhalt hatten. Wenn wir dann ausserdem noch den allgemein herrschenden Teufels- und Dämonenglauben in Betracht ziehen, so ist es klar, wie schwer es sein wird, in den Hexenprocessacten aus den Antworten der Angeklagten Schlüsse zu ziehen auf ihre geistige Verfassung; wo es gelingt, wird man aber den einzelnen Fällen eine desto grössere Bedeutung beilegen.

Werth lege ich auf folgende Beobachtung: viele hier und da einzeln herausgenommene Antworten lauten ganz ähnlich wie bei jetzigen Geisteskranken, tragen gewissermaassen den Stempel des Krankhaften. wichtig dieses psychologische Moment für die ganze Sachlage ist, so würde es hier zu weit führen, Beispiele aufzuzählen, die zahlreich sein müssten, um objective Beweiskraft zu gewinnen; ich bin aber überzeugt, dass beim Lesen von Hexenprocessacten oder auch nur der Auszüge daraus, wie z. B. Soldan sie giebt, jedem Irrenarzt sich dieselbe Meinung aufdrängen wird¹). Es scheint besonders häufig eine Form geistiger Erkrankung vorgekommen zu sein, die sogenannte Dementia senilis; diese altersschwachen Individuen fielen dem Fanatismus durch ihre Wehrlosigkeit um so leichter zum Opfer. Ausserdem scheinen Epileptische oft Gelegenheit gegeben zu haben, sie als Hexen anzuklagen, und unter ihnen vorzugsweise die mit religiösen Wahnideen Behafteten. tragikomischen Eindruck machen die Exorcismen bei solchen Unglücklichen, wenn nach vielfachen früheren Kämpfen zehntausend und mehr lebendige Teufel ausgetrieben wurden; dies geschah z. B. 1583 durch Jesuiten-Patres zu Wien²). An diese Epileptischen schliessen sich Verrückte, die häufig religiöse Wahnvorstellungen hatten, z. B. Messiasideen. Aber auch jede andere Aeusserung Verrückter konnte ein Anlass zur Anklage werden; jedenfalls mussten die mancherlei Wunderlichkeiten und Eigenthümlichkeiten derartiger Kranker geradezu herausfordern, sie als behext anzusehen. Zweifellos glaubten ausserdem auch Viele unter ihnen den Verkehr mit dem Teufel, der ihnen vorgeworfen war, wirklich ausgeführt zu haben. Auch Fieberkranke, deren Delirium die Anklage veranlasste, wurden als Hexer verbrannt.

Verwickelter wird die Sachlage dadurch, dass gewiss häufig andere Geisteskranke die Rolle der Angeber spielten, wobei sie ihre Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen ganz so guten Glaubens beschworen, wie das heute noch von entsprechenden Geisteskranken geschieht³). So richtig diese Bemerkung Meyer's ist, die Zahl dieser Kranken kann nicht so sehr gross gedacht werden, wenn man nicht annehmen will,

¹⁾ Vgl. hierüber L. Meyer's wichtigen Artikel a. a. O. S. 262.

Soldan, a. a. O. S. 493.
 Meyer, a. a. O. S. 262.

dass sie damals verhältnissmässig häufiger als heutzutage unter den Formen geistiger Störung auftraten. Dafür liegen jedoch keine besonderen Gründe vor.

Beinahe aber als eine Ironie erscheint es, wenn den Hexen und Zauberern vorgeworfen wurde, dass sie Andere durch ihre Künste besessen machten und selbst die Kranken waren! Es ist nicht immer leicht, unter so verwickelten Verhältnissen die Frage zu beantworten, ob die Angeklagten krank waren, um so mehr, wenn auch der Berichterstatter nicht auf psychiatrischem Standpunkte steht; doch giebt es unzweifelhafte Fälle Soldan berichtet') z. B. über einen einfachen Fall von Melancholie, zwar nicht ohne dabei anzudeuten, dass er die Krankheit darin erkenne, jedoch legt er keinen besonderen Werth auf diesen Umstand. Derselbe soll genauer wiedergegeben werden: "Unter den Processen, welche die eigentliche Natur des Hexenprocesses recht klar, aber auch in herzbewegendster Weise erkennen lassen, verdient eine Verhandlung hervorgehoben zu werden, die sich 1629 zu Pfalz-Neuburg zutrug. Dort lebte die ehrbare und fromme Hausfrau eines Wirthes. Die Frau, Anna Käserin, mag an Schwermuth gelitten haben. Ihr Mann, der sie sehr lieb hatte und während des Processes über sie vernommen wurde, erklärte nämlich zu Protokoll: er könne in Wahrheit wohl sagen, dass seine Frau seit sieben Jahren nie recht fröhlich gewesen. Sie habe zu keiner Hochzeit oder dergleichen Mahlzeiten und Fröhlichkeiten, auch wenn es ihr befohlen, gehen mögen. Sie habe immer gebetet, gefastet und geweint. Dabei habe sie fleissig gesponnen und fürs Hauswesen gesorgt. Zu Eichstätt habe sie alle 14 Tage oder längstens alle 4 Wochen gebeichtet und communicirt und dann gewöhnlich einen halben Tag in der Kirche zugebracht. Auf diese Frau hatten nun seit 1620 zwölf verhaftete Hexen und Zauberer bekannt, und die meisten derselben, welche man verbrannt hatte, waren "auf sie gestorben". In Folge dessen ward sie im Frühjahr 1629 verhaftet und nach Neuburg gebracht. Zugleich wurden auf Befehl des Pfalzgrafen alle Winkel ihres Hauses nach Büchsen, Gläsern und Ofengabeln durchsucht; man fand aber nichts. Nun kam der weitere Befehl, die Verhaftete an eine Kette zu legen und an der Wand fest zu machen. Auch sollte zu ihrer Bewachung ihr ein Weib beigegeben werden. Zwei Verhöre, eine Torturandrohung folgen. Sie leugnete, selbst als ihr der Daumenstock angeschraubt worden. Jetzt nahm aber der Scharfrichter die schärfere Tortur vor, und nachdem sie dieselbe eine halbe Viertelstunde ertragen, waren ihre Glieder und auch ihr Muth gebrochen. Sie gestand nun den gewöhnlichen Unsinn; weshalb das Gericht, um sie zum Tode vorzubereiten, am 13. Juni zwei Geistliche zu ihr schickte. Diesen aber er-

¹⁾ a. a. O. Bd. II. S. 119.

klärte die Gemarterte sofort, dass alle ihre Geständnisse ersonnen und ihr lediglich durch die schreckliche Folterqual abgepresst wären. Neue Folter, und sie gestand Teufelsanbetung u. s. w. Vor ihrem letzten Gange aber sprach sie vor den Richtern die Bitte aus, man möchte doch sonst Niemanden verbrennen als sie und man möchte überhaupt hier im Lande nicht weiter brennen. Am 20. September 1629 ward sodann die Anna Käserin öffentlich vor der Brücke zu Neuburg enthauptet, ihr Leib dann bei dem Hochgerichte zu Asche verbrannt und die Asche ins Wasser geworfen."

In diesem Falle, noch mehr aber in anderen, wo wahrhaft gräuliche Leiden unter der Tortur erlitten wurden, kommt man zu der Einsicht, dass dabei standhaft zu bleiben selbst dem Eigensinn mancher Geisteskranken unmöglich war. Die Melancholischen sind allerdings erfinderisch und oft unbegreiflich beharrlich in der Erduldung selbstgemachter Qualen, scheinen aber weniger Widerstandskraft zu haben, sobald dieselben ihnen von Andern zugefügt werden. Darin liegt wohl ein Hauptunterschied von den religiös Verrückten, die ihrer Zeit oft als Märtyrer erschienen.

Der eben mitgetheilte Fall kann aber als bezeichnendes Bild gelten. So mögen manche Melancholische den Angeklagten willkommene Aushülfe geboten haben, wenn ihre Geständnisse durch die Tortur erpresst und ihre Kräfte gelähmt waren; wenigstens für den Augenblick wurden sie dann vor weiteren Qualen geschützt und hatten vorübergehend Ruhe. Maniakalische und Verrückte boten den Inquisitoren noch leichtere Handhaben, sie als besessen oder behext anzusehen; wir finden daher auch diese Formen geistiger Störung in unvermittelter Anklage, während die Melancholischen, wie eben angedeutet, durch Hexen und Zauberer, die sich schon in Untersuchung befanden, bei den Richtern verklagt wurden. Vermuthlich werden auch Kranke mit perversen Sexualempfindungen angeklagt sein, da ja geschlechtliche Vorfälle unter den Anklagen eine so grosse Rolle spielten; überhaupt muss die Mittheilung aller Parästhesien den Verdacht der Richter beständig erregt haben. In grösserer Zahl haben aber sicher kataleptische. stuporöse und hysterische1) Individuen das Heer der Zauberer und Hexen vermehrt; das proteusartige Bild der Hysterie begegnet uns ja auf allen Gebieten der Nervenpathologie; besonders zeichnet sich diese auch aus durch ihre Neigung, sich innerhalb des Bereiches der Psyche weiter auszubreiten, wenn wir diese Neigung auch nur als Trieb zur Nachahmung auffassen. Dass das Mittelalter hierfür vorzugsweise empfänglich war, zeigten uns die schon früher besprochenen sogenannten

¹⁾ cf. Geiger, Elisabetha Bona von Reute; sie starb 1420. Diese in den "Deutsch-evangelischen Blättern" zu Barmen 1880 erschienene Heiligengeschichte betrifft eine zweifellos Hysterische.

epidemischen Volkskrankheiten; die Ausläufer derselben begegnen uns auch noch heutzutage. Bei Ideler und Soldan sind die bezüglichen Erscheinungen zahlreich verzeichnet und werden wir im weiteren Verlaufe unserer Betrachtung auf einzelne zurückzukommen Gelegenheit haben. Obwohl ich mich der Auffassung jener Zustände als einer psychischen Epidemie nicht anschliessen kann, so gilt für die Erhöhung der leichten Beeinflussung Hysterischer doch in ganzem Umfange, was Roskoff¹) über das leichte Ergriffenwerden des weiblichen Geschlechts in jener Zeit allgemeiner dumpfer Aufgeregtheit des Gemüths- und Phantasielebens sagt. Kriege, Zerrissenheit im Innern, Seuchen und andere Schicksalsschläge führten in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu einer solchen Gemüthsverfassung, die zeitweilig durch die Entdeckung eines neuen Welttheils, die Erfindung der Buchdruckerkunst u. A. m. noch gesteigert und schwankender wurde.

Mit Ausnahme der Dementia paralytica, die wohl überhaupt erst ein Product der neueren Zeit ist, treffen wir alle Formen geistiger Störung unter den unglücklichen Opfern der Hexenverfolgung. Zuweilen führte die grausame Tortur aber auch erst während der Untersuchung zu Erkrankungen; besonders war die sogenannte Tortura insomnia dazu geeignet, denn auch sonst ist Schlaflosigkeit eine Ursache, die nach alter Erfahrung das Entstehen geistiger Störungen ganz besonders erleichtert. Wollte der Gefolterte seine Schmerzen im Schlaf vergessen, so riss man ihn von Neuem zur Tortur; rechnet man dazu die Seelenangst jener Unglücklichen, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn selbst die so lückenhaften Aktenberichte andeuten und aussprechen, dass der Angeklagte während der Untersuchung in Wahnsinn verfallen sei. Natürlich bestätigte dieser Umstand scheinbar die Ansicht, dass die Anklage wahr sei; und der vom Teufel Besessene wurde weiter gequält und gemartert.

Und nun lese man die Schilderungen der Torturen, denen man die armen Angeklagten unterwarf! Man lese die Beschreibung der Marterwerkzeuge, mit denen menschlicher Aberglaube sich ausrüstete, oft um nur geistesschwache oder geisteskranke Mitmenschen zu foltern und zu quälen, Alles zur Ehre Gottes! Man versteht es dann in unserem Sinne um so mehr, wenn Soldan²) von seinem Standpunkte aus voll Trauer und Zorn in die Worte ausbricht: "Welche Wüste, welche Mördergrube war aus Deutschland, war aus dem gesammten christlichen Abendlande geworden.

Ueberall, in allen Landen ertönte der Schrei der Verzweiflung, in den Folterkammern und aller Orten rauchten die Scheiterhaufen, auf denen ein dämonischer Aberglaube seine Opfer brachte. Jahr aus, Jahr

¹⁾ Geschichte des Teufels. 2. Bd. Leipzig 1869. S. 358.

²⁾ a. a. O. S. 180.

ein! Und immer von Neuem schleppten Gerichte und juristische Facultäten Opfer herbei, deren Glieder auf der Marterbank mit dem Hexenhammer zerschlagen, deren Leiber zerrissen und in Flammen geworfen wurden! War denn da Niemand, der die Gräuel des Wahnsinns erkannte und seine Stimme gegen sie zu erheben wagte?"

2. Ansichten einzelner Aerzte u. s. w.

Durch diesen Zaun von Aberglauben und Vorurtheilen haben sich verständigere und humanere Ansichten nur sehr langsam Bahn brechen können. Aber allmälig geschah es doch, und für uns ist es nun von besonderem Interesse, das Fortschreiten dieser Aufklärung in den Ansichten der Aerzte zu verfolgen. Nicht immer erfahren wir dabei etwas über Pflege der Irren, denn so lange der Hexenglaube herrschte, war von ihr höchstens im Sinne der früheren Jahrhunderte die Rede; erst die Erkenntniss, dass es sich nicht selten um Kranke handle, brachte neue Vorschläge und Ansichten über eine Behandlung und Pflege zur Reife.

a. Paracelsus.

Ein sehr wichtiges und treffendes Beispiel für die schwankende Anschauungsweise, die den Geisteskranken an der Schwelle der Neuzeit gegenübertrat, ist Paracelsus (1490-1541). Die Macht des Aberglaubens ist stärker als je und macht es auch dem reformatorischen freien Sinn eines Paracelsus schwer, zu klaren psychiatrischen Ansichten zu kommen. Bahnbrechende Ideen, wie die Wichtigkeit der Erblichkeit der Krankheiten¹), der diätetischen Heilmittel²), deutet er nur allgemein an; aber diese werthvollen therapeutischen Maassregeln treten bei ihm zurück hinter den Wust von Arzneimitteln, die er nach mystischspeculativen Grundsätzen anwandte. Mag der Chemie dadurch ein wesentlicher Dienst geleistet worden sein, dass Paracelsus durch seine spagirische Kunst Analyse und Synthese in dieselbe einführte und so den ersten Schritt zu einer wissenschaftlichen Chemie that3), der Medicin hat er damit weniger genützt. Wichtiger für diese und besonders für die zukünftige Psychiatrie war es, dass Paracelsus eine in der populären Meinung sicherlich längst verbreitete Vorstellung auch in die wissenschaftliche Welt einführte: die Vorstellung, dass die Krankheit

¹⁾ Haeser, Lehrb. d. Gesch. d. Medicin. 2. Aufl. II. Bd. S. 92.

²) e. l. S. 95.

³⁾ Whewell, Geschichte d. inductiven Wissenschaften. Bd. III. S. 120 ff.

selber ein Wesen sei, in dessen Bekämpfung theils das natürliche Heilungsbestreben des Organismus bestehe, theils das künstliche Heilverfahren des Arztes bestehen müsse1). Wundt stellt diese Auffassung als ontologische in Gegensatz zur functionellen. Wenn Paracelsus sich auch das Verdienst erwarb, die Krankheit überhaupt als einen lebendigen, den Gesetzen des Organismus unterworfenen Vorgang darzulegen2), so ist nicht sofort verständlich, warum er bei den berührten Ansichten nicht zu klarerer Erkenntniss der dämonischen Krankheiten und ihrer Behandlung kam. Das Hinderniss bestand bei ihm eben nicht allein in der Stärke des Aberglaubens seiner Zeit, sondern in seinem Empirismus, der ihn bekanntlich zur Verachtung der Anatomie führte; er erklärte z. B., es sei für die Behandlung der Epilepsie gleichgültig, ob der Sitz des Gehirns dem Arzte bekannt sei3). In der Psychiatrie bleibt seine ontologische Auffassung nun fast völlig eine dämonologische, wie uns die folgende nach Damerow's Aufsatz 1) abgefasste Wiedergabe seiner Ansichten lehren wird, doch kann ich Bin z5) nicht beistimmen, der Paracelsus einen der Chorführer im Hexenwahn nennt.

Paracelsus sagt: Besessene, Trunkene, Narren, Tyrannen seien nicht Krankheiten, sondern andere Zufälle; echte Krankheit sei aber die Tobsucht. Er kann also den Einfluss der Dämonen nicht los werden, und so hält er fest an der Klasse der Besessenen neben den Geisteskranken. Die Besessenen sind bei vollem Verstande, in die Geistes-Kranken aber, deren Körper unbesinnt ist, geht der Teufel und seine Gesellschaft nicht. Wenn er an derselben Stelle wiederholt, dass die Geschlechter der Geisteskranken nicht mit den Geistern oder Teuffeln besessen werden mögen, als viele davon klappern, so bleibt es uns doch immer unklar, wie wir die Geisteskranken von den wirklich Besessenen unterscheiden sollen. Vielleicht hat er selbst unter seinen Kranken keine Besessenen gefunden: denn er zieht auch gegen diejenigen her, welche behaupten, sie haben den Teufel beschworen, so es doch nur eine Tobigkeit gewesen sei. Der Erfahrene lehre nit Teufel beschwören, sondern die Secreta, Unsinnige zu heilen. Auf diesen Ausspruch ist grosser Werth zu legen, denn er enthält einen Keim zum Widerstande gegen den auch in den Hexenprocessen sich breit machenden Unfug der Exorcismen.

¹⁾ Wundt, Logik. 2. Theil. Methodenlehre. S. 472. Stuttgart 1883.

²⁾ Haeser, a. a. O. S. 106.

³⁾ e. l. S. 91.

⁴⁾ In "Wissenschaftliche Annalen der gesammten Heilkunde" von J. F. C. Hecker. Bd. 28. Berlin 1834. "Paracelsus über psychische Krankheiten." S. 389 ff. Die Aechtheit der zu Grunde liegenden Schrift "de morbis amentium" ist nach Haeser II, 85 übrigens nicht völlig zweifellos.

⁵⁾ Dr. Joh. Weyer, Bonn 1885. S. 155.

Die Art, wie Paracelsus die Geisteskranken behandelt wissen will, ist nun eine zwiefache: chirurgisch oder physisch, äusserlich oder innerlich, wie wir vielleicht nach unserem Sprachgebrauch sagen können. Als äussere Mittel räth er an, alle Extremitates zu öffnen an Zehen, Fingern und Haupt, und zwar entweder durch blasenziehende und Aezmittel, oder durch Instrumente. Die innerliche Behandlung besteht in abführenden, coagulirenden und stillenden Mitteln aus der Quinta Essentia. Er räth consequent Apertive zu machen und den Humor destillatus herauszulassen. Milde Methoden macht er gelegentlich lächerlich. Aderlässe empfiehlt er.

Endlich räth er auch an, dass der unsinnige, tolle Maniacus an Ketten gelegt werden müsse. Dieser Maassregel wird Paracelsus wohl ebenso wenig einen therapeutischen Werth beigelegt haben, wie wir heute beim Einschliessen in eine Zelle daran denken. Auch die Aerzte müssen die Mittel benützen, welche ihre Zeit ihnen bietet; damals schützte man sich durch das Anschliessen an Ketten, heutzutage durch Einschliessen in Zellen. Den therapeutischen Nutzen der Isolirung beginnt man aber auch zu unserer Zeit zu bezweifeln und beschränkt sie auf die Zeiten der höchsten Erregung. Mehr will Paracelsus auch nicht in der Erkenntniss, dass es sich um Krankheit, also einen fortlaufenden, dabei sich verändernden Vorgang handle. Beständiges Anschliessen an Ketten, wie es vielfach auch damals geschah und noch lange nachher, beständiges Isoliren kann nur ein Nichtarzt verlangen, dem die Einsicht in den krankhaften Vorgang abgeht.

Schlaf hielt Paracelsus für ein wichtiges Erforderniss zur Heilung; auch gab er Vorschriften zu einer Art psychischer Behandlung, die sich freilich zu unserer Zeit keiner besonderen Anerkennung mehr erfreut. Er räth, den Kranken von seinem thierischen Verstand abzuführen, ihn ihm zu erklären, ihn zu unterrichten; wenn er neben seinem unsinnigen Wege noch einen vernünftigen habe, diesen fürzunehmen und ihm vorzuhalten, mit dieser seiner übrig bleibenden Vernunft ihm das Hirn zu spalten, und ihm das seiner Unsinnigkeit Gemässe zu sagen. Dies räth er auch so früh als möglich anzufangen, weil sie dann noch zart sind, wie ein Mark und leichter zu bewegen und zu bekehren. Später erhärten sie mehr und mehr, und ist hart zu heben. Neben solchen von guter Beobachtung zeugenden Rathschlägen, berührt es uns aber doppelt hart, wenn Paracelsus für den Fall, dass Alles nicht helfe, sagt: "Dann wirf ihn in die äusserste Finsterniss, damit er durch die Kraft seiner Viehgeister nicht die ganze Stadt, sein Haus, sein Land mit verführ." Der Aberglaube der Zeit mit seinem Dämonenwesen erdrückt hier auch bei ihm die bessere Einsicht und mit ihr den Gedanken an eine Pflege der unheilbaren Geisteskranken. Daher fällt auch bei diesen letzten verzweifelten Fällen für ihn wenigstens in der Behandlung der Unterschied zwischen Besessenen und Kranken wieder fort, und sind Exorcismus, Beten und Fasten die einzigen Mittel.

Die Lehren eines seiner Anhänger sind noch strenger. Ad. von Bodenstein, Karlstadt's Sohn, lebte als Arzt in Basel und lehrte 1567¹): Die Kur der Manie solle zweierlei sein, eine chirurgische und eine physische. Die chirurgische bestehe in der Oeffnung der Haut, wodurch die Manie entsteigen soll, und zwar in zweifelhaften Fällen an allen Extremitäten, Zehen, Fingern und auf dem Kopfe. Canthariden, Sublimat, Aq. fortis und selbst Arsenik werden dazu empfohlen. Der Kopf soll aber zuletzt aufgezogen werden. Choreatische will er an einem finstern Orte einsperren und hungern lassen. Es sei besser einen Stecken nehmen und drauf los zu schlagen, als den Tanzenden zu folgen und mit Singen und Tanzen ihnen zu Willen zu sein. So hart dies klingt, so lässt sich andererseits nicht leugnen, dass jene Maassregeln geeignet sein konnten, der Ausbreitung von Nachahmungen entgegenzutreten, wie sie z. B. beim Veitstanz sich früher so oft gezeigt hatte.

Wenn Paracelsus also Besessene anerkannte, so hat er freilich den Kranken unter den Hexen und Zauberern Nichts genützt, aber auch nicht das Gewicht seiner ärztlichen Autorität gegen sie in die Wagschale gelegt. Dies geschah dagegen durch seinen Gegner Erastus, der die Hexenprocesse vertheidigte und es ganz in der Ordnung hielt, dass die Hexen vertilgt würden, da sie ihre Macht dem Teufel verdankten²).

Die Frage, ob die Hexen geisteskrank seien, ist auch in jener Zeit bei Einzelnen aufgetaucht. Ob deutsche Aerzte vor Weyer sie aufstellten, finde ich nicht. Aber der berühmte Cardanus aus Mailand (1501—1576) that es. Er zweifelte nicht, dass mit der Annahme von Hexen Leichtfertigkeit und Unfug getrieben werde, ihre Existenz sei aber nicht zu bestreiten³). Ihren Einfluss suchte er aus ihrem eigenen Geständnisse zu beweisen. Sie lügen entweder, sagt er, und dieses lässt sich bei den schrecklichen Qualen, denen sie auf der Folter unterworfen sind, nicht gedenken, oder ihre Einbildungskraft ist zerrüttet, und sie sind also wahnsinnig. Dagegen erinnert er aber, dass die Hexen mit sehr vieler Klugheit handeln, und also nicht verrückt sein können. und dass sie folglich die Wahrheit sagen⁴). Von Werth für die Beur-

¹) Willing, Kurze Zusammenstellung der wichtigsten medicinischen u. philosoph. Lehren etc. als Andeutung des Entwicklungsganges der Psychiatrie. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 14. S. 338 ff.

²) K. F. H. Marx, Ueber die Verdienste der Aerzte um das Verschwinden der dämonischen Krankheiten. Abhandlg. der Königl. Ges. d. Wissensch. in Göttingen. 8. Bd. 1858 u. 1859. S. 162 und Allgem. deutsche Biographie: Artikel Erastus.

³⁾ Marx, a. a. O. S. 162.

⁴⁾ J. B. Friedreich, Literärgeschichte der Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, 1830. S. 132.

theilung dieses merkwürdigen Mannes sind die Umstände, dass sein Vater ihn für einen "Dämon" hielt¹), und er selbst am Schluss seines Lebens in tiefe Melancholie fiel²).

Der Bessenheitswahn war eben so allgemein verbreitet, dass auch die Aerzte ihm huldigten. Die gefeiertsten Männer, wie Agrippa von Nettesheim, arbeiteten die Lehre philosophisch aus. Von der Kanzel wurde die Macht des Teufels so laut verkündigt, dass die wenigen Stimmen mit anderer Ansicht fast ungehört verhallten. Der berühmte Geiler von Kaisersberg predigte in Strassburg: "so schediget der tüffel den menschen an seinen synnen, an der verstentnisz, daz du dein vernunfft, noch dein innerliche sinn nit brauchen magst; das siestu wol an den menschen, die da besessen seind"3). Interessant erscheint es, dass eben derselbe Mann, doch schon an der Wirklichkeit der Lykanthropie zweifelt: "Was die natur nit vermag von yr selb nit ze machen, daz kan der tüffel auch nit machen; nun, die natur kan nit ein menschen in thier, noch ein thier in das ander verwandeln, darumb so kann es der teuffel auch nit"4).

Der Volksaberglaube herrschte überall. Die Psychologie, immer noch die alte aristotelische, von Arabern und Mönchen entstellte, vermochte im Anfange des 16. Jahrhunderts die Irrenbehandlung nicht zu beeinflussen, trotzdem sie zuweilen in ihrer Auffassung der Seelenvorgänge vorgeschrittene Ansichten entwickelte, wie z. B. ein 1515 zu Strassburg gedrucktes Werk: Margarita philosophica nova 5). Dasselbe stammt wahrscheinlich von einem Autor Reischus und heisst es darin: "Der Seele einen bestimmten Sitz in irgend einem einzelnen Theile des Körpers anweisen, heisst sie für materiell erklären. Sie ist im ganzen Körper, und ganz in jedem Theile, nicht kleiner im kleinen und grösser im grossen. Doch ist sie mit einigen Theilen enger verbunden, als mit anderen. Sie ist auch überall gleich vollkommen, sogar im Blödsinnigen; der Unterschied liegt nur in grösserer oder geringerer Vollkommenheit des körperlichen Organs. Wird ein Glied abgeschnitten, so wird nicht ein Theil der Seele mit entfernt, sondern sie hört auf, den abgeschnittenen Theil zu beleben."

Solche Ansichten blieben unfruchtbar, so lange ihnen der Boden der

¹⁾ Baas, Geschichte der Medicin. S. 291.

²⁾ Haeser, a. a. O. Bd. II. S. 120 u. 121.

³⁾ August Stöber, Zur Geschichte des Volksaberglaubens im Anfange des XVI. Jahrhunderts. Aus Dr. Joh. Geiler's von Kaiserberg Emeis. Basel 1856. S. 37.

^{*)} e. l. S. 30.

⁵⁾ Diez, Die Psychologie beim Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, in "Blätter für Psychiatrie", herausgegeben von J. B. Friedreich und G. Blumröder. 1837. S. 11.

Anatomie fehlte; erst als diese gepflegt wurde, begann die klarere Erkenntniss geistiger Störungen, wie wir bei Plater sehen werden. Männer wie Konrad Gesner, der berühmte Polyhistor in Zürich, der sich aber auch als wissenschaftlicher Mediciner grosse Verdienste erwarb, sind vereinzelt: von ihm wird gesagt, "selbst in der Behandlung der Geisteskrankheiten zeigte er durch bewundernswürdig rationelles und methodisches Verfahren, das auch mit moralischen Factoren operirte, einen an Schärfe seinen Zeitgenossen weit überlegenen Blick"). Darin stimmte er überein mit Paracelsus, dessen ausgesprochener Gegner er sonst war und den er einen mit Dämonen umgehenden Zauberer nannte.

Auch die Physiologie konnte erst mit Hülfe der Anatomie richtige Vorstellungen über den Sitz der Seele gewinnen. Der Franzose Fernel, Leibarzt Heinrichs II., wollte das Gehirn als Sitz der Seele anerkannt wissen; er trug auch schon solidarpathologische Ansichten und Anklänge an psychische Theorien in seinen Werken vor²). Sein Zeitgenosse, der Anatom Jac. Sylvius, lehrte dagegen damals noch in Frankreich, dass Scheltworte, Schläge und Fesseln bei Behandlung Geisteskranker nothwendig seien³).

b. Weyer.

Die Schwierigkeiten, welche der Beurtheilung entgegenstanden, beruhten auch auf der Wunderlichkeit der zur Beobachtung kommenden Handlungen, besonders der Hysterischen, so dass selbst angesehene Aerzte sich immer wieder verleiten liessen, das Werk des Teufels darin zu sehen. Der damals hochgeschätzte Joh. Lange aus Löwenberg in Schlesien berichtet 1554 über Beobachtungen, die beweisen sollen, dass der Teufel zuweilen eine Menge von fremden Körpern in dem Nahrungskanal der Besessenen zusammenhäufe⁴); und doch handelte es sich in diesen Fällen sicher nur um einen Geisteskranken und eine Hysterische.

Um so hervorragender ist nun der Arzt Johann Weyer, ein energischer Vertheidiger der Hexen gegenüber ihren Verfolgern; die weitere Entwickelung der Hexenfrage müssen wir daher an seinen Anschauungen weiter verfolgen. Eine eingehende Schilderung seiner Verdienste hat Binz⁵) gegeben, dessen Darstellung den folgenden Angaben zu Grunde liegt.

Dass wir in einem Zeitalter der Gegensätze und des Entstehens

¹⁾ Nach dem Referat von J. Mähly in der Allgem. Deutschen Biographie. Bd. 9. S. 116.

²⁾ Baas, a. a. O. S. 349 u. 334.

³⁾ e. l. S. 350.

^{&#}x27;) Leubuscher, Der Wahnsinn in den vier letzten Jahrhunderten. Nach Calmeil. Halle 1848. S. 41.

⁵⁾ Binz. Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer

neuer Culturformen nicht überall abgerundete Ansichten finden, kann nicht Wunder nehmen. Und so zeigt auch Weyer, den man mit Recht den Bekämpfer des Hexenwahns nennt, sich darin noch als ein Kind seiner Zeit, dass er die Wirklichkeit der Gaukeleien des Satans nicht leugnete, dass er den letzten Schritt, der noch zu thun war: auch sie auf Betrug oder geistige Krankheit der Menschen zu schieben, nicht gewagt hat1). Er bemühte sich nur, die Annahme der Zauberei auf seltene Fälle zu beschränken²). Trotzdem wirkte er bahnbrechend und seine Sätze stehen nur der Form nach auf dem Boden des Aberglaubens seiner Zeit, sind aber dictirt von dem Geiste des Humanismus und des Zweifels am Besessenheitswahn. In der Vorrede zu seiner Schrift De praestigiis daemonum (1561 geschrieben) spricht er3) von kindisch gewordenen alten Weibern, welche man Hexen oder Zauberinnen nennt. Später bezeichnet er als den medicinischen Theil seines Gegenstandes den Nachweis, dass die Krankheiten, deren Entstehung man den Hexen zuschreibt, aus natürlichen Ursachen entspringen. Die Hexen, wie von Melancholie geplagt, bilden sich nur ein, allerlei Uebel erregt zu haben. Im Buch de Lamiis handelt ein Kapitel über die verrückte Phantasie Melancholischer4) und heisst es nachher: die Hexen haben keinen anderen Lehrmeister, als ihre eigene verrückte Phantasie; lächerlich ist der Glaube, sie könnten Schaden stiften 5). We ver unterschied Hexen und Ketzer; jenes seien alte Weiber, melancholisch, ihrer Sinne nicht mächtig, verzagt, ohne rechtes Gottvertrauen, und deshalb verstört der Satan ihre Seelen durch allerlei Gaukeleien und verblendet sie so, dass sie meinen, allerlei für sie ganz Unmögliches gethan zu haben 6). Er berichtet über die Behandlung der Besessenen und kommt dann zu seiner eigenen Methode, wie man die angeblich Behexten curiren solle. Zeigt sich am Menschen etwas Ungewöhnliches, Unnatürliches, so bringe man ihn zum Arzt. Findet er, dass hierbei der Teufel im Spiel ist, so soll er ihn einem verständigen und frommen Geistlichen oder sonstigen Diener der Kirche übergeben. Der Arzt soll ihm aber trotzdem auch seine Sorgfalt zuwenden, denn die Anfechtung ist meistens geistig und körperlich zugleich 7). Wiederholt empfiehlt er zur Untersuchung eines

des Hexenwahns. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts. Bonn 1885.

¹⁾ Binz, a. a. O. S. 153, Citat nach Wolters, Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit. Elberfeld 1867.

²⁾ Haeser, Lehrb. 2. Aufl. 1853. S. 434.

³⁾ Binz, S. 26ff.

⁴⁾ e. l. S. 36.

⁵) e. l. S. 37.

⁶⁾ S. 56.

⁷) S. 49.

Falles von Behexerei vor Allem einen tüchtigen Arzt hinzuzuziehen, der untersuchen möge, ob es sich nicht um Geistesverwirrung oder Giftmischerei handle¹). Ein Geisteskranker wurde als solcher und als nicht besessen erkannt, nachdem er sich auf den Rath eines Wohlwollenden durch gute Pflege körperlich erholt hatte²). Der richtige Gesichtspunkt tritt immer wieder hervor, dass durch einen Arzt festzustellen ist, wie weit Geisteskrankheit die Ursache des Benehmens sei; diese aber ist durch körperliche Pflege zu heilen.

Und mit kühnem Muth trat er für seine Sache ein: "Nichts weniger als eine ausserordentliche Natur, blos schlicht und recht, fühlte er sich berufen, dem Unwesen zu steuern. Muthig bezeichnet er in seiner Widmung an Kaiser und Reich die Verderbtheit der Geistlichen und ihre Mitschuld an den unsagbaren Leiden der ohne Grund zur Folter und zum Tode Verurtheilten, ebenso die Unwissenheit seiner Collegen, der Aerzte und Wundärzte. Er wirft ihnen vor, dass sie über die Zustände dieser Unglücklichen wie die Blinden über die Farben urtheilten"³).

Es ist hier der Ort, die eigenthümliche Ansicht zu besprechen, die auch Wever zuweilen andeutet, dass die Behexung durch Giftmischerei hervorgerufen sei. Für dieselbe ist wenig mehr als Vermuthungen vorzubringen; freilich haben sie theilweise etwas Bestechendes. Dass damals zuweilen durch kräftige Salben aus Belladonna, schwarzem Bilsenkraut, Stechapfel, Nachtschatten, die gegen Schmerzen und Krämpfe der weiblichen Geschlechtstheile in die zugängliche Schleimhaut eingerieben wurden, unfehlbar schreckhafte Träume und Gesichtstäuschungen hervorgerufen wurden, glaubt Binz4) und giebt eine Schilderung der Wirkungen des Atropins aufs Gehirn, wobei heftige tobsuchtsähnliche Erregung das am ersten hervortretende Symptom ist. Unter den Gesichtstäuschungen sind die schreckhaften und hässlichen vorwiegend. Fratzenschneidende Kobolde sitzen in den Ecken oder tanzen vor dem Bette, geisterhafte Gestalten schweben durch das Zimmer. Der Kranke wirft sich im Bette umher, richtet sich auf, lacht und jammert in rascher Abwechslung, schwatzt unverständliches Zeug, knirscht mit den Zähnen, verzerrt krampfhaft das Gesicht und gesticulirt mit den Armen wild in der Luft. Binz meint es aus den heutigen medicinischen Erfahrungen belegen zu können, dass in solchen acuten Vergiftungen mit betäubenden Stoffen gerade unter den Frauen das Träumen höchst sinnlich erlebter Ereignisse eine häufige Rolle spielt; er erklärt es sich dadurch auch leicht, dass Weyer in dem

¹⁾ S. 57.

²⁾ S. 58.

Worte von Marx, citirt bei Rohlfs, Geschichte der deutschen Medicin.
 3) Worte von Marx, citirt bei Rohlfs, Geschichte der deutschen Medicin.

⁴⁾ Binz, S. 38 u. 39.

Suchen nach natürlichen Erklärungen für den Hexenwahn auch auf die traumerregenden Gifte kam: hier und da seien sie gewiss die Ursache der Selbsttäuschung und des Irrthums Anderer gewesen. Von dieser vorsichtigen Ansicht ist es aber doch noch ein weiter Schritt bis zu der bestimmten Meinung Mejer's, dass ein Rauschmittel die Träume der Hexen hervorgerufen habe1). Mejer hat seine Meinung von den verschiedensten Seiten aus erklärt und führt mit grosser Geschicklichkeit immer neue Gründe an. Trotzdem ist der Beweis nicht gebracht, und bleibt es ja besonders auch unklar, warum denn die Akten der Hexenprocesse nichts von jenen Rauschmitteln enthalten; diesen Punkt weiss Mejer auch nicht zu erklären, denn es ist doch etwas spitzfindig zu sagen, in den Akten habe davon nichts stehen können, weil die Richter nicht daran glauben durften, weil nur Thaten, nicht Träume bestraft werden konnten²). Er kann sich den einen Punkt nicht vollständig erklären: wie nur die Hexenrichter das Dasein und die Wirksamkeit des Rauschmittels verkennen konnten, da doch fast alle Verführten sich selbst darüber klar sein mussten, dass ein solches ihren Hexenwahn veranlasst habe. Trotz des Fehlens eines bindenden Beweises für seine Auffassung weiss Mejer dem Leser auch Interesse abzugewinnen für seine folgenden Untersuchungen über das Rauschmittel selbst; es soll Datura Stramonium gewesen sein. Verwandt mit Mejer's Ansicht ist im selben Jahre von einigen französischen Aerzten gesagt worden: "Le stramoine n'a-t-elle pas été appelée l'herbe aux sorciers?"3). Wir dürfen als feststehend aber nur ansehen, dass in einzelnen Fällen ein Rauschmittel benutzt ist und ähnliche Zustände hervorrief; als eine allgemeine Ursache des Hexenwahns kann man das Rauschmittel nicht ansehen. Mejer nimmt als erwiesen an, dass diejenigen, welche sich selbst für schuldig hielten, nicht geisteskrank waren 1); wenn er die schon oben nach Soldan citirte Anna Käserin eine solche Schuldige nennt 5), so vermisse ich für diesen Fall ganz besonders den Nachweis, dass dieselbe ein Rauschmittel genommen habe.

Indem wir die Ansichten Weyer's verlassen, möchte ich einen Punkt berühren, der für unsere Auffassung in der ganzen Untersuchung wichtig ist. Wir vermissen Klarheit und Entschiedenheit in den Wahrnehmungen und Urtheilen mancher Männer dieser Zeit über das Hexenwesen. Das ist nicht allein bei Weyer der Fall, und, wie wir gleich sehen werden, bei Plater, sondern dies ist fast die Regel bei den Be-

¹⁾ Ludwig Mejer, Die Periode des Hexenprocesse. Hannover 1882.

²⁾ e. l. S. 69.

³⁾ Reverchon et Pagès in Annales Médico-Psychologiques. VIième Série. Tome VIIIième. Juillet 1882. La Famille Lochin. p. 33.

⁴⁾ e. l. S. 59.

⁵⁾ In "Periode der Hexenprocesse". S. 95.

kämpfern des Hexenwahns. Um noch ein Beispiel anzuführen, so nenne ich den Professor Witekind in Heidelberg, der unter dem Namen Augustin Lerchheimer 1597 eine Schrift wider den Hexenwahn herausgab. Binz sagt über ihn1): in der Hauptsache dessen, was er denkt und will, ist Witekind der grossen Mehrzahl seiner Zeitgenossen um mindestens hundert Jahre voraus; in andern nebensächlichen Dingen wurzelt er ganz in dem Autoritäts- und Buchstabenglauben seiner Mitwelt. Die kritiklose Vertrauensseligkeit auf fremde Erzählung war im 14. Jahrhundert sehr gross; Leichtgläubigkeit beherrschte das Denken der Gelehrtenwelt wie der Massen. Mit Recht sieht Binz darin aber ein Lob für Witekind, dass er aus all' jenen Thorheiten nur Argumente formte für die Opfer des Wahns. Nur wenn man immer wieder die Schwierigkeiten berücksichtigt, die der allmächtige Zeitgeist den gegen den Strom schwimmenden Bekämpfern des Hexenwahns entgegenstellte, verstehen wir das Schwankende in Ansichten und Urtheilen jener Männer. Wenn Hoppe²) als Referent meines Artikels über das Hexen- und Dämonenwesen in der Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie dieser Darstellung einen Vorwurf macht, so stellt er sich nicht auf den historischen Standpunkt, der Thatsachen auch dann wiederzugeben hat, wenn sie uns nicht gefallen; der Mangel an Kritik trifft doch nicht die einzelnen Personen so sehr, als vielmehr die Zeit, in der sie lebten.

c. Plater.

Jedenfalls stand für Weyer bei der Betrachtung der Geisteskranken die Frage im Mittelpunkt, ob der Zustand ein natürlicher oder übernatürlicher sei. Wenn nun bei Plater die Ansicht womöglich noch sicherer aufzutreten scheint, dass übernatürliche Ursachen eine grosse Rolle spielen, und er für deren Behandlung dem Arzte nur einen geringen Spielraum lässt, so glaube ich, dürfen wir in diesem Verhalten Plater's nur ein stillschweigendes Zurückweichen vor dem herrschenden Aberglauben der Zeit erblicken; er konnte dann um so bestimmter seine sonstigen Beobachtungen und Heilmethoden entwickeln. Sehen wir seine

¹⁾ Augustin Lerchheimer und seine Schrift wider den Hexenwahn. Strassburg 1888. S. XXIX u. XXX.

²) Der Teufels- und Geisterglaube und die psychologische Erklärung des Besessenseins von Prof. Dr. Hoppe in Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 45. S. 277 bis 290. — Diese psychologische Studie enthält viele vortreffliche Bemerkungen und eine eigenartige Geisterlehre. Eine ausführlichere Besessenheitsgeschichte aus neuester Zeit veranlasst den Referenten zum Schluss, eine Ansicht auszusprechen, gegen die ich mich aufs Entschiedenste wende: er billigt nämlich die priesterliche Teufelsaustreibung als psychisches Mittel!

Werke nun näher an, so wird erst ein richtiges Licht auf sie fallen, wenn wir seine Bedeutung im Allgemeinen gewürdigt haben werden. Wie Miescher¹) ausspricht, war Plater der Hebel, durch den gegen das Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die medicinische Schule von Basel in die Reihe der ersten medicinischen Schulen Europas emporgehoben wurde und zu einem Ruhme gelangte, den sie vor ihm nie erreicht hatte und nach ihm nicht lange zu erhalten wusste.

Bekannt ist ja welchen Aufschwung die Anatomie durch ihn in Basel nahm; das Interesse an derselben mag ihm früh anerzogen worden sein, denn schon der Vater Thomas Plater sah sich 1546, wenige Jahre nachdem Vesal in Basel die erste Section gemacht hatte, eine Section an, welche ein Pfarrer in Riechen vornahm, der sich für einen Arzt ausgab²). Felix Plater schildert sehr eingehend und drastisch in seinem Tagebuche die mehrfachen Leichenraube, welche er mit einigen Kameraden im Interesse der anatomischen Wissenschaft während seiner Studienzeit in Montpellier 1554 und 1555 ausführte³). In Basel setzte er es als Professor einmal durch, dass aus dem Nosodochium eine Leiche zu einer öffentlichen Anatomie verabfolgt wurde, sonst musste er sich mit Verbrecherleichen begnügen. An diesem Spital war Plater Stadtarzt (Archiater); dasselbe hatte zu jener Zeit schon eine ziemlich bedeutende Entwickelung erlangt; so nahm es z. B. von 1609 - 1611 innerhalb 18 Monaten 687 Pestkranke auf 1). Ausser seiner Lehrthätigkeit war Plater mit einer weit ausgedehnten Praxis beschäftigt; die ersten Aerzte seiner Zeit und selbst gelehrte Corporationen wandten sich schriftlich an ihn, um in schwierigen Fällen seinen Rath einzuholen 5). Als eine Frucht dieser praktischen Erfahrungen sind zwei seiner Werke anzusehen, deren Inhalt für uns vom höchsten Interesse ist wegen der darin niedergelegten Erfahrungen und Anschauungen über Seelenstörungen. Das erste derselben ist seine "Praxis medica"; dieses Werk erlebte eine grosse Zahl von Auflagen, wovon die letzte im Jahre 1736, das sind 126 Jahre nach dem ersten Erscheinen, gedruckt wurde; so lange hatte sich seine Brauchbarkeit erhalten. Dies ist, wie Miescher 6) sagt, besonders deshalb hoch anzuschlagen, da während und nach der Zeit, in welcher es abgefasst wurde, das regste Leben in den medicinischen

¹⁾ Miescher, Prof. Dr. Friedrich, Die medicinische Facultät in Basel und ihr Aufschwung unter F. Plater und C. Bauhin mit dem Lebensbilde von Felix Plater. Zur vierten Säcularfeier der Universität Basel etc. Basel 1860. S. 20.

²⁾ Boos, Thomas und Felix Plater. Zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Leipzig 1878. S. 155/156.

³⁾ e. l. S. 232ff.

⁴⁾ Miescher, a. a. O. S. 32.

⁵) e. l. S. 44.

⁶⁾ a. a. O. S. 48. Theilweise sind auch im Folgenden dessen Worte benutzt.

Wissenschaften herrschte und in allen Zweigen derselben eine gänzliche Umgestaltung bewirkte. Die in der Praxis medica gemachte Classification der Krankheiten begründete eine neue Epoche in der Geschichte der Medicin. Daneben stehen die "Observationes", Plater's letztes Werk, dessen Werth Haller sogar höher als denjenigen der Praxis medica gestellt hat. Miescher sagt1) nun zusammenfassend über Plater's Lehre von den Seelenstörungen: "Obwohl er von dem Glauben an Besessenheit und Teufelsbeschwörung nicht gänzlich frei war, sehen wir ihn doch in weitaus den meisten Fällen die Geisteskrankheiten auf die richtigen Elemente zurückführen und theils mit übermässig erregten Leidenschaften, theils mit wirklich körperlichen Krankheitsverhältnissen in Verbindung bringen. Er suchte ihnen durch eine den Ursachen entsprechende, vorzüglich psychische Behandlungsweise zu begegnen und erklärte sich entschieden gegen die damals, und noch lange nachher, allgemein üblichen Zwangsmaassregeln und gegen die grausame Einsperrung der Irren in finstern Gefängnissen." Diese Sätze nöthigen nur zu einigen Einschränkungen; wie schon Marx²) gerade Felix Plater als ein Beispiel dafür anführt, dass berühmte Lehrer auf Universitäten auseinandersetzten, es dürften Aerzte sich gar nicht mit der Untersuchung der Besessenheit und angehexten Krankheiten befassen, und Schwermuth für ein Werk des Teufels erklärten, so sind auch zahlreiche Stellen in jenen beiden Werken nicht anders aufzufassen, als dass Plater den Aberglauben dieser Zeit gelten liess und ihm sogar bei seiner Eintheilung eine Rolle zutheilte. Aber indem er bei jeder Gelegenheit wiederholt, dass er absichtlich die Beschreibung und Behandlung der dämonischen Krankheiten unterlasse, berichtet er thatsächlich fast nur von nicht dämonischen und meldet nur, wie er diese behandelt wissen will. Dadurch verringert sich für den Leser die Zahl der Besessenen auf ein Minimum und sei es nun absichtlich oder, was wohl wahsscheinlicher, unabsichtlich spricht Plater fast nur von natürlich bedingten Geisteskrankheiten. Wieder wird der Satz bewahrheitet, dass erst die gute Diagnose die gute Therapie bedingt; denn ebenso wie Plater von einem dunklen Gefühl geleitet, die richtige Erkenntniss anbahnte, so trifft auch seine Behandlung im Ganzen das Richtige, es fehlt ihr aber doch an völlig bestimmten Forderungen für eine humane Behandlung der Irren. Er hat sich nicht so entschieden gegen die Zwangsmaassregeln und die Einsperrung der Irren erklärt, wie Miescher meint, sondern man muss diese Ansichten mehr zwischen den Zeilen lesen als in Plater's eigenen Worten. Erst

¹⁾ S. 50.

²⁾ Marx, Ueber die Verdienste der Aerzte um das Verschwinden der dämonischen Krankheiten. Abhdlg. der Königl. Gesellsch. der Wissenschaften in Göttingen. 8. Bd. 1858 u. 1859.

späteren Zeiten ist die völlige Klarheit aufgegangen und damit die bessere Zeit für die Irren. Nur so erklärt sich, dass der wichtige Einfluss auch eines Plater in Bezug auf die Irrenpflege verhältnissmässig gering bleiben musste. Der Bann des Dämonenglaubens, das Erbtheil des Mittelalters wird noch nicht gebrochen.

Zum Beweise für die eben entwickelte Auffassung habe ich an anderer Stelle¹) einige Belegstellen gegeben, welche die Meinung Plater's kennzeichnen und uns einen Einblick geben in die Art seiner Behandlung; neben vielem Vortrefflichen bot sie auch manche Wunderlichkeiten, liess theilweise sogar Gewalt zu, doch meistens nur um den Empirikern nicht zu hart widersprechen zu müssen; diese scheinen allerdings mit Gewaltmaassregeln nicht sehr zaghaft vorgegangen zu sein.

Bei Plater trat die psychische Art der Behandlung mehr in den Vordergrund und war er gewiss ein humanerer Arzt als seine Zeitgenossen. Auch die Zwangsmaassregeln hat er zuweilen verringert, aber ihre Nothwendigkeit doch oft hervorgehoben. Er sagt, es sei nöthig, Tobende sorgfältig mit Fesseln und Ketten zu bändigen und im Gefängniss eingeschlossen zu halten²). Ein vornehmes Mittel in der Behandlung sind Strafen: Gemüthsbewegung soll zuerst durch Tröstung, Ermahnung, Ueberredung behandelt werden, dann kommen Drohungen und Schläge³). Ungeordnete Bewegungen, besonders bei Tobsüchtigen, sollen durch Schlafmittel eingeschränkt werden. Ausserdem aber will er, dass man Tobende durch Scheltreden, Ketten und Gefängnisse bezwinge: denn die Erfahrung lehre, dass auch dies zur Heilung der Tobenden beitrage; die Empiriker schlügen sie sogar mit Ruthen und Geisseln 1). Plater's Mittel erscheinen hier neben denen der Empiriker indessen schon als die maassvolleren. Ebenso hat er erkannt, dass der Aufenthalt im Dunkeln oder Hellen Gesichtstäuschungen, falsa spectra⁵) wenig beeinflusse; doch räth er, einen etwas dunkleren Ort vorzuziehen. Bei Rasenden erlaubt er zuweilen die Fesseln zu lockern, aber nur mit grosser Vorsicht, damit sie weder sich noch Anderen schaden 6). Also eine Ausnahme, wo wir eine Regel verlangen, wenn Zwang überhaupt noch erlaubt ist.

In den "Observationes"") wird von einem anfangs sehr heftigen Tobsüchtigen berichtet, der in einem dunklen Kerker nackt auf Stroh 40 Jahre gehalten wurde, dann als ergrauter Mann befreit, ohne Jemandem zu schaden frei durch die Stadt ging, dabei vernünftig sprach und han-

¹⁾ Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. 44.

²⁾ Praxis medica. p. 85.

³⁾ S. 110.

⁴⁾ S. 134.

⁵⁾ S. 141.

⁶⁾ S. 142.

Observationum libri tres. Basileae 1680. p. 83.

delte. Ein anderer hatte im Anfall Jemanden getödtet und wurde nur zu beständigem Kerker verurtheilt; nach einigen Jahren fand man ihn dort im Winter erfroren 1). Einmal sah Plater, wie eine Kranke im Veitstanz auf Anordnung des Magistrats in Basel fast einen Monat lang Tag und Nacht durch starke Männer umhergeführt wurde, bis sie durch das Springen ermüdet, mit wunden Füssen zusammenbrach, dann ins Hospital geführt wurde 2).

Der schlichte Bericht dieser Vorfälle lässt fühlen, dass Plater nicht einverstanden war mit jener rohen Behandlungsweise. Was er von Zwangsmaassregeln empfahl, hatte doch meistens nur die Absicht, Schaden zu verhüten. Um eine Vorstellung von seiner sonstigen Behandlungsart zu verschaffen, schliesse ich daher noch einige weitere Bemerkungen aus seinen Schriften an. Man muss aber immer im Auge behalten, dass Plater in der anatomischen Beschreibung des menschlichen Körpers und der Erfindung, Kenntniss und genauen Präparation einfacher und zusammengesetzter Medicamente die Förderung der Medicin sah 3). Daher nehmen letztere auch einen grossen Raum in Anspruch, doch hat ihre Betrachtung hier nur geringes Interesse und würde auch zu weit von unserem Thema abführen. Im Gehirn erkennt er den Sitz der Störungen der Bewegung und des Gefühls 1). Seine Behandlung sucht die Ursachen auf, ohne die Symptome zu vernachlässigen; dabei sieht er in der Prognose eine der Therapie gleichwerthige Aufgabe des Arztes 5). Freilich giebt er zu, dass Veränderungen im Gehirn und seinen Häuten, die man bei der Section fand, im Leben oft nur deshalb zu vermuthen seien, weil alle anderen Ursachen fehlen 6). Die Betheiligung des Gehirns ist ihm aber zweifellos, sei es nun auf directe oder reflectorische Weise?). Daher ruhte auch seine ausgedehnte Anwendung des Aderlasses auf anatomischem Boden und gab er genaue Vorschriften über die Oertlichkeit desselben.

Die Wichtigkeit des Schlafes entwickelt er oft in eindringlicher Weise und empfiehlt viele Schlafmittel. Natürlich spielen Abführmittel eine grosse Rolle; daneben überrascht uns die Empfehlung von Bädern und einer Art Massage⁸), während wir den angeblichen Nutzen des Ausreissens der Haare und verschiedener Amulete nur belächeln können⁹).

¹⁾ S. 84.

²⁾ S. 87.

³⁾ Praxis medica, Epistola dedicatoria. p. 1.

⁴⁾ e. l. S. 18.

⁵⁾ S. 38.

⁶⁾ S. 103/104.

⁷⁾ S. 129.

⁸⁾ S. 44.

⁹⁾ S. 45 u. 51.

Uebereinstimmen werden wir aber wieder, wenn auf gute Diät, frische Luft und Ortswechsel Werth gelegt wird. Doch es finden sich noch zahlreiche Maassregeln und Beobachtungen¹), die beweisen, wie Plater, ein echtes Kind seiner Zeit, zwischen Aberglauben und Wissen schwankte. Aber trotzdem sehe ich seine grosse Bedeutung in seinem ernsten Streben nach Erkenntniss, welche allein auf den rechten Weg zur Behandlung führen konnte. Dies Streben hat er gelehrt und dadurch den Weg gebahnt, auch durch den Zaun des Dämonenglaubens.

Der Weg blieb aber noch ein langer und schmaler. Erst langsam brach sich die Aufklärung Bahn, und grosse Fortschritte in der Irrenpflege bestehen ja auch jetzt noch kaum hundert Jahre. Der Katholicismus hat das Dämonenwesen gepflegt bis auf unsere Zeit, aber auch der Protestantismus hat den Wall des Aberglaubens frisch verzäunt. Von der grössten Bedeutung sind in dieser Hinsicht die Ansichten eines Mannes geworden, zu dessen Betrachtung der folgende Abschnitt führt.

d. Luther.

In manchen Beziehungen hat Luther seiner Zeit und den nächsten Jahrhunderten den Stempel seines Geistes aufgedrückt; freilich war auch er ein Kind seiner Zeit, aber mehr noch ein Lehrer der folgenden.

In seinen Tischreden begegnen uns zahlreiche Aussprüche, die seine Ansichten über Besessenheit berühren "Es werden die Leute auf zweierlei Weise vom Teufel besessen; etliche leiblich, etliche geistlich, wie alle Gottlosen. In den Rasenden, so er leiblich besitzt, hat er allein aus Gottes Verhängniss Gewalt über den Leib, den ängstet und plagt er, nicht über den Geist, den muss er zufrieden und unverletzt lassen, also dass er ihn an der Seligkeit nicht hindern kann. Die Gottlosen aber, so göttliche Lehre verfolgen und erkannte Wahrheit als Teufelslügen lästern, der leider itzt viel sind, die sind geistlich vom Teufel besessen, die werden seiner nicht los u. s. w.²). In Unsinnigen, Rasenden und die nur leiblich besessen sind, hat der Teufel nur den Leib eingenommen; und plaget ihn, nicht den Geist oder die Seele, darumb bleibet diese

¹⁾ Beiläufig möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Plater keinen Fall erwähnt, welcher mich an unsere Dementia paralytica erinnert. Ist dieser Umstand vielleicht damit in Zusammenhang zu bringen, dass Syphilis, welche jetzt vielfach als ihre Ursache angesehen wird, damals noch selten war? cf. auch Falck, Studien über Irrenheilkunde der Alten. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 23. S. 556 u. 563. Auch in den Observationes Medicae de Capite humano von Joh. Schenck von Grafenberg, Basileae 1584 fand ich keinen Fall von Dementia paralytica angedeutet.

²⁾ Dr. Martin Luther's sämmtliche Werke, bearbeitet von Irmischer. 59. Bd. II. Tischreden. Bd. III. S. 315.

unverrückt und unverletzt. Von denselbigen nun kann man den Teufel austreiben mit dem Gebet und Fasten¹). An einer anderen Stelle²) heisst es: Nu halt ich, dass itzt ja so viel Besessene sind, als zur Zeit Christi; man wolle denn allein für Besessene rechnen, die leiblich vom Teufel geplagt und gepeinigt werden, nicht die Mondsüchtigen, Narren, Sinnlosen etc.

Der gewaltige Mann war erfüllt von dem Aberglauben seiner Zeit, theilweise mag er aber auch selbst mit so lebhafter Phantasie ausgestattet gewesen sein, dass er in Zeiten grosser Erregung mit Gebilden seiner Einbildungskraft kämpfte, wie aus vielen Stellen seiner Werke hervorgeht. "Ich glaube, dass aus den geschlagenen und überwundenen Teufeln Poltergeister oder wilde Lappen werden, denn es sind verdorbene Teufel. Desgleichen glaube ich, dass die Affen eitel Teufel sind. Er fichtet mich selbst oftmals so gewaltig an, und überfället mich so heftig mit schweren und traurigen Gedanken, dass ich meines lieben Herrn Christi ganz vergesse; und ich habs erfahren, dass Geister umbhergehen, schrecken die Leute, hindern sie am Schlafe, dass sie krank werden ³).

Bekannter ist die Erzählung, wie ihn der Teufel auf der Wartburg plagte, doch sei dieselbe der Vollständigkeit halber auch hergesetzt 1): Als ich Anno 1521 von Worms abreisete und bei Eisenach gefangen ward und auf dem Schloss Wartburg in Pathmo sass, da war ich ferne von Leuten in einer Stuben, und konnte Niemands zu mir kommen, denn zween edeln Knaben, so mir des Tages zweimal Essen und Trinken brachten. Nu hatten sie mir einen Sack mit Haselnüssen gekauft, die ich zu Zeiten ass und hatte denselbigen in einen Kasten verschlossen. Als ich des Nachts zu Bette ging, zog ich mich in der Stube aus, thät das Licht auch aus, und ging in die Kammer, legte mich ins Bett. Da kömpt mir's über die Haselnüsse, hebt an und quizt eine nach der andern an die Balken mächtig hart, rumpelt mir am Bette; aber ich fragte Nichts darnach. Wie ich nu ein wenig entschlief, da hebts an der Treppen ein solch Gepolter an, als würfe man ein Schock Fässer die Treppe hinab; so ich doch wohl wusste, dass die Treppe mit Ketten und Eisen wohl verwahret, dass Niemands hinauf konnte; noch fielen so viel Fasse hinunter. Ich stehe auf, gehe auf die Treppe, will sehen, was da sei; da war die Treppe zu. Da sprach ich: Bist Du es, so sei es! Und befahl mich dem Herrn Christo und legte mich wieder nieder ins Bette.

Wie sinnlich Luther dabei dachte und fühlte, geht aus folgender

¹⁾ Bd. IV. S. 10.

²⁾ Bd. III. S. 318.

³) e. 1. S. 333 ff.

⁴⁾ S. 340.

Bemerkung hervor'): "der Teufel gehet mit mir auf dem Schlafhause spazieren, und hab einen oder zween, die lauschen stark auf mich und sind visirliche Teufel, und wenn sie mir im Herzen nichts können abgewinnen, so greifen sie mir den Kopf an und zuplagen mir ihn wohl; und wenn der nicht mehr rugen wird, so will ich sie in Ars werfen, da gehören sie hin." Fast an eine Hallucination erinnert folgende Erzählung2): "In unserem Kloster zu Wittenberg habe ich ihn (den Teufel) verschiedenmal gehört. Denn als ich anfing den Psalter zu lesen, und nachdem wir die Nachmetten gesungen hatten und ich im Remper (Refectorium) sass, studiret und schriebe an meiner Lection, da kam der Teufel und rauschet in der Höllen drei Mal, gleich als wenn einer einen Scheffel aus der Höllen schleifte. Zuletzt, da es nicht wollt aufhören, räfft ich meine Bücherlein zusammen und ging zu Bette; aber mich reuet es diese Stunde, dass ich ihm nicht aufsass und hätte doch gesehen, was der Teufel noch wollte gemacht haben. So hab ich ihn sonst auch ein Mal über meiner Kammer im Kloster gehört, aber da ich vermarkt, dass ers war, acht ichs nicht und schlief wieder ein." Diese lebhafte Einbildungskraft trat besonders bei ihm hervor zu der Zeit, wo er noch als Mönch die schweren Seelenkämpfe durchleben musste. Alle Wallungen des Jugendblutes, jeder irdische Gedanke wurde ihm ein greuliches Unrecht, er fing an über sich selbst zu verzweifeln, rang in endlosem Gebet, fastete, kasteite sich. Einmal mussten die Brüder seine Zelle aufbrechen, in der er Tage lang in einem Zustande gelegen hatte, der von Wahnsinn nicht weit entfernt war³).

Von noch grösserem Interesse als diese persönlichen Zustände Luther's sind uns einige seiner Berichte über die Art psychischer Behandlung, welche man zu seiner Zeit hin und wieder einem Geisteskranken angedeihen liess. Luther sagt darüber 1: Er hätte einen gekannt, der hätte nichts essen noch trinken wollen, und je mehr man ihn vermahnte zu essen, je weniger hätte er es gethan, sondern hätte gesprochen: "Ei sehet ihr nicht, dass ich gar todt und gestorben bin? Wie sollte ich denn essen?" Und als er sich einmal in einen Keller verkrochen hatte, und darinnen etliche Tage im Finstern gesteckt, und nicht wieder zu Licht kommen wollte, da hatte man in demselbigen Keller einen Tisch decken lassen und köstliche Speisen von gesottenen und gebratenen Essen darauf setzen lassen, und darneben köstliche, gute Weine auf den Tisch gestellet, und einen dicken feisten Mönch in Keller

¹⁾ Bd. IV. S. 55.

²⁾ Bd. IV. S. 70.

³⁾ Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. I. S. 125.

⁴⁾ a. a. O. Bd. IV. S. 125 ff. "Von Melancholicis und wie ihnen ihr Melancholia sei vertrieben worden."

gehen lassen, der sich an den Tisch gesetzet und weidlich geschlemmet und sich voll gefressen hatte und den Wein lustig durch die Zähne gerissen. Summa, er hatte einen guten Muth gehabt. Da dies der Melancholicus im Keller gesehen, war er aus dem Winkel herfürgekrochen, hatte zum Mönche gesaget: "Ich kanns nicht lassen, ich muss mit Dir trinken, wenn ich gleich hundert Mal todt wäre." Als er nun anfänget zu trinken, da fället er drüber in eine Ohnmacht. Wie man ihn aber erkühlet und erfeckelt, da hatte er angefangen wieder zu essen und zu trinken, und war der Melancholei los geworden. - Auf ein ander Zeit ist auch ein Melancholicus gewesen, den hat gedaucht, er wär ein Haushahn, und hätte auf dem Kopf einen rothen Kamm und im Angesicht einen langen Schnabel und gab für, er krähete als ein Hahn. Anders konnte man ihn nicht bereden. Da gesellete sich einer zu ihnen, der wollte auch ein Haushahn sein, simuliret sich als ginge, singe und krähete als ein Hahn. Da er nun etliche Tage mit ihm umbging, sprach er letzlich zum andern: "Ich bin nicht mehr ein Hahn, sondern ein Mensch; also bist Du auch wieder zum Menschen worden." Durch diese Gemeinschaft und Gesellschaft brachte er ihn wieder zu Rechte, und machte ein Narr den andern wieder klug.

Darnach sagete Dr. Martin Luther, dass ein gut fromm Mensch wäre gewesen, ein Werkheiliger; der hatte von einem Mönch hören predigen, dass ein Heiliger gewesen wäre, der hätte auf einer Stufen an einer Stätte drei Jahre über gestanden. Darnach auf einer andern und höhern Stufen wäre er noch einmal drei Jahre gestanden, und hätte diese Zeit über gar nichts gessen noch getrunken. Drumb waren aus seinen Füssen Maden gewachsen. Aber alsbald solche Maden auf die Erde gefallen, so wären daraus lauter Perlen und köstliche edele Gestein worden. Und hatte der Mönch die Predigt mit diesem Exempel beschlossen und gesagt: "Also müsst ihrs euch auch lassen blutsauer werden, so ihr wollet selig werden!"

Da dieses ein Melancholicus gehört, hatte er ihm fürgesetzet, er wollte sein Wasser (mit Züchten zu reden) nicht von sich lassen. Es hatte ihn auch kein Mensch dazu bereden können, dass er hätte wollen pinkeln. Und solches hatte er etzliche Tage gethan. Darnach kömpt einer zu ihm und überredet ihn, dass er daran recht thäte, dass er seinen Leib casteiete, und sollte ja bei diesem Fürsatz und Gelübden (Gott zu dienen und ihnen selber wehe zu thun, und den alten Adam zu tödten und zu kreuzigen) verharren und bleiben, denn man müsste durch viel Kreuz und Trübsal eingehen ins Himmelreich. Item derselbige hatte sich gestellet, dass er auch ein solch Gelübde gethan und ihm fürgenommen, nicht zu pinkeln, aber da er auf diesem Gelübde stolziret hätte und vermeinet, dadurch den Himmel zu verdienen, hätte er mehr gesündigt, denn wenn er hätte gepinkelt. Auch wäre er schier ein

Mörder an seinem eigenen Leibe worden. Darumb so wird alle Welt dergleichen von Dir sagen, dass Du es aus Hoffart thust; so stehe nun von Deinem Fürsatz ab und lass der Natur ihren Gang. Also hatte er den Melancholicum überredet, dass er wieder gepinkelt hatte. In einer Anmerkung fügt Luther noch hinzu: Darumb soll man solchen Melancholicis Leute zugeben, die sich ihnen eine Zeitlang bequemen und sie allmählich von solchen Fantasien abführen. Und ist solche Melancholie ohne Zweifel vom Teufel u. s. w.

Aber Luther versuchte solchen Kranken auch selbst zu helfen, bei hysterischen Weibern wandte er den Exorcismus an1); ja gelegentlich ging er so gründlich bei solchen Teufelaustreibungen vor, dass er sich nicht scheute, einen Mord an einem Idioten vorzuschlagen²): "vor 8 Jahren war zu Dessau eines, das ich Doctor Martinus Luther gesehen und angegriffen hab, welches zwölf Jahr alt war, seine Augen und alle Sinne hatte, dass man meinete, es wäre ein recht Kind. Dasselbige thät nichts, denn dass es nur frass und zwar so viel als irgends vier Bauern oder Drescher. Es frass, schiss und seichte, und wenn mans angriff, so schrie es. Wenns übel im Hause zuging, dass Schaden geschah, so lachete es und war fröhlich, gings aber wohl zu, so weinete es. Diese zwo Tugend hatte es an sich. Da sagte ich zu dem Fürsten von Anhalt: Wenn ich da Fürst oder Herr wäre, so wollte ich mit diesem Kinde in das Wasser, in die Molda, so bei Dessau fleusst und wollte das homicidium dran wagen! Aber der Kurfürst zu Sachsen, so mit zu Dessau war, und die Fürsten zu Anhalt wollten mir nicht folgen. Da sprach ich: So sollten sie in der Kirchen die Christen ein Vater Unser beten lassen, dass der liebe Gott den Teufel wegnehme. Das thäte man täglich zu Dessau; da starb dasselbige Wechselkind im andern Jahre darnach. Also muss es da auch sein. Als Luther darauf gefragt wurde, warum er solches gerathen hätte, antwortete er, dass ers gänzlich dafür hielte, dass solche Wechselkinder nur ein Stück Fleisch, eine massa carnis, seien, da keine Seele innen ist; denn solches könne der Teufel wohl machen, wie er sonst die Menschen, so Vernunft, ja Leib und Seele haben, verderbt, wenn er sie leiblich besitzet, dass sie hören, sehen, noch etwas fühlen, er machet sie stumm, taub, blind. Da ist denn der Teufel in solchen Wechselbälgen als ihre Seele."

Wenn eine solche Anschauung in einem Luther Platz fand, kann man sich vorstellen, was seine Zeitgenossen darüber dachten und kann man sich ausmalen, zu welchen Consequenzen man da kam, wo nicht so einflussreicher Widerstand wie bei jenen Fürsten sich entgegenstellte.

¹⁾ Bd. IV. S. 138ff.

²⁾ e. l. S. 39.

Es will mir hiernach nicht recht einleuchten, wenn Gustav Freytag¹) behauptet, dass durch Luther eine wohlwollendere Betrachtung der Besessenen eingeführt sei. Mir scheint, dass durch seine starren Ansichten für lange Zeit eine richtigere Erkenntniss und Behandlung der Geisteskranken erschwert wurde; denn wenn man bedenkt, welche ungeheure Verbreitung und welchen Einfluss seine Schriften gewannen, so liegt es doch nahe zu schliessen, dass dadurch auch diese besondere Ansicht sich an vielen Orten einnistete. Wie Freytag selbst bemerkt, nicht jeder Irrsinnige oder Epileptische galt vom Teufel besessen, aber da man den Bösen überall vermuthete, so hatte man die Befriedigung, ihn oft zu finden.

Derselbe Autor erzählt uns an derselben Stelle ein lehrreiches Beispiel, zu welcher Behandlung die obige Auffassung nothwendig führte. Im Jahre 1587 wurde nämlich eine Frau vom Teufel besessen, den sie selbst beschworen haben sollte. Es ist dies die "Erschröckliche, gantz wahrhafftige Geschicht, welche sich mit Apollonia, Hannsen Geisslbrechts Bürgers zu Spalt in dem Eystätter Bystumb, Haussfrawen, verlauffen hat. Durch M. Sixtum Agricolam" erzählt. Der Satan hatte dieser Frau schon eingegeben sich zu erhenken u. dgl. Nun wird nach Anderem erzählt, dass man sie einmal nur mit Mühe in ihre Stube bringen konnte, wobei zuerst zwei, dann vier Männer genug an ihr zu halten hatten. Indess wurde am Samstag grade zu Mitternacht dem ehrwürdigen und wohlgelahrten Herrn Wolfgang Agricola, Dechant und Pfarrherr, ein Bote zugeschickt, Seine Ehrwürden sollen eilends auf, und einen Gang zu der alten Schäferin thun, denn dieselbe wäre am Abend verrückt worden. Aber wohlgedachter Dechant meinte, die Sache wäre bei weitem nicht so heftig beschaffen, als man ihm berichtete, wollte auch so spät in der heiligen Nacht nicht ausgehen, sondern vermeldete, er hätte wohl Sorge getragen, das stete gottlose Zanken und Hadern werde zuletzt einen solchen Ausgang nehmen, befahl jedoch, wenn die Geisslbrechtin so unrichtig wäre, dass man sie nicht erhalten und dämmen könnte, so sollte man sie unterdess in zwei Ketten schlagen, was auch geschah. Nun kommt der Dechant am anderen Tage mit allerlei Reliquien, wobei die Frau anfängt zu wüthen, und heisst es, ungeachtet die Frau an zwei Ketten ausgespannt lag, hatten doch noch vier Mann zu thun, um sie zu halten. Eine männliche Stimme antwortete jetzt aus ihr. Zu einem Probezeichen, ob sie besessen oder sonst natürlich verrückt wäre, nahm Herr Dechant erst das vorgemeldete Heilthum (ein Stückehen von dem heiligen Kreuz und von der Säule, daran Christus der Herr gegeisselt worden), und da sie ihm den Rücken wandte, schob er es ohne ihr Wissen auf ihren Kopf. Dann ging der Spektakel los;

¹⁾ a. a. O. S. 316 ff.

endlich zwingt er den Geist, eine sehr grosse Menge Weihwasser zu trinken, bis er laut bekennt, was auf dem Kopfe lag. Es wird dabei eine förmliche Komödie mit der armen Patientin gespielt.

Darauf wird erzählt, wie ein junges lutherisches Predigerkäuzlein, das darüber zukam, sich lächerlich machte durch einen misslungenen Versuch, den Teufel zu bannen.

Das Uebel steigerte sich aber, so dass der Dechant wieder kommen musste: "obgleich die mehr als elende Frau auf der Erde in einem elenden Bettlein an zwei Ketten ausgespannt war, dass sie keine Hand und keinen Arm zu dem andern bringen konnte, lagen und hielten noch auf jedem Arm zwei Mann, ihr eheleiblicher Bruder sass ihr rittlings über den Beinen, etliche Weiber fielen ihr über den Leib und vermeinten sie niederzudrücken, doch half es alles nichts." Es folgt eine Beschreibung, wie der böse Feind als Natter durch den Körper gezogen, zuletzt um das Herz gekrochen sei; das fühlte man Alles! "In dem that man ihr den Mund mit einem Schlüssel auf, aber lange Zeit wollte sich kein Leben mehr finden, bis man ihr etwas eingoss, da fing das Herz wieder an zu klopfen. Alsbald gab Herr Dechant Befehl, man soll ihr das Haar auf dem Kopf sauber hinwegschneiden, denn alles war mit Blut überronnen." Nach einigem weitern Unfug wurden ihr dann unter feierlichen Reden die Ketten abgenommen, "worüber doch Manchem schauerte". Der Dechant hält eine lange Rede, "wie er denn ein lauteres, starkes, unverzagtes Löwenherz hatte, dass unser einem das Herz zu zittern und die Haare gen Berg zu gehen anfingen". Dabei beruhigte sich die Frau sichtlich, was durch die Ermattung wohl am einfachsten zu erklären sein wird.

An diese Erzählung reiht sich folgende, in der Luther eine Rolle spielt. Roskoff¹) eswähnt, dass man sich in Fällen, wo das böse Spiel˚ des Teufels vermuthet wurde, an Luther wandte. Der Gegensatz von Protestanten und Katholiken zeigte sich auch durch eine Art von Wetteifer bei der Austreibung der Besessenen; die eben mitgetheilte Geschichte der Apollonia Hanssen wird als Beispiel dafür angeführt. Es folgt dann die Geschichte einer Teufelaustreibung durch Luther, die Roskoff nach dem Theatrum Diabolorum in folgender Weise wiedergiebt:

Eine Jungfrau aus dem Lande Meissen, viel vom Teufel geplagt, wurde zu Luther gebracht. Auf dessen Geheiss soll sie den Glauben hersagen, bleibt aber bei dem Artikel: "ich glaube an Jesum Christum" stecken und wird vom bösen Geist sehr gerissen. Da sprach Luther: "Ich kenne Dich wohl, Du Teufel, Du willst, dass man ein grosses Gepränge mit Dir anrichte, wirst es aber bei mir nicht finden." Am nächsten Tage sollte man die Jungfrau zu seiner Predigt in die Kirche

¹⁾ Geschichte des Teufels. S. 377 u. 378.

bringen, als man sie aber in die Sakristei führen wollte, fiel sie nieder, schlug und riss herum, dass sie etliche Studenten hineintrugen und vor Luther niederlegten, der die Sakristei schliessen liess und an die in der Kirche Anwesenden eine kurze Vermahnung hielt, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: Man soll in unserer Zeit die Teufel nicht mehr austreiben wie zur Zeit der Apostel, wo Wunderwerke nöthig waren, um die neue Lehre zu bestätigen, was heute unnöthig ist, da das Evangelium keine neue Lehre, sondern genugsam confirmirt ist; auch nicht durch Beschwörungen, conjurationibus, sondern orationibus et contemptu, mit dem Gebete und Verachtung, denn der Teufel ist ein stolzer Geist, kann das Gebet und die Verachtung nicht leiden, sondern hat Lust ad pompam, zum Gepränge, darum soll man kein Gepränge mit ihm machen, sondern ihn verachten. Man soll den Teufel durch das Gebet austreiben, ohne dem Herrn Christo eine Regel, eine Weise oder Zeit vorzuschreiben, wann und wie er die Teufel austreibe. Sondern wir sollen mit dem Gebet anhalten so lange, bis Gott uns erhört. Martin Luther legte hierauf seine rechte Hand auf der Jungfrau Haupt, wie bei einer Ordination, und befahl den anwesenden Dienern des Evangeliums desgleichen zu thun und zu sprechen: Das apostolische Symbol, das Vaterunser. Dann sprach Luther, Joh. 16 und Joh. 14, worauf er Gott "heftig" anflehte, er möge die Jungfrau von dem bösen Geiste erlösen um Christi und seines heiligen Namens willen. Hierauf ging er von dem Mädchen weg, nachdem er es mit dem Fusse gestossen und den Satan verspottet mit den Worten: "Du stolzer Teufel, Du sähest gerne, dass ich ein Gepränge mit Dir machte, Du sollst es aber nicht erfahren, ich thue es nicht, Du magst Dich stellen wie Du willst, so geb ich nichts darauf." Nach diesem Vorgange wurde das Mädchen andern Tags in ihre Heimath gebracht und etlichemal an Luther berichtet, dass es der böse Geist nicht mehr gequält habe.

Augenscheinlich dieselbe Geschichte giebt Roskoff dann nach einem katholischen Autor wieder¹), dessen Erzählung etwas Hämisches hat, und nichts thatsächlich Neues bietet.

Luther glaubte nicht an die Wirklichkeit der Angaben der Besessenen, z. B. das Buhlschafttreiben mit dem Teufel erklärte er für lauter falschen wahn und starck einbildung²); die Hexenfahrten seien eitel Fantaserey und sei es verboten solches zu glauben. Folgerichtig war dies, denn für ihn bestand die Besessenheit nur im Wahn. Immerhin bleibt es aber auffallend, dass ein Mann von Luther's Geisteskraft so sehr in den Banden des Aberglaubens und der Phantasie gefesselt war, wie wir aus obigen Darstellungen sahen. Vielleicht hat ausser

¹⁾ a. a. O. S. 435.

²⁾ Roskoff, S. 398 ff.

seiner persönlichen Anlage das Mönchsleben hierbei eine grosse Rolle gespielt. Das einsame Leben in der Zelle und die Beschäftigung mit schweren Problemen, oft ohne befriedigende Lösung, hat gewiss in vielen Fällen die Anlage zur Geisteskrankheit befördert. Leubuscher¹) geht sogar so weit zu behaupten, dass wir im Mönchsthum eine Summe von sinnlichen und psychischen Momenten haben, die zu prädisponirenden Ursachen des Wahnsinns werden mussten; daher soll der Wahnsinn im Mittelalter seine Wohnung auch hauptsächlich in den Klöstern aufschla-Auch Ideler²) meint, dass die Fälle von frommer Geistesstörung in Klöstern ohne allen Vergleich häufiger vorgekommen seien, als in ihren Annalen aufgezeichnet worden, denn sie seien in jeder Beziehung die Grabgewölbe lebendig Eingesargter gewesen, deren langwieriger Todeskampf der Kenntniss des Volkes möglichst entzogen worden sei. Doch sind diese Vermuthungen nicht zu beweisen und bleibt es daher eine fesselnde psychologische Aufgabe zu untersuchen, wie gerade Luther zu seinen dämonologischen Auffassungen über Geisteskranke gekommen ist. In Bezug hierauf sind die verschiedensten Ansichten laut geworden. Treffend bemerkt Rhamm³): es hat weder an Versuchen gefehlt, für das Unwesen der Hexenprocesse Martin Luther und sein Werk ausschliesslich verantwortlich zu machen, noch an wohlgemeinten Bemühungen, die Vorkämpfer der evangelischen Lehre von jedem Makel zu reinigen. Die Wahrheit liege in der Mitte. Wenngleich Luther nicht von Kanzel und Katheder herab gegen die Hexen eiferte, so habe er sich doch ebenso wenig über seine Zeit erhoben. Wenn er die Fahrten auf den Blocksberg und die Verwandlungen in Thiergestalt anzweifelte, so habe ihn hierzu das Ansehen des Canon Episcopi bewogen.

Luther vermochte den herrschenden Aberglauben aber nicht zu überwinden. Weit entfernt, den Teufelsglauben zu beherrschen, trug daher auch die Reformation direct und indirect nur dazu bei, ihn auf die Spitze zu treiben. Luther gerieth dadurch nach Schindler's Ansicht⁴) in eine schwer zu lösende Inconsequenz. Denn während er im Sinne des heiligen Augustin die Wunder nach der Apostelzeit nicht gelten lassen wollte, erhob er die directe Einwirkung des Teufels zu einer beinahe unumschränkten Herrschaft.

Ein besonders gewichtiges Urtheil hat Roskoff, der als evangelischer Theolog gewiss nur Luther's Partei ergreifen würde. Er sagt⁵): Freytag macht die richtige Bemerkung, es sei in der alten Kirche dem

¹⁾ Der Wahnsinn in den vier letzten Jahrhunderten. Halle 1848. (Nach Calmeil.) Vorwort S. 11.

²⁾ Versuch einer Theorie des religiösen Wahnsinns. Halle 1848. S. 350.

³⁾ Hexenglaube und Hexenprocesse. Wolfenbüttel 1882. S. 52.

⁴⁾ Der Aberglaube des Mittelalters. Breslau 1858. S. 80.

⁵⁾ a. a. O. Bd. II. S. 375.

Gläubigen verhältnissmässig bequem gewesen, dem Teufel zu entrinnen. Durch eine klug zusammenaddirte Summe von frommen Aeusserlichkeiten konnte der Christ im schlimmsten Falle noch zur letzten Stunde dem Satan entgehen, selbst wenn er sich tief mit ihm eingelassen. Daher ist bei Verträgen, welche der Teufel vor der Reformation mit dem Menschen abschliesst, der Teufel fast immer der Geprellte. Solchem geschäftsmässigen und unsittlichen Verhältniss zum Himmelreich trat Luther mit der tiefsten Empörung gegenüber. Da er die Lehre Augustin's stark betonte, dass der Mensch durch die Erbsünde verworfen, also eine Beute des Teufels sei, und dass fortwährende innere Busse allein zur Seligkeit helfe, so verfiel jetzt der unbussfertige Sünder ohne Rettung der Hölle. Daher kommt es, dass seit dem 16. Jahrhundert die Menschen, welche einen Pact mit der Hölle geschlossen hatten, in der Regel vom Teufel geholt werden. Roskoff erklärte also geradezu Luther als Urheber der grösseren Ausbreitung des Dämonismus nach dem Zeitalter der Reformation.

Doch nahm der Teufelsglaube in der kraftvollen Individualität Luther's etwas Eigenthümliches an, das nach Horst's Meinung¹) dazu hätte dienen können, die niederträchtige Teufelsfurcht, welche damals herrschte und nach Luther's Tod in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Neuem grösser als je ward, nach und nach zu verdrängen. Es sind aber auch noch andere Factoren im Spiel gewesen, welche die einmal ins Rollen gebrachte Lawine vergrösserten. Diese werden uns später beschäftigen.

Der Umstand, dass bei Luther noch zahlreiche nervöse Beschwerden den Teufelsglauben für ihn persönlich bestärkten, veranlasst uns auf diesen Punkt noch etwas näcer einzugehen. Neuerdings sind hierüber wieder einige Schriften erschienen. Vom ärztlichen Standpunkte aus berichtet Berkhan²), dass Luther nicht frei von schmerzlicher Verstimmung gewesen sei, wenn auch nur zeitweise, dass er an Präcordialangst zu leiden hatte, dabei sich sündhaft und verstossen fühlte. Diese Zustände nannte Luther Anfechtungen. Besonders oft war damit Sausen im Kopf und Schwindel verbunden, wie Luther sagt: Sausen und Klingen in den Ohren also, dass mir gleichsam ein Wind aus dem Kopfe ging, blies und sauset wie ein Hauptfluss. Da hilft der Teufel frei zu; oder: da findet sich bald mein Brausen für den Ohren, dass ich oft auf die Bank dahinsinken soll. Er hielt diese Krankheit nicht für natürlich, es helfe ihm nichts, was er nehme und thue, wiewohl er auch seinem Arzte fleissig folge. Dazu kommen noch Täuschungen der Sinne, deren

¹⁾ Zauberbibliothek. Mainz 1821. Theil I. S. 353.

²⁾ Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Bd. XI. 1881. S. 798-803. "Die nervösen Beschwerden des Dr. Martin Luther."

Charakter als Illusionen oder Hallucinationen wohl nicht zweifellos zu entscheiden ist, die Luther aber auf übernatürliche Einflüsse schob, wie das Rasseln von Nüssen in einem Sack, die Stimme "der Gerechte wird seines Glaubens leben" u. m. A.

Die sorgfältigsten Mittheilungen über Luther's dämonische Ansichten und Zustände hat J. Köstlin') gemacht. Während des Aufenthaltes im Erfurter Kloster ass Luther oft drei Tage lang keinen Bissen und trank keinen Tropfen; er selbst erklärte damals noch mehr gethan zu haben als mit seiner Gesundheit verträglich gewesen sei?). Seine Gegner wollten einen Zustand dämonischer Besessenheit bei ihm wahrgenommen haben 3). Die Einsamkeit im Kloster und in der Zelle gab den "Anfechtungen", die aus dem Denken und Grübeln über Gottes verborgenes Wesen und Wollen erwuchsen, eine krankhafte Färbung, Luther fühlte sich sogar zu Lästerungen gegen Gott versucht, verschmeckte die Qualen der Hölle und fühlte sich von ihr verschlungen. Seine Grundstimmung war jene des Zagens, der Angst; er leide höllische Pein 4). Dass zur Begründung des Besessenseins Luther's behauptet ist, er habe an Epilepsie gelitten, beruht nach Köstlin's Auseinandersetzungen auf ganz unsicheren Quellen. Einsamkeit und Fasten wirkten immerhin schädlich auf ihn, so dass er 1517 "im Kopfe dämisch" und auf ganze Wochen für Arbeiten und Hören unfähig wurde 5).

Solche Anfechtungen mit Beklemmungen überfielen Luther später noch oft. Ein genauer beschriebener Anfall⁶) begann am 6. Juli 1527 mit ausserordentlicher Seelenangst. Unter grossem Brausen und Klingen des linken Ohres wurde er ohnmächtig und erholte er sich körperlich erst am folgenden Tage. Er hielt den Zustand für satanisch, und wurde noch über eine Woche lang, nach seinem eigenen Ausdruck, in Tod und Hölle hin- und hergeworfen. Er fürchtete Christum ganz zu verlieren, umhergetrieben von den Fluthen der Verzweiflung und Lästerung gegen Gott. Der Satan selbst wüthe mit aller seiner Macht gegen ihn und wisse er selbst nicht, was er dem Geiste nach sei und treibe, so dass er sich selbst nicht helfen könne und habe doch Andern geholfen. Mit der Zeit gewann Luther grössere Widerstandskraft gegen die Anfechtungen und mögen sich bei seinem späteren ruhigeren Leben die körperlichen Veranlassungen vermindert haben; diese Begleitzustände scheinen ihn besonders beängstigt zu haben. Die Folge war dann auch, dass er

¹⁾ In Martin Luther, sein Leben und seine Schriften. 2 Bände. Elberfeld 1875.

²⁾ e. l. Bd. I. S. 64.

³⁾ S. 65.

⁴⁾ S. 74.

⁵⁾ S. 148.

⁶⁾ Bd. II. S. 169 ff.

vorsichtiger wurde im Glauben an die vielfach umlaufenden Geschichten von Zauberei, Besessenheit u. s. w., um so mehr als er darin viel Lug und Trug erfahren hatte. Aber die volksthümlichen, sinnlichen, massiven Vorstellungen vom Teufel, von allerhand Teufelsspuk, Hexerei und Zauberei u. s. w., in denen er schon als Kind aufgewachsen war, hat er nie abgelegt. Bezeichnend ist noch eine Erzählung von ihm selbst: es sei ihm einmal in seinem Stüblein, als er heftig gebetet und an Christi Leiden für uns gedacht habe, ein heller Glanz an der Wand und darin eine herrliche Gestalt Christi mit den fünf Wunden erschienen; er habe Anfangs gemeint, es wäre etwas Gutes, bald aber bedacht, dass Christus uns ja in seinem Wort und in niedriger Kreuzesgestalt erscheinen wolle, und deshalb gesprochen: Hebe Dich Du Schandteufel; darauf sei das Bild verschwunden¹).

Dass Jemand mit solchen eigenen inneren Erfahrungen ähnliche Erscheinungen bei Anderen als dämonische ansah, kann uns im Hinblick auf das dämonische Zeitalter, wie ich es nennen möchte, nicht Wunder nehmen. Die durch solches Ansehen vertretene Lehre hat tiefe Wurzeln geschlagen. Luther selbst einen Vorwurf aus seiner so tief innerlich begründeten Denk- und Handlungsweise zu machen, wäre Unrecht.

Mehr als Unrecht ist es aber, wenn man unter dem Vorgeben des wissenschaftlichen Verfahrens versucht, Luther als geisteskrank darzustellen; nervöse Störungen sind keine Psychosen, Hallucinanten nicht immer Geisteskranke. Ein solcher Versuch ist gemacht von Schön²); allerdings ist der Standpunkt des Verfassers durchaus parteiisch und dient ihm die Wissenschaft nur als Vorwand, um den Häretiker als krank und deshalb bedeutungslos darzustellen.

Angaben solcher Art sind einer gewissen Richtung der neueren katholischen Geschichtsforschung aber sehr willkommen und ist es Gebrauch geworden, Luther und dem Protestantismus überhaupt den Hauptantheil der Schuld in die Schuhe zu schieben, welche in der Ausbreitung der Dämonologie lag. Diefenbach³) z. B. erklärt, dass Luther mit seiner Uebersetzung des alten Testamentes und durch dessen Verbreitung als Volksbuch dazu beigetragen habe, und nach seiner Auffassung an Dämonomanie litt⁴).

¹⁾ Bd. II. S. 506 u. 507.

²) Dr. Martin Luther auf dem Standpunkte der Psychiatrie beurtheilt Von P. Bruno Schön, Minorit, Dr. der Theologie, Philosophie und freien Künste und emer. Seelsorger der n. ö. Landes-Irrenanstalt. 2. Aufl. Wien 1874. 39 Ss.

³⁾ Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz 1886. S. 249.

⁴⁾ e. l. S. 295.

3. Weitere Entwickelung des Hexenwesens und sein Einfluss auf die Irrenpflege bis in die neuere Zeit.

Die Bedeutung Luther's verlangte eine eingehendere Betrachtung, da sein Einfluss sich auch in der Auffassung der Geisteskrankheiten noch vielfach bis auf unsere Zeit geltend macht. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, Schritt für Schritt der Entwickelung des Dämonen- und Hexenwesens durch die folgenden Jahrhunderte bis zu unserer Zeit zu folgen. Hier kommt es vorzugsweise darauf an zu zeigen, dass das in den Anfängen jeglicher Kultur entstandene Dämonenwesen durch den vorzugsweise von der Geistlichkeit genährten Aberglauben zeitweilig einen Alles überragenden Einfluss erreichte; er hat auch bis in unser Jahrhundert hinein einer gedeihlichen Entwickelung der Irrenpflege das grösste Hinderniss in den Weg gelegt.

Während Luther und die übrigen Reformatoren durch Befestigung des Teufelsglaubens die weitere Fortführung des Begriffes der Besessenheit begünstigten, hat die katholische Kirche gewissermaassen einen neuen Hexenbegriff durch die bekannte Bulle des Papstes Innocenz VIII. und durch den Hexenhammer eingeführt. Lippert weist nach¹), welche Menge von verschiedenen Vorstellungen gewaltsam zusammengepresst in diesem Begriff erscheinen. Durch diese officielle Sanctionirung aber allein wurde es möglich, mit Hülfe auch nur eines einzigen Indiciums, das in den gesammten Kreis jener Vorstellungen fiel, den Hexencharakter eines Individuums zu constatiren. Wie leicht wurde es nun, jeden Geisteskranken anzuklagen!

Bevor wir dieser Entwickelung zu folgen suchen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch auf einige besondere Punkte richten. Soldan versteht die Gleichförmigkeit der Bekenntnisse nur aus der Gleichförmigkeit der vom Hexenglauben dictirten Fragstellung und der Tortur; vom psychiatrischen Standpunkte aus muss aber betont werden, dass unter den heutigen Geisteskranken sich zahlreiche Individuen befinden, die sich besessen glauben und ähnlich gestellte Fragen sehr ähnlich beantworten. Besonders die Ungebildeten scheuen sich nicht, von Hexen und Zauberern zu sprechen, besonders wenn sie aus Gegenden stammen, in denen Hexenglaube noch allgemein verbreitet ist; unter ihnen befinden sich viele Hallucinanten. Hiermit beantwortet sich auch Soldan's Frage, wesshalb dieser Irrwahn nur so lange bestand, als er zum Scheiterhaufen führte, während er den weit gemächlicheren Tummelplatz in den heutigen Irrenhäusern verschmähe? Die Antwort lautet: Besessene, die sich wirklich dafür halten, giebt es auch heutzutage; vielleicht ist die Zahl derjenigen geringer, welche glauben, dass Andere besessen sind. Aber das ärztliche

¹⁾ Christenthum, Volksglauhe und Volksbrauch. 1882. S. 564 ff.

und Wart-Personal in unseren Anstalten nährt den Besessenheitswahn nicht durch Fragen, besonders nicht durch förmliches Inquiriren. Man übe jetzt die Tortur aus und lasse einen Richter nach dem Schema der Hexenrichter fragen, die erhaltenen Protokolle werden in vielen Fällen nicht sehr von denen der Hexenprocesse abweichen. Ohne die gemeinsame Grundlage eines in den Hauptzügen sich immer gleichenden krankhaften Besessenheitswahns mancher Angeklagten ist die allgemeine Verbreitung in der Gleichförmigkeit der Aussagen nicht immer verständlich; allerdings auch nicht ohne die von Soldan angegebenen Gründe.

Ein anderer Gesichtspunkt richtet sich auf den Umstand, dass bei Weitem die Mehrzahl aller der Hexerei angeklagten Personen weiblich war. Es giebt viele Erklärungsversuche. Luther meinte, der Satan greifft den Menschen allda an, da er am schwächsten ist, nämlich die weibliche Person, Hevam, und nicht den Mann Adam¹). Aehnlich sprechen sich manche Schriftsteller aus. Hartpole Lecky sagt: "Der Cölibat wurde allgemein als die höchste Form der Tugend angesehen, und um ihn zu empfehlen, erschöpften die Theologen alle Quellen ihrer Beredsamkeit, um die Verworfenheit derjenigen zu schildern, deren Reize ihn so selten gemacht. Daher die langen und feurigen Erörterungen über die beispiellose Bossheit, Nichtswürdigkeit, Ungläubigkeit, unbesieglich schlechten Neigungen der Frauen u. s. w."²). Das schwächere Geschlecht soll der Sünde leichter verfallen, und dergleichen Spitzfindigkeiten mehr werden beigebracht.

Eine nach meiner Auffassung im Wesentlichen treffende Erklärung giebt Carl Meyer: "der Hauptgrund dürfte wohl der sein, dass, weil man sich den Teufel selbst als Mann dachte, die von ihm zur Unzucht Verführten weiblichen Geschlechts sein mussten"³).

Weibliche Geisteskranke mögen dann unter den Hexen öfter als männliche vielleicht auch deshalb vorgekommen sein, weil weibliche Hallucinanten im Allgemeinen heftiger und unruhiger sind; ihre krankhaften Symptome waren dann leichter Veranlassung zu Anklagen.

Dass aber Hexen überhaupt, einerlei ob psychisch normale oder pathologische Individuen, vorzugsweise Frauen waren, hat seinen tieferen Grund auch noch in den Beziehungen der Frauen zu den frommen Handlungen des Kultus im Hause. "Kluge" und "weise" Frauen, die weissagten oder Krankheiten heilten, gab es von jeher und giebt es auch noch. Dieser "schamanistische Wahn", wie Peschel sagt, ist aber bei Männern seltener⁴).

¹⁾ Horst, Zauberbibliothek. Mainz 1821. Th. I. S. 461.

²⁾ Soldan, a. a. O. S. 398.

³⁾ Der Aberglaube des Mittelalters und der nachfolgenden Jahrhunderte. Basel 1884. S. 241.

⁴⁾ Vgl. hierzu Ploss, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Leipzig 1885. Bd. II. S. 484ff., sowie Peschel's Völkerkunde. 5. Aufl. S. 269.

Endlich führe ich noch in Bezug auf die grosse Ausbreitung des Hexenwesens eine Bemerkung Scherr's¹) an, der den Hexenprocess ein sehr einträgliches "landesherrliches" Geschäft nennt.

Wir dürfen ohne Bedenken für eine richtige Klarstellung des Themas jetzt rasch an den nächsten beiden Jahrhunderten vorübergehen, da die Hexen- und Dämonenfrage in ihrer weiteren Entwickelung für die Beziehungen zur Irrenpflege doch nur wenig neue Gesichtspunkte bietet. Nur die grossen Verdienste des Jesuiten Grafen Spee müssen wir hervorheben, der schon 1631 in seiner Cautio criminalis sagte: Trägt sich's dann zu, dass etwa ein besessener oder wahnwitziger Mensch von einer armen Gaja ein verdächtiges Wort geredet oder das heutige allzugemeine lügenhaftige Gespräch auf sie fällt, so ist der Anfang gemacht und muss dieselbe herhalten. Und derselbe Mann, den das Elend der Hexen so tief ergriff, dass er mit 37 Jahren ein graues Haupt hatte, sagte: fest bin ich überzeugt, unter 50 zum Scheiterhaufen verurtheilten Frauen sind kaum fünf, ja kaum zwei schuldig2). Leider haben die edlen Bestrebungen dieses Mannes auch in seinem eigenen Orden mehr Widersacher als Förderer gefunden³), besonders in der Neuzeit sind die Jesuiten die gefährlichsten Vertheidiger des Hexenwahns und seiner Folgerungen. Damals aber waren es namentlich die traurigen Zustände nach dem 30 jährigen Kriege, besonders die furchtbare Armuth, durch die sowohl das Gebahren der Nothleidenden in Verdacht kam und auf der anderen Seite eine Hebung der Irrenpflege gehindert wurde. Fast müssen wir uns wundern, dass die Rohheit des Aberglaubens nicht noch rücksichtsloser verfuhr, wenn wir nicht annehmen müssten, dass die Zahl der Einsichtigen im Stillen wuchs und die Fanatiker schreckte. Im 17. Jahrhundert konnte ein Professor der Theologie Dorschen es noch wagen, die Grundsätze einer förmlichen Exorcisirkunst in einer gelehrten Abhandlung darzulegen, ein Teufelsaustreiber wie der lutherische Pastor Nikolaus Blume zu Dohna sein Wesen treiben4), 1728 wurde in Berlin ein geistesschwaches Mädchen von 22 Jahren, welches sich hatte erhängen wollen, nach Anleitung der in dem Malleus maleficarum gegebenen Gesichtspunkte in Betrachtung genommen 5); aber Friedrich Wilhelm I. machte den Hexenverfolgungen ein Ende. In Oesterreich gelang es erst unter Maria Theresia Männern wie van Swieten und J. P. Frank mildere Ansichten durchzuführen. Und doch hebt die alte

¹⁾ Joh. Scherr, Menschliche Tragikomödie. Bd. XI. Leipzig 1884. S. 44.

²⁾ Dr. H. Cardauns über Friedrich Spee in Frankf. zeitgemässen Brochüren. 1884. Bd. V. Heft 4.

³⁾ Diefenbach, a. a. O. S. 274 ff.

⁴⁾ Johannes Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. Leipzig 1873. S. 360.

⁵⁾ Soldan, a. a. O. S. 268.

Hydra immer wieder ihr Haupt; im Jahre 1775 fand im Stifte Kempten ein Hexenprocess Statt gegen eine wahrscheinlich körperlich und geistig leidende Person, die im Zuchtschloss einer notorisch geisteskranken Person für wöchentlich 42 kr. in Pflege und Aufsicht gegeben wurde und von ihr vielfach misshandelt ist¹). In Glarus fand 1782 eine Hexenhinrichtung Statt. Auf der Halbinsel Hela wurde 1836 eine Frau bei der Wasserprobe als Hexe mit Rudern todtgeschlagen.

Selbstverständlich sind in der zeitlichen Entwickelung dieser Fragen grosse Verschiedenheiten aufgetreten; fast immer ist die Geistlichkeit dabei im Spiel. Ein Schriftsteller von bedeutender Sachkenntniss weist freilich diese Ansicht mit Entschiedenheit zurück. Besonders die Beweise für die Behauptung, dass auch die protestantische Geistlichkeit einen guten Theil der Schuld habe, hält er für sehr ungenügend und glaubt diese Anschauung zurückweisen zu können mit Rücksicht auf die Erscheinung der Hexenprocesse in Schleswig-Holstein und überhaupt in Norddeutschland und den skandinavischen Ländern²). Indem er in der neuerwachten Beschäftigung mit dem empirischen Naturwissen den Grund für das Hervortreten des Hexenwesens sucht, giebt er die Aerzte als Veranlasser des Zauberwesens an. Eine Begründung fehlt aber und lassen sich andererseits einige lutherische Geistliche im Schleswigschen namhaft machen, die den Hexenglauben beförderten. Dazu gehört der erste bekannte Prediger nach der Reformation in Schleswig, Niclas Lucht (1546-1560), der durch seine Hexenverfolgungen berüchtigt war; er klagte selbst eine Person an und bestand darauf, dass sie nach strengem Recht gerichtet würde, worauf die Verbrennung vollzogen wurde3). Ein anderer Prediger, Goldschmidt zu Sterup in Angeln, schrieb 1704 den "höllischen Morpheus" betitelt als eine "wohlbegründete Vernichtung des thörichten Vorhabens Herrn Christiani Thomasii, und aller derer, welche durch ihre superklugen Phantasiegrillen dem teuflischen Hexengeschmeiss das Wort reden wollen". In Flensburg zeigte in dieser Zeit ein Pastor zu St. Johanni, Mag. Gerhard Ouw, zwei Weiber an, die dann der Tortur unterworfen wurden.

Es mögen hier noch einzelne Fälle die Ansichten jener Zeit schildern. Entschieden ein Kranker war es, der im Jahre 1632 in Hamburg wegen eines Mordes in Untersuchung kam und als Wärwolf angesehen wurde; denn — wie Beneke⁴) berichtet — sein Process dauerte fast

¹⁾ e. l. S. 308 ff.

²⁾ Chr. Jessen, Zur Geschichte der Hexenprocesse in Schleswig-Holstein in Jahrb. f. d. Landeskunde der Herzogth. Schl.-Holst u. Lauenburg. 1859. Bd. II. Heft 1. S. 200 ff.

³⁾ Sach, Geschichte der Stadt Schleswig. Schleswig 1875. S. 75 u. 243.

⁴⁾ Dr. Otto Beneke, Hamburgische Geschichten und Sagen. 1854. 2. Aufl. S. 287.

ein Jahr, weil er mehr zu gestehen hatte als ein gewöhnlicher Maleficant, und zu Zeiten des Neumondes musste er mit den schwersten Ketten und Blöcken belegt werden, wenn seine Wärwolfswuth erwachte. Derselbe Autor giebt¹) auch eine feine psychologische Begründung, wie sich aus einer schönen, geachteten und reichen Bauerntochter im Jahre 1583 aus Liebesgram und äusserem Unglück allmälig eine alte Menschenfeindin herausbildete, die zuletzt als Hexe verschrieen und verbrannt wurde; auch sie war gewiss eine Melancholische und ist ein treffendes Beispiel ähnlicher Erscheinungen.

Wenn die Hamburger Aerzte Angesichts der häufigen Fälle von Besessenheitswahn erklärten2), das läge in der Milz und käme von den groben, gesalzenen Speisen, die das Volk genösse, so zeigt das ihre schlechte Erkenntniss; aber schädlicher als ihre dementsprechend nicht sehr zweckmässige Behandlung wirkten die Exorcismen, die besonders von Geistlichen ausgeübt wurden. Bei Erkrankungen der Art nahmen die Leute ihre Zuflucht zunächst auch nicht zum Arzt, sondern zum Geistlichen oder einem Anderen, der den Bösen bannen zu können im Ruf stand; das pflegten aber die Geistlichen sehr übel zu nehmen, da sie das Austreiben der bösen Geister als ihr besonderes Vorrecht betrachteten; und nicht alle waren so einsichtig wie der treffliche Schuppius, der eine Frau zu dem geschickten Dr. Faber schickte, als sie ihm ihre Noth klagte, dass der Teufel in ihr rumore; Faber gab ihr Arznei und sagte, dass es eine Mutterschwachheit sei und wenige Tage hernach war der böse Geist weg. Im letzten Drittheil des 17. Jahrhunderts hatte ein Mann, Namens Jürgen Frese in Hamburg, einen ausserordentlichen Zulauf von Nervenleidenden; er gab sich nicht eigentlich mit Quacksalbereien ab, sondern behandelte nur die Besessenen durch Beschwören und Besprechen, während er andere Kranke an die Aerzte verwies; deshalb kam er nicht sowohl mit diesen, als mit den Geistlichen in Streit, die wie gesagt das Bannen der bösen Geister als ihr Privilegium ansahen und deshalb die christliche Gemeinde sogar auf der Kanzel vor Jürgen Frese warnten, was zu mancherlei Skandal Anlass gab; denn dieser war von seinem Beruf zum Austreiben der unsauberen Geister fest überzeugt. Er gab 1696 ein Buch heraus, den "bedrohten Atheisten".

Es ist von Gernet³) noch ein Fall überliefert, der auch die ärztliche Behandlungsart in ein recht ungünstiges Licht stellt. Doch mögen wir bedenken, dass unter gleichen Umständen auch heutzutage vermeint-

¹⁾ Hamb. Geschichten und Denkwürdigkeiten. S. 110.

Gernet, Mittheilungen aus der älteren Medicinalgeschichte Hamburgs. 1869.
 Auch für das Folgende vgl. diese Quelle.

³⁾ e. l. S. 299 ff.

liche Simulanten oft recht schlecht behandelt worden sind. Der betreffende Fall ist berichtet im Jahre 1729 von einem Dr. Lossau in Hamburg. Es handelte sich um eine ekstatische, schwindsüchtige Geisteskranke, die grosses Aufsehen machte, weil sie angeblich seit mehreren Jahren weder Nahrung zu sich genommen, noch Ausleerungen gehabt hatte. Lossau hielt den Zustand offenbar für Simulation und veranlasste zur besseren Beobachtung die Verlegung der J. nach dem sogenannten Pesthof, welcher auch eine Krankenstation enthielt. Zunächst brachte er eine Consultation von 9 namhaften Aerzten zu Stande. Auf'Rath eines jüdischen Arztes, der die J. für besessen hielt, bekam sie dessen Pulvis inquisitorius, eine grosse Rarität, welche er von einem erfahrenen Büttel habe, der damit die Hexen tribulire; es blieb aber ohne allen Erfolg. Jetzt versuchte man durch den ganzen Apparat der Ekel- und Brechmittel, durch Niesemittel, Blasenpflaster, Drohungen, selbst Züchtigungen mit Ruthen die vermeinte Simulation zu brechen; zu dem Ende hatte man die Kranke in eine der Kojen für tobsüchtige Geisteskranke gelegt, wobei wir erfahren, wie damals Kranke letzterer Art untergebracht waren. Diese Koje war nur aus Holz gebaut, lag über einem sumpfigen Wasser, war ganz finster und nicht zu lüften; in den Nebenkojen rechts und links lagen tobsüchtige Menschen, die Tag und Nacht entsetzlich lärmten; der übelriechende Dampf von der Unreinlichkeit ihrer Nachbarn war ihr auch nicht gar zuträglich, da er in der verbauten Koje nicht ausdampfen konnte. Als endlich alle Torturen dieser doch wohlgemeinten Behandlungsart nicht helfen wollten, wurde die Kranke in eine lichte gute Kammer gebracht und bekam eine ordentliche Bettstelle; sie erhielt den Besuch von einer Menge Menschen, welche die wunderbare Kranke sehen wollten und ihr Erquickungen aller Art mitbrachten; sie lag aber ganz theilnahmlos in ihrem Bett und schlief. Sie hatte nun in der That während 20 Wochen, ausser von Zeit zu Zeit ein wenig Bier oder Milch, weder Nahrung genommen noch soll sie Excremente gelassen haben und war zum Skelett abgemagert. Am 10. December fing sie mit einem Male an zu reden und sagte, sie wäre des Teufels und müsste zur Hölle, fluchte und bedrohte alle Anwesenden. Jetzt kamen anstatt der Aerzte der Pastor und der Küster zu ihr, denen sie aber sagte, sie sollten sich zum Teufel scheeren. Ihr wurden nun vier Mann zur Wache gesetzt und der Küster musste vor ihrem Bette geistliche Lieder singen. War es nun deren Inhalt oder - wie Gernet humorvoll hinzusetzt - die melodische Stimme des Küsters, genug die Kranke ward ruhiger, liess ab vom Teufel, genoss in ergebener Stimmung das h. Abendmahl und starb bald darauf. Die Section wurde in Gegenwart von 15 Aerzten und 1 Notar gemacht; sie ergab chronische Meningitis.

Also auch hier lag die Hauptschuld an der schlechten Diagnose und

zwar mehr noch auf Seiten der Aerzte als des Geistlichen; die ersteren schwächten die Kranke wohl derartig, dass es dem Geistlichen nicht schwer wurde sein Werk auszuüben. Selbst wenn die Aerzte mit der Geistlichkeit in der Behandlung der Irren zusammentrafen, nützten sie diesen nicht jedes Mal. Besonders haben die deutschen Aerzte, bevor sie sich völlig vom Einflusse der Geistlichkeit frei machten, noch in unserem Jahrhundert eine besondere Phase in der Psychiatrie durchmachen müssen; dieselbe wäre gefährlich geworden, wenn nicht gleichzeitig die gesammte Medicin so grosse Fortschritte gemacht hätte, dass sie diesen Rest des mystischen Aberglaubens umstürzte, der wie eine chinesische Mauer den Ausblick in das Land der freien Diagnose und Therapie hemmte. Diese Phase bestand in der Verquickung der Theologie mit der Medicin. Zum Glück blieben die in derselben geltend gemachten Grundsätze meistens theoretische; ebenso konnten die animistischen Theorien Stahl's, der die Geisteskrankheiten einfach als leidenschaftliche Zustände bezeichnete1), von ihm selbst nicht in ausgedehnter Weise angewandt werden, da er kein Irrenarzt wurde, und auch seine Schüler zeitigten keine praktischen Erfolge; Unzer allerdings giebt praktische Rathschläge, aber Gohl bleibt in der Phrase stecken. Der wichtigste Vertreter jener Richtung wurde Heinroth²), der die Sünde wieder zur Ursache der Psychosen erhob und eine nahe Verwandtschaft mit dem Mysticismus der Münchener "christlich-germanischen" Schule und ihr nahestehender Männer zeigte. Durch diese Richtung würden wir bald wieder in den Urzustand der Medicin gerathen sein und hätten schamanistische Medicinmänner sich auch unter uns wieder eingestellt. Aber zum Glück haben, wie gesagt, weder Heinroth noch die christlich-germanischen Theoretiker ihre Ansichten in der Therapie durchführen können. Heinroth hat sogar eine somatische Behandlung ausgeübt und gelangte dahin, in den zum Theil entsetzlichen Zwangsmaassregeln Horn's das Ziel, die Palme der Empirie zu sehen 3), nur meinte er, dass seine eigene psychische Methode noch über Horn's in der psychischen Medicin epochemachenden Standpunkt hinausreichen werde. Die Folgerung aus seiner Lehre, die Austreibung des Teufels, hat er jedoch nicht zu ziehen gewagt. Einige Sätze mögen seine Teufelstheorie beweisen: aus der Schuld entspringen alle Uebel des Menschen, auch die Störungen des Seelenlebens⁴), so sind Viele des Teufels, ohne es zu wissen; so lange noch Willkür vorhanden ist, nur zum Theil, ganz aber

¹⁾ K. W. Ideler über G. E. Stahl's Lehre von den Geisteskrankheiten in wissensch. Annalen d. ges. Heilk, von Hecker. 26. Bd. Berlin 1833. S. 275 u. 295.

²⁾ Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens. Leipzig 1818. Th. I.

³) e. l. S. 169.

⁴⁾ e. l. S. 179.

wenn Seelenstörungen ausgebrochen sind. Ein böser Geist also wohnt in den Seelengestörten; sie sind die wahrhaft Besessenen¹). Eine von Friedreich²) mit Recht lächerlich gemachte Lehre vom Einfluss des Bösen auf die Seelenstörung findet sich auch bei Heinroth 3); Friedreich weist die nahe Verwandtschaft von Heinroth's Teufelstheorie mit dem Hexenglauben schlagend nach. Letzterer spricht nämlich von dem Bösen, mit dem sich die Seele begattet 1) und drückt damit nur in etwas anderen Worten dasselbe aus, was in manchen Hexenprocessen vorkommt, wo der Teufel die Hexen durch Coitus besessen macht. Friedreich sagt, Heinroth habe den Ausspruch Voltaire's zu Schanden gemacht, dass es dem Teufel ohne die theologische Facultät nie gelungen wäre zu Ansehen zu kommen. Leider aber hat er sogar Nachfolger gefunden in Weikard 5), Windischmann, Ringseis und anderen mit der "christlich-germanischen" Schule von Görres in Verbindung stehenden Männern, deren Richtung in der Lehre von dem Ursprunge aller Krankheit aus der Sünde und der daraus sich ergebenden Nothwendigkeit einer "christlichen Heilkunde" ihren Gipfel erreichte"). Görres laienhafte und in ihrer mystischen Form 7) durchweg ungeniessbare Auseinandersetzung dürfen wir hier übergehen, obwohl nach dem Erscheinen seiner "christlichen Mystik" eine förmliche Teufelsmanie unter den Professoren der Münchener Universität und im Volke ausbrach 8). Es erscheint aber gegeben die wunderbare Verbindung zu betrachten, in die das Besessensein neuerdings von Perty 9) mit magischen Kräften gebracht worden ist. Einerseits scheint ihm jenes Phänomen einen nicht geringen Grad von Scharfsinn zu erfordern, um sich nicht zur Annahme einer Einwirkung fremder böser Wesen hinreissen zu lassen: andererseits aber nennt er die Dämonomanie eine eigenthümliche Form der Geisteskrankheit mit Erweckung der magischen Kräfte; nach Perty's Ansicht richten sich diese nicht nach den bis jetzt bekannten Natur- und psychologischen Gesetzen, sondern nach Gesetzen einer höheren Ordnung. Zahlreiche Phänomene, welche die frühere Zeit fremden Wesen, Göttern, Engeln,

¹⁾ e. l. S. 379.

²) J. B. Friedreich, Historisch kritische Darstellung der Theorien über das Wesen und den Sitz der psychischen Krankheiten. Leipzig 1836. S. 24.

³⁾ a. a. O. S. 193 ff.

⁴⁾ e. l. S. 194.

⁵⁾ Friedreich, a. a. O. S. 60.

⁶⁾ Haeser's Lehrbuch. 3. Bearb. Bd. II. S. 791.

⁷⁾ J. v. Görres, Die christliche Mystik. Regensburg 1836-42; hat in 4 Bänden 2900 Seiten!

⁸⁾ Allgemeine Deutsche Biographie. Artikel Görres.

⁹) Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur. Dargestellt und gedeutet von Maximilian Perty, Doctor der Philosophie und Medicin, o. ö. Prof. an d. Universität zu Bern. Leipzig u. Heidelberg 1861. S. 299/300.

Dämonen u. s w. zuschrieb, kommen unwidersprechlich durch die Menschen zu Stande; jedoch nur in einzelnen Individuen und unter gewissen Umständen werden sie wirksam¹).

In dieser Lehre berührt Perty sich auf das Engste mit Justinus Kerner und Eschenmaver, von denen sie aber leider auch wirklich ausgeübt ist. Freilich will Kerner²) einen Unterschied machen zwischen diesem Besessensein und einer durch natürliche körperliche Ursachen entstandenen Epilepsie und Manie; vorsichtig sagt er: "es scheint mir nicht undenkbar, dass, wenn ein gottgesandter Prophet und Wunderthäter, oder ein rechter Magus, in eins von unseren Irrenhäusern träte, er unter einer Anzahl unheilbarer Verrückter auch einzelne wirklich Besessene entdecken und heilen könnte, sey es mit blosser Beschwörung im Namen Jesu oder mit Beyhülfe psychischer Mittel"3), aber immer wieder macht sich die Neigung vorherrschend, die therapeutischen Versuche mit religiösem Beiwerk zu versehen. Eschenmaver+) nennt den wahren Exorcismus dasjenige Verfahren, in welchem der Gläubige die Kraft, welche nun einmal für allemal mit dem Namen Jesu Christi, der heiligen Dreieinigkeit, auf eine mystische Weise vereinigt sei, benützt, und dieselbe auf feierliche Weise und in einem bestimmten Befehl zum Austreiben der Dämonen gebrauche. Allerdings verlangt er diese Behandlung den Händen der Teufelsbeschwörer und Segensprecher zu entreissen, die sie zu Gewinn und Täuschung missbrauchen, und sie solchen Händen anzuvertrauen, die sie zur Ehre Gottes und zu Beweisung der Kraft des Namens Jesu ausüben. Wenn namhafte Aerzte so noch zu unseren Zeiten urtheilten, wird man sich nicht wundern dürfen, dass auch Theologen sich in dieser Richtung bewegten. Es ist dabei z. B. an die bekannten Vorfälle in Bad Boll zu denken, denen sich an vielen andern Orten auch heutzutage ähnliche anschliessen. Ein trauriges Beispiel aber, allerdings fast ein Zerrbild, ist der Versuch, den August Vilmar zu Marburg 1856 in seiner "Theologie der Thatsachen wider die Theologie der Rhetorik" gemacht hat, den Hexenglauben wieder einzusetzen und besonders eine Theorie der Geisteskrankheiten aufzustellen, welche in Verbindung mit dem alten Hexenglauben naturgemäss zur Verbrennung der meisten Geisteskranken zurückführen müsste. Man höre und staune: "Der Teufel hat aber auch ein organisirtes Reich gegenüber dem Reiche Gottes; er hat zu seinen Diensten noch eine grosse Schaar ihm affiliirter,

Schlussbetrachtung seines Werks. S. 768.

²) Geschichten Besessener neuerer Zeit. Beobachtungen aus dem Gebiete kakodämonisch-magnetischer Erscheinungen von Justinus Kerner, nebst Reflexionen von C. A. Eschenmayer über Besessenseyn und Zauber. 2. Auflage. Karlsruhe 1835. S. 8.

³⁾ e. l. S. 13.

⁴⁾ e. l. S. 147 u. 161.

verwandter Geister, δαίμονες; durch diese wirkt der Teufel gleichfalls auf die Menschen, und zwar nach der unangreifbaren Erzählung der Evangelien vorzugsweise durch körperliche Besitzung, woher diese Personen auch Besessene heissen. In den meisten Fällen ist diese Besessenheit zugleich eine Besessenheit der Seele, schreitet, wenn nicht Mittel angewendet werden, welche dem Teufel zu widerstehen geeignet sind, in den Gedankenkreis (νοῦς) über und bemächtigt sich zuletzt des πνεῦμα, indem sie den Menschen in den Irrsinn, in den Wahnsinn herabdrückt, so dass die geistigen Mittel alle Anwendbarkeit verlieren und der Teufel die Seele sich gleichsam erobert hat. Gänzliche Blindheit hat diese Zustände, welche noch jetzt überall vorkommen, für Melancholie etc. gehalten; wer aber nur Einmal einen Besessenen gesehen hat, ist nicht einen Augenblick im Zweifel über den Grundunterschied, welcher zwischen Besessenen und Wahnsinnigen stattfindet." Diese Sätze mögen genügen, um zu zeigen, an welchem Abgrunde wir ständen, wenn solche Anschauungen sich Geltung verschaffen würden. Zum Glück stehen diesen Theorien keine Folterwerkzeuge zur Verfügung; doch giebt es aber leider immer noch genug verschrobene Köpfe, die solchem dogmatischen Unsinn folgen und es bleibt eine traurige Thatsache, dass erst unser Zeitalter eine so ausgearbeitete Theorie des Hexenwahns hat zu Tage fördern sehen, wie es durch Vilmar geschah.

Als Seitenstück zu dem eben angeführten lutherischen Dämonisten wollen wir jetzt an der Hand eines genauen Kenners der Sachlage, Nippold'), das katholische Seitenstück dazu betrachten, welches eine Wiederbelebung des Hexenglaubens versucht. Nippold spricht von einer systematischen Wiederbelebung und weist hin auf einen Katechismus des Welfenreiches, der in den fünfziger Jahren unter der Aegide der Herren Windthorst und Hodenberg²) erschien und unter Anderm lehrte, dass man wissentlich oder unwissentlich mit dem Teufel in Verbindung treten könne. Ferner nennt er3) Gury's Theologia moralis, das Lieblingsbuch der moderen Jesuitenmoral, worin gelehrt wird, dass Gifthexerei die Kunst sei, dem Nächsten mit Hülfe des Teufels auf verschiedene Weise zu schaden, z. B. durch Krankheiten, Blödsinn u. dgl. Freilich lehrt das Buch im Allgemeinen nicht leicht Jemanden für besessen zu halten, weil eine wahre Besessenheit in unseren Tagen eine Seltenheit sei; dies können wir aber wohl nur als eine Vorsicht gegenüber aufgeklärteren Anschauungen ansehen. Die wichtigste der hier zu

¹⁾ Friedrich Nippold, Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens. Berlin 1875 in "Deutsche Zeit- und Streitfragen" von Holtzendorff u. Oncken. Heft 57 u. 58.

²⁾ cf. e. l. S. 7.

³⁾ cf. e. l. S. 17.

nennenden Schriften ist von Andreas Gassner: "Modus juvandi afflictos a daemone", die 1869 erschien und schon früher vom Ordensgeneral der niederen Brüder gutgeheissen war; ihr Inhalt war nach einer Anmerkung des Verfassers gegen seine frühere Ansicht auf Befehl der Obern verändert, insofern der theilweise den geisteszerrütteten Kranken zu Grunde liegende dämonische Einfluss jetzt stärker betont ist1). Eine Anmerkung sagt Folgendes: "Uebrigens ist es wohl zu beachten, dass derlei Infestationen meistens in Verbindung mit natürlichen Krankheiten oder Gebrechen, physischen, psychischen und moralischen auftreten, was zur Folge hat, dass man gar leicht den dämonischen Einfluss übersieht und Alles mit natürlichen Mitteln zu beheben sucht, oder, weil diese allein nicht ausreichen, das Uebel für unheilbar erklärt, während vielleicht in kurzer Zeit vollständig geholfen werden könnte, wenn gegen die vereinten Uebel auch natürliche und übernatürliche Mittel (wozu nebst Benediction, Exorcismus etc. auch nach Umständen der Empfang der heiligen Sacramente mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umstände zu rechnen ist) in gehöriger Verbindung angewendet, also z. B. sämmtliche Arzneien und dgl. mit Weihwasser besprengt oder noch besser eigens vom Priester (nach Norm des Rituals) gesegnet würden. - Es verdient besondere Erwähnung, dass man bei Personen, die an sog. Hallucinationen, fixen Ideen und dgl. leiden, nicht zu leicht einem unerfahrenen oder superklugen Arzte glauben soll, der ohne gewissenhafte Prüfung vielleicht kurzweg erklärt, es sei da keine psychische Störung vorhanden?). Denn in der Regel sind geistliche Mittel so wenig geeignet zur Beseitigung psychischer Krankheiten oder Störungen, wie blos psychische Heilmittel gegen dämonische Infestation nichts vermögen, und man muss daher vorsichtig zu Werke gehen. - Auch dürfte es kaum zu gewagt sein, anzunehmen, dass bei Melancholikern, Verzweifelnden u. s. w. meistens drei Factoren zusammenwirken: physische Krankheit oder Abnormität, dann Verdruss, Reue oder Gewissensbisse und drittens dämonische Infestation. Endlich ist es klar, dass die Dämonen, welche schon natürlichen Schmutz etc. so gerne zur Basis ihres verderblichen Einflusses wählen, sich im moralischen Schmutze noch behaglicher fühlen."

Es kommt mir namentlich darauf an, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die darin liegt, dass solche Lehren die Sanction der Kirche und des unfehlbaren Papstes erlangt haben. Das erwähnte Buch des römischen Jesuiten Gury ist von mehreren deutschen Bischöfen zum Lehrmeister des klerikalen Nachwuchses bestellt³). Der Katholik Buch-

¹⁾ e. l. S. 20.

²⁾ Hier ist wohl zu ergänzen, weil er an Simulation denkt. K.

³⁾ Buchmann, Die freie und die unfreie Kirche etc. Breslau 1873. Vorwort S. VI.

mann hat in überzeugender Weise in seinem Werke nachgewiesen, dass auch die Förderung des Hexenwahns eine Staffel sein musste auf der Leiter der Hierarchie; so lange die Kirche unfrei war, blieb sie christlich; als sie frei wurde, bildete sie sich theokratisch aus und musste zur Aufrechterhaltung ihrer theokratischen Ansprüche Sklaverei, Inquisition und Hexenprocesse einführen, wodurch sie Geld, Respect und Schrecken vor ihrer Herrschaft erzielte, als die Achtung vor ihr schwand. Die Verquickung theologischer Dogmen mit einem schon aus dem Alterthum überlieferten Volksaberglauben und ihre Dienstbarmachung für theokratische Gelüste macht noch bis in unsere Zeit hinein Versuche, eine klare Erkenntniss der geistigen Störungen zu verhindern. Die vorstehenden Betrachtungen wollen daher ausser ihrem reinen historischen Interesse den Psychiatern besonders eine Warnung vorhalten, immer und überall da auf der Hut zu sein, wo die Hierarchie ihre Moral predigt und versucht volksthümlichen Aberglauben zu unterstützen.

Die Ethnologie hat uns gezeigt, dass die urchristliche Auffassung der Krankheit überhaupt und ihrer Heilung auch die ganz allgemein menschliche ist1); auch jetzt noch sieht das Volk, auf dem Lande wenigstens, Krankheit als Besessenheit an und sucht Heilung durch Beschwörung und Vertreibung der Geister. Der Einfluss der Geistlichkeit bei diesen Beschäftigungen ist jetzt zwar zurückgedrängt, aber Hexenmeister und Zauberer hat wohl jeder Landstrich, und hiesse es Eulen nach Athen tragen, wenn ich dies hier durch Beispiele nachweisen wollte. Noch heute besteht ebenso wie im ganzen Mittelalter die Vorstellung, dass den Kranken Gedanken von Andern "gemacht" werden, dass man einem Andern Neigungen, Leidenschaften durch irgend welche physische oder sympathetische oder kabbalistische Mittel, mit einem Worte durch irgend einen ausserhalb der Person befindlichen Zauber einflössen könne²). Noch heutzutage ist es vorgekommen, dass ein Melancholischer den Vertrag mit dem Teufel mit eigenem Blut unterschrieben hat, den abergläubische Kameraden ihm vorlegten, und als Hexen verschrieene Weiber giebt es noch überall, auf die man mit Fingern zeigt, und die man meidet, weil sie diese oder jene Krankheit an Thier oder Mensch gemacht und sie behext haben sollen. Und schliesslich noch heutzutage giebt es Angehörige, die in ihren unglücklichen geisteskranken Angehörigen nur Gefässe des Teufels sehen.

Eine Thatsache, die auch nicht zur Klärung der ganzen Angelegen-

Julius Lippert, Allgemeine Geschichte des Priesterthums. 2. Bd. Berlin 1884. S. 645.

²) Lazarus in Zeitschrift f. Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft. Bd. V. Berlin 1868. S. 142 und Höfler, Volksmedicin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit. München 1888.

heit beitragen kann, will ich hier berühren; in der Instruction einer Diakonissinnen-Anstalt wird ausdrücklich bestimmt, dass die Schwestern zur Pflege aller Kranken verpflichtet sind, mit Ausnahme der Geisteskranken.

In der Schrift: "Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart im Zusammenhang mit Religion und Christenthum" entrollt Längin1) ein Gemälde der herrschenden Strömungen in der römischen und protestantischen Kirche. Nach dem Lesen derselben muss man dem Verfasser zustimmen, wenn er erklärt: so wälzt sich seit Anfang der fünfziger Jahre ein Strom mittelalterlichen Geister-, Gespenster-, Dämonenund Wunderglaubens durch die römische und protestantische Welt, der trotz der Naturwissenschaften, aller Bildungs- und Aufklärungsmittel der modernen Welt immer weiter um sich greift. Längin zeigt, wie der Jesuitismus seitdem den Exorcismus in weitester Ausdehnung wieder eingeführt hat und dabei seine Kraft auch oft wieder an psychisch Erkrankten versuchte. Evangelische Synoden stellten den Teufel im Kultus und den Religionslehrbüchern wieder her; und dabei beeilen sich die staatlichen Organe täglich mehr und mehr, den Kirchen zu Gefallen zu sein, und die Männer der Naturwissenschaft, ruft Längin aus²), stehen daneben und lächeln, wie in den Zeiten, als durch die Hexenbulle und den Hexenhammer die Hexenprocesse in Scene gesetzt wurden, die Humanisten thaten.

Der Kampf gegen diese Bestrebungen wird ein harter werden. Jeder muss auf seinem Platze wirken. Wir Psychiater kämpfen für die wehrlosen Kranken. Vielleicht bleiben wir allein und werden gewiss unsere Hauptgegner immer in den Reihen der hierarchisch Gesinnten finden. Um so glücklicher sind wir aber, wenn unter ihnen, trotz der dogmatischen Gegensätze gewichtige Stimmen für uns sprechen. Eine solche Stimme ist neuerdings laut geworden. Capellmann, ein strenggläubiger Katholik, 21 Jahre lang Irrenarzt, hat eine Pastoral-Medicin³) geschrieben, welche theilweise die Sisyphusarbeit unternimmt, die Lehren der Kirche in Einklang zu bringen mit der modernen Medicin. Das Buch wird sicher von Geistlichen gelesen und anerkannt werden wegen seines fast unbedingten Gehorsams gegen die Kirche. Um so wichtiger sind dann folgende Sätze⁴): "Was die etwaige directe psychische Einwirkung des Seelsorgers auf den Geisteskranken betrifft, so hat derselbe sich hierin ganz nach dem Ausspruche des Arztes zu richten. Das soll nur betont

¹⁾ Protestantischer Pfarrer in Karlsruhe. 1887. S. 77.

²) e. l. S. 101.

³⁾ Pastoral-Medicin von Dr. C. Capellmann, prakt. Arzt in Aachen. 6. Aufl. Aachen 1887.

⁴⁾ e. l. S. 73 u. 74.

werden, dass der Versuch einer Einwirkung mit religiösen Gründen fast immer nutzlos und häufig schädlich ist. — Selbst da, wo der Kranke den Seelsorger zur Besprechung seiner wahnsinnigen Skrupel verlangt, muss man höchst vorsichtig sein. — Die vorsichtige religiöse Einwirkung kann nur in voller Reconvalescenz mit Nutzen in Anwendung gebracht werden."

Das sind Sätze, die ein gemeinsames Vorgehen der Priester und Aerzte möglich machen; hoffen wir im Sinne unserer Kranken, dass das Schreckgespenst des Dämonismus eine solche Eintracht niemals wieder stört!

Anhang.

Ueber das französische Hexenwesen.

Obwohl es nur meine Absicht war, einen Ueberblick über die Beziehungen der deutschen Irrenpflege zum Hexen- und Dämonenwesen zu geben, so wird es doch von Werth sein, einen kurzen Blick auf Frankreich zu werfen, den Staat, der auf gemeinsamem Boden mit Deutschland entstehend, im Laufe der Zeiten diesem vielfach widerstrebende Strömungen in Politik und socialer Entwickelung hervorrief. Der gewaltige Einfluss des Aberglaubens hat sich aber auch dort geltend gemacht; über allen jenen Verschiedenheiten wuchert er auf beiden Feldern in üppiger Kraft, gepflegt von der Hierarchie hier wie dort. In einer fesselnden Schrift entwickelt René Fusier1) darüber Folgendes: pendant tout le moyen âge et même jusqu'à la moitié du XVIIe siècle, si ce n'est plus tard encore, les idées erronées qui avaient cours sur la puissance des démons et les croyances superstitieuses qui régnaient à cette époque, au sujet de l'influence mystérieuse d'esprits surnaturels, contribuèrent à créer aux aliénés une situation déplorable. - C'est du XIIe au XVIe siècle que le culte du diable fut à son apogée. — en ce temps d'universelle crédulité il n'y avait guère que deux grands esprits qui résistassent à la sottise commune, et quand tout le monde avait peur de Satan, Rabelais osait en rire et Montaigne en douter." Jedoch wurden nicht alle Irren als besessen angesehen, die wissenschaftliche Erkenntniss hat sich nur verdunkelt. Den Irren erging es indessen auch in Frankreich schlecht. Esquirol berichtet2): Die meisten Tobenden wurden in Gefängnisse eingeschlossen, die anderen in Klöster,

¹) René Fusier, de la capacité juridique des Aliénés et de leur liberté individuelle. Paris 1886. p. 101 ff.

²⁾ Esquirol, de l'aliénation mentale. Bd. II. p. 436.

Schlossthürme, wenn sie nicht als Zauberer oder Hexen verbrannt wurden; die ruhigeren liefen frei umher, dem Hohn und Spott überlassen. Es muss den deutschen Verhältnissen gegenüber anerkannt werden, dass die Klöster in Frankreich wenigstens stellenweise die ersten Schritte zu einer wirklichen Irrenpflege thaten, so sehr sie sonst auch dort den Aberglauben im Allgemeinen unterstützten; in Deutschland ist Aehnliches nur für die Alexianerbrüder am Rhein nachweisbar.

Wie Fusier nach anderen Quellen mittheilt¹), gründete ein Herzog von Savoven, Amadeus IX., in Genf 1468 das erste für die Unsinnigen bestimmte Hospital, während man in Frankreich erst im XVI. Jahrhundert das Bestehen des ältesten für Irre bestimmten Etablissements in Marseille angiebt; doch wurden sie dort bald wieder mit Unheilbaren vereint. Ungefähr zur selben Zeit liess eine Brüderschaft, genannt des Pénitents noirs de la Miséricorde ein Etablissement in Avignon einrichten, welches bis an's Ende des letzten Jahrhunderts den ersten Rang einnahm in Bezug auf humane Behandlung der Irren und die Zahl der erzielten Heilungen. Nach Laehr²) geschah es auf Befehl des Vice-Legaten Nicolini, dass die Irren der Stadt in den Thurm der l'Officialité aufgenommen wurden. Auch in Nordfrankreich widmeten sich damals die Brüder du tiers-ordre de St. Francois, die Bonfils, privater und hospitaler Irrenpflege. Andererseits aber steckte man sie auch in Paris unter Syphilitische und Verbrecher³). Es ist dabei von geschichtlichem Interesse hervorzuheben, dass Aerzte während der Zeit des Hexen- und Dämonenwesens keine klareren Ansichten darüber entwickelt zu haben scheinen. Empfahl doch Jacob Sylvius (François Jacques Dubois, † 1555), Professor der Medicin in Paris, wie schon früher berührt, die Irren zu schlagen und Scheltworte an sie zu richten, während der Priester Edelin, Prior eines Augustinerklosters, schon 1453 in Poitou predigte, dass alle die diabolischen Saturnalien, für welche man so viele Menschen auf den Scheiterhaufen schicke, nur krankhafte Träumereien wären, Früchte des Traums und eines "derangirten" Gehirns"). Freilich sah man ihn als Advokaten des Teufels an und seine Stimme verhallte im Getöse des Aberglaubens.

Noch 1670 verbrannte man in Paris einen Irren, nachdem er in der Kirche Notre-Dame allerlei Unfug begangen hatte 5).

Auch in Frankreich ist bis in die neueste Zeit der Dämonenglaube mächtig geblieben, und ein Blick in Zeitschriften verschiedenster

¹⁾ a. a. O. S. 105.

²⁾ Gedenktage der Psychiatrie aller Länder. Berlin 1885. S. 9.

³⁾ Pignot, L'hôpital du Midi et ses origines. Paris 1885.

⁴⁾ Maxime du Camp, Les Aliénés à Paris in Revue des deux mondes, 1872. Sept. Bd. 101, p. 791 et 792.

⁵⁾ Laehr, Gedenktage des Psychiatrie.

Art giebt uns den Beweis, wie oft noch Fälle von "Besessenheit" verkannt und misshandelt werden. Häufiger noch als in Deutschland gewinnen dieselben eine sogenannte epidemisch Ausdehnung; bemerkenswerth ist es, dass gerade dort, wo schon so früh durch den Bau eines Hospitals für die Irren gesorgt wurde, solche Zustände sich jetzt gezeigt haben, wie die Ereignisse zu Morzine in Hochsavoyen während der Jahre 1861 und 1864 beweisen").

Eine weitere Umschau verbietet der Zweck dieser Schrift, sonst würden namentlich die besondern Verhältnisse in England dazu anregen; 1735 konnte man daselbst die Gesetze gegen Hexerei durch eine Parlamentsacte aufheben?). Dass die Irrenpflege in Italien eine früh entwickelte war, sahen wir schon früher³). Ob die eigenthümliche Form des dortigen Hexenwesens damit in Verbindung steht, kann ich nicht feststellen; doch ist es immerhin bemerkenswerth, dass bei den italienischen Hexen von dem hysterischen Träumen der nordischen Hexen, von weiten Ausfahrten, Incubus und Succubus keine Rede ist; sie hatten für das Vergnügen anderer Leute zu sorgen und trieben ein Gewerbe¹).

¹⁾ Emminghaus, Allgem. Psychopathologie. S. 57.

²⁾ Marx, a. öfter a. O. "Ueber die Verdienste der Aerzte etc." S. 182. Anm. 2.

³⁾ cf. Allgem, Zeitschr, f. Psych. Bd. 43. S. 88. Anm.

⁴⁾ Jacob Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien. 3. Aufl. 1878. Bd. 11. S. 299.

III. Deutsche Irrenpflege der Neuzeit.

1. Oeffentliche Irrenfürsorge im Beginn der Neuzeit.

Indem wir zu der Eintheilung des umfangreichen Stoffes schreiten, der über die Irrenpflege in Deutschland seit dem Reformationszeitalter vorliegt, ist eine bald hervortretende Schwierigkeit nicht ganz zu beseitigen. Diese liegt in dem Umstande, dass die politische Zersplitterung unseres Vaterlandes auch in den nächsten Jahrhunderten nach der Reformation keine einheitliche Entwickelung der Irrenpflege ermöglichte, so dass die Folgen davon sich sogar zu unserer Zeit geltend machen; da nun ausserdem die Berichterstattung in Ausführlichkeit und Treue eine örtlich sehr verschiedene ist, so haben wir auch für diese Zeit nur die Möglichkeit vor uns, die historische Entwickelung des Stoffes chronologisch und topographisch zu versuchen. Wünschenswerther würde es natürlich sein, allgemeine leitende Gesichtspunkte aufzustellen, nach denen der Stoff zu gruppiren wäre; leider ist dieser Versuch aber nicht ganz durchführbar, weil erst mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts aus der Einsicht, dass der Staat verpflichtet sei, für die Pflege der Geistesinvaliden zu sorgen, sich eine organische Entwickelung der Irrenpflege von Innen heraus anbahnte. Die Zeit vorher wird meistens noch ausgefüllt mit verschiedenen Versuchen sich der Geisteskranken auf die eine oder andere Art zu entledigen; nur hier und da eilten einsichtigere Naturen ihrer Zeit voraus. Aber die Pflicht der Fürsorge begann erst zu der genannten Zeit klar erkannt zu werden, so dass erst seitdem die geordnete Reform der Irrenpflege zu rechnen ist.

Ob die Hospitäler auch zuweilen Geisteskranke aufnahmen, ist meistens nicht berichtet, aber z. B. in Coblenz soll es nach Virchow¹) geschehen sein, anscheinend im 16. Jahrhundert. Es scheint, dass man

Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes etc. in seinem Archiv. Bd. 18.
 S. 327.

die Irrsinnigen von den übrigen Kranken eines Spitals im Mittelalter noch nicht absonderte, denn es wird über die Störung geklagt, die diese von ihnen erlitten. Man richtete erst später, im Anfang des 16. Jahrhunderts, besondere Räumlichkeiten in den Spitälern für die Geisteskranken ein. Kriegk¹) erwähnt für das Jahr 1544 eine solche zu Esslingen bestehende Einrichtung, und meint, man komme dabei auf den Gedanken, dass die Sache damals in den schwäbischen Landen etwas Neues oder doch etwas nur wenig Bekanntes gewesen sei. Jene Esslinger Einrichtung wird nämlich durch ein Schreiben kundgegeben, in welchem die Pforzheimer an die Stadt Esslingen das Ersuchen richten, die betreffenden Räumlichkeiten "wohlgeordnete und gebaute" Gemächer²), durch Abgeordnete besichtigen lassen zu dürfen, weil sie selbst einige solche Gemächer bauen wollten.

Sehr wahrscheinlich wurden mit dem Erlöschen des Aussatzes neben andern unheilbaren Kranken auch Irre in die leeren Aussatz-Häuser gesetzt; ausdrücklich3) giebt Virchow dies an für Lipplingen im badischen Seekreis. Mit der fallenden Sucht Behaftete sind mehrfachneben Blatternkranken und Syphilitischen in die leer werdenden Aussatzhäuser gebracht; so geschah es in Stuttgart nach einem Berichte des Magistrats von 1589, nachdem seit 50 Jahren keine Aussätzigen mehr vorhanden waren 4). Der Grund der Isolirung ist das Abscheuerregende, wesshalb alle diese Menschen auch vom gemeinen Bad ausgeschlossen waren. Im Norden wurden die Leproserieen um dieselbe Zeit abgeschafft und ihre Einkünfte den Hospitälern übermacht; es geschah dies z. B. für Schleswig-Holstein 15423). So mag indirect das Erlöschen des Aussatzes der Unterbringung der Geisteskranken zuweilen zu Gute gekommen sein. Allmälich trat dann erst mit der fortschreitenden Befreiung des Staates von der Macht der Kirche an die Stelle des christlichkirchlichen, von den Krankenpflegerorden bedienten Hospitals, das bürgerliche des protestantischen Nordens; lange blieb dies eine blosse Nützlichkeitsanstalt⁶), und erst das vorige Jahrhundert brachte mit der Idee der Hülfsbedürftigkeit der Irren den Grundsatz zur Geltung, dass es eine öffentliche Pflicht sei, für dieselben zu sorgen 7).

Wunderbar, aber vielleicht doch bezeichnend für die Zeit ist es, dass nicht ein Arzt das Elend der Kranken im 18. Jahrhundert zuerst

¹⁾ Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke etc. 1863. S. 16.

²⁾ Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Esslingen. S. 244.

³⁾ e. l. Bd. 19. S. 71.

⁴⁾ Virchow, e. l. Bd. 19. S. 80.

⁵⁾ Virchow, e. l. Bd. 20. S. 511.

⁶⁾ Dr. Maximilian Schmidt, Allgemeine Umrisse der culturgeschichtlichen Entwicklung des Hospitalwesens und der Krankenpflege. Gotha 1870. S. 40.

⁷⁾ Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre. Stuttgart 1867. III Theil. S. 127.

mit Erfolg zur Sprache brachte, sondern der grosse Reformator des Gefängnisswesens John Howard¹). Aerzte sahen die Gefängnisse und Zuchthäuser seltener und gewiss nicht oft in ihren elendesten Winkeln. Der sicherheitspolizeiliche Zweck beherrschte fast ganz allein die öffentliche Irrenpflege, wie Guttstadt²) sagt, und darum waren die Aerzte unnöthig. Aber auch in andern Kreisen entstanden keine Fortschritte. Vergeblich hatte die Geistlichkeit in früheren Zeiten Anfänge der Irrenpflege gemacht, das dogmatische Dämonenwesen vernichtete diese Erfolge; schlimmer noch war der Einfluss des sich damit verbindenden, von Juristen geförderten Hexenwesens. Und lange Zeit wurden nur philosophische Speculationen oder theoretische Systematisirung der geistigen Störungen von den Aerzten gemacht; erst in Verbindung mit den humanen Auffassungen der Neuzeit gelang es der mittlerweile fortgeschrittenen Diagnostik, erträglichere Formen der Irrenpflege durchzusetzen.

Hier möchte ich bemerken, dass das zuweilen zu findende Wort Seelhaus nicht auf die Vermuthung führen darf, es handle sich etwa um ein Irrenhaus. Nach Brinckmeier³) ist es vermuthlich ein Stift für fromme Schwestern, Beguinenhaus u. s. w., und hat eine ähnliche Bedeutung wie Seelbäder, die gestiftet waren, um Armen an gewissen Tagen ein Bad oder Mahl zu gewähren. Der Empfänger war verbunden beim Bade oder nachher für den Stifter zu beten, also für dessen Seele⁴). Etymologisch ist das Wort übrigens recht unklar und muss es sogar zweifelhaft erscheinen, ob es überhaupt ursprünglich etwas mit "Seele" zu thun hat; denn es giebt auch eine Erklärung, nach der "Seelschwestern" wahrscheinlich die missverstandene Uebertragung der niederländischen "cellesusters" ist = Zellschwestern³). Jedenfalls haben wir z. B. in den beiden Seelhäusern auf dem Kaulberg, welche im 16. Jahrhundert in Bamberg vorkommen, keine Irrenhäuser zu suchen³).

Beim Uebergehen zu ausführlicheren Nachrichten über einzelne Orte beginne ich die Reihe wie im ersten Abschnitt mit Nürnberg.

^{&#}x27;) Janus, Bd. II. 1853. S. 142. Neumann, Ueber öffentliche Irrenpflege im 18. und 19. Jahrhundert.

²⁾ Krankenhaus-Lexicon für das Königreich Preussen, II. Th. 1886, S. 214.

^{3) 1863.} II.

⁴⁾ Zeitschr, f. deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. 11. Jahrg. Hannover 1873. Gengler. S. 572.

⁵⁾ Vgl. Haeser, I. S. 865. Anm. — Mone's Versuch, Selhaus mit asylum zusammenzubringen, ist wohl unhaltbar. cf. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. Bd. XII. S. 12.

⁶⁾ Virchow, a. a. O. Bd. 18, S. 156.

2. Süd- und Mittel-Deutschland.

a. Nürnberg1).

Wie Auszüge aus den Jahresregistern ergaben, wurden 76 verschiedene Geisteskranke in der Zeit von 1501-1536 erwähnt; dabei ist bemerkenswerth, dass nur 7 von ihnen auf die 11 Jahre seit 1525 kommen, während also auf die 25 Jahre vorher 69 fallen. Vielleicht sind die verwickelten politischen Verhältnisse die Ursache dieses Unterschiedes. Von den 76 Kranken waren 59 Männer, 16 Frauen. Es wurden 44 Personen, und zwar 33 Männer und 11 Frauen aus Nürnberg weggeführt, d. h. ungefähr 58 pCt.; dieses Verhältniss weicht nicht sehr bedeutend ab von dem, welches wir nach den früher gemachten Zahlenangaben im Verlauf des 15. Jahrhunderts auf ca. 52 pCt. feststellen konnten. Ich neige mich auch hier der Auffassung zu, in dieser Zahl im Wesentlichen auswärtige Kranke zu sehen, indem für diese schon früher ausgesprochene Vermuthung theilweise dieselben Gründe bestehen. Wenn bei den 44 Transporten 25 Mal der Ort genannt wird, zu dem die Kranken geführt wurden, so muss es auffallen, dass darunter 10 Mal Regensburg als Richtung vorkommt; vermuthlich waren bei den ausgedehnten Handelsbeziehungen zwischen diesen beiden grossen Städten auch die Krankenaus jener Stadt zahlreicher als aus andern Orten. Sonst werden genannt 4 Mal der 2 Stunden entfernte bairische Ort Newenmarck, 2 Mal Höchstet, wobei es einmal freilich heisst hinter Höchstet; einmal kommt der nürnbergische nur 5 Stunden entfernte Ort Schwarzpruck vor, dann Herriden, Neuenkirchen, Teinigen, Lintz, Elsndorf, Nordling, Lonrstat, Windshaim und Fuert. In den übrigen Fällen wird einfach angegeben, dass die Personen hinweggeführt wurden, einmal mit der näheren Bestimmung sechs meyl weyt; diese Angabe ist allerdings geeignet die Vermuthung zu unterstützen, dass nur eine möglichst weite Entfernung beabsichtigt war. Niemals wird des Narrenhäusleins von 1460 erwähnt! War es noch vorhanden? - Die Unterhaltung der andern Kranken im Gefängniss, wie es jetzt heisst im Gegensatz zu dem früheren loch (einige Male sind gleichzeitig 1 Mann und 1 Weib darin), erstreckt sich auf verschiedene Zeiträume, von 3 Tagen bis zu mehreren Wochen, und in einigen wenigen noch näher zu erörternden Fällen auf Jahre. Nur einmal ist festzustellen, wie das in den früher besprochenen Fällen geschah, dass Kranke nach einem Aufenthalt im Gefängniss noch fortgeführt wurden. Dass verschiedene Methoden, wahrscheinlich abhängig von Ansichten der leitenden Magistratspersonen, befolgt wurden, geht z. B. aus dem Umstande hervor, dass

¹⁾ Die Nachrichten stammen aus dem Königl. Kreis-Archiv daselbst.

nur von 1514-1521 Kranke in eysen gelegt wurden (9 Fälle), niemals in den andern Jahren; der Dauer nach waren sie nach einer Angabe einige Male 15 Tage im Eisen.

Einzelne Geisteskranke werden genannt, so z. B. der Narr, welcher von 1520-1536 verwahrt wurde, hiess das "Wolflein"; derselbe befand sich seit 1521 bei Hanns Kraft, seit 1529 bei Utz Straussen, vielleicht Stadtknechten, die sich mit jenem Gewerbe abgaben, doch ist es nicht erwiesen, da die Bezeichnung Stadtknecht hier immer fehlt, während sie in andern Fällen ohne Eigennamen mehrfach vorkommt. Bei dem Letztgenannten befand sich 1529 und 1530 auch die Margret Müntzerin. Einmal ist angegeben, dass Cuntz Knapp eine torote hielt, also wohl auch in Privatpflege. Die Höhe der Verpflegungsgelder ist jedes Mal angegeben, und ergiebt sich eine interessante Zunahme derselben in dieser kurzen Zeit; im ersten Jahr 1520 betrugen die Kosten ungefähr 32 lb., 1536 schon 44 lb. Ein Vergleich mit dem Ende des 14. Jahrhunderts zeigt ebenfalls, aber geringe Unterschiede. Damals bekam der lochhuter 2 lb. für die Verpflegung während 39 Tagen, 1509 bezahlte man 2 lb. novi1) 16 schilling für 28 Tage und ähnlich; mehrfach wird angegeben, dass der Verpflegungstag für den Einzelnen auf 12 pf. berechnet wurde.

Von den mit Namen angegebenen Verpflegten finden sich noch mehrere; meistens weisen die Namen darauf hin, dass man die Kranken damit gehänselt hat: so finden wir den Puppa-narren, das Nickelein, den Nickele (letztere Bezeichnung ist beispielsweise auch bei uns zu Lande noch jetzt ein Spottname), den Dietl, das oben genannte Wolflein, später den Himmel-Kappen. Der Volkshumor beschäftigte sich wahrscheinlich vielfach mit solchen Kranken, und stimmt es damit, dass die Genannten fast Alle nachweislich längere Zeit in Nürnberg waren. Sonst finden sich allgemeiner bezeichnet nur noch ein Knabe, der 3 Tage auf bewahrt wurde, 1 Reuter, 1 briester und 1 Zimmermann.

Der Puppa oder Püper narr findet sich wiederholt 1509 – 1514 genannt und ist wohl ein schwieriger Patient gewesen. 1509 und 1510 wurde er je 5 Wochen vom Stadtknecht gehalten, darauf nach Regensburg geführt. 1514 finden wir ihn wieder in Nürnberg und wird er im Monat Mai 15 Tage lang vom Stadtknecht in den eysen gehalten; im Juni wird einer Frau darauf 1 lb. novi ausgezahlt, welcher der Pupa Schaden gethan hatte. 1525 wird einem Müntzer Gesellen vergönnt, sein sinnlos gewordenes Weib auf seine Kosten im Gefängniss zu erhalten und zwar auf dem Frauen-Thurm, wofür er sich erbietet wöchentlich ½ ort zu geben; also scheint damals eine Trennung der Geschlechter doch die Regel gewesen zu sein.

^{1) 1} lb. novi = 3-4 lb. alter heller.

Eine besondere Erwähnung verdient folgender Fall. 1528 kam ein Bote des Landgrafen (von?) Namens Jorg Kern nach Nürnberg mit seiner Hausfrau, die daselbst unsinnig wurde. Man gab ihm für seine Abfertigung 6 gulden rheinisch (1 gulden rheinisch = 1 Nürnberger lb.), d. h. wohl dafür, dass er seine Frau mit aus der Stadt fortnähme, ausserdem erhielt er noch 8 lb. novi 2 schilling 8 heller als Zehrung und Botenlohn für die Weiterbeförderung seiner Briefe. Die Fürsorge des Magistrats für diese auswärtige Kranke wird man wohl als Rücksicht gegen den Landgrafen auffassen müssen.

Weggeführt wurden die Kranken meistens von zwei Schützen, seltener thut es nur einer, oder einer oder mehrere Stadtknechte, zweimal ein Bettelrichter. Dafür erhielten die Schützen gewöhnlich 6—9 lb., wenn es nach Regensburg ging; die Summe erscheint ziemlich gross, so dass dadurch die Vermuthung nahe gelegt wird, dass die Kranken wirklich bis dahin geführt wurden, besonders da die bezahlten Summen durchweg geringer waren, wenn es sich um die Hinführung nach näher gelegenen Orten handelte!

Im Jahre 1522 am 5. Februar wurden 6 fl. landswärung den armen ploteragen (blöden-thörigen) menschen propter deum gegeben, d. h. also eine milde Gabefür diese Kranken; da die Angabe so allgemein lautet, lässt sich nur vermuthen, dass der Magistrat damit unbemittelte Kranke in Familienpflege unterstützte, denn wäre die Pflege eine öffentliche, etwa in dem früher besprochenen Narrenhäuslein gewesen, so würden die Kosten an Stadtknechte oder dgl. gezahlt sein. Das Narrenhäuslein ist übrigens in dieser Zeit verschollen!

Von besonderem Interesse ist noch folgender Fall, der einen Einblick in die Ansichten der Juristen giebt. Im December 1518 lag ein Geisteskranker im Loch, der einen Kellner erstochen hatte. Dieser Umstand gab den Rathsconsulenten Gelegenheit ihre Ansicht darüber auszusprechen, was mit einem solchen Narren zu geschehen habe. Ein Kind und ein Narr seien vorm Recht einander gleich zu achten, denn das Kind entschuldige seine Kindheit und den Narren seine Armseligkeit. Entleibe ein Narr Jemanden, so sei das anzusehen, als ob es von einem wilden Thier oder durch den Fall eines Ziegels vom Dach geschehen wäre, so dass ein Unbesinnter darum weder an Leib noch Leben zu strafen sei; sondern seine Unsinnigkeit und Armseligkeit sei seine Strafe; doch solle er sicher verwahrt werden. Auch sei Jemand, der erst nach einem Todschlage unsinnig werde, nicht zu strafen, ausgenommen wenn der Getödtete eine hochgestellte Person war. So wurde z. B. ein "Narr"! des Königs von Frankreich gehangen, der einen Gesandten des Königs von Ungarn im Jahre 1517 erstach. Hier erscheint es bemerkenswerth, dass der "Hof-Narr" als Kranker aufgefasst ist. Da nun in dem oben genannten Falle der Todtschläger des Kellners vor der That unvernünftig war, sollte er nicht bestraft, sondern vom Rath verwahrt werden Es wird hinzugefügt: denn wenn man ihn auch aus dem Lande führte, möchte er doch wiederkommen oder anderswo Schaden thun, der zu Weiterungen führen könnte. Diese Bemerkung könnte die Auffassung derjenigen, welche das Fortführen der Kranken aus dem Lande nur als eine Schutzmaassregel ansehen, nicht als eine Ueberweisung an die Heimath, dann zweifellos machen, wenn die Staatsangehörigkeit des Culpanten aus den Akten hervorginge; doch fehlt ein Hinweis darauf.

Sehr ausführliche Akten finden sich in den Rathschlagbüchern, von 1529 mehrere Jahre hindurch, über den Rechenmeister Conrad Glaser von Bamberg, welcher seine Mutter zu Tode, und seinen Schüler den jungen Hans Kressen mit Beschädigung seines Leibes über einen Gang hinab geworfen hatte. Am 29. Januar 1529 wurde bestimmt, dass er aus dem Loch zu einem Stadtknecht solle, dort an zwei Ketten zu schliessen und stets ein Wächter bei ihm zu lassen sei, damit ihm desto besser seiner Vernunft wegen wieder geholfen werden möge. In den Tagen vom 16. bis 19. Februar wurde bestimmt, auf Ansuchen des Curators des Glaser und seiner "verlubten ewirtin", dass er aus des Stadtknechts Gemach in seiner ewirtin Haus zu legen und daselbst zu verwahren und einzuschliessen sei, wie beim Stadtknecht (also an 2 Ketten, wie später genauer angeführt ist), weil er dort ruhiger und stiller liege, und auf die Dauer die Kosten beim Stadtknecht nicht tragen könne. Dies sollte geschehen trotz eines Schreibens der Freundschaft des Hans Kressen, denn es sei gleich, ob er im Loche liege, oder wo er wolle, gegen ihn als einen Unsinnigen könne peinlich nicht gehandelt werden. Die Curatoren und seine ewirtin hätten für allen Schaden aufzukommen, wenn er dort von dannen komme; es wurde auch besonders vorbehalten diese Veränderung des "Gefängnisses" jederzeit vom Rath aus widerrufen und auf Verlangen Recht gegen Glaser sprechen zu können. Eine Debatte entstand unter den Rathsgliedern darüber, ob man die Frau und Andere verpflichten solle, im Falle Glaser ausbräche, sich an seiner Stelle im Gefängniss zu stellen; doch entschied man sich dahin, sie nur für den Schaden einstehen zu lassen und eine Bürgschaft von 400 Gulden anzunehmen. Der Baumeister musste dann in dem Hause der Frau das Gefängniss herrichten nach seinem Gutdünken und dem Rath der Werkleute; aber nicht, wie Anfangs beabsichtigt scheint, ein Blockhaus (plochhaus), für welches das Häuslein auch zu enge sei, sondern auf Bitten der Freundschaft Glaser's wurde zugelassen, die Stube mit Gittern zu verwahren und ihn an 2 Ketten zu schliessen; die zu diesen gehörigen Schlüssel sollten in des Raths Gewalt bleiben. Auch folgte noch eine Warnung, dass

man ohne Gnade das verbürgte Geld nehmen werde, wenn er heraus käme.

Die Freundschaft des Kressen scheint sich aber nicht beruhigt zu haben, vielleicht war Glaser vorübergehend auch erregt, genug wenigstens vom 24. September bis zum 16. November, vielleicht auch schon länger vorher lag Glaser wieder im Thurm. Da er aber in dieser Zeit anscheinend ruhig war, kam es zu langen Verhandlungen, die dahin führten, dass er wieder in die vorige Verwahrung bei seiner Frau kam, diesmal gegen 800 Gulden Bürgschaft. Dabei werden die schon früher mitgetheilten Gründe für die Straflosigkeit des Glaser angeführt und nur eine Klage auf Entschädigung vorm bürgerlichen, nicht dem peinlichen Recht zugelassen, wenn Kressen und seine Freundschaft darauf beständen; auch hätten sie ihre Rechte bis zu einer festzusetzenden Zeit geltend zu machen, sonst werde das Recht so ergehen. Jedenfalls sei es nicht nöthig Glaser im Thurm zu lassen, und überhaupt keine ewige Einschliessung zu verlangen, sondern nur so lange er unsinnig sei. Doch müsse diese Verwahrung so beschaffen sein, dass sie keine Strafe sei und ihm dadurch keine Ursache zu weiterer Unsinnigkeit gegeben werde, sondern es sei billig und christlich darinnen keinen Fleiss zu sparen, womit man einen Sinnlosen trösten oder wieder zu Vernunft reizen könne. Wenn er dann wieder vernünftig werde und der Zustand beständig zu sein verspreche, so solle er ohne allen Verzug von aller Verwahrung befreit werden, obwohl zur Zeit das Ziel, auf wie viel Tage, Monate oder Jahre, noch nicht berathschlagt werden könne. Die Begründung dieser Rathschläge fanden die Rechtsconsulenten im I. Buch Digestorum 1. 14. Divus Dig. 1, 18 und bei dem italienischen Commentator des römischen Rechts Baldus (1327-1400). Das Gesetz befiehlt darnach der Freundschaft den Unsinnigen zu verwahren, auch habe sie Macht ihn zu binden und in einen Kerker zu legen. Deshalb solle man ihn auch immer zuerst seiner Freundschaft zur Verwahrung überantworten; wenn diese ihn nicht erhalten könne, so wäre die Obrigkeit dazu verpflichtet. Immer solle letztere sich die Verfügung bewahren, weil ihr doch der Schaden zugeschrieben werde, der in der Verwahrung der Freundschaft entstehe.

Es erfolgte die Ansetzung eines Gerichtstages, an dem diese Entscheidungen den Klägern mitgetheilt werden sollten. Es wurde aber jetzt weiter kein Rechtsspruch begehrt, und als nun Glaser im April 1530 um die Abnahme der Ketten bat, äusserten sich die Rathsconsulenten dahin, dass man ihm seine Bitte wohl gewähren könne. Denn er sei Winter und Sommer seither bei guter Vernunft gewesen, und zu vermuthen, dass er bei beständiger Vernunft bleibe. Man solle ihn daher von den Ketten befreien und ihm gestatten im Hause umher zu gehen; aber doch nur mit Wissen und Willen der Bürger, die auch mit Bürgschaft weiter haften sollten. Schon im Jahre vorher war für gut be-

funden, dass der Rath etliche Doctoren der Arznei bisweilen zu dem Glaser verordne, jetzt einen, eines andern Tags einen andern, die mit ihm redeten und an ihm erführen, wie es um seine Vernunft stünde; man werde aus ihrer Mittheilung seiner Zeit viel erfahren. Dem entsprechend finden wir unterm 10. Mai 1531 von den Doctoren Seobaldus Pusch und Joannes Schvez beim Bürgermeister Herrn H. Volckamer ein Gutachten¹) eingereicht; nach demselben hatten die beiden Aerzte also auf Befehl des Raths den Glaser besucht und besichtigt, namentlich, wie sie sich ausdrücken, um zu erfahren, wie sich seine Natur und Kräfte, sein Verhalten nach der überstandenen Krankheit zeige. Weil nun zu fürchten sei, dass die Humores, welche man als Ursache der Krankheit ansah, sich zu verschiedenen Zeiten verschieden bewegten, so hätten sie ihn fleissig purgirt mit dazu gehöriger Medicin, ihn darnach auch zur Ader gelassen; offenbar geschah dies in der Absicht die Anlage zu einer Wiedererkrankung zu beseitigen, denn indem das Gutachten noch berichtet, dass Glaser sich hiernach ganz wohl befunden habe, hoffen die Herren Collegen, es werde seine Sache beständig bleiben, wenn der allmächtige Gott ihm seine Gnade mittheile, und wenn er sich nach dem von ihnen angezeigten Regiment und der also vorgeschriebenen Diät halten werde.

In Folge dieser Gutachten "der Rechtsconsulenten und Arzneidoctoren" ertheilte der Rath am 12. September 1531 den Befehl Glaser von den Ketten zu befreien und ihm zu erlauben zur Predigt und zuweilen vors Thor spazieren zu gehen; im Juli 1533 erlaubte man ihm auch auf seinem Besitz im Predigerkloster Knaben zu unterrichten; doch solle er keine Miethsleute haben oder sonst Wirthschaft treiben. Ausnahmsweise wurde ihm aber doch nach einigen Tagen gestattet einen Waidgast von Erfurt aufzunehmen. Vermuthlich war nach einigen Jahren ein Rückfall des Gemüthsleidens aufgetreten, denn am 31. August 1538 bestimmt ein Rathsdecret von Neuem, dass dem Glaser, der eine gute Zeit im Haupt zerrüttet gewesen, jetzt aber wieder etwas witzig und geschickt sein solle, auf sein Ansuchen zu vergönnen sei, dass er aus seinem Hause in die Kirche zur Predigt und von da wieder zurück (aber nicht weiter) gehen dürfe; auch solle er nicht an den Markt noch sonst an andere Orte zu Leuten kommen.

Beachtenswerth sind die humanen Ansichten der Rechtsconsulenten, die nicht von Furcht, sondern Mitleid dictirt sind; allerdings scheint es sich nicht um einen Maniacus zu handeln, sondern vielleicht um einen Hallucinanten oder Melancholischen. Ueberraschend ist es weiter noch, dass ärztliche Gutachten verlangt werden; freilich zeigen die Aerzte wenig Kenntniss über Psychosen, d. h. gar keine. Deshalb kann es kaum Ver-

¹⁾ Siehe Anlage 2 am Ende des Buchs,

wunderung erregen, dass ein auswärtiger Charlatan förmlich als Specialist, als sogenannter Narrenarzt auftrat und eine Zeit lang Ruf hatte. Vom November 1539 meldet das Rathsbuch: als ein fremder Arzt, Meister Peter Mayr mit Namen hierher gelangte und sich anheischig machte, den närrischen Leuten wieder zu der Vernunft zu helfen, überliess man ihm zwei Personen im Spital, die er dermaassen curirte und ihnen half, dass sie wieder gesund wurden und bei guten Sinnen und Vernunft waren. Es wurde daher befohlen, dieselben wieder zu ihren Weibern und Haushaltungen kommen zu lassen und dem Spitalmeister dabei zu befehlen wegen der Belohnung mit dem Arzt zu verhandeln und mit ihm so abzukommen, dass er zufrieden sei. Dieser verlangte aber eine grössere Summe, worauf er die Antwort erhielt, dass man ihm die "ungeschickten leut" auf sein Ansuchen und ihm zum Guten, seinen Ruhm damit zu erlangen, untergeben, ihn auch darzwischen erhalten lassen habe; doch wolle man ihm ausserdem noch 20 Gulden verehren. Die begehrte Urkunde, wahrscheinlich also eine Bescheinigung der glücklichen Kuren, wolle man ihm auch lieber erst später geben, wenn man Bestand bei jenen Leuten sehen würde, wenn er nicht schon jetzt darauf bestehe. Ein von ihm verlangtes Dienstgeld wurde abgelehnt, ihm dagegen mitgetheilt, dass es ihm überlassen bleibe, wenn er sonst in Nürnberg prakticiren wolle, so solle es ihm ungewehrt sein. Es mögen aber wohl minder glückliche Kuren den Ruhm des Arztes Peter Mayr in Frage gestellt haben, denn am 27. August 1540 wird ihm das Dienstgeld wieder abgelehnt und auch das Bürgerrecht; ja er darf nur noch ein Vierteljahr in Nürnberg wohnen und zwar ohne dass ihm vergönnt wurde eine Tafel zur Ankündigung seines Gewerbes auszuhängen. Die besprochene urkundliche Bescheinigung hat er auch noch nicht erhalten und wird ihm sogar gesagt, dass er sie vor Ablauf des Jahres nicht erhalten könne. Diese Bestimmungen wurden schon im September 1540 verschärft, denn es heisst: man soll den Narrenarzt Peter Mayren beschicken und ihm sagen, dieweil er mit der Jungfrau von S. übel gehandelt, so sei es den Rathsherren nicht mehr gelegen, ihn länger in Nürnberg zu dulden; er solle darum seinen Pfennig anderswo zehren. Es müssen die Leistungen dieses Narrenarztes doch schon recht bedenklicher Art gewesen sein, wenn so kurzer Process gemacht wurde!

Während der Jahre 1536 — 1552 finde ich 14 Geisteskranke erwähnt.

Dass die Unkosten der Hinwegführung auch wohl den Angehörigen zufielen, ergiebt sich aus einer Angabe von 1549, nach der Jemand 2 Gulden dafür zahlen musste.

In das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts fällt folgendes Er-

eigniss in Nürnberg, über welches von Eye¹) erzählt, indem er bemerkt, dass es die Zeit der Wiedertäufer und des Bauernkriegs war:

"Bis zum religiösen Wahnsinn steigerte sich die überreizte Phantasie und machte die Wachsamkeit der Sicherheitsorgane fast irre Ein Rothschmied führte seine hochschwangere Frau auf den Johanniskirchhof und tödtete sie dort auf schreckliche Weise, um seiner Aussage nach ihr die Bluttaufe zu geben. Da die damaligen Fürsprecher noch nicht das treffliche Auskunftsmittel der Unzurechnungsfähigkeit erfunden hatten, wurde der Mörder mit glühenden Zangen gezwickt und dann hingerichtet."

Weitere Ueberblicke über Augsburg's Irrenpflege zu geben bin ich nicht im Stande. Von Stetten's Geschichte dieser Stadt giebt keine belangreichen Notizen hierüber, obwohl sie sonst sehr zahlreiche interessante Mittheilungen über Krankenpflege in Pest- und Nothhäusern enthält; ausführlicher werden auch Streitigkeiten unter den Aerzten behandelt, die schliesslich zu einer vom Rath bewilligten Aerzteordnung unter ihnen führte; sie wurde am 20. Januar 1582 gedruckt. Dieselbe war namentlich gegen die damals überhand nehmenden Quacksalber gerichtet.

Periodisch muss das Teufelaustreiben in Augsburg grössere Dimensionen angenommen haben. 1568 wurde den Jesuiten geboten Exorcismen an Besessenen hinfüro bei geschlossenen Thüren vorzunehmen; im folgenden Jahre rühmte sogar ein Arzt Dr. Scheibenhart sich einer solchen Austreibung²).

Sehr dürftig sind die gefundenen Mittheilungen aus dem Elsass und insbesondere aus Strassburg. Dahin gehört ein Fall, welchen Leubuscher³) berichtet; derselbe zeigt, dass damals wie heutzutage das öffentliche Urtheil geneigt war ein Verbrechen, auch wenn es von einem Geisteskranken ausgeübt war, nach seinen Wirkungen, nicht nach seinen treibenden Ursachen abzuschätzen. Im Jahre 1550 verspielt ein Weinbauer im Elsass seine Löhnung und will sich tödten. Er ergreift ein Beil und sucht einen passenden Ort für einen Nagel, um sich daran aufzuhängen. Sein Sohn ist bei ihm; da kommt seine siebenjährige Tochter dazu und fragt ihn, was er mache. Ohne aber zu ant-

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. II. Jahrg. Hannover 1873. Drei Jahre aus dem Leben einer deutschen Reichsstadt. S. 221.

²⁾ von Stetten, Geschichte der heil. Röm. Reichs-Freyen Stadt Augspurg. Frankfurt und Leipzig 1743. Bd. I. S. 582 u. 587.

³⁾ Der Wahnsinn in den vier letzten Jahrhunderten. Halle 1848. S. 54.

worten, geht er wieder in die Stube, wohin ihm der kleinere Knabe folgt und ihn um Brot bittet. Er lässt sich darauf von dem Mädchen ein Messer bringen und tödtet damit die beiden Kinder und ein kleineres in der Wiege. Der Mörder wird festgenommen, erst mit Zangen gezwickt und dann lebendig gerädert!

In Strassburg pflegte man, nach einer schriftlichen Mittheilung aus dem Stadt-Archiv daselbst, die Irren einfach dem Hospital zu überweisen; die Tobsüchtigen legte man an die Kette. Bei einem im Jahre 1716 im Hospital ausgebrochenen Brande verbrannte ein Kranker, weil man denselben nicht zeitig genug seiner Kette entledigen konnte.

b. Frankfurt am Main mit Umgebung.

(Allgemeine Mittheilungen über Narrenhäuser, Gefängnisse, Selbstmörder.)

Indem wir uns zu der Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse während dieses Zeitraumes in Frankfurt a. M. wenden, knüpfe ich an das in dem früheren Abschnitt Mitgetheilte an, um gleichzeitig Einiges zu ergänzen. Entgegengesetzt der von mir für Nürnberg gegebenen Anschauung, welche aber auf handschriftlichen, wie mir scheint zweifellosen Mittheilungen beruht, hat Kriegk1) früher sehr entschieden die Ansicht bekämpft, dass die sogenannten Narrenhäuser als Irrenpflegeanstalten anzusehen seien. Wenn ich für Nürnberg trotzdem daran festhalten muss, so lässt sich nicht läugnen, dass namentlich im 16. Jahrhundert Kriegk's Auffassung für andere Orte sicher zutrifft. Wir werden also sowohl den Gebrauch des Wortes wie der betreffenden Gebäude für diese Zeit im Allgemeinen so verstehen müssen, wie dieser Autor. Es war nach seinen und sonstigen Mittheilungen an vielen Orten gebräuchlich, Nachtschwärmer, Ruhestörer und andere polizeilich straffällig gewordene Leute in ein durchsichtiges Gefängniss einzusperren, damit sie dem Spotte des Pöbels preisgegeben seien. In Brandenburg z. B. liess Churfürst Joachim II. (1535-1571) eines Bürgers Sohn, der mit seinen Pluderhosen auf der Strasse unter einer Bande Musikanten herumzog, in das vergitterte, sogenannte Narrenhäusgen sperren und stellte ihn dem Spott des Volks aus; die Musikanten mussten ohne Aufhören dabei spielen2). Auch Verhöhnungen von Geisteskranken blieben lange gebräuchlich; noch Ende des vorigen Jahrhunderts beklebten Studenten in Helmstedt einen Kranken mit Sternen und jagten ihn durch die

¹⁾ Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. S. 56ff.

²⁾ Moehsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg etc. 1781. S. 498.

Stadt¹). Ja sogar noch Anfangs der sechsziger Jahre unseres Jahrhunderts befand sich in Bonn eine "Narretei", und waren die armen Insassen den Bubenstreichen einer rohen Jugend oder dem Gespötte des vorbeigehenden Publikums oft genug ausgesetzt2). In Wien gab es einen Narrenkröderl und Narrenkotter, in welchem Leute genarrt, d. i. verspottet wurden. Die Narrenhäuser waren auf einem öffentlichen Platze errichtet, aus eisernen oder hölzernen Gittern gebildet, oder wenigstens vorne mit solchen versehene Menschenkäfige. In Baiern waren sie 1530 auch für Gotteslästerer bestimmt. In Schaffhausen liess der Rath 1527 ein neues Narrenhusli erbauen, und ein Chronist erklärt es für viel zu klein, nachdem er vorher die tollsten Ausschweifungen berichtet hat. In Nördlingen brachte man Eheleute, welche im Frauenhause angetroffen worden waren, bis zu ihrer weiteren Bestrafung ins Narrenhaus; dieses wird schon 1472 erwähnt. Auch in Frankfurt gab es ein solches Gefängniss; denn es wird gemeldet, man habe dort 1572 unter der (zur Beschimpfung betrügerischer Bäcker dienenden) Bäckerschnelle ein Narrenhaus gemacht. Sogar noch ein zweites dortiges Narrenhaus wird 1604 und 1618 als an der Stadtmauer bei der Mainzer Pforte gelegen erwähnt; bei ihm sperrte man in einem Zwinger zur Nachtzeit die Schaaren von Bettlern ein. Im Jahre 1649 kommt nun zum ersten Male das Wort Tollhaus vor; damals erliess der Frankfurter Rath ein Schreiben an die Stadt Dünkirchen, betreffend einen dieser Stadt angehörigen Mann, welcher als irrsinnig "ins Dollhauss allhie" gesperrt worden war. 1687 brannte das Narrenhaus ab. Darnach müsste man also annehmen, dass 1649 entweder ein Tollhaus und ein Narrenhaus vorhanden waren, oder dass diese beiden identisch waren; wir hätten dann wieder ein Beispiel von vermischter Bezeichnung, ähnlich wie auch die Worte Thoren und Narren promiscue angewandt wurden. Jedenfalls aber würde ein Zweifel an Kriegk's ausschliesslicher Erklärung wieder hervortreten dürfen, da es sicher würde, dass sich zu dieser Zeit auch Irre im Narrenhaus befanden, oder es müsste, wie gesagt, damals ein Toll- und ein Narrenhaus bestanden haben. Da nun aber 1706 das Tollhaus in der sogenannten Tollgasse stand und man 1745 in Frankfurt noch wieder ein sogenanntes Trillerhäuschen errichtete, das zur Verspottung seiner Insassen durch den Pöbel diente, so bleibt es wahrscheinlich, dass wir mit Kriegk für Frankfurt unterscheiden müssen zwischen Tollhhaus = Irrenanstalt, und Narrenhaus = einer Anstalt zur Ausführung von Ehrenstrafen. Schon 1700 nahm man in dies Tollhaus Fremde gegen Bezahlung auf; 1738 brach Feuer darin aus und

Nach Fricke's, von Berkhan in Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 36 mitgetheiltem Aufsatz.

²⁾ Schmitz, Die Privat-Irrenanstalt, 1887, S. 2,

erstickten die 7 dort befindlichen Irren im Qualm, weil der jüngere Bürgermeister es zu öffnen verbot! 1783 baute man dafür das neue Kastenhospital. Die weitere Entwickelung der Irrenpflege in Frankfurt scheint dann in den überall üblichen Formen vor sich gegangen zu sein.

Es ist hier der Ort eine Auseinandersetzung über die Einrichtung der Gefängnisse jener Zeit zu geben, da in ihnen nach häufigen Berichten Geisteskranke sowohl vorübergehend wie dauernd untergebracht wurden. Es ist wieder Kriegk, dem wir eine eingehende Schilderung dieser Verhältnisse in Frankfurt verdanken1). Er schildert die schreckliche Lage der Gefangenen, die man Jahre lang in einem ganz oder halb dunkeln, oft mit Ratten und Mäusen bevölkerten Kerker sitzen liess, und von denen mancher darüber den Verstand verlor, dessen ungeachtet aber nicht nur im nämlichen Gefängniss festgehalten wurde, sondern wohl auch noch dazu einen Kerkergenossen von gesundem Verstand erhielt. Es wird die Bittschrift einer Frau mitgetheilt, aus dem 15. Jahrhundert, die 25 Jahre lang im Keller lag, anscheinend vergessen. Sie klagt, dass sie bei den unvernumpgen dyern (unvernünftigen Thieren), bei den wanweczigen luden liegen müsse. Gewöhnlich gab es selbst für vornehme Gefangene kein Bettzeug, ja nicht einmal einen Strohsack, sondern wie für Vieh im Stalle hingestreutes Stroh. Wir müssen ja einräumen, dass auch heutzutage die Kranken noch oft in Isolirräumen reducirt sind auf diese Bettung, aber doch höchstens vorübergehend und mindestens täglich erneuert; davon ist aber damals selten die Rede, ebensowenig wie von Beleuchtung und Heizung; einmal wurde künstliche Erwärmung sogar verboten, ein ander mal jedoch wurde in Frankfurt einem Gefangenen ein Pelz gegeben, damit er nicht erfriere. Erst zum Schluss des Mittelalters wurde täglich einmal warme Speise verabreicht, früher bedurfte es dazu immer erst eines ausdrücklichen Befehls des Raths; sonst war die Speise der Gefangenen nur Brod. Zum Theil aber war die Behandlung in den Gefängnissen von grausenerregender Beschaffenheit. Manche waren wie Burgverliesse gebaut, so dass sie sowohl der Fensteröffnung, als auch einer Thür entbehrten und statt derselben ein an der Decke angebrachtes Loch hatten; durch dieses wurden sowohl der Gefangene selbst, als auch Speise und Trank für ihn an einem Seile hinuntergelassen. Die Gefangenen wurden grossentheils gestockt und geblockt, d. h. ihre Füsse in ein Holz eingeklemmt. Dieser Stock oder Block war ein durchlöchertes oder aus mehreren eingesägten Balken bestehendes Holz, in dessen Oeffnungen eben die Füsse und wohl auch die Hände gesteckt und angefesselt wurden; mitunter war er auch mit einem Stuhl versehen, auf welchem der Gefangene an-

cf. Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. 1871. Das Gefängnisswesen. S. 37-52.

gebunden sass, oder er war an den Händen angekettet. Die Ketten hatten oft kein Schloss, sondern wurden durch einen Schlosser festgeschmiedet und zwar an der Wand, so dass Umhergehen unmöglich war. Ferner wurden Handschuhe mit eisernen Ringen benutzt, um Selbstmord zu verhüten. Streng genommen beziehen sich diese Angaben Kriegk's nur auf das Mittelalter, aber noch am Schlusse desselben war es so, und aus andern Schilderungen wissen wir, dass diese Verhältnisse sich nicht sobald änderten. Wie viele Geisteskranke nun ebenso behandelt wurden in diesen Gefängnissen, lässt sich nicht berechnen, aber wahrscheinlich verhältnissmässig viele. Das Bedürfniss nach solchen Gefängnissen geht namentlich auch aus der Einrichtung der sogenannten Privat-Gefängnisse oder besonderen Gefängnisse hervor, die zuweilen nur transportable Behältnisse waren, wie wir früher erfuhren.

Wir wissen auch sonst noch, dass die Behandlung geisteskranker Selbstmörder meistens eine rücksichtslose war. Kriegk1) hat auch diese Frage in Bezug auf die Frankfurter Verhältnisse berührt; er erwähnt, dass man sowohl Selbstmörder überhaupt, als auch erwiesener Maassen ihres Geistes nicht mehr mächtige, entweder ausschleifte und verbrannte, oder in ein Fass that und in den Main warf; höchstens wurden Geisteskranke nicht zuerst verbrannt, sondern gleich ins Wasser geworfen oder auf der Schindgrube eingescharrt. Die Execution geschah in allen Fällen durch den Züchtiger, und es wurde daher als eine besondere Vergünstigung bezeichnet, dass 1486 eine Frau ihren Gatten, der sich aus Wahnwitz entleibt hatte, selbst in den Main hinabwerfen durfte. Erst im Jahre 1723 kam es vor, dass man die Bestattung eines wahrscheinlich geisteskranken Selbstmörders auf dem gewöhnlichen Friedhofe erlaubte; aber sie musste ganz im Stillen und auf dem hintersten Theile desselben geschehen. Damals zuerst also gestattete man solchen Unglücklichen ein ehrliches Begräbniss.

Im Anschluss an Frankfurt lasse ich einige Angaben aus seiner Nachbarschaft folgen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden in der jetzigen Provinz Hessen nach Aufhebung einiger Klöster in diesen Asyle für Irre eingerichtet. So wurde ein Augustinerkloster zu Merxhausen, welches 1527 vom Landgrafen Philipp aufgehoben war, im Jahre 1533 zur Verpflegung für Geisteskranke und Gebrechliche weiblichen Geschlechts bestimmt. Bemerkenswerth ist die isolirte Verpflegung weiblicher Kranken. In einem 1524 säcularisirten Cisterzienser-

¹⁾ Deutsches Bürgerthum. 1868. S. 219,

kloster zu Haina richtete derselbe Landgraf Philipp 1533 eine Anstalt für arme Wahnsinnige und Presshafte ein¹). Auch an andern Orten wurden die Klöster in ähnlicher Weise benutzt. In katholischen Ländern fehlte dies bequeme Mittel zur Unterbringung der lästigen Kranken, und sind die später einzeln auftretenden Stiftungen zu dem gleichen Zwecke im Ganzen selten zu finden; eine solche war die "Hohehaustiftung" zu Wesel in der Rheinprovinz im Jahre 1625²). Auch noch in viel späterer Zeit hat man ein früheres, 1224 gegründetes Nonnenkloster, das schon in der Reformationszeit aufgehoben war, später dann als Armen- und Waisenhaus gedient hatte, in eine Anstalt für Irre und Presshafte verwandelt; es war dies 1786 zu Blankenburg in Oldenburg³).

In Würzburg fanden die Geisteskranken seit dem Jahre 1576 Unterkunft im Julius-Hospital. Die Nachricht darüber findet sich bei Schmidt⁴) wie folgt:

"Gemäss dem Willen des Stifters des Julius-Hospitals, des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn, der wiederholt in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1576 ausspricht, dass (mit alleiniger Ausnahme ekelerregender und ansteckender Kranken) keine Art von Leidenden je aus seinem Hause ausgeschlossen sein sollten, gemäss diesem Willen waren auch die Geisteskranken von dem ersten Tage des Bestehens des Julius-Hospitals an zur Aufnahme berechtigt und wurden thatsächlich aufgenommen, insoweit dies nämlich bei dem in den meisten Zeiten fühlbaren Platzmangel und im Verhältnisse der Zahl der Geisteskranken zu allen andern Kranken überhaupt gestattet war.

Es ist ganz selbstverständlich, dass sie noch etwas über zwei Jahrhunderte, nämlich bis beiläufig 1780, nur als Pfleglinge, resp. Pfründner, in der Anstalt versorgt wurden, indem erst in jene Zeit die ersten schwachen Versuche der Begründung einer rationellen Psychiatrik fallen. Die Localitäten für diese Geisteskranken waren dieselben, die heute nur für die unheilbaren Irren benutzt werden, nämlich die grossen, festen, gewölbten Säle, welche sich in dem Erdgeschosse der Verbindungsflügel zwischen den beiden Hauptgebäuden des Hospitals befinden; sie müssen mit Recht als eine der ersten deutschen Pflegeanstalten betrachtet werden, und waren in der That noch etwas freundlicher und menschlicher, als manche andere uns erhaltene solche Anstalten von

¹⁾ Laehr, Die Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke des deutschen Sprachgebietes. 1882. 2. Aufl. S. 65 u. 123.

²⁾ Laehr, a. a. O. S. 198.

³⁾ Laehr, a. a. O. 3. Aufl.

⁴⁾ Dr. Ernst Schmidt, Zum Schutze der Irren. Würzburg 1856. Stachelsche Buchhandlung. S. 2.

sich schliessen lassen, wie z. B. der berühmte Wiener "Narrenthurm". Freilich sieht man auch bei uns noch an den Wänden und Pfeilern die Ringe, an welchen die Ketten und sonstige Zwangsinstrumente der armen Kranken befestigt waren. Die Zahl der Pfleglinge betrug bis zu Anfang dieses Jahrhunderts stets etwa über 30; dann erhob sie sich bald auf 40, was auch jetzt noch als Normalzahl gilt.

Die Absonderung in Abtheilungen für Heilbare und Unheilbare scheint mit Sicherheit zwischen 1785—90 zu fallen."

Es erinnert an mittelalterliche Einrichtungen, wenn wir erfahren, dass 1743 zur Unterbringung von Geisteskranken eigens 6 Blockhäuser errichtet wurden. Noch 1798 werden sie erwähnt als Aufenthalt für mehrere Rasende in einem solchen Raum; einzelne waren heizbar. Daneben hatte man 3 Säle und 30 Zimmerchen 1).

c. Braunschweig.

Die Irrenpflege Braunschweig's während der Neuzeit lässt mit der Verlegung der Geisteskranken in das Zuchthaus das Ende eines Abschnitts deutlich erkennen, der beginnt mit der Einführung der Reformation durch Bugenhagen im Jahre 1528; der Abschnitt reicht nun bis zur Herstellung des Hospitals der Jungfrau Maria zu einem Waisen-, Werk- und Zuchthause 1676?). In der angeführten Schrift ist Krüger der Ansicht, dass das damalige Pflegehaus nach seiner ersten Stiftung lediglich für melancholische und wahnsinnige Personen eingerichtet und nur nach und nach so erweitert wurde, dass ausser jenen noch aufgegriffene Bettler, Vagabunden u. s. w. aufgenommen wurden; er steht dadurch in Widerspruch zu seinem späteren Bericht und dem Berkhan's. Jedenfalls ist eine völlige Klarlegung der damaligen Verhältnisse nicht möglich.

Durch die Reformation wurde aber sicher eine geregelte Ueberwachung der Armen und Hülfsbedürftigen der Stadt eingerichtet, und erfolgte die Verbesserung des Looses der Geisteskranken dadurch, dass man sie aus den vereinzelten Thorenkasten nahm und dem 1224 gegründeten Hospitale der Jungfrau Maria überwies. Dadurch wurde eine Irrenabtheilung gegründet, der fast nur der Name fehlte, wie uns die weitere Beobachtung zeigen wird. Ist dies auch keine selbstständige

Vgl. Kraus, Die Irrenbehandlung und Irrenpflege vor 50 Jahren in Bayern.
 München 1888. S. 1.

²⁾ Angaben nach Krüger. 1) Zur Geschichte der Irrenanstalt in Braunschweig in Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 21. S. 47. (1864.) 2) Beiträge zur Geschichte u. Statistik d. Irrenpflege im Herzogth. Braunschweig. (1871.) und Berkhan, Beiträge zur Geschichte der Psychiatrie. 1863.

Irrenanstalt, so bleibt Braunschweig nächst Nürnberg und Frankfurt diejenige Stadt in Deutschland, welche zuerst eine geordnete Irrenpflege ihrer Geisteskranken anfing und ermöglichte; waren es auch nur Anfänge, jedenfalls waren diese mehr werth, als das früher angeführte Beispiel Elbing's, das uns nur den Namen, keine Thatsachen für eine Art Irrenhaus überliefert.

Eine bestimmte Jahreszahl lässt sich aber für jenes Ereigniss in Braunschweig nicht auffinden, und werden besondere Beispiele erst am Schluss des 16. Jahrhunderts berichtet, nachdem die Verlegung der Kasten von den Thoren nach dem grossen Hospital schon stattgefunden haben muss. Diese Kasten lehnten sich an eines der Hauptgebäude an und wurden nach und nach in Tobzellen verwandelt, die den Namen Kojen oder betrübte Kasten führten. Das Hospital bestand sonst aus mehreren langen, zweistöckigen Häusern, die einen grossen Hofraum einschlossen, war in der Stadt gelegen und besass eine eigene Kirche. Die Kasten mussten theilweise die Angehörigen der Kranken bauen lassen, wenn diese unruhig waren; ruhige Kranke lebten zusammen mit den sogenannten Provenern ganz gut, waren aber auch Pfründner und wurden sogar, wie einmal 1568, der öffentlichen Mildthätigkeit vom Herzoge empfohlen; daher konnten nicht nur wohlhabende Kranke eingekauft werden, sondern auch Aermere wurden daselbst aus öffentlichen Mitteln mit Essen, Trinken und nothdürftigen Kleidern versorgt. In der Mitte des 17. Jahrhunderts kam dazu noch die Bestimmung, dass das Hospital "unterschiedliche arme unsinnige Leute zu speisen" habe, die ausserhalb desselben wohnten.

Ausführlichere Nachrichten finden wir dann seit der Umwandlung des Hospitals in ein Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhaus. Ich gebe dieselben hier im Zusammenhang mit den anderen Nachrichten über Braunschweig: es sollen sonst die Verhältnisse in den Zuchthäusern später noch zusammenfassend berichtet werden. Jm Jahre 1677 wurde bestimmt, dass Wahnsinnige und Rasende, besonders auswärtige, nur behutsam aufzunehmen seien, wenn Eltern und Anverwandte sie gar nicht behalten könnten und ihnen keine andere Gelegenheit zu verschaffen sei. Dies durfte auch dann nur gegen Bezahlung und Anschaffung etwa nöthiger Bauten auf eigene Kosten der Person geschehen. Die Kranken wurden im Allgemeinen mit den übrigen Bewohnern des Hauses, die durchweg Züchtlinge hiessen, in gleiche Categorie gestellt. Die Unruhigsten befanden sich in den Kojen, die Ruhigen sassen, nach dem Geschlecht gesondert, mit den Züchtlingen vereint in den Arbeitssälen, und wo es anging, arbeiteten sie mit denselben. Die Instruction für den Zuchtmeister forderte ausdrücklich, den Kranken die Speisen rechtzeitg und ohne Abzwacken zu geben, und da viele auf besondere Art regiert sein wollten, ihnen mit allem Glimpf und guten Worten zu begegnen.

1713 beschwerte sich ein Zuchtmeister über den Werkmeister und dessen Frau, weil dieselben eine Frau, die in Raserei angekommen sei, von den Klugen, das ist den Züchtlingen, bei denen sie wieder ziemlich hergestellt sei, zu den Dummen, das ist den Geisteskranken, gebracht hätten; daselbst sei sie wieder ganz dumm geworden und, erklärte der Zuchtmeister, habe er sie wieder schliessen müssen, denn er wisse nicht wie er sonst mit den dummen Leuten zurecht kommen solle, indem er oben auf der Stube derselben 7 und unten 16 habe. Besonders fürchtete er, dass die dummen oder anderen bösen Leute mit der Laterne im Werkhause Schaden anrichteten. Die Frau des Werkmeisters replicirte dagegen, wenn die Dummen bei den Klugen sässen, so ärgerten diese jene und würden sie nur immer toller darüber. Diese Kranke habe sich aber wieder so wunderlich angestellt, als ob sie an den Wänden und Fenstern in die Höhe fahren wolle. Weil nun der Zuchtmeister bei den Klugen, wo dieses Mensch sitze, eine Krampe mit der Kette in die Wand geschlagen und sie damit bedroht habe, wenn sie sich nicht anders anstelle, sie zu schliessen, so habe sie die Kranke fortgenommen, da es doch niemals Manier gewesen sei, dass Ketten an dem Orte, wo die Klugen sässen, angeschlagen worden. Die Werkmeisterin fühlte also das Schmachvolle der Ketten für die Züchtlinge wohl, dagegen scheint es ihr für die Kranken gleichgültig gewesen zu sein.

Die Kranken mussten mit den Züchtlingen Brasilienholz raspeln, Wolle kratzen, Decken anfertigen, spinnen etc., doch wurde von ihnen nach einer Ordnung vom Jahre 1644 kein bestimmtes Pensum verlangt wie von den Züchtlingen. Auch Vergnügungen wurden den Geisteskranken gestattet; an Sonntagen durften sie z. B. bei gutem Wetter unter Aufsicht der Knechte, und wenn sie Frieden unter sich hielten, von 2-4 Uhr auf dem Hofe Kegel schieben, nachdem Mittags eine religiöse Feier auch für die stillen wahnsinnigen Leute abgehalten war. Die "Cojen" für die Unruhigen waren möblirt mit Spinden und Betten, wahrscheinlich kamen auch Sträflinge gelegentlich in dieselben; später (1722 cfr. Krüger I.) erhielten sie besondere Namen, wie die Koje Ost-India, Ceylon, Brasilia, Westindia, Virginia, Portugal.

Vornehme Geisteskranke wurden seit 1678 Staatskostgänger genannt, worunter aber auch Verschwender waren, die gebessert werden sollten. Es waren meistens Adlige, die besondere Zimmer und Aufwartung hatten; einige solche Zimmer waren aus Dachstuben zurechtgemacht. Die Stuben wurden geheizt. Diese Kranken kamen aus dem Braunschweiger Lande, aus Halberstadt, Preussen, aus der freien Reichsstadt Goslar, ein Beweis, dass der gute Ruf der Anstalt weit umher bekannt war. Es finden sich behufs Aufnahme genaue Punctationen¹).

¹⁾ cf. Berkhan, dem die meisten dieser Angaben entnommen sind.

Das Kostgeld betrug eirea 90 Thlr., ausserdem waren Eintritts-, Entlassungs-, Begräbniss- und andere Gelder zu zahlen. Ebenfalls wurden etwaige Auslagen für Arzt und Apotheker extra berechnet und einmal ein Geschenk für das Hospital im Todesfall bis zu 400 Thlr. in der Punctation abgemacht; auch Kleider, Betten etc., welche die Angehörigen stellen mussten, verblieben dem Hospital. Trinkgelder wurden vorausgesetzt. Die ganze Punctation bedurfte obrigkeitlicher Genehmigung.

In der eben geschilderten Periode befand sich ein Theil der Irren im St. Alexiihaus, das als Spinnhaus diente¹). Im Jahre 1748 wurde dasselbe aber zu einem Zucht- und Irrenhause umgewandelt, um das grosse Hospital der Züchtlinge und Geisteskranken zu entledigen; es wurden damals 11 geisteskranke Männer und 7 Frauen dahin versetzt und heisst die Anstalt auch St. Alexii-Pflegehaus. Das untere Stockwerk war für die Männer bestimmt, das mittlere für die Frauen, das oberste war eine Art Irrenabtheilung für vornehme Geisteskranke. In den Zimmern der Staatskostgänger geschah Beleuchtung und Heizung vom Corridor aus. Die Aermeren hielten sich "in gemeinen Haufen" auf der männlichen oder weiblichen Zuchthaus-Abtheilung auf; es war also gegenüber ihrer früheren Lage im Hospital wenig verändert und wird die Benennung der Anstalt als Zucht- und Irrenhaus wohl darauf zurückzuführen sein, dass die Zahl der Irren im Verhältniss zugenommen hatte. Auch hier wurden Kojen als Tobzellen benutzt mit Bett, Tisch und Nachtstuhl; sie wurden vermittelst kleiner Luken von geheizten nebenan liegenden Stuben aus erwärmt. Die Kosten wurden entweder von der Armendirection der Stadt oder von den Gemeinden anderer Orte bezahlt. Es gab für die geringeren Kostgänger 4 Verpflegungsklassen von 15 Thlr. 32 Gr. bis 36 Thlr. 4 Gr. jährlich, ohne die früher genannten Extragelder; die Curkosten wurden theilweise durch die Arbeit der Kranken abverdient, worüber seit 1749 genaue Abrechnungen vorliegen. Der Arzt erhielt 20 Thlr., berechnete sich aber seine Curen extra und erhielt für jeden curirten Geisteskranken 5 Thaler ausserdem. Ueberhaupt wurde das Curiren in mehreren Aufnahme-Punctationen ausdrücklich erwartet und vorgesehen. Berkhan theilt einige seit 1749 gültige Instructionen mit2) für den Werkhaus-Medicum, den Chirurgen, den Prediger, den Speisemeister, den Zuchtmeister. Alle enthalten humane Vorschriften, der Zeit entsprechend. In der Instruction des Arztes heisst es: "Obgleich es mit der Cur eines Rasenden

¹⁾ Bode, Braunschweiger Magazin. 1831. S. 624.

²⁾ a. a. O. S. 21 ff.

oder Wahnsinnigen sehr schwer hält, so sind doch Beispiele vorhanden, dass durch den Gebrauch der Medicin und andern diensamen Vorkehrungen derselben Heilung und Genesung nicht ganz unmöglich sey etc." Im Nothfall sollte er das Medicinal-Collegium consultiren, die Reinlichkeit etc. überwachen und Missstände dem Directorium anzeigen. Ueber etwaige Entlassungen musste er schriftliche Gutachten einreichen. Er hatte zu entscheiden, ob die Kranken zur Arbeit anzuhalten seien oder nicht. Seine Besuche waren zweimal wöchentlich vorgeschrieben. Dem Chirurgen wird noch 1792 anempfohlen, beim Rasiren seine Messer zu hüten und den Wahnsinnigen den Bart nöthigenfalls mit einer Scheere abzuschneiden. Der Prediger soll sich des Einführens neugieriger Personen enthalten (1801!) und die Irren und Melancholischen ganz als Kranke ansehen. Dem Speisemeister wurde 1761 erlaubt, Kranke durch die Klappen der Thüren zu zeigen. Im Allgemeinen finden wir aber überall humane Vorschriften und besonders das Bestreben, den Irren als Kranken zu begegnen. Daher hatte auch der Arzt zu bestimmen, ob der angekommene Wahnsinnige bei den übrigen Züchtlingen gelassen oder in die gewöhnlichen Tollkojen gebracht werden müsse; bei längeren vernünftigen Intervallen konnte der Kranke mit Genehmigung des Arztes bei den Morgen- und Abendandachten zugegen sein.

Eine Ausräucherung der Kojen, womöglich ein paar Mal täglich, war vorgeschrieben. Dem Zuchtmeister war befohlen, dafür zu sorgen, dass die Irren schonend behandelt würden und hatte er sie zu schützen gegen etwaige Aeffereien. Sollte ein Wahnsinniger indess so sehr wüthen, dass er sich an kein gelindes Zureden kehren würde, so konnte er ihn wohl mit harten Worten, jedoch keinen Scheltworten und Flüchen, allenfalls mit Vorzeigung der Peitsche drohen, mit Schlägen sie aber nicht anders als auf Gutbefinden des Fürstl. Werkhausdirectorii bestrafen. Ob die Peitsche wohl nur in diesen letzteren Fällen gebraucht ist?

Eine wichtige Folge des Zusammenseins der Geisteskranken mit den Züchtlingen war ihre Behandlung durch die letzteren; sie mussten die Kranken anziehen, reinigen, ihnen Essen und Trinken geben. Diese Thätigkeit wurde besonders von Dr. Fricke, der seit 1793 Arzt am Alexii-Hause war, sehr gelobt. Er sagt¹): Als Heilanstalt betrachtet ist unsere Irrenanstalt weit davon entfernt, um den Forderungen in Beziehung auf ihren Zweck zu entsprechen; zu ihren Fehlern aber rechne ich den Aufenthalt der Geisteskranken unter den Gefangenen nicht. Diese Aeusserung müsse auffallen, da Aerzte, Psychologen und Menschenfreunde sich laut und nachdrücklich gegen solche Einrichtung erklärten.

¹) Populärer Aufsatz eines Irrenarztes vom Jahre 1816, betitelt "Unsere Irrenanstalt" vom Professor Dr. Fricke, ist mitgetheilt von Berkhan in Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 36.

Sollte er den Plan zu einer Irrenanstalt entwerfen, so würde es ihm zwar nicht einfallen, sie mit einer Strafanstalt oder einem Krankenhause in Verbindung zu bringen. Sein Ideal sei eine vollkommene Irrenanstalt, aber zur Ausführung dieser Ideen fehle es an Geld. Daher sei man gezwungen, die Sträflinge zu benützen; im Durchschnitte seien nun fünf Sechstheile der Gefangenen des Werkhauses Diebe; Mörder habe man dort nicht. Wie würden wir, sagt er dann, einigen 40 Verrückten Pflege und Wartung geben können, wenn wir die Gefangenen nicht hätten? Von einem Wärter der Verrückten fordert man Klugheit, Vorsicht und Gewandtheit, Eigenschaften, wodurch sich die mehrsten Diebe auszeichnen. Und so hätten sie unter ihnen solche Menschen, welche die unglücklichen Kranken mit einer Theilnahme und Gewissenhaftigkeit pflegten, als man es nur verlangen könne. Unter ihrer Aufsicht könnten die Kranken nun frei umhergehen, nur selten brauche man daher Armriemen und Zwangsweste, Ketten habe man nicht und auch keinen Höllengang, in welchem alle Rasenden, jeder in seinem eigenen Koben eingesperrt sei. Einen besonderen Vorzug sieht er darin, dass die Gefangenen beständig beobachtet seien und darum ihre Art des Umgangs mit den Kranken immer controlirt werde; auch ihren Muth und ihre Körperstärke lobt er sehr, es sei noch nie der Fall vorgekommen, dass ein Wahnsinniger bei ihnen Schaden angerichtet hätte, weil immer Menschen gegenwärtig seien, die das verhüteten.

Einen grosssen Mangel der Anstalt sah Fricke in dem Fehlen eines freien Platzes, weshalb die Schlafsäle als Bewegungsplätze benutzt werden mussten. Man sieht aus seiner Darstellung, dass er in Anbetracht der Verhältnisse sehr viel erreichte. Im Jahre 1773 hatte man noch einen Furibundus über Jahr und Tag an Ketten gelegt, auch beschreibt Berkhan eine eigenthümliche Vorrichtung um ein Bein Tobsüchtiger zwischen zwei 7 Fuss langen Federn zu befestigen. Derselbe Autor giebt dann noch eine eingehende Schilderung von besonderen Behandlungsweisen, die im vorigen Jahrhundert benutzt wurden, so von einer Waddekencur aus Schafsmilch, und dann folgt noch eine Reihe Recepte. Wenn ein Geisteskranker genesen war, so wurde auf dessen eigenen Antrag oder auf solchen der Angehörigen oder des Arztes zunächst der Hausvater aufgefordert schriftlich zu bezeugen, dass der Patient "wiederum vernünftig und man keine Melancholey an ihm mehr verspüre". Darauf verfertigte der Arzt des Hauses ein Gesundheits-Attest, welches mit dem Antrage auf Entlassung an das Directorium des Hauses und von diesem an den Herzog geschickt und bestätigt wurde. Solche ärztliche Gutachten theilt Berkhan ausführlich mit, die manche interessante Auskunft geben über die damaligen psychiatrischen Ansichten. Die nachgewiesene Erblichkeit eines Falles veranlasst den Arzt z. B zu einer besonders vorsichtigen Prognose. Eine Zusammenstellung Berkhan's über die von 1748—1768 aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Geisteskranken hat ein mehr locales Interesse. Auch er hat wie Krüger aus seinen Studien die Ueberzeugung gewonnen, dass seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Braunschweig eine sich rühmlichst auszeichnende Irrenpflege nachgewiesen werden könne, die nicht mit den sonstigen Schilderungen aus andern Orten übereinstimme¹).

Im Jahre 1829 wurde dann das Alexii-Haus zur Landes-Irrenanstalt gemacht bis zur Eröffnung der Anstalt in Königslutter 1866. Dieser Abschnitt bedarf keiner besonderen Schilderung, da in demselben die Irrenpflege nicht wesentlich abweicht von der sonst in Deutschland üblichen.

Die folgenden Auseinandersesetzungen beschäftigen sich mit der Irrenpflege in Zuchthäusern überhaupt; um Wiederholungen bei einzelnen Orten zu vermeiden, habe ich es vorgezogen, von der chronologischtopographischen Ordnung abzusehen und diesen Gegenstand episodisch zu behandeln. Sicher ist auch gerade die Ueberführung der Geisteskranken in Zuchthäuser ein wichtiger Abschnitt in der Entwicklung ihrer Pflege.

3. Irrenpflege in Zuchthäusern.

d. In Deutschland überhaupt.

Aus dem Werke von Wagnitz²) erfährt man, dass einzelne Zuchthäuser Deutschlands im 17. Jahrhundert gegründet wurden, z. B. das in Hamburg 1615 (oder 1622 spätestens), Basel 1667, Breslau 1668, Frankfurt 1684, Spandau 1687, Königsberg 1691. Die meisten aber erst im 18. Jahrhundert: Leipzig 1701, Halle 1717, Cassel 1720, Celle 1731, Ludwigsburg 1736, Brieg 1740, Torgau 1771 etc. Indem ich nun zunächst daran gehe die wichtigsten Angaben dieses Autors wiederzugeben, welche eine Beziehung zur Irrenpflege haben, verdient es hervorgehoben zu werden, dass derselbe ein von humansten Ansichten erfüllter Prediger gewesen sein muss, bei dem diese Ansichten mehrfach aus dem Banne der früheren Anschauungen heraustreten. So redet er

¹⁾ Ein interessanter Fall aus Braunschweig wird von Hoffbauer mitgetheilt, wobei auch Angaben über die Irrenpflege daselbst zu finden sind. cf. Beyträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. Reil u. Hoffbauer. Bd. I. S. 321ff. Halle 1808.

²⁾ Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791.

zwar der Vereinigung eines Irren- und Zuchthauses das Wort, weil beide Classen von Menschen in Verwahrung gehalten werden müssen. Doch würden gemeiniglich die Irrenden fast ganz vernachlässigt, entweder lebten und wohnten sie mit den Gefangenen vermischt, und dienten diesen zum Gegenstand des Gelächters, und würden dann nur desto wüthender, je mehr sie geneckt würden; oder sie würden in Klausen eingesperrt, wo keiner nach ihnen frage, bis sie durch den Tod von allem Uebel erlöst in glücklichere Gegenden übergingen¹). Die Kritik hat nun zu unserm Zweck bei Wagnitz solche Angaben zu unterscheiden, die sich zweifelsohne und bestimmt auf die Irren beziehen, und andere, die im Allgemeinen das Leben und die Pflege aller Insassen der Zuchthäuser betreffen; manchmal bleibt es bei diesen zweifelhaft, wie viel davon wir auch auf die Irren beziehen müssen. Immerhin aber werden auch diese Angaben für uns werthvoll sein, da sie den ganzen Charakter der Zeit und der Zuchthäuser darstellen. Wie wenig scharf die Irren von andern Hülfsbedürftigen unterschieden wurden, beweist folgende Bemerkung: "unter den Armen sind nicht sowohl Arme im eigentlichen Sinne des Worts, sondern Epileptische, Blödsinnige, Wahnsinnige, Melancholische, Rasende u. s. w. zu verstehen "2). Daher ist die Feststellung der Angaben über dieselben nicht leicht zu eruiren, wo es sich um Zucht-, Arbeits- und Armenhäuser handelt, wie z. B. in Torgau. Hier war die Zahl der Irren anscheinend eine grosse, z. B. 1771 nahe an 200, und daher wohl ihre Behandlung relativ gut, denn der Arzt besuchte sie täglich wie die Gefangenen; ein weiblicher Zuchtmeister beaufsichtigte sie, da die Zahl der weiblichen Gefangenen kleiner war und daher dieser Frau Zeit liess. Auch in Leipzig3) waren die Gefangenen an Gesammtzahl weniger, bei weitem nicht die Hälfte; merkwürdiger Weise heisst es, dass die Armen, Melancholischen etc. sehr oft auch nicht nur an Zahl, sondern auch an Sittenlosigkeit die Gefangenen weit übertrafen. Darum wird es wohl auch als ein Mangel hingestellt, dass bei den Irrenden fast keine Thür verschlossen sei. Ausserdem fehlte es den Melancholischen daselbst, die meistens Weiber waren, auch ganz an einem für sie besonders angestellten Aufseher; und doch meint Wagnitz, dass für dieselben Ruthenstreiche oft Wohlthat sein würden, während er sagt, dass bittere Worte Gift wären. Anderseits verwundert er sich darüber, dass zum Krankenwarten und zur Aufsicht über Corrigenden und Waisenkinder Personen dienen, die ehemals selbst ihrer Ausschweifungen oder ihres Wahnsinns wegen ins Haus kamen. An andern Orten wurden die Irren strenger bewacht, theilweise finden sie sich nur in den Anstalten

¹⁾ e. l. S. 38. a.

²⁾ e. l. S. 243. Anm.

³⁾ e. l. S. 267.

für schwerere Verbrecher, während z. B. das Zucht- und Arbeitshaus zu Breslau, welches nur für leichtere Verbrecher eingerichtet war, nicht mit einer Irrenanstalt verbunden gewesen zu sein scheint¹). In der Regel finden wir auch das umgekehrte Verhältniss in der Beaufsichtigung, insofern nämlich bei den Wahnsinnigen hierzu die zuverlässigsten Züchtlinge dienen mussten.

Ein deutliches Zeichen, dass kein besonderer Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien der Insassen dieser Häuser gemacht wurde, ist die Kleidung, die an einzelnen Orten die gleiche war; in Celle²) erhielten Züchtlinge und Wahnsinnige graue Camisöler mit langen Schössen, blauen Aufschlägen und Knöpfen, auch graue Beinkleider von grobem Tuch. Die Weiber trugen gestreifte Röcke und Camisöler. In Ludwigsburg (Württemberg) war die gewöhnliche Zuchthauskleidung bei den Männern ein zur Hälfte gelbes und zur andern Hälfte braunes wollenzeugenes Wamms; in Luckau (Niederlausitz) war diese Kleidung halb gelb, halb grau, also clownartig. Es fehlt in den beiden letzten Fällen indessen die ausdrückliche Angabe, dass dies auch die Kleidung der Irren war, wie in Celle Hier war die Bewachung der Kranken eine strenge, denn für 95 Irre gab es 40 Isolirräume = Kojen, die im Tollgange lagen und als sehr fest beschrieben werden. In diesen Kojen war am Fussboden eine Schlafstelle eingerichtet, die Commodität führte in einen darunter durchgehenden Canal. Auf den Gängen standen Oefen, und sind die Kojen als feste Bretterverschläge in diesen Räumen zu betrachten, wie andere Nachrichten melden; die Thüren waren mit eisernen Gittern verwahrt, auf ihren Klappen waren kupferne, inwendig verzinnte Kellen an Ketten befestigt zur Darreichung von Speise und Trank. In Braunschweig³) lagen in einer Stube von 22 Fuss Breite und 32 Fuss Tiefe vier Cojen. Dieser Raum wäre schon klein, wenn man annähme, dass nur jene vier Cojen sich darin befanden, also höchstens für jede 13 Fuss im Geviert vorhanden war; ein sehr kleiner Raum aber, wenn man bedenkt, dass in demselben sogar auch noch andere melancholische Personen schlafen mussten! In Mannheim sah Wagnitz die Benutzung einer Art von Gewölbe; die Wahnsinnigen lagen zum Theil auf Stroh, zum Theil machten sie sitzend das fürchterlichste Geschrei gegen einander. Der Verwalter erzählte, dass einer dieser Kranken von seinen Reisen Wunderdinge zu sagen wüsste, wenn er einen Schoppen Branntwein bekäme!

In Halle führte erst Wagnitz selbst Verbesserungen ein, besonders richtete richte man dort damals erst einen Flügel des untersten Stock-

¹⁾ e. l. S. 352.

²⁾ e. l. Bd. II. 67-82ff.

³⁾ e. l. Bd. II. S. 17.

werkes ganz für die Irren ein, um dadurch die Collisionen mit den Züchtlingen zu vermeiden; als eine wesentliche Verbesserung erscheint es auch, dass zu dem Irreninstitut in Weimar eine andere Thür führte als diejenige für die Züchtlinge, so dass die Anverwandten der Unglücklichen bei Besuchen geschont wurden. Aber selbst in Halle wurden noch Ende des vorigen Jahrhunders die Züchtlinge und Melancholischen in Berichten rubrikenweise neben- und untereinander geordnet aufgeführt. Mord und Selbstmord gehörten zu einander. Wagnitz entging diese Ungehörigkeit nicht; an einer andern Stelle¹) bemerkt er mit feinem Verständniss, welches auch uns noch die Augen öffnen kann für manche falsche Beurtheilung früherer Zeiten: "gewisse Rubriken und Verbrechen, die das ältere Recht und die ältere Denkungsart geformt hat, sieht man itzt mit andern Augen an. Dahin gehört z. B. die Colonne: Gotteslästerer, Zauberer und ähnliche. Die letzteren werden itzt gewöhnlich unter der Rubrik: Betrüger, mit begriffen, und jene gehören entweder unter die Wahnwitzigen oder Trunkenbolde."

Wenn wir nun die sonstigen Verhältnisse einer Betrachtung unterwerfen wollen, die zwar nicht ausdrücklich auf die Irren bezüglich dargestellt sind, so werden wir doch gezwungen sein manche Angaben auch auf sie zu beziehen, die nur allgemein die Pflege und das Leben der Insassen von Zucht- und Armenhäusern betreffen.

War die Arbeit in den Zuchthäusern nicht vortheilhaft genug, so brauchte man Insassen derselben zu jeder andern öffentlichen Arbeit, z. B. bei Steinbrüchen, oder liess sie die Strassen fegen, Cloaken ausräumen, vermiethete sie an Bürger, liess sie also wahre Sclavendienste thun. Einer der bedenklichsten Zustände ist es aber gewesen, dass das Laster der Trunkenheit nach Wagnitz²) fast allen Officianten eigen gewesen sein soll; denn wenn man erfährt, welche grausamen Strafen in den Zuchthäusern an der Tagesordnung waren, so kann man sich eine Vorstellung machen, wie dieselben von diesen trunkenen Aufsehern gehandhabt wurden; es liegt in diesem Umstande wohl der Hauptgrund dafür, dass vor der Einführung milderer Behandlung unter 40 Züchtlingen sich z. B. innerhalb eines Jahres 5-6 erhängten. Die Strafarten wurden anscheinend oft ohne Unterschied bei Kranken und Gesunden angewandt; charakteristisch ist schon das zur Beschämung dienende Klotztragen oder Festschnallen auf dem sogenannten Tollstuhl als Strafmittel für Züchtlinge. Grausam war die Anwendung der oft aus Draht geflochtenen Peitsche; dabei wurde der Bestrafte an eine Säule geschnallt! Ob die verbreitete Sitte des sogenannten Willkommens, einer Durchprügelung beim Eintritt ins Zuchthaus, auch auf die Irren ausgedehnt wurde, finde

¹⁾ II. Bd. II. Hälfte. S. 111.

²⁾ S. 93.

ich nicht erwähnt. Dazu diente ein Klotz mit Löchern, durch welche Kopf und Arme gesteckt werden mussten¹), oder man brauchte dazu die "Fiddel"2), eine Maschine, die den Kopf niederhielt, die Arme vorwärts zog und die Füsse befestigte. Uebliche Marterinstrumente waren sonst noch das Brätzel zum Einschrauben der Hände, die Weife, ein eisernes Halsband mit 2 Stäben zum Einschrauben der Hände, der Hase 3) etc. Die unruhigen Kranken befestigte man mit Tollriemen an Ketten; als einen grossen Fortschritt in der Humanität sieht Wagnitz die Einführung des sogenannten Zwangsstuhls an4), der auch zugleich als Strafmittel für zänkische und beissige Gefangene, "die sich den wüthenden gleichstellen", diente und jenen Unglücklichen "zu Statten kam". Wie willkürlich in früheren Zeiten von Seiten der Aufscher und Hausknechte verfahren sein muss, erhellt aus einer Instruction für den Hausknecht zu Halle vom Jahre 1787, in der es heisst: "er darf auch die hier verwahrten Melancholischen auf keine Art vexiren, in Wuth setzen oder sonst schlagen etc."5), woraus man wohl mit Recht schliesst, dass dies früher häufig geschah. Aber die Strafen waren es nicht allein, die den Aufenthalt in den Zuchthäusern für deren Insassen trostlos machten; eine schwere Beschäftigungsart war das Mühlentreten, nach dessen gänzlicher Abschaffung die Sterbeliste sich in Luckau sehr verminderte 6). Schlimm war häufig genug das Zusammenleben in engen Räumen; noch 1788 fasste in Magdeburg ein einziges Zimmer alte und junge, männliche und weibliche Gefangene, 48 an der Zahl, in sich. Hier spannen sie Wolle, assen, schliefen zum Theil (die Weiber), auf halb verdorbenem Stroh, hier verrichteten sie ihre Nothdurst. Ein unerträglicher Gestank hatte sich durch das ganze Gemach verbreitet, der Fussboden war mit Schmutz überzogen, die Wände schwarz. Noch trauriger waren die Behälter, wo die Mannspersonen auf einem feuchten Erdboden die Nächte durchschliefen oder vielmehr durchwachten, denn das Ungeziefer, das unzählbar war, verstattete ihnen nicht zu schlafen. Um es zu vertilgen, goss man öfters im Sommer so viel Wasser hinein, dass dieses 8 Zoll über der Erde stand; und doch wurde es nicht vertilgt! Hier blieben die Unglücklichen auch wenn sie erkrankten; Tag und Nacht behielten sie aber dieselben Kleider an. Ein Züchtling sass an ein und derselben Stelle 5 Jahre angeschmiedet1). In Mannheim wurden auch Wahnsinnige verpflegt und konnte Wagnitz in ihren Schlafräumen die

¹⁾ Bd. II. S. 63.

²⁾ Bd. II. S. 77.

³⁾ II. Bd. Anhang. S. 235.

⁴⁾ Bd. II. S. 111.

⁵⁾ Bd. II. S. 141.

⁶⁾ Bd. II. S. 178.

⁷⁾ Bd. II. S. 195.

Unsauberkeit und pestilenzialische Luft kaum ertragen; und diese Unreinlichkeit traf er dann in den Krankenzimmern in noch höherem Grade an¹). In Königsberg lagen 1789 Sterbende noch mit Ketten angethan²).

Solche Zustände blieben noch längere Zeit bestehen in den Zuchthäusern und in den Tollhäusern, welche mit denselben verbunden waren oder auch für sich bestanden. Eine drastische Schilderung davon giebt Reil3) in folgenden Sätzen: "Die Barbarev perennirt wie sie aus der rohen Vorzeit auf uns übertragen ist. Wir sperren diese unglücklichen Geschöpfe gleich Verbrechern in Tollkoben, ausgestorbene Gefängnisse, neben den Schlupflöchern der Eulen in öde Klüfte über den Stadtthoren, oder in die feuchten Kellergeschosse der Zuchthäuser ein, wohin nie ein mitleidiger Blick des Menschenfreundes dringt, und lassen sie daselbst, angeschmiedet an Ketten, in ihrem eigenen Unrath verfaulen. Ihre Fesseln haben ihr Fleisch bis auf die Knochen abgerieben, und ihre hohlen und bleichen Gesichter harren des nahen Grabes, das ihren Jammer und unsere Schande zudeckt. Man giebt sie der Neugierde des Pöbels Preis, und der gewinnsüchtige Wärter zerrt sie, wie seltene Bestien, um den müssigen Zuschauer zu belustigen. Fallsüchtige, Blödsinnige, Schwätzer und düstere Misanthropen schwimmen in der schönsten Verwirrung durcheinander, Pritschen, Ketten und Gefängnisse sind an der Tagesordnung. Die Officianten sind meistens gefühllose, pflichtvergessene oder barbarische Menschen. In den meisten Irrhäusern sind die Stuben eng, dumpf, finster, überfüllt; im Winter kalt wie die Höhlen der Eisbären am Nordpol, und im Sommer dem Brande des krankmachenden Syrius ausgesetzt. Es fehlt an geräumigen Plätzen zur Bewegung, an Anstalten zum Feldbau. Die ganze Verfassung dieser tollen Tollhäuser entspricht nicht dem Zweck der erträglichsten Aufbewahrung; und noch weniger der Heilung der Irrenden."

Diese etwas reichlich gehobene Sprache wird zum Schluss seiner Abhandlung noch gesteigert zu einer Apostrophe an die edlen Fürsten: "Nur aus eines braven Mannes Brust den Dämon der Melancholie verscheucht und das kochende Blut eines rasenden Orlandos abgekühlt zu haben, sey meine Bürgerkrone; den Klauen des Tollhauses einen seiner Bewohner entrissen zu haben sey mein Nachruhm, in dem ich fortlebe, wenn der Sturm über meine Gebeine saust."4). Aber ein Augenzeuge des Jammers mag berechtigt gewesen sein zu so volltönender Sprache!

¹⁾ Bd. II. Abschnitt 17.

²⁾ Bd. II. 2. Hälfte. S. 44.

³⁾ Johann Christian Reil, Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Kurmethode auf Geisteszerrüttungen. 2. Aufl. Halle 1818, S. 14.

⁴⁾ Reil, a. a. O. S. 479.

Neben dieser meistens rücksichtslosen Weise, in der man gegen die Geisteskranken verfuhr, berührt eigenthümlich die in diesen combinirten Zncht- und Tollhäusern beobachtete Sitte, die Irren und Blödsinnigen mit den Gefangenen in die Kirche zu führen, wie Wagnitz angiebt1). Oft sassen sie zusammen in einem Behälter. Wagnitz giebt dann die eigenartige Ansicht eines Zeitgenossen, die hier wiederholt werden mag: "Für Irrende gehört kein Betsaal und kein öffentlicher Gottesdienst. Denn es ist das erste Wahrzeichen echter Gottesverehrung, dass man ihm vernünftig diene. Und wenn unter den Unglücklichen sich hier und da Bedürfniss religiösen Zuspruchs und Trostes regen sollte, so würde Gespräch unstreitig befriedigender sein, als die schönste Kanzelrede in bester Form. Vielleicht könnte diese gar gefährlich werden. Hoffentlich wird es dahin kommen, dass man das Evangelium, das zwar den Elenden, aber doch gewiss nicht den Vernunftlosen gepredigt werden soll, gar nicht mehr vor solchen Zuhörern entweiht, oder es vielleicht gar zur gefälligen Ursach macht, die religiösen Wahnsinnigen noch kränker zu machen."

e. Irrenpflege in Schleswig-Holstein,

besonders in seinen Zuchthäusern.

Von grossem Intersesse scheinen mir noch die Nachrichten über die Irrenpflege in Schleswig-Holstein, besonders zur Zeit des Bestehens der Zuchthäuser zu sein, die ausführlicher in der Zeitschrift für Schl.-Holst. Lauenburgsche Geschichte veröffentlicht werden sollen. Sie werden daher nur theilweise ausgeführt. Indessen als ein typisches Beispiel mögen sie nicht ganz kurz entwickelt werden. Sehr wichtig sind folgende Punkte; verhältnissmässig früh wird in diesen Gegenden, die damals meistens unter dänischer²) Herrschaft standen, an die Errichtung selbständiger Irrenhäuser in Altona und Kiel gedacht, und in den Zuchthäusern eine humanere Behandlung wenigstens verlangt. Dieses frühzeitige Hervortreten humanerer Anschauungen steht im Einklang mit der frühen Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein.

Die Nachrichten über das Vorkommen von Geisteskranken in früheren Zeiten sind für Schleswig-Holstein besonders spärlich. Zum Beispiel aus der Angabe, dass 1603 in Husum das Hochgericht nach dem

¹⁾ a. a. O. Bd. II. S. 259.

²) Daher die Trennung dieses Abschnittes von dem vorhergehenden und dem folgenden. Ausserdem wird darin gleichzeitig die Geschichte der Irrenpflege in den Zuchthäusern weitergeführt.

"Narrenthal" verlegt wurde"), ist kaum zu schliessen, dass an dieser Stelle Geisteskranke aufbewahrt waren, weil nach unsern früheren Ueberlegungen darunter eher eine Art von polizeilichem Gefängniss zu verstehen ist, in welchem auffällige Individuen vorübergehend dem Spott des Pöbels ausgesetzt wurden.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, im Ganzen der Carolina nachgebildet, oder aus dem Jütschen Low herübergenommen, sind in einzelnen Stadt- und Landrechten zu finden. Im Husumer Stadtrecht (1608 gegeben) heisst es: "Würde ein unsinniger Mensch einen entleiben, ist er darum nicht mit der ordentlichen Strafe der Todschläger zu belegen, sondern wird billig im Gefängnisse oder sonst mit Banden fleissig verwahrt; daferne aber seine nächsten Freunde von solcher Unsinnigkeit gute Wissenschaft und ihn in ihrer Gewahrsam gehabt und nicht fleissig verwahret, sind sie wegen solcher Nachlässigkeit billig in Geldstrafe zu nehmen. Beginge er aber die That, da ihn die Unsinnigkeit verlassen hätte, ist er nicht unstrafbar; doch sind dabei alsdann fleissig in Acht zu nehmen allerhand Umstände der Zeit, Orts, Personen und anderer Ursachen, worauf denn die Urtheiler, nach erholetem Rath der Rechtsverständigen, ihn entweder zu condemniren oder zu absolviren." Eine ähnliche Bestimmung enthält das Eiderstedtsche Landrecht von 1591²).

Ueber die Handhabung dieser Gesetze habe ich aber nichts erfahren können.

Vor Einrichtung der Zuchthäuser gab es indessen verschiedene Arten Geisteskranke unterzubringen, über die ich des Zusammenhanges wegen hier referire. Am 20. Mai 1647 wurde bestimmt, dass bei eintretender Vacanz in dem 1344 gestifteten Hospital zum heil. Geist in Neustadt eine der 43 Präbenden dem wahnwitzigen Sohn eines Bürgers, auf dessen unterthäniges Anhalten zu geben sei und derselbe "gleich andern" darin unterhalten und verpflegt werden solle. Dies Verfahren war also wohl nichts Neues. Auch in Kiel finden wir noch 1740 das Heilige Geist-Kloster benutzt zur Aufnahme einer Geisteskranken, die aber bei zunehmender Erregung später 1742 ins Zuchthaus gebracht wurde; es geschah dies für Einziehung der Klosterpräbende, die der Magistrat ihr gewährt hatte ihrer Armuth wegen. Begründet wurde der Antrag der Ueberführung durch die Bemerkung, dass dergleichen Persohnen wegen ihrer betrübten Gemüths-Verfassung ohne zu besorgende üble Folgen in Keines der Armenhäuser dergestalt recipiret werden könnten, dass sie im selbigen gleich andern, Armen und Kindern, sich beständig aufzu-

Beccau, Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums. Schleswig 1854. S. 156.

²) Carl von Schirach, Handbuch des Schleswigschen Kriminalrechts von Falk 1829 edirt. S. 143,

halten vermöchten. Sie wurde vorläufig in eine geheime Cammer des Zuchthauses gebracht wegen Mangels an Platz im Tollhause. Auch wurde der Magistrat in Kiel verpflichtet einen Theil der Verpflegungskosten zu zahlen, weil die Erträge der Klosterpräbende wohl nicht genügten.

Bei dem Mangel an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorge für Irre geriethen die Nächstbetheiligten oft ganz in Rathlosigkeit und Verlegenheit, die dann schliesslich nur durch einen besondern obrigkeitlichen Befehl gelöst werden konnten. 1670 war ein sinnloser Mensch, nachdem er bereits "gross unglück" angerichtet hatte, gebunden auf dem Amthause in Apenrade abgeliefert; der Herzog befahl ihn wohlverwahrt hinzusetzen und war daher sehr erstaunt, als er nach Verlauf eines Jahres erfuhr, dass derselbe sinnlose Mensch noch immer im Amthause sitze und von seinen Amtsunterthanen bewacht werden müsse. Derselbe solle seinen nächsten Freunden überliefert werden, denen es von Rechtswegen obliege für ihn zu sorgen! Sie sollten ihn dergestalt bewahren, dass er Niemand ferner beschädigen könne, sonst sollten sie es verantworten und büssen. Ob diese nun unvermögend waren dies zu thun oder es nicht wollten, genug sie thaten es nicht und schliesslich gab der Herzog im April 1671 seine Einwilligung dazu, dass der Kranke vorläufig daselbst verbleibe bis zur Erbauung eines besonderen Hauses, wozu die Eingesessenen der Heimathsortschaft des Erkrankten sich gutwillig erboten hatten. Die gesetzliche Verpflichtung zur Fürsorge irgend eines Theiles ist also damals hier noch nicht vorhanden; Landesfürst, Rath und Angehörige fühlen sich nicht verpflichtet und es heisst ausdrücklich, dass die Heimathseingesessenen gutwillig sich erboten ein besonderes Haus zu erbauen. Dass dies Einzel-Irrenhaus anch gerade kein Palast geworden sein wird, können wir uns denken.

Im Jahre 1730 konnte im Amt Hadersleben ein kleines Kirchspiel die Kosten für die Unterbringung eines unsinnigen Käthners nicht allein aufbringen und bestimmte daher ein Erlass aus Copenhagen, dass das ganze Amt dafür einzutreten habe. Die Bitte eine allgemeine Kirchencollecte in den Herzogthümern zu diesem Zweck auszuführen, beschränkte der König auf das Amt Hadersleben. Der Mann scheint an periodischer Tobsucht gelitten zu haben und "da sich hier leider zu dergleichen Unglücke kein anstalt findet", wurde ein vormaliges Offiziers-Haus eingerichtet, in welchem der Kranke nebst seiner Frau und Kindern einlogirt wurde. Diese ungeheuerliche Massregel gipfelt noch darin, dass dies Haus ein besonderes Behältniss von starken Eichenbrettern erhielt, in welchem der Kranke beständig angefesselt werden musste.

Während wir so im Schleswigschen in dieser Zeit die Fürsorge auf einzelne Fälle eingerichtet sehen, finden sich im Holsteinschen mehrere bemerkenswerthe Einrichtungen umfassenderer Art. Schon 1732

bestand in Oldenburg in Holstein ein Dollhaus. Die Zahl der Insassen kann allerdings nur eine geringe gewesen sein; es befanden sich 1739 nur noch zwei Personen darin. Der Amtmann berichtete daher, dass mehrere Aemter sich beschwerten über die von ihnen für das Dollhaus zu leistenden Abgaben, besonders da die darin annoch befindlichen zwei Personen gar nicht von der Eigenschaft seien, dass sie für Doll-Leute gehalten werden könnten. Einer scheint ein in beginnender Genesung befindlicher Melancholiker gewesen zu sein, der andere ein periodisch erregter und religiös Verrückter. Interessant ist, dass nun ein Arzt aus Neustadt ein Gutachten über den erstern abgab, worin er meint, dieser habe wenigstens damals als er ins Tollhaus kam nicht eine solche laesionem imaginationis, rationis, memoriae et phantasiae gehabt als man bei Melancholicis und unklugen Leuten wahrnimmt und könne man ihn nicht anders als höchstens für einen mit dem Schwindel und davon abhängenden Zufällen behaftet ansehen. Eine mitgetheilte Unterhaltung beweist aber zweifellos eine sehr gedrückte Gemüthsstimmung. Der Arzt empfiehlt dann seine Entlassung, da er nicht gemeingefährlich sei, und schlägt vor ihn am Fuss zur Ader zu lassen circa aequinoctia et solstitium aestivum, öfters ein Fussbad zu brauchen und solche Medicamente zu geben, welche dem orgasmo sanguinis widerstehen. Der Patient war im Tollhaus übrigens schon zur Ader gelassen und hatte stark purgiren müssen. Es wurde dann das Zeugniss des Pastoren am Dollhause angezogen, der jene Menschen auch nicht für Doll-Leute halte. Sollten nun Erkrankungen eintreten, so könnten nach Ansicht jenes Amtmanns solche Personen wohl nach einem andern Dollhause, Neumünster oder sonst gebracht werden, für 4 s. pro Tag, was eine Erleichterung für jene Aemter wäre. Es wurde dann bestimmt das Dollhaus zu verkaufen, nachdem der Melancholiker auf freie Füsse gesetzt und der andere Kranke seinen begüterten Freunden, d. i. seinen Schwestern zu selbsteigener Aufsicht übergeben worden sei. Angestellt waren ein Pastor, ein Chirurg, ein Speisemeister und zwei Mann vom Corps der Invaliden. Der Chirurg hatte Corporalsrang, der Speisemeister war Gefreiter. Eine eigene Instruktion vor dem beym Dollhause bestellten Pastor bestimmt, dass derselbe bis zwei Mal in der Woche die Wahnwitzigen im Dollhause besuche, ihnen mit Lehren, Vermahnen und Tröstungen, nach eines jeden Zustande beyspringe, auch bissweilen mit ihnen Bethstunden halte, wo es möglich wenigstens alle 8 oder 14 Tage, wie in dem Neumünsterschen Dollhause, damit solche Leute allgemählig auf bessere Gedanken gebracht und zur Pietät aufgemuntert werden möchten. Der Pastor soll berichten sobald bei einem Wahnwitzigen die Gemüths-Besserung erfolge, damit keiner der Dollhaus-Casse zur Last falle und fernerhin darinnen länger aufgehalten werde, als es höchst nöthig sei. Ausserdem wurde der Prediger als eine Art Aufsichtsbehörde über die

Ordnung des Dollhauses gesetzt. Derselbe berichtet dann auch einmal, dass mit dem derzeitigen Chirurgo dem Tollhause wenig oder garnichts gedient sei, "denn einmal ist er nicht in loco und daher im Nothfall beschwerlich zu haben, ferner versteht er es meiner wenigen Meinung nach nicht solche patienten zu bedienen, und endlich so ist er auch sehr negligent und mit dem Besuch des Tollhauses sehr seltsahm, so dass er in 4—6 Wochen kaum einmahl anspricht, und wenn er ja kompt, nichts von Medicin oder andern dienlichen Dingen adhibiret." Er verlangt darauf einen geschickteren und geflisseneren Chirurgen, darauf man sich im Nothfalle verlassen könne. Es ist noch zu erwähnen, dass der Pastor bei Aufhebung des Tollhauses dem religiös Verrückten nochmals sehr ernstlich zureden musste, und demselben auch angedeutet wurde, dass wenn er zu Hause nicht art- und friedlich sich bezeyge, er in ein noch viel härteres Gefängniss gebracht werden würde!

Das Verfahren der Niederlegung des Dollhauses in Oldenburg hatte anscheinend an der entscheidenden Stelle gefallen, und man ging daher im selben Jahr 1739 an die Niederlegung eines Dollhauses in Trittau im südlichen Holstein, obwohl ein längerer Bericht von dort aus, folgende Gründe gegen die Massregel angeführt hatte. Solche Häuser im Lande beizubehalten sei höchst nöthig, um eventuell nicht nur Elende und ihrer Vernunft beraubte Leute darinzusetzen, sondern auch den Nothdürftigen Unterhalt und dienliche Mittel zu Wiederherstellung ihrer Gesundheit darzureichen, damit sie durch Gottes Gnade wieder in den Stand kämen, ihren Nächsten und sich selbst dereinst dienen zu mögen. Nach dem Bericht des Physikus könne das Tollhaus mit seinen drei Wahnwitzigen nicht aufgehoben werden, da zu befürchten, dass die darin befindlichen Kranken im Entlassungsfall ihren Unterhalt nicht finden würden. Trotzdem wurden die Kranken anderswo untergebracht und das Dollhaus niedergelegt.

Der Niederlegung dieser Dollhäuser waren noch folgende Ueberlegungen und Untersuchungen vorausgegangen. Man unterschied Leute, die wirklich furiose und welche nur in etwas verrückt oder albern seien; hätten Verwandte die Einsperrung verlangt, so hätten sie 40 Thlr. jährlich praenumerando dafür zu erlegen; es sei denn, dass sie arm und einen solchen wüthenden Menschen nicht bei sich haben könnten, dann müsse die hohe Herrschaft einen solchen auf ihre Unkosten drein nehmen. Die übrigen Insassen aber, so nur in etwas verrückt seien, solle man ihren Verwandten wieder zurückschicken oder diese müssten eben die 40 Thlr. erlegen. Ein Zusatz erläutert diese Bestimmung dann noch weiter dahin, dass die 40 Thlr. nur von denjenigen zu fordern seien, welche zu dem Dollhaus nicht monatlich contribuirten!

Ein ferneres Tollhaus in Neumünster scheint 1728 gebaut zu sein und zwar getrennt von dem dortigen Zuchthaus. Obwohl ein Wechsel

der Insassen auch schon vorher stattfand und die Verwaltung beider vielfach in denselben Händen lag, wurde doch erst 1746 vorgeschlagen, Zucht- und Dollhaus zu combiniren. Das Dollhaus lag hinter dem Zuchthause und war ein ins Quadrat gebauter Flügel von einer Etage, worin die Wahnsinnigen, ein jeder in einer besonderen Koje, verwahrt wurden. Am Eingang befand sich eine starke Haupthür mit Schloss, Riegeln und Vorhang. Die Kojen lagen an einem Gang, hatten feste Eisenthüren mit einem eisernen Gitter und vor demselben eine aussen mit einer eisernen Stange versehene Klappe, die so aufgestellt wurde, dass den Kranken die Speise vor das Gitter darauf gesetzt wurde. 1747 zeigte der Chirurg an, dass die Personen im Dollhause sich in gar schlechten und elenden Umständen befänden was Bekleidung und Bettzeug betreffe, um so mehr, da diese tollen Leute weder Kleider noch Bettzeug in 8 bis 9 Jahren erhalten hätten, d. h. doch wohl nur, keinen neuen Ersatz derselben. Aber 1749 berichtet er wiederum, dass sie fast nackend und bloss einhergingen und sich vor Läusen nicht retten noch bergen könnten, auch kein Bettzeug mehr hätten, womit sie sich bedecken könnten. Die versuchte Combination mit dem Zuchthause hatte theilweise ihren Grund darin, dass man wegen der geringen Zahl der Insassen des letzteren (1749 nur 7 Personen) daran dachte, dasselbe aufzuheben. Aber auch Geisteskranke waren nur wenige darunter, 1739 anscheinend nur vier, über die genauer berichtet wird, namentlich über ihre etwaige Entlassung.

Diese geringe Zahl erklärt sich wohl aus der anfänglichen Beschränkung der Aufnahme auf unruhige und gemeingefährliche Kranke, denn es heisst, in denen Dollhäusern sind keine von Adelichen oder andern Eingesessenen alss die Rasend oder Schaden thuend anzunehmen. Diese Beschränkung mag dazu beigetragen haben, dass man meinte, nicht milde gegen die Irren sein zu können; es ist für diese Auffassung folgender Auftrag bezeichnend, den man von Kiel aus im Jahre 1729 dem Polizei-Leutnant in Neumünster gab. Der Auftrag lautete, den boshaften Züchtling P. für sein Schelten jedesmahl so gut und lange bis er solches nachlasse, freilich doch auf eine dem Leben und Gesundheit unschädliche Art, tüchtig zu peitschen, auch allenfalss mit Ruthen zu züchtigen, zumahlen er nicht anders als wie die unsinnigen da zu tractiren ist.

Dass man darauf hielt, geisteskranke störende Insassen des Zuchthauses aus demselben zu entfernen, beweist ein Bericht von 1742, doch wird dabei mehr Rücksicht auf die Züchtlinge genommen und gedenkt nur der Pastor des schädlichen Einflusses, den durch die Unruhe eine andere im Zuchthause befindliche ruhige Kranke zu befürchten habe. Aber auch der Pastor sagt, seines Wissens sei das Zuchthaus nicht vor Tollen Leuthen erbaut, die auch den Gottesdienst störten. Die übrigen damaligen Insassen des Tollhauses waren, wie ebenfalls der Pastor be-

richtet, Gottlob nicht gänzlich rasend, sondern theils wahnwitzig, theils mit einer starken Melancholie behaftet, und bedürften seines Unterrichts und öfteren Zuspruchs. Für diese Thätigkeit hatte man ihm schon 1729 eine Instruction gegeben. Nach dem Zuchthaus-Reglement musste ferner der Zuchthausverwalter, der auch Chirurg war, die Wahnwitzigen mit Medicamenten versehen und allen Fleiss anwenden, dass sie curiret und zur Gesundheit des verlorenen Verstandes geholfen werden. Leider stach von den humanen Vorschriften die Wirklichkeit doch noch sehr ab, wie wir sahen.

Eigenthümlich ist das Verfahren bei der Entlassung in folgendem Falle. Ein Candidat der Theologie war im December 1759 als Melancholicus aufgenommen; anscheinend genesen, wurde er am 27. August 1760 entlassen auf folgenden Revers:

"Ich Endes Unterschriebener reversire mich hiedurch, statt würcklichen Eides bey dem Worte der ewigen Wahrheit, so wahr mir nehmlich Gott zur Seeligkeit helffen soll, dass ich mich nach erhaltener Befreyung, vom bisherigen Arrest, an niemand Rächen, insonderheit auch
die Stadt Kiel, und meines Bruders Hauss daselbst, niemals wieder
betreten wolle. Urkundlich habe diesen Revers, eigenhändig unterschrieben."

Einen interessanten Beitrag zu der Kenntniss über die damalige Art sich unbequemer Angehörigen zu entledigen, giebt Folgendes, wobei man an die auch heutzutage gebräuchliche Art denken mag, moralisch Verkommene ins Ausland zu schicken. 1754 petitionirte ein Arzt um Loslassung seiner unartigen Schwester, die sich wegen ihres incorrigiblen Betragens seit einigen Jahren im Neumünsterschen Zuchthause befand; er wollte sie mit einem von Hamburg nach Carolina gehenden Schiffstransport fortschaffen lassen; die Kosten der Unterhaltung waren ihm zu gross. Die Schwester wurde ihm dann zu dem gedachten Zwecke in Neumünster "verabfolgt". Da sie indessen 1756 wieder ins Zuchthaus gebracht wurde, scheint die Deportation nicht ausgeführt.

Die gleichzeitigen Rescripte wegen Aufnahme ins Zuchthaus enthalten unter 103 Stücken mindestens 40 Berichte über, für mich zweifellos, Geisteskranke. Ausserdem sind viele Schreiben über verwahrloste Individuen abgefasst, die zur Correction ins Zuchthaus kamen und deren psychischer Zustand mindestens auf der Grenze des Krankhaften steht.

Wir erfahren, dass die Versetzung der Kranken ins Zuchthaus oder ins Dollhaus nicht nach bestimmten Regeln geschah, sondern besonders abhängig war von zufälligen Verhältnissen, wie Platzmangel; oder es stand die Ansicht voran, man müsse die geistig gesunden Züchtlinge schonen. Diese arbeiteten ja und trugen dadurch zu ihrem Unterhalt bei; daher waren auch die Verpflegungskosten für die Irren durchweg höher. Es berührt nun um so erfreulicher, wenn man Aeusserungen

echter Humanität begegnet, wie in folgendem Falle. Es waren 1754 lange Verhandlungen über die Höhe der Verpflegungskosten für einen Kranken geführt und schliesslich heisst es, derselbe sei ins Tollhaus zu bringen und wie ein l'atient mit Medicin, Feuerung und anderen Bedürfnissen zu versorgen und zu pflegen; und da ein solcher Mensch keineswegs wie ein anderer Züchtling anzusehen und zu halten sei, könne er auch nicht mit gleichen Kosten wie ein solcher unterhalten werden. Der Antragsteller, ein Graf Rantzau, verlangte auch, man solle ihn so lange behalten, bis er völlig genesen, oder, falls er nicht besser werden sollte, ein Behältniss für ihn im Gute gebaut worden sei! Das Dollhaus ist also als Heilanstalt betrachtet und erst nach erwiesener Unheilbarkeit wollte man den Patienten wohl für immer auf dem Gute in einem Behältniss! unterbringen. Das mag also nicht so ganz unerhört auf Gütern gewesen sein. Auch 1756 erwähnt ein Rescript, dass man bei Ermangelung eines Platzes im Tollhause den Kranken in einem andern heimathlichen Behältnisse recipiren werde. 1762 wird eine Frau aus einem Gute ins Tollhaus versetzt, für die man, da sie gefährlich mit Feuer und Licht umging, in ihrem eigenen Hause einen viereckigen Platz mit Lattenwerk hatte umgeben und aptiren lassen, damit sie die Bettstelle darin behalten und frei und ungeschlossen umhergehen könnte. Sie brach aber die Wände ein, schlug auch die meisten Fenster im Hause ein und drohte, Mann und Kinder umzubringen, die sie für Hexen hielt.

Besonders wichtig sind nun aber die Angaben über das allmählich sich entwickelnde Gefühl einer öffentlichen Verpflichtung zur Fürsorge, das sich kund giebt in der Verpflichtung der einzelnen Aemter, nach ihrer Pflugzahl zu den Kosten des Dollhauses beizutragen, also nicht nach der Zahl ihrer daselbst befindlichen kranken Einwohner. 1750 kam man mit den bis dahin jährlich verbrauchten 200 Thlr. im Dollhause nicht mehr aus und es wurde mehr Geld gefordert. Die vorgeschlagenen Aemter sollten dafür dann auch das Recht erhalten, etwaige Wahnwitzige frei aufnehmen zu lassen, oder doch gegen niedrigere Sätze, wie das schon vorher geschah. Die Folge würde aber dann sein, dass statt der bestehenden 4 Behältnisse 6 nöthig würden, "und nicht wie bishero im Nothfall die Wahnwitzigen im Zuchthause und geheimen Cammern zu placiren". Noch im Jahre 1750 wurde der Befehl ertheilt, das Neumünster'sche Dollhaus abzubrechen und an dem dazu angewiesenen Ort nebst noch zu erbauenden 2 Kojen wieder aufsetzen zu lassen, was denn auch im November geschah. Leider scheint dadurch für Reinlichkeit nicht viel gewonnen zu sein, denn die im alten Tollhause so oft gehörten Klagen über Ungeziefer wiederholen sich auch im neuen; ebenso wird über Kleidermangel berichtet. Es ist daher auch zu befürchten, dass mit diesen Uebelständen ebenfalls die Behandlung der

alten Zeit überging; aber die bessere Ansicht regt sich, wie wir oben sehen. Ein weiterer Beweis ist die Cassirung eines Dollwärters ohne Abschied im August 1750, weil er nicht nur den Speisemeister und dessen Frau wiederholt geprügelt, "wie nicht weniger seine Bosheit an denen Wahnwitzigen ausgeübet, und sie ohne Ursache tractiret; wie nun zwar einiger Maassen Furcht bey solchen Leuten seyn muss, so wird doch solches zu rechter Zeit und mit Massen erfordert."

Im Folgenden habe ich aus Akten versucht zwei eingehendere Krankengeschichten von Kranken im Neumünsterschen Dollhause zusammenzustellen; freilich sind sie nur sehr unvollkommen, aber doch geeignet, ein Licht auf die damalige Irrenpflege zu werfen. Wahrscheinlich werden ähnliche Verhältnisse überall in Deutschland geherrscht haben und flechte ich diese schlichten Berichte daher hier ein.

Im December 1750 beginnen lange Verhandlungen über die Entlassung eines Pastor V., der wegen öffentlichen Aergernisses und grober Verstösse gegen die öffentliche Sitte im Zuchthaus inhaftirt war. Unterm 3. December 1750 erforderte die Cammer Gutachten; am 10. antwortet der Cammer Assessor und Amtschreiber: V. bezeugte wie leid es ihm sey, dass er bey empfundener hie bevorigen Unruhe, wiewohl ohnwissend einigen Ausschweiffungen ergeben gewesen, welches gegebene Aergerniss er die allergnädigste Landesherrschaft jedennoch in Demuth abbitte, und nach nichts so sehr als seyne Freyheit sich sehne um hinkünftig mit seyner Frauen einen stillen und ehrbaren Wandel führen zu können. Unter Berufung auf die übrigen Atteste und das Zeugniss sämmtlicher Zuchthausbedienten, dass V. gesund sei, wird die Entlassung vorgeschlagen. Die Motivirung des Archidiakonus betont, dass V. gegründet im Christenthum sei. Der Zuchthaus-Chirurg erklärt, dass der V. zeit seiner ersten ankunft ein gantz ander Mensch gewurden, und von seinem Malum de Mania völlig befreyet ist, umb, damit ich völlig davon überführet seyn wolle, so habe zum Oeftern durch die Zuchthauss-Bedienten Proben auf aller Hand Ahrt und weise anstellen lassen, selbe aber, hat vor alles dass, was ihnen zuvor lieb gewesen, einen greulichen Abscheue, und bereuet nichts mehr, alss sein vorhin geführtes ärgerliches, lasterhaft, und Sündliches Leben. Schliesslich giebt auch noch der Zuchthaus-Geistliche sein Gutachten wieder ab: ich finde Gottlob! anitzo seinen Zustand durch den Gebrauch heilsamer Artzneien gar sehr gebessert. Die früher begangenen Ausschweifungen seien aus dem Mangel einer vernünftigen Ueberlegung und aus einer unüberwindlichen Unruhe seines Gemüthes und Leibes entstanden. Ferner sagt er: ich habe ihn im abgewichenen Jahr wenigstens 4 Monathe bei mir im Hausse gehabt, und ihn in seinem gantzen Verhalten so vernünftig befunden, dass ich schon

damalen die gewisse Hoffnung hatte, seine Gesundheit würde völlig wiederhergestellt sein. Seine Conduite, die er über ein halbes Jahr bei meinem Bruder dem Pastor in W. geführet, war gleichfalls also beschaffen, dass alle, die ihn sahen, sich über seine Genesung freuten. Es scheint dies der Aufnahme in Neumünster vorausgegangen und dann unter Verlust der Nachtruhe die Erregung wieder eingetreten zu sein. Er fing damals an um 1 oder 2 Uhr das Bett zu verlassen, allein auf freiem Felde herumzuwandern, bis ein nicht näher bezeichneter Vorfall eintrat, der die Aufnahme erforderte. Der Pastor bittet schliesslich in seinem Gutachten um Entlassung und Unterstützung zur Beruhigung des Patienten, der besonders wegen der Sorgen um die Zukunft ängstlich sei. Man entliess ihn dann bald wieder im Januar 1751 mit der Bestimmung die Stadt zu vermeiden; und bei weiteren Excessen habe er zu gewärtigen, dass er zur Züchtigungshaft und -Arbeit condemnirt werde. Schon im April desselben Jahres wird berichtet, dass V. sich vor einigen Tagen in Neumünster eingefunden und die "allergröbsten Ausschweiffungen von sich blicken lassen, indem er mit Darstellung seiner Schaam auf öffentlicher Strasse dem Frauenzimmer nachgelauffen, weniger nicht einer hiesigen bekannten Sechswöcherin das grösste Schrecken verursachet"; deshalb liess der Amtsschreiber ihn vorläufig in die Zuchthaus-Wache setzen. Es wurde dann vom Zuchthaus-Verwalter ein Bericht eingefordert, ob der V. eine würckliche Gemüthskrankheit habe, ausserdem bestimmt, ihn mit der ordinären Zuchthauskost zu verpflegen. Die Erklärung des Zuchthaus-Verwalters und Chirurgen sagte aus, dass der gewesene Pastor V. wirklich einen Malum de Mania habe, anjetzo auch bei diesem hohen Wetter besonders schlecht sei, und dieses Malum sei stetig verschlimmert durch das Gesoff.

Der Anstaltsgeistliche reichte nun am 30. April 1751 einen Bericht ein, worin er bittet, dass er und die übrigen Verwandten des Pastor V. die zu dessen Unterhaltung erforderlichen Kosten alljährlich an die Zuchthauskasse erlegten, damit er nicht wie andre Züchtlinge tractiret und zur ordentlichen Arbeit angehalten werden dürfe. Er fährt dann fort: "Wenn nun, Allergnädigster Grossfürst und Herr! dieser unglückliche Mann bekanntlich des Gebrauchs seines Verstandes nicht mächtig, wie solches aus so vielen beglaubten Zeugnissen geschickter Medicorum, die ihn langwierig in ihrer Cur gehabt, als des Herrn Doct. und Prof. Struven in Kiel, des Herrn Dr. Hille in Oldenburg, des Herrn Dr. Wagner in Lübeck, und letzlich noch des Herrn Zuchthaus-Vezwalters Carstens genugsam zu erweisen, und dann alle diejenigen, die in diesen seinen unglücklichen Umständen einen langwierigen Umgang mit ihm gehabt, unwiderredlich beystimmen müssen, so muss ich die Landes-Herrliche Gnade denselben durch eine höchstnöthige Haft von denen thörigten und ärgerlichen Handlungen, in welche ein verwirrter Verstand ihn stürtzen mögen, Zurücke zu halten mit allerunterthänigstem Danke verehren. Wie weit aber bei solcher seiner ihn von Gott zugeschickten Verrückung des Verstandes er, der so viele Jahre ein treuer rechtschaffener und beliebter Prediger gewesen, der sein Amt bis auf die Zeit dieses seines erlebten Unfals unsträflich und in Seegen geführet, über die in solcher Gemüths-Verwirrung vorgenommene Handlungen mit einiger Strafe zu belegen, muss zu Ew. Kaiserl. Hoheit gepriesenen Einsichten und Gerechtigkeitsliebe dahin gestellt sein lassen." Dann bietet er sich in uneigennützigster Weise an, die Hälfte seines Zuchthausgehaltes fahren zu lassen, nur damit V. von der schimpflichen Spinnarbeit befreit bleibe. Dieser blieb dann auch in der Folge davon frei, scheint aber mehrere Jahre im Zuchthause gewesen zu sein. Erst Ende 1753 finden sich wieder Akten über ihn, in denen verhandelt wurde zwei "Inhaftirte", von denen V. einer war, nach Neu-Schottland oder Süd-Carolina zu verschicken. Es werden im Einzelnen die Freiheiten mitgetheilt, welche die Regierung zu Süd-Carolina, unter Protection Sr. Königl. Gross-Britanischen Majestät, den dorthin kommenden und sich niederlassenden Protestanten allergnädigst angedeihen lasse. Ich erinnere hier an den ähnlichen früheren Fall von Deportation. Im Juli 1753 wurde der Transport ausgeführt, dessen Kostenrechnung vorliegt. Der Bericht über denselben sagt aus, dass nur der ehemalige Pastor V. zur Verschickung transportiert sei, während wegen einer Denunciation, dass er nach New-York ausrücken werde, der auch dazu in Frage stehende Züchtling einstweilen bleiben solle. Demzufolge hat der Zuchthausverwalter den V. jüngst abgeliefert, und er ist so glücklich gewesen, denselben nicht nur sicher unterzubringen, sondern auch für den Arrestanten selbst solche Vortheile zu erhalten, dass dieser, wenn anderst seine Conduite darnach beschaffen, vor andern glücklich sein kann, massen er zum Schiffsprediger angenommen, wovon nicht nur eine bessere Begegnung, sondern auch vorzügliche Verpflegung, Verdienste und künftige Beforderung abhanget."

Wir sehen die Methode des über die Grenze Bringens hat sich seit dem Mitielalter erhalten. Auch in der Neuzeit fehlt es ja nicht an Versuchen ähnlich zu verfahren.

Der andere Fall betrifft die Acta wegen des bey der Universität zu Kiel gestandenen französischen Sprach-Meisters G. und dessen recipirung im Neumünsterschen Zuchthause. Am 9. Dezb. 1758 erging eine Ordre an den Inspector, Cammer-Assessor und Amtschreiber folgenden Inhalts: Da der bei der dortigen Academie bisher gestandene französische Sprach-Meister G. in solche betrübte Umstände gerathen, dass er alle möglichen Mittel zur gewaltsamen Verkürzung seines Lebens anzu-

wenden gesucht, und sich hierzu bald des Messers, bald seiner Bettlaken bald anderer Sachen bedienet hat; mithin sei zur Verhütung dieser bösen intention beliebet worden, dass er gegen Erlegung von einhundert Mark aus seiner laufenden Gage zu desto sicherer Verwahrung in einem besonderen Zimmer des dortige Zuchthauses aufbehalten werde. Der Prorector stellte die Zahlungsassignation aus. Am 21. Dezbr. schon reicht die Frau ein Gesuch ein, worin sie bittet ihrem Mann ein geheiztes Zimmer und bessere Verpflegung auf ihre Kosten zu geben. Es geschah dies dann und wurden ihm auch zwei Züchtlinge zur Bewachung ins Zimmer gesetzt.

Im August 1760 beschwerte sich die Frau aber wieder, dass ihr Mann nicht mit der genügenden Wärme und Reinlichkeit versehen werde, auch sein Behältniss sehr schlecht und elend sei. Der Amtschreiber rescribirt, damit die wahre Beschaffenheit der jenseiths zum Theil ohne Grund erhobenen Klage nicht verborgen bleiben möge. Besonders habe die Frau, wie sie nachgehends hier war, einigen Verdruss und Widerwillen verspühren lassen, dass ihr Mann statt des gehabten Zimmers im Zucht-Hausse ein Behältniss im Toll-Hausse erhalten habe. "Da ich indessen, nachdem durch die Entlassung des Candidati S. das vormalige Behältniss des G. wiederum ledig geworden, ihm dasselbe der erhaltenen Ordre zufolge, wieder übergeben, und einräumen lassen wollen, hat er sich solches selbst verbethen, und inständigst angehalten, ihm an den Orth wo er itzo ist, so lange es die Kälte immer verstatte zu lassen, indem er da, den Umständen nach, vollenckommen zufrieden sey."

Man sieht, wie ungenügend die Heizeinrichtungen und ihre Benutzung im Zucht- und im Tollhause gewesen sein müssen.

Im Juni 1761 wurde G. wegen "seiner gegenwärtigen guten Gemüths-Beschaffenheit wiederum auf freien Füssen gestellt und seiner Frauen zur anderweitigen Verpflegung und Wartung übergeben."

Eine Reihe anderer Einzelheiten aus diesen schleswig-holsteinschen Tollhäusern will ich hier nicht wiedergeben, weil sie mehr ein provinzielles Interesse beanspruchen. Allgemeineren Werth hat noch das folgende Gesuch des Zuchthaus Chirurgen vom Januar 1756.

"Wann es sich aber zugetragen, dass der Wahnwitzige, und mit der Epilepsie behaften B. vom Schlage gerühret worden ist, nun dieser Apoplexia Sideratio Morbus Attonicus, besonders gefährlich und tödtlich ist, weiln einer gäntzlichen Laesion und Relaxirung denen Nerven ist, mithin, nach menschlichen ansehen nach, nicht über 2 monathe leben kann; als habe Ew. Kaiserlichen Hoheit¹) hiedurch allerunterthänigst bitten sollen,

¹⁾ Neumünster gehörte damals zum grossfürstlich russischen Antheil Holsteins.

ob Höchst Ew. Kaiserlichen Hoheit nicht die Hohe gnade vor mir haben wollten, das ich nach absterbung, dieses Wahnwitzigen Cörper Ceciren und Anatomiren möchte, besonders, hätte ich diesen Cörper sehr gern, um zu sehen, in wie weit die gemeinschaft der Epilepsie mit dem Cerebro ginge, oder, ob denen im Haupte seyenden Glandula Pineales, etwa laediret seyn möchten, oder ob sich in den Grisia Substantia Cerebri, oder im Cerebello etwas finde, daraus diesen gefährlichen, und betrübten Krankheit, seinen Ursprung mit hernehme."

1778 wird um Vergrösserung des Tollhauses in Neumünster gebeten; dasselbe sei nur für 6 Wahnwitzige eingerichtet und, wenn mehrere vorhanden, müssten sie in den Geheimen Cammern des Zuchthauses aufbewahrt werden. Am 9. März 1783 reichte der die Anstalten in Neumünster beaufsichtigende Physicus Suadi cani in Segeberg ein Gutachten ein, worin es nach einer Klage über die thranstinkenden Zimmer heisst: "Und nun vollends die Wahnsinnigen! was soll der Chirurgus damit anfangen? soll er sie heilen? Das ist so leicht nicht; und doch wäre vielen dieser unglücklichen zu helfen! viele wären ihren Kindern, Verwandten, Mitbürgern wiederzugeben, könnten nützliche Glieder des Staats werden, anstatt dass nun die Art der Einsperrung und Gesellschaft das sicherste Mittel wird sie auf immer unheilbar zu machen." Er schlägt dann vor, der Chirurgus habe sich nicht mit der Behandlung der Geisteskranken zu befassen. Einen Arzt gab es aber nicht in Neumünster, und so waren die Kranken ihrem Schicksal überlassen, wurden aber doch dem schädlichen Einfluss des Chirurgen entzogen. Ein vorgeschlagener Anbau kam nicht zur Ausführung. Dagegen wurde im Juni 1789 bestimmt, dass die 6 Wahnsinnigen aus dem Neumünsterschen Zuchthause und die künftigen Wahnsinnigen aus dem vormals grossfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein in das Glückstädter Zuchthaus aufgenommen werden sollten, weil der vom Physicus vorgeschlagene Anbau in Neumünster mancherlei Schwierigkeiten habe. Ein Hauptgrund Suadicani's war die Einrichtung von Räumen zur Beschäftigung, weil die Kranken sonst in dunklen Behältnissen auch während der Zeit der Reconvalescenz bleiben müssten.

Die letzten Bemerkungen wiesen uns schon hin auf das Irrenhaus in Glückstadt. Das Zuchthaus scheint 1735 gegründet worden zu sein; 1755 wurde ein Irrenhaus daneben erbaut. Hier wie überall begegnen wir Anfangs der Abneigung der Behörden und Beamten, ruhige Geisteskranke aufzunehmen. Die Behandlung der Kranken war ähnlich wie in den anderen Zuchthäusern.

Sehr erfreulich ist aber ein an anderer Stelle ausführlicher wiedergegebener Bericht vom August des Jahres 1782, den die Königliche Ober-Inspection des Glückstädter Zuchthauses erstattet; es leuchtet daraus schon der freie Geist humaner Irrenpflege hervor. Die in ihm berührten Missstände mögen wohl den Erlass besonderer Verordnungen für den Arzt bedingt haben. Eine Ueberfüllung des Irrenhauses machte sich auch hier schon bald bemerklich. Die Trennung des Zucht- und Tollhauses in Glückstadt geschah erst 1820 mit Errichtung der Irrenanstalt bei Schleswig.

Es waren Verhandlungen vorausgegangen, in denen die Verlegung der neuen Irrenanstalt nach Kiel erörtert wurde, um sie gleichzeitig für den Unterricht zu verwerthen; diese Gelegenheit zur Errichtung einer psychiatrischen Klinik ist durch die ungünstigen Zeitverhältnisse der Universität damals leider entgangen.

Aus dem Jahre 1803 gelang es mir, eine ziemlich sichere statistische Zusammenstellung über die Zahl der Geisteskranken in Schleswig-Holstein zu erfahren; solche Zahlen sind selten und daher von allgemeinerem Werth. Darnach gab es in öffentlichen Anstalten und in Privatpflege damals zusammen mindestens 700 Kranke, bei einer gleichzeitigen Gesammtbevölkerung von über 600 000 Personen. 1835 soll nach einer allerdings nicht so sicheren Angabe diese Zahl auf 2125 gewachsen sein bei etwa 773 000 Einwohnern. 1880 hatte die Provinz 3800 Kranke bei etwa 1 127 000 Einwohnern.

4. Norddeutschland.

Naturgemäss reiht sich an die Betrachtung der Irrenpflege in Schleswig-Holstein diejenige in den benachbarten Hansestädten, und zwar zunächst in

f. Hamburg.

Wie gering auch hier die Zahl der Geisteskranken war, für die eine Aufbewahrung gewünscht wurde, geht aus der Thatsache hervor, dass z. B. von 1526—1535 kein einziger Wahnsinniger zu verpflegen war¹). Von drei anno 1539 detinirten "Furiosen" starb einer, während die beiden anderen ausbrachen. Die Aufsicht scheint demnach höchst ungenügend gewesen zu sein. Es erscheint auch die Vergütung von 48 Mk., welche die Stadt-Kämmereikasse dem Hospital zum Heil. Geist jährlich für Kost und Kleidung von höchstens vier Personen gab, auf sehr einfache Verhältnisse hinzuweisen. Seit 1500 kamen die Irren in jenes

¹⁾ Mittheilungen des Herrn Archivar Beneke in Hamburg.

Hospital, statt wie früher in den Mauerthurm. Gernet1) theilt eine Eingabe der Gebrüder Johann und Franz von Kalenberg an den Rath der Stadt Hamburg vom 6. November 1566 mit, die sich zur Erreichung des Zwecks wohl in etwas zu starken Ausdrücken bewegt, aber doch sehr bezeichnend ist, so dass wir sie hier wiedergeben. Die berührte mangelhafte Verpflegung wird auch beleuchtet. Die Kalenbergs führen aus, wie es ihnen und ihrer ganzen Freundschaft sehr beschwerlich sei, dass ihr Bruder, "den der allmechtig her Godt an sinen sinnen gekrencket und geschwecket, von Juv. E. W. in custodia gebracht und bethanher entholden worden, ane unser und der frundschop weten, und willen". Sie hätten geglaubt, "idt scholte unser leve Broder mit kost und beer von J. E. W. dartho gesetzten bevhelhebbern na gelegenheit versorget und underholden werden", hätten aber erfahren, dass das sehr mangelhaft sei. Um so mehr nehme sie Wunder, "dat wy noch vor dat kostgelth in dem fall scholen verhafftet und verpflichtet sin." Sie halten es für unverantwortlich, ihren Bruder "in dem jammer, kummer und elende, insunderheit dar der kolde winter vorhanden, also bliven und steken tho laten", bitten, sie ihres Bruders mächtig zu machen, "ehne nha siner gelegenheit und unserm gefallen an einen andern und stillern ordt the bringen, dar he woll beter schall underholden werden. Den wy gedenken keinesweges tho gedulden, noch tho liden ock vor unserm here Godt nicht verantworten konnen, ehne lenger also in dem stanck sitten the laten."

Wie wir schon früher sahen, ist keine völlige Uebereinstimmung über die Lage des Thurmes in der Befestigungsmauer vorhanden, und wird man daher geneigt anzunehmen, dass mehrere zur Unterbringung der Irren benutzt worden sind. Gernet2) giebt an, dass man im Anfang des 16. Jahrhunderts die Geisteskranken nicht mehr in dem alten Thurm der Hänkentwiete gegenüber, sondern in der Nähe des Heil. Geist-Spitals auf bewahrt habe, und zwar wieder in einem zu der Befestigungsmauer gehörenden Thurme. Vielleicht hängt die Versetzung aber auch damit zusammen, dass man, nach anderen Nachrichten, um 1464 die Gebäude um das Zippelhaus abbrach und darum den Thurm beim Hospital einrichtete. Ob dieser identisch war mit der sogenannten Rockenkiste, die von Hess beschrieb, kann ich nicht entscheiden; Gernet hält die Angabe von Hess für zweifelhaft; jedenfalls beziehe sie sich erst auf eine spätere Zeit, vom 17. Jahrhundert an, und könne die Benutzung jenes Thurmes nur eine ausnahmsweise gewesen sein. Eine Zunahme der Geisteskranken im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint aber doch

2) cf. Mitth. S. 80.

¹⁾ Mittheilungen aus der älteren Medicinalgeschichte Hamburgs, 1869, S. 399,

daraus hervorzugehen, dass die jährliche Vergütung für die Irren, welche die Stadtkasse an das Spital zahlte, von 48 Mk. im Anfang des Jahrhunderts auf 97 Mk. im Jahre 1557 gestiegen war¹).

Im Jahre 1608 wurde der sogenannte Pesthof gegründet²), eine Art allgemeinen Krankenhauses; er war eine Geburt der Noth und des Augenblicks und deshalb in seinem Beginn wohl eine sehr mangehafte Einrichtung. Dahin wurden nun seit 1683 die Geisteskranken gebracht anstatt in die "Tollkisten". Nur für einige von ihnen wurde von ihren Familien gezahlt, die übrigen werden wohl wie die anderen Pfleglinge auf öffentliche Kosten verpflegt worden sein.

Obwohl keine näheren Nachrichten über die folgenden 100 Jahre vorliegen, so ist doch als sicher anzunehmen, dass die Lage der Geisteskranken sich nicht besserte, denn der Pesthof wurde immer mehr mit Siechen überfüllt. Aus dem Jahre 1763 aber haben wir etwas sorgfältiger gesammelte Nachrichten über das bis dahin bei der Aufnahme und Pflege der Geisteskranken im Pesthofe befolgte Herkommen; gesetzmässige Verordnungen gab es nicht3). Während die anderen Insassen die Speisen in zinnernen Gefässen aufgetischt bekamen, wurden die "Tollen" aus kupfernem, aber verzinntem Geschirr gespeist, das oft an einer Kette festgeschlossen wurde, damit sie es nicht zurückbehielten und damit werfen oder Jemanden beschädigen könnten. Der Pesthof soll indessen bei den Auswärtigen in so gutem Rufe gestanden haben, dass er viele auswärtige Kostgänger hatte, die blödsinnig oder närrisch waren; sie hatten für ein mässiges Kostgeld eigene und räumliche Zimmer, einen gar guten Tisch und die gehörige Aufwartung. Weiter heisst es: "Die würklich Tollen bewohnen eigene Behältnisse in dem Tollhause, dahingegen die Narren und die Blödsinnigen nicht so genau bewahret werden. Die Wohnungen der ersteren sind hoch und geräumig genug, ihre Wände sind, wie die Fussböden, mit starken, eichenen Brettern ausgesetzet, ihre Thüren sind gleichfalls sehr stark, und mit Schlössern und Riegeln ungemein sorgfältig versehen, in denselben ist aber eine kleine Oeffnung, die auch verriegelt und verschlossen werden kann, durch welche die Nahrungsmittel diesen Unglücklichen gereichet werden. Diese Behältnisse sind reihenweise in grossen Sälen, welche Oefens haben und folglich geheizt werden können, angeleget, also dass für die Sicherheit der Tollen, für ihre Nahrung, für ihre Gesundheit und für ihre Reinlichkeit hinlänglich gesorgt werden kann." Ein Gebrauch, der die nicht isolirten Geisteskranken natürlich ebenso wie die anderen Bewohner betroffen haben wird, war die Einrichtung, dass häufig mehrere zusammen

¹⁾ Gernet, Mittheil. S. 80. Anm.

²⁾ Gernet, Landphysikat. S. 70 und Mittheil. S. 250ff.

³⁾ Sammlung Hamburgischer Gesetze von Klefeker. (Hamburg 1765.)

ein Bett theilen mussten. Abscheulich, ja entsetzlich muss es aber gewesen sein, wenn einer von ihnen nach 10 Uhr des Abends starb, dass er dann — noch im Jahre 1784 — bis zum andern Morgen bei seinem Bettgenossen liegen blieb¹).

Immerhin aber war es als ein Vorzug anzusehen, dass die Geisteskranken in Hamburg nicht wie in anderen Orten mit Verbrechern zusammen ins Zuchthaus kamen, sondern im Krankenhause untergebracht wurden. Ja sogar geisteskranke Verbrecher wurden der strengen Zucht des Gefängnisses entzogen und ärztlicher Pflege unterstellt, wie Gustav Meyer²) berichtet. Das 1670 gegründete Hamburger Spinnhaus war das eigentliche Criminalgefängniss. Dasselbe war nicht in der Lage kranke oder irrsinnige Personen zu verpflegen; die letzteren wurden an den Pesthof abgegeben. Erst im Jahre 1733 weigerte sich der Pesthof fernerhin diese Leute aus dem Spinnhause aufzunehmen, worüber Streitigkeiten begannen, die sich lange hinzogen. Freilich wurde das Recht des Spinnhauses in den Pesthof zu evacuiren, aufs neue anerkannt und dem entsprechend wurde das Verfahren gehandhabt, bis im Jahre 1753 eine erneute Weigerung wieder zu Verhandlungen Anlass gab. Am 30. März 1753 war die rasende C. Holsten erst in Folge eines conclusum des hoch Edlen und hochweisen Raths aus dem Spinnhause in den Pesthof gebracht, woselbst sie im September 1754 von ihrer "Raserei nunmehro völlig hergestellt" war und durch ein neues Decret des Raths in das Spinnhaus zurückgebracht wurde. Interessant ist es, dass die Furcht vor Simulation schon damals die Gefängnissbeamten beherrschte, wie zu unserer Zeit noch so oft. Es geht dies aus einem auch in anderer Beziehung interessanten Bericht hervor, welchen der Provisor Trummer am 14. Februar 1756 einreichte. Er wird hier nach Meyer mitgetheilt: "Wie ich im Hause die Lohnung hielt, wurde mir von dem Speisemeister benachrichtigt wie die Catrina Dorothea Holsten sich aufs Neue gantz rasend bezeugte, und zu befürchten, wenn selbe nicht von denen andern Weibern abgesondert werde, Ein Unglück unter Ihnen passiren möchte, ich liess also selbige in ein apartes Zimmer setzen, umb Zu sehen wie sie sich darinnen aufführete, allein sie machte es dorten nicht besser und schiene ihres völligen Verstandes beraubt zu seyn, den alles Dasjenige so Ihr unter Händen gegebeu wurde, fing sie an zu verderben, scholte und fluchte dabey unauf hörlich, anfänglich gedachte ich dass es nur auss Bossheit und mit Vorsatz geschehe, liess sie dahero einige Tage in der Straff Cojie sitzen und mit Wasser und Brodt speisen, allein wie bemerkte, dass dieses Mensch ihres Verstandes

¹⁾ Rambach, Versuch einer physisch-medicinischen Beschreibung von Hamburg. 1801. S. 414.

²) Ueber Geisteskranke und Strafanstalten. XVI, Heft des Nordwestdeutschen Gefängn.-Vereins. 1887.

völlig beraubet, liess ihr wieder in das aparte Zimmer setzen (da die andern Weiber wollten, Da selbe beständig auf Ihnen schimpfte und Ihnen Ihr übles Verhalten vorrückte, nicht bey sich leiden) und ihr die ordentliche Speise wieder reichen." Am 21. Februar wurde diese Kranke dann in einer Kutsche im Beisein eines Gerichtsbedienten und zweier Nachtwächter nach dem Pesthofe gebracht.

Im Jahre 1761 starb eine Kranke des Spinnhauses in völliger Raserei in ihrer Koje, nach vergeblichen Verhandlungen wegen der Weigerung, sie im Pesthof aufzunehmen; es lag sogar ein schriftliches Attest von dem Chirurgen am Spinnhause vor, dass sie ganz toll, rasend und ohne Verstand sei. Die Behauptung, dass diese Kranke im Pesthofe hätte wieder gesund werden können, veranlasste den Bürgermeister zu dem Vorschlag, auf dem Pesthofe ganz abgesonderte Kojen zu erbauen für Kranke aller Art aus dem Spinnhause. Aber im grossen Collegium der Ehrbaren Oberalten wurde 1764 beschlossen, keinen Tollen Menschen aus dem Spinnhausse, aufn Pesthoff mehr auf zu nehmen, weil sie bissweilen von auswärtige bösse Tolle bekämen, die grosses Gelt dem Pesthoff erlegten zur verpflegung, so balt dieselben würden in Erfahrung bringen, dass auch Infame Tolle sich alda aufhielten, würde Ihnen dieser Pesthoft verhasst sein und sich andres wo nach umbsehen und so wäre es auch mit den Einheimischen beschaffen¹). Das mildere Verfahren der früheren Zeit wurde also zu Gunsten besserer Einnahmen verlassen, die besonders auswärtige Irre (z. B. kamen schon 1679 solche aus dem Herzogthum Lauenburg dahin) einbrachten. Geplante Verbesserungen für Geisteskranke im Spinnhause scheinen nicht durchgeführt zu sein und erst seit 1823 kamen sie wieder auf die Irrenstation des neu errichteten allgemeinen Krankenhauses. Aus den Protocollen des Zuchthauses, welches entweder identisch mit dem Spinnhause, oder das nach Wagnitz Angabe schon 1615 gegründete Werk- und Zuchthaus war, erfahren wir noch, dass an einem Sonntage im März 1788 ein verrückter Züchtling dem Prediger in der Kirche ins Wort fiel; er glaubte, dieser hätte auf ihn angespielt. Der Verrückte rief: "Das ist nicht wahr, das sind Lügen, ich bin kein Schelm oder Dieb, sondern ein ehrlicher Mann und verdiene diese meine Gefangenschaft nicht." Er wurde in eine finstere Koje gebracht, nach der Predigt examinirt, getagelt und wieder dahin gebracht, und zwar auf Wasser und Brod. Nach 8 Tagen brachte man ihn aber nach dem Pesthofe 2).

Eine besondere Betrachtung verlangen die eigenthümlichen Verhältnisse, die seit dem 16. Jahrhundert im gerichtlichen Verfahren gegen

¹⁾ cf. Gust. Meyer. S. 24.

²⁾ von Hess, Hamburg topographisch, historisch und politisch beschrieben. 1811. Bd. II. S. 138.

Geisterkranke und Selbstmörder stattfanden; es berichtet mancherlei darüber Trummer.

Von einem "wanwitzigen armen alfernen minschen", der seiner Sinne selbst nicht mächtig und nicht verstand, was er redete und that, war Nothzucht in einem Gotteshause ausgeübt worden (vor 1605). Er wurde mit Ruthen am Pranger gezüchtigt und aus der Stadt und deren Gebiet zu ewigen Zeiten verfestet1). Eine "fast nicht Sinricke" Kindesmörderin wurde 1608 mit Ruthen am Pranger gezüchtigt und darnach der Stadt und deren Gebiet zu ewigen Tagen verwiesen. Dasselbe geschah 1635 mit einem "furor mentis in partu." Wie Trummer meint, wurde nach Einführung der Tortur die Handhabung des Gesetzes strenger. Aber die Geisteskrankheit wurde doch bis zu einem gewissen Grade als Milderungsgrund angesehen; 1614 wurde eine Muttermörderin, weil sie oft ihres Verstandes nicht mächtig war, nur mit dem Schwerte am Leben gestraft, der Leib unter ein Rad begraben, und der Kopf darüber auf eine Stange gesteckt, statt sie mit glühenden Zangen zu zwicken und lebendig zu rädern, wie es sonst die Vorschrift war! Zwei Sodomiter wurden aber 1657 lebendig verbrannt; einer war vorher an eine Leiter gebunden. Natürlich spielte bei diesem Verfahren der Glaube an das Besessensein vom Teufel seine Rolle 2). Im Jahre 1668 erstach ein Studiosus, der nicht allzu richtig im Kopfe war, einen andern. Der Thäter wurde ins Zuchthaus gebracht und bezahlten seine Eltern alle Kosten. Ein Geisteskranker, der im Pesthof war und dort Jemanden erstach, kam deshalb 1682 ins Spinnhaus, wurde aber 1685 wieder auf den Pesthof gebracht, weil er ganz unsinnig war; vermuthlich waren vorher Zweifel an seiner Krankheit aufgetaucht oder man hielt seine Pflege im Krankenhause für besser und milder, wie sich denn doch wohl überhaupt nicht leugnen lässt, dass die Erkenntniss sich Bahn brach, man müsse bei Geisteskranken Milderungsgründe anerkennen. Der folgende von Trummer mitgetheilte Fall zeigt aber andererseits wieder das Bestreben daneben die Angeschuldigten unschädlich zu machen. 1687 wurde die Frau eines Obergerichts-Advocaten, die ihrem Kinde die Kehle abgeschnitten hatte, nachdem sie auf Verschickung der Acten nach drei Universitäten einstimmig von allen dreien am Leben pardoniret, wegen melancholischen Deliriums auf Lebzeiten ins Spinnhaus condemniret, damit sie weder sich noch Andern schade. Nach dem Spinnhaus-Protocoll lautete das Straferkenntniss dahin, dass sie in diesem Hause auf ihre Unkosten in einer Kammer apart Zeit ihres Lebens sitzen solle, und sie ward durch

Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Vehmgerichte und andere merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte. 1844. S. 438 ff.

²⁾ cf. Trummer, a. a. O. S. 140.

den Scharfrichter ins Gefängniss gebracht. 1707, nachdem sie so fast 20 Jahre gesessen hatte, wurde sie vermöge Senatsdecret freigegeben, nachdem sich drei Bürgen verschrieben, dass die Kranke vor der Hand bis auf weiteres Decretiren des Raths, in des einen Bürgen Behausung unter genauer Aufsicht bleiben, und sich ausserhalb des Hauses auf der Gasse nicht sehen lassen solle. Sie wurde dann auf Anloben und Versprechen, solchem nachzukommen, nach abgestatteter Urphede entlassen.

1725 wurde ein Krämer, der zuweilen traurigen und tiefsinnigen Gemüths gewesen war, und plötzlich ohne alle Veranlassung seinen vierjährigen Stiefsohn mittelst eines Messers tödtete, "aus gemildertem Rechte" mit der Schwerdtstrafe bestraft. Eine Angeklagte, die einen fünfjährigen Knaben in einem Anfall von schwerer Melancholie entleibte, wurde 1736 auf Lebenslang ins Spinnhaus gesetzt. Ein wohlhabender Kaufmann, der von Jugend auf an Melancholie litt, hatte 1737 einen Bettler mit einem Hirschfänger tödtlich verwundet; nach anfänglicher Unterbringung im Pesthofe, wurde er aber bald entlassen mit umständlicher Anweisung, wie er in seinem eigenen Hause unter Aufsicht aufbewahrt werden sollte. In diesem Falle war der Einfluss der Familie entschieden von Bedeutung, und mag man in der Tödtung des Bettlers kein so schweres Verbrechen gefunden haben. Ueberhaupt individualisirte man wohl sehr und kümmerte sich unter Umständen auch nicht um die einsichtigen Gutachten von Facultäten; z. B. wurde 1747 ein Brudermörder zur Schwertstrafe verurtheilt, trotz der Antworten einer medicinischen und juristischen Facultät über die Frage der Straflosigkeit um seines Gemüthszustandes willen. Tiefsinnige Kindesmörderinnen wurden entweder auf den Pesthof, einmal auch ins Spinnhaus, gebracht oder ins Ausland, wie z. B. 1778 eine nach Philadelphia geschickt wurde. Eine epileptische Diebin wurde 1779 von der verdienten Leibesstrafe freigesprochen, aber auf 25 Jahre ins Spinnhaus gesetzt. Ein Mann, bei dem sich anscheinend auf alcoholischer Grundlage ein melancholischer Aufregungszustand entwickelt hatte, verübte 1789 einen Todschlag an einem sechsjährigen Knaben; sein Hang zur Trunkenheit wurde ihm angerechnet als Schuld und wurde er auf Lebenszeit zum Spinnbaus verurtheilt; im nächsten Jahre erhängte er sich dort.

Dass es zu früheren Zeiten noch schwerer wurde als in unseren Tagen, den Unterschied festzustellen zwischen solchen Selbstmördern, deren freie Willensbestimmung ungehemmt ist, und anderen, die geistig krank sind, kann nicht verwundern. Oft hielt man das für satanische Bosheit oder moralische Verworfenheit, was doch nur Ausfluss eines kranken Hirns war. Gewöhnlich wurden Selbstmörder in der Schindergrube begraben; man holte sie auch aus ihrem ehrlichen Begräbniss, wenn der Selbstmord nachher ruchbar wurde. So war Jemand 1662 in Hamburg auf der Gasse erstochen gefunden und mit einem ansehnli-

chen Leichengefolge in der Domkirche zu Grabe gebracht worden. Wie er aber schon 14 Tage in der Erde gelegen, ward es ruchbar, dass er keineswegs von der Hand eines Feindes umgebracht wäre, sondern, dass er sich selber ganz gottloser Weise entleibt hätte. Nachdem nnn solche Frevelthat genugsam erkundet und verwahrheitet, wurde auf richterlichen Spruch der todte Körper aus dem Grabe wieder hervorgeholet, von dem Schinderknecht auf seiner Slöpe durch die Stadt hinausgeschleift, und auf dem Galgenfelde beim Rabensteine eingescharret¹). 1672 erhing sich der Bibliothekar B., der auch zur Melancholie geneigt war. Aus Rücksicht auf seine Gelehrsamkeit und die sonstigen Umstände dispensirte man ihn vom unehrlichen Begräbniss²).

Eine eigentliche Unzurechnungsfähigkeit im modernen Sinne scheint man also nicht anerkannt zu haben. Gründe zur Milderung suchte und fand man in anderen Verhältnissen; sonst strafte man, um Andere abzuschrecken oder um den entstandenen Schaden in gewissem Grade wieder zu ersetzen, auch Geisteskranke³).

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf die Irrenpflege Hamburgs während unseres Jahrhunderts.

Ein Wahnsinniger musste bei seiner Aufnahme in den Krankenhof (so hiess seit 1797 der Pesthof) einen Thaler erlegen 4). Ruhige Pensionaire haben es wahrscheinlich schon im Anfang des Jahrhunderts recht gut gehabt, da sie jährlich 300—1000 Mk. C. Pension bezahlten und Zimmer und Aufwartung für sich hatten 3). Die Rasenden waren dagegen in ihren Kojen grösstentheils angeschlossen. Die Aermeren hielten sich auch in den gewöhnlichen Kranken- und Wohnsälen auf, doch entfernte man die wüthendsten gern aus der Nähe gefährlich Erkrankter. Blödsinnige konnten frei umhergehen, aber nicht ausserhalb des Bezirks der Anstalt.

Es fiel schon damals die Zunahme der Zahl der Wahnsinnigen sehr auf. Nach Hess⁶) befanden sich 1810 im Krankenhofe 104 Wahnsinnige, ausserdem 36 Epileptische. Unter den Wahnsinnigen waren 40 Maniaci; wenn wir auch nicht annehmen dürfen, dass darunter Tobsüchtige im modernen Sinne gemeint sind, so wird man darunter eine grosse Zahl Unruhiger zu erkennen haben. Nach einer Statistik vom Jahre 1878 befanden sich unter dem Bestande der preussischen Anstalten zum achten Theil manicalisch Kranke; ein Beweis, dass man früher noch nicht so gewohnt war, ruhige Pfleglinge im Krankenhause unterzubringen, wie

¹⁾ Beneke, Hamburgische Geschichten und Sagen. 1854. 2. Aufl. S. 322.

²⁾ Trummer, a. a. O. § 105.

³⁾ Vgl. hierneben auch Trummer, a. a. O. S. 458-460.

⁴⁾ Rambach, a. a. O. S. 406.

⁵) Hess, a. a. O. S. 269, 273.

⁶⁾ Hess, a. a. O. S. 273.

heutzutage. Von jenen 104 Kranken waren 50 Männer, 54 Weiber. Seit 1805 besuchte ein Arzt den Krankenhof täglich für 3 Stunden, hat also auch wohl gelegentlich einmal einen Geisteskranken gesprochen.

Ein sehr arger Missbrauch war es aber, dass man gar zu dienstfertig darin war, neugierigen Fremden die Unglücklichen zu zeigen; sonst, meint Rambach, seien strenge Maassregeln, wie z. B. Schläge. nur selten gebraucht1). Bei alledem aber hat die ganze Einrichtung doch einen so trostlosen Eindruck gemacht, dass der schon mehrfach angeführte von Hess sich in seinem Buche zu vortrefflichen Auseinandersetzungen veranlasst sah, denen die spätere Verbesserung des Hamburger Irrenwesens namentlich zu verdanken ist. Besonders drängte er auf eine Trennung der Melancholischen, Rastlosen und Tobenden, und schildert eindringlich, wie Deprimirte und Exaltirte, nur durch dünne Wände getrennt, sich schadeten. Leider müssen wir zugeben, dass unsere Zeit noch oft denselben Fehler macht, denn auch wir legen melancholische, selbstmordsüchtige, maniakalisch erregte und schreiende Kranke dicht nebeneinander in Zellen, freilich mit dicken Zwischenwänden, oder wohl gar in sogen. Wachsäle, die dann wohl mehr schaden als nützen. Man sollte die mühsam erworbene Erkenntniss, dass solche Kranke zu trennen sind, auch jetzt durchführen, anstatt sie zusammenzupferchen. Geld für solche Dinge muss da sein.

Wenn wir so auf der einen Seite anerkennen müssen, dass man schon im Anfang dieses Jahrhunderts in Hamburg humane Grundsätze befolgte, so ist es wieder bedauernswerth von einer Hinrichtung eines Geisteskranken beichten zu müssen. Ein Schullehrer, der an Melancholie mit Sinnestäuschungen litt und in einem Anfalle von Aufregung Frau und Kinder umgebracht hatte, wurde trotz eines Physikats-Gutachtens vom Niedergericht zum Tode verurtheilt; dabei stützte man sich auf das Gutachten einer aus Gelehrten aller Facultäten gebildeten Commission. Die Hinrichtung fand 1804 statt²).

Als der Krankenhof in der Vorstadt St. Pauli am 2. Jan. 1814 von den Franzosen niedergebrannt war, setzte man die Kranken und Siechen auf die Strasse, die Wahnsinnigen aber wurden im Lombardsgebäude, innerhalb der Bastion Diedericus, untergebracht. Diese in jeder Beziehuug ungenügenden Räumlichkeiten mussten dann, vergrössert durch leichte Ständerbauten, bis zum Jahre 1823 als allgemeines Krankenhaus dienen; es wurden vom Landgebiete fast ohne Ausnahme Geisteskranke oder schwere chirurgische Fälle dorthin geführt. Der Zustand war ein höchst trauriger. Erst seit 1823 wurde auch für Geisteskranke besser

¹⁾ S. 412.

²⁾ Gernet, Mittheil, S. 353.

gesorgt¹); freilich liess gerade diese Abtheilung des neuen Krankenhauses noch recht viel zu wünschen übrig und war ursprünglich nur als provisorisch gedacht. Trotz wiederholter Klagen und Vorschläge unterblieb aber doch aus Geldmangel der Bau eines eigenen Irrenhauses, bis 1864 die Irrenanstalt Friedrichsberg eröffnet wurde, in der L. Meyer später, als erster in Deutschland, das non-restraint-System durchführte.

Die ersten Privatanstalten werden in Hamburg zu Anfang dieses Jahrhunderts erwähnt. Im Jahre 1802 eröffnete Dr. Schuch ein Privatinstitut für Geisteskranke. 1819 legte der frühere Apotheker D. in Barmbeck eine Privat-Irrenanstalt an, und der Gesundheitsrath war bemüht, dieselbe, welche einem dringenden Bedürfniss entgegen kam, nach Kräften zu fördern durch eine Subvention, die im Jahre 1820 auf 900 Courant-Mark stieg. Diese Anstalt hat noch in den vierziger Jahren bestanden. Bei dem traurigen Zustande des damaligen Irrenwesens hatte das Publikum grosse Angst, dass widerrechtliche Internirungen stattfänden. Die Behörde fand sich deshalb veranlasst, zu wiederholten Malen, u. A. 1822, den § 21 der hamburgischen Medicinalordnung, nach welchem kein Kranker in eine Irrenanstalt gebracht werden soll ohne vorherige Physicatsuntersuchung, in Erinnerung zu bringen. Es waren in der That Versuche der Art wohl vorgekommen von zweifelhaften Persönlichkeiten; ein solches Institut wurde deshalb 1827 nach mehrjährigem Bestehen aufgehoben 2).

Ueber Bremen habe ich nur einige dürftige Notizen sammeln können³). Feste Thürme befanden sich an der Stadtmauer; sie hatten zahlreiche Gewölbe. Die Vermuthung, dass man in ihnen auch Geisteskranke bewahrte, ist nicht ausdrücklich bestätigt. Ebenso ist nicht berichtet ob das schon 849—865 erbaute St. Jürgen-Gasthaus unter anderen Kranken auch Irre verpflegte. Sicherer ist erst eine Mittheilung über das "Sekenhaus", das in einem Theil seiner 70 Räume seit 1527 "Unsinnige und Tolle" untergebracht zu haben scheint. Es waren kleine Gewölbe oder Buden aus Eichenbohlen mit Eisenbeschlag, "in denen kein Raum als eben zum Bewegen und für eine Bettlade vorhanden war, mit einer Klappe in der Thür, um die Speisen hineinzureichen." Im Jahre 1546 wurde das Johannis-Kloster zum Armen- und Krankenhause eingerichtet und konnten Blöd- und Wahnsinnige daselbst für ihre Lebenszeit eingekauft werden. 1646 wurde das Zucht- und Werkhaus angelegt, seheint aber für Irre jedenfalls nicht lange benutzt zu sein,

Bd. II. S. 171, 366 und Bd. III. S. 279.

¹⁾ Gernet, Geschichte des Hamburgischen Landphysikats. Hamburg 1884. S. 30.

Gernet, Mittheil. S. 348 und Geschichte des Landphysikats. S. 30 u. 71.
 Miesegaes, Chronik der freyen Hansestadt Bremen. Bremen 1828-1833.

denn seit 1689, heisst es ausdrücklich, seien die Irren auf das ehemalige Johannis-Kloster angewiesen¹). Eine eigene Irrenanstalt giebt es seit 1823.

Wie es in den benachbarten Landstrichen in Bezug auf Irrenpflege zu dieser Zeit sonst wohl aussah, lässt sich nur vermuthen; natürlich je ferner von den grösseren Städten, um so schlechter. Solche abgelegene Stellen, die noch bis in unsere Tage hinein Beweise liefern, wie die Vorzeit mit den Geisteskranken umging, sind besonders die Inseln. Von der Insel Borkum ist ein einschlagender Fall mitgetheilt worden von Funcke²). 1872 stand der alte Theil des früheren Armenhauses von Borkum noch, der fast kerkerartig war, wie Funcke selbst sah. Er erzählt nun darüber Folgendes. "Ein hübsches Mädchen wurde 1821, als zur Niederschlagung einer Revolte Soldaten auf Borkum waren, von einem verführt; das Kind starb und die treulos Verlassene wurde bald melancholisch. Dazu kam allgemeine Verachtung und die strenge Durchführung einer im Jahre 1778 verschärften Kirchenzucht. Es ist nicht sicher, ob die Kranke Geertje förmlich excommunicirt wurde; in der That wurde sie jedenfalls als ein verächtliches Wesen behandelt. 1822 wurde sie tobsüchtig und in dem elenden Kuhstalle des Armenhauses an einer Kette festgeschmiedet. Und an dieser Kette hat sie mit geringer Unterbrechung 42 Jahre lang (nämlich bis zum Juli 1866) gelegen, gerüttelt, geweint, gewüthet, getobt und gewinselt. Seit sie wahnsinnig geworden war, hiess sie die Malle Geertje (Malle ist ein ostfriesisch-holländisches Wort, das so viel bedeutet wie unsinnig, wahnsinnig) und als M. G. ist sie heute noch in Borkum bekannt. Da sie in ihrer Tobsucht Alles, was zerreissbar war, verniehtete, so war sie die meiste Zeit ihres Elends hindurch unbekleidet. Die Kette, die um ihre Hüften geschmiedet war und die auf dem heissen Körper allmälig spiegelblank wurde, war das Einzige, was ihrer Zerstörungswuth widerstand; dabei lag sie auf dem harten Fussboden, indem sie alles Stroh oder Bettzeug, das man ihr hinlegte, immer wieder durchs Fenster warf. Einige Familien schickten ihr jeden Mittag das Essen, doch musste man dazu einen metallenen Napf anfertigen lassen. Zeitweilig war sie sanft und still und wurde dann von ihrer Kette gelöst. Ob nun die guten Leute von Borkum von der Existenz der Irrenanstalten nichts wussten, oder ob sie das nöthige Geld nicht aufbringen konnten, kurz, die Geertje blieb an der Kette. 1857 rathschlagten Viele, ob ihr nicht in einer Anstalt noch zu helfen sei. Allein man musste sich sagen, dass, wenn jemals Rettung möglich war, es jetzt ohne Zweifel zu spät sei, und so blieb sie dort bis zu ihrem Tode.

¹) Kulenkampff, Die Krankenanstalten der Stadt Bremen, ihre Geschichte und ihr jetziger Zustand. Bremen 1884.

²⁾ Reisebilder und Heimathklänge. 3. Reihe. Bremen 1873. S. 42-55.

Lübeck.

Einen sehr erfreulichen Fortschritt in der Behandlung der Irren finden wir schon am Ende des 15. Jahrhunders in Lübeck angebahnt; doch erst das 16. Jahrhundert brachte reichere Erfolge. Es vereinigten sich nämlich wohlgesinnte Männer, der Gerichtsschreiber Peter Monnick und drei andere Bürger, bekümmert um den traurigen Zustand der "armen Dullen und afsinigen Luden" in den "Dorden-Kisten" persönlich für sie zu sorgen. Auf Antrag dieser Männer hat der Rath circa 1479 diese und ihre "Nakomelinge" angenommen und bestätigt als "Vorständern" zu diesem Zwecke. Auch ist die ausgesprochene Hoffnung dieser Männer, zu dem Ende noch mehr Geld zu erhalten, als sie bereits empfangen, nicht unerfüllt geblieben. Denn in demselben Jahre hat ein Bürger in einem Testament reichlich angefangen dafür zu sorgen, dass nicht nur die Behandlung der Wahnsinnigen besser werde, sondern auch, dass für diese ein Haus gekauft werde. Wann letzteres geschehen ist, wissen wir allerdings nicht. Allein in Folge späterer Gaben und nachdem der Rath im Jahre 1537 verordnet hatte, dass in allen Testamenten den "unsinnigen Armen" etwas vermacht werden müsse1), sammelten sich die Mittel. Die Zahl der Pfleglinge wird aber immer nur noch sehr gering und ihre Versorgung nur eine kärgliche gewesen sein, denn von 1570 bis 1573 wurden jährlich nur 100 Mark Lüb. für sie gebraucht²). Im Jahre 1581 wiederholte der Rath dann noch das frühere Decret, dass, wo ein Testament errichtet würde, ein gewisses, doch lediglich von der Willkühr des Testators abhängiges Quantum, den armen Unsinnigen vermacht werden sollte. Ferner decretirte der Senat 1630 drei Sammlungen jährlich "mit den Brettern" in allen Kirchen der Stadt zur Unterhaltung der "armen unsinnigen Leute"3).

Noch am Ende des 16. Jahrhunderts scheint die Unziemlichkeit, Irre der öffentlichen Schaulust preiszugeben, erkannt worden zu sein, wenigstens wurden die Anforderungen sie von den Strassen zu nehmen und den Augen der Vorübergehenden zu entziehen, dringender und lauter-Eine wesentliche Wandelung der Ansichten und der Versuch eine Verbesserung der Lage der Unglücklichen einzuführen, war dann aber doch erst eine Errungenschaft des 17. Jahrhunderts. 1601 sprach sich der bürgerliche Ausschuss bei Gelegenheit des Entwurfs einer neuen Armenordnung gegen den Rath unter Anderm dahin aus: "wenn es auch dieser

¹) Pauli, Zur Geschichte des Aussatzes, der Irrenhäuser und der Pest in Lübeck in: Rohlfs, Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin. 1878. Bd. I. S. 377.

²) Eschenburg, Geschichte unserer Irrenanstalt. Lübeck 1844. S.4, welchem auch die folgende Darstellung im Wesentlichen entnommen ist.

³⁾ Laehr, Gedenktage der Psychiatrie.

Stadt eine grosse Verkleinerung und an ihm selber ganz unchristlich und mehr als heidnisch gewesen, dass die armen unsinnigen Leute, gleich unvernünftigen Thieren, an öffentlichen Heerstrassen gehalten und verwahret, und dadurch öfter je länger je kränker geworden seien; so sollte sie ja christliche Liebe und das Mitleiden zu ihren Mitchristen billig bewegen, dass solche Leute anders und nicht denen Bestien, sondern gleich Menschen gehalten würden. Und derowegen vonnöthen, dass zur Verwahrung solcher armen Menschen an einem andern Orte, der von den Leuten etwas abgesondert wäre, ein sonderlich Gemach gebauet, sie darin reinlich gehalten und verwahret, und was dazu von frommen Christen hiebevor schon gegeben sei, solches ihnen nicht entzogen, sondern zu ihrer Erquickung mitgetheilt, auch da solches nicht genug sei, anders woher Nothdurft geschafft würde, welches Gebäude dann bei St. Jürgen, doch von den andern armen Leuten etwas abgesondert, am bequemsten gebauet werden könnte." Namentlich die letztere Bestimmung sie von den andern armen Leuten abzusondern, worunter die Presshaften und Aussätzigen 1) wohl zu verstehen sind, wie der Name St. Jürgen andeutet, legt einen Beweis ab für die Einsicht des bürgerlichen Ausschusses. Wir begegnen auch demgemäss in Lübeck bald nachher einem Versuch die Irrenpflege zu ordnen, der relativ früh ist; doch liess auch dieser noch unendlich viel zu wünschen übrig.

Noch im selbigen Jahre ward dieser Vorschlag ins Werk gesetzt und ein einstöckiges Gebäude aufgeführt. Dieses enthielt, ausser dem kleinen Zimmer und der Küche des Speisemeisters, eine schmale Diele mit 12 niedrigen engen Zellen, deren sparsames Licht von oben durch begitterte Luken fiel. Die Wände waren von Holz und die Fussböden mit Steinen belegt.

Obwohl nach Rathsdecret von 1605 weder ein aus- noch einheimischer Unsinniger in die tolle Kiste zu St. Georg aufgenommen werden sollte, der nicht durch dieser Stadt Bürger dem Rath und den Vorstehern Caution geleistet hätte, so genügte schon um die Mitte desselben Jahrhunderts der Umfang des Hauses nicht. Da 1669 "allerhand Klagen zu Rath kamen über die Vielheit der armen unsinnigen Leute, deren etzliche auf den Gassen umherliefen und gross Unglück besorgen liessen", so decretirte der Rath nach vorhergegangener Besichtigung am 30. Juli, neben dem alten ein neues zu erbauen. Die Vorsteher von St. Jürgen sollten unentgeltlich den nöthigen Platz anweisen; dafür die Vorsteher

¹⁾ Einzelne scheinen hier noch immer vorgekommen zu sein, obwohl die frühere Heftigkeit der Krankheit hier schon nachgelassen hatte, und z. B. für Schleswig-Holstein 1542 auf dem Synodus Nationalis zu Ripen beschlossen wurde die St. Jürgenshäuser abzuschaffen und ihre Einkünfte an die grossen Hospitäler zu überweisen, weil keine Fälle von Lepra mehr vorkämen. cf. Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes, in seinem Archiv. Bd. 20. S. 511.

des Unsinnigen-Hauses die Verpflichtung übernehmen, aus dem St. Annen-Kloster die Irren aufzunehmen, für die kein Kostgeld bezahlt würde; eine Verordnung, die beweist, dass in alten Zeiten auch das Kloster Geisteskranke beherbergte. Dem Decret ward noch im selbigen Jahre nachgekommen und ein Häuschen mit 6 Kammern erbaut. In diesen elenden kleinen und dunklen Gebäuden, die überdies noch so feucht lagen, dass, nach den Beschwerden zu urtheilen, die 1651 von den Vorstehern beim Rath eingingen, häufig das Wasser der Umgegend bis in die Zellen drang, wurden die unbemittelten Geisteskranken sobald sie in Ausbrüchen von Tobsucht den Ihrigen lästig wurden oder gefährlich schienen, fast 200 Jahre beherbergt. In den oben beschriebenen Zellen wurden sie, gleich Verbrechern, gefangen gehalten, bis jeder geistige Funke in Blödsinn erlosch, oder der Tod ihrem Leiden ein Ende machte, der bei einem Viertheil schon in den ersten zwei Jahren nach seiner Aufnahme eintrat. Besserte sich einer wider Erwarten, so wurde er - nach Rathsdecret von 1605 - nur nach geleisteter Urphede entlassen. Die Anstalt stand jedem Neugierigen zur Besichtigung offen, und ward vom Publikum als eine Merkwürdigkeit, gleichsam als eine Sammlung wilder Thiere betrachtet, die zur Ergötzlichkeit besehen, und selbst Fremden gezeigt zu werden verdiente. Nach einem alten Herkommen hatte der Speisemeister sogar die Freiheit, seinen wandernden Gästen Bier zu schenken und Brod zu reichen, bis ihm diese 1705 auf Antrag der Wirthe vorm Mühlenthore vom Rathe gelegt wurde, "weil er sitzende Gäste gehalten und Bier aus dem Hause verkauft hätte". Seit dieser Zeit scheinen die täglichen Besuche sich vermindert, dagegen die um Fastnacht sich von Jahr zu Jahr vermehrt zu haben. Es ward Volkssitte in den ersten drei Fastnachtstagen zur Belustigung das Unsinnigenhaus zu besehen. Wie gross die herandringende Menge gewesen, geht aus dem Umstande hervor, dass zuweilen militairische Gewalt requirirt wurde, um etwaigen Unordnungen zu wehren. Auch brachte die Sammlung freiwilliger Gaben an der Thüre, obwohl sie nur bei kleiner Münze einging, über 100 Mk. in einzelnen Jahren. Dieser Unfug des sogenannten Fastnachtslaufens ward erst 1803 auf Antrag der Vorsteher durch Raths- und Bürgerbeschluss abgeschafft.

Von 1619—1788 sind circa 300 Irre dort verpflegt worden, von denen ³/₅ Männer waren. Eine ärztliche Pflege ward, seiner Geisteskrankheit wegen, Niemand zu Theil, es sei denn, dass von einem menschenfreundlichen Vorsteher ein wunderthuender Schäfer oder renommirter Scharfrichter zu Rath gezogen wurde. Was etwa noch zur Besserung von Geisteskranken geschehen könnte, glaubte man, müsse durch Einwirkung auf ihre moralische Seite geschehen. Daher man allein für deren Anregung sorgte, was nach den Begriffen damaliger Zeit nur höchst einseitig ausgeführt wurde. Der Hausmeister war in der alten Ordnung

angewiesen, seine Pfleglinge täglich einige Andachtslieder singen zu lassen, und ihnen einen Morgen- und Abendsegen und Sonntags während der Hauptpredigt nach vorhergegangenem Gesange das Evangelium mit der Auslegung aus irgend einer Hauptstelle vorzutragen. Ueberdies wurden noch an mehreren Tagen, auf die die Vermächtnisse frommer Gönner fielen, nach dem Willen der Testatoren diverse Psalmen und geistliche Lieder gesungen, und von 1720, nach Verordnung eines Testaments, wöchentlich am Freitag von einem Küster oder Informator Catechisation gehalten.

Die Oeconomie des Hauses besorgte ein Speisemeister mit seiner Frau, denen später noch eine Magd zur Hülfe gegeben ward. Bei Besetzung seiner Stelle ward vor allem auf körperliche Kräfte gesehen, um den Irren imponiren und den Geboten Nachdruck geben zu können; dem Neuerwählten wurde häufig — 5 Mal in 200 Jahren — die Verpflichtung auferlegt, die hinterbliebene Wittwe seines Vorgängers zu heirathen.

Eschenburg berichtet noch, dass die leibliche Speise sehr kärglich zugemessen war. Auch kamen Unrichtigkeiten in den Rechnungen vor.

Die Vorsteherschaft hatte sich von jeher nur auf die Aufnahme der Tollen, d. h Tobsüchtigen oder Gefährlichen beschränken zu müssen geglaubt, daher das Publikum sich immer beklagte, dass eine Menge Narren vor den Thüren und auf den Gassen umherliefen, die oft Skandal machten und der allgemeinen Sicherheit gefährlich zu werden drohten. Im Jahre 1783 decretirte daher der Rath, auch Wahnsinnige, selbst wenn sie nicht tobsüchtig wären, ins Irrenhaus aufzunehmen.

Bei der Einrichtung eines neuen Gebäudes 1788 hatte man als Hauptzweck nur Sicherstellung des Publikums gegen die unbändigen und lästigen Ausbrüche der Unglücklichen vor Augen; man erbaute daher nur ein Irrengefängniss mit 8 Zimmerchen für die Irren. An den vier schmalen Sälen oder Gängen lagen 24 Zellen. Die Fenster waren mit eisernen Stäben versehen, die Säle mit Steinen gepflastert, die Zellen von Holz, durch plumpe Thüren und begitterte Gucklöcher, Käfichen ähnlich, von oben durch enge Luken dürftig erleuchtet und durch feste Privets verunziert. Die Behandlung der Irren blieb in den ersten drei Decennien im Allgemeinen dieselbe, die sie im alten Hause gewesen war. Die meisten wurden in Schmutz und Elend in ihren Klausen gefangen gehalten. Die Speise ward ihnen auf kupfernen, an Ketten befestigten Schüsseln durch ihre Gitter gereicht. Erst mit dem Ende des zweiten Decenniums dieses Jahrhunders, als die Gesinnungen des Publikums und der Vorsteher humaner und aufgeklärter wurden, ward auch das Loos der Irren um Manches verbessert.

g. Mecklenburg.

Es war bei den von mir gemachten Zusammenstellungen über die Irrenpflege mein hauptsächliches Bestreben Sicheres über die Art zu erfahren, wie es den unteren Volksklassen erging. Aber auch die Kenntniss von der Pflege geistig erkrankter Fürsten und von Personen höherer Stände wirft ein Licht auf die gleichzeitigen Ansichten und den damaligen Kulturzustand. Da ist nun besonders werthvoll die Monographie von Spengler1), die ausgezeichnet ist durch die Wiedergabe einer Anzahl Gutachten berühmter Aerzte, während unsere Kenntnisse über einzelne Psychosen und deren Behandlung ja sonst oft nur von Laien herrühren. Der Herzog Philipp von Mecklenburg wurde in seinem 23. Jahre 1537 blödsinnig und starb 1557. Die Behandlung scheint sich Anfangs bloss auf die Beaufsichtigung beschränkt zu haben, welche der Leibarzt des Vaters leitete; dieser nannte sich selbst Herzog Philipps Zuchtmeister. Es wurden dann verschiedentlich Gutachten anderer Aerzte eingezogen und wird in denselben verlangt, dass man den Herzog niemals allein lasse, nur fröhliche, keine traurigen Dinge erzähle; man solle ihm womöglich immer Recht geben, um ihn nicht zum Zorn zu reizen, denn dadurch werde er viel "unreimischer", wie alle alten erfahrenen Aerzte wüssten. Ruhe und Schlaf, überhaupt Bettruhe seien nöthig, viel Bewegung aber schädlich, 1545 wurden dagegen Spaziergänge verlangt. Es wird eine genaue Diät vorgeschrieben und täglich einmal mindestens Stuhlgang verlangt. Trinken darf er nicht viel, besonders keinen starken Wein. Einmal die Woche soll er ein Wannenbad nehmen von einstündiger Dauer, etwa 2 Stunden vor der Abendmahlzeit, er darf aber nicht drin schwitzen, nach Ansicht des einen Arztes; ein anderer verlangt das Jahr darauf dagegen "fin schwitzen"; es werden Kräuter ins Bad gethan, auch wird mit besonderen Wässern und warmen Tüchern das Haupt gewaschen. Später wird ein Räucherbad angewandt aus verkohlten Aschen, Lorbeern u. s. w. Einmal heisst es alle Wochen 3 mal ein Bad, denn das bad ist potissima cura melancholiae, wie Galenus selbst schreibt. Der Weiber soll er sich enthalten; später dagegen wird der geschlechtliche Umgang zu Zeiten sogar empfohlen. In den Hundstagen wird ein Aderlass gemacht.

Die zahlreichen empfohlenen Medicamente übergehe ich hier; aus der ganzen sorgfältigen Behandlungsmethode geht hervor, wie ernst man sich bemühte zu nützen, aber ohne Erfolg, da der Herzog blödsinnig starb. Im Vergleich zu dieser Sorgfalt berührt die Vernachlässigung um so betrübender, die zur selben Zeit die besitzlosen Geisteskranken er-

Die Geisteskrankheit des Herzogs Philipp von Mecklenburg. Neuwied 1863,

fuhren. Z. B. im Anfang des nächsten Jahrhunderts ging man in folgender Weise unglimpflich mit einer Frau in Rostock um, die aller Wahrscheinlichkeit nach an Verrücktheit mit religiöser Färbung litt. Ich gebe Hubers1) Mittheilung wieder: "Anno 1614 ist eine alte Frau, Themar genannt, welche etwas Geldes gehabt und vor eine Zauberin gehalten worden, in der Sonntags-Nachmittagspredigt von 12-1 gewesen, und weil der Prediger grosse Anfechtung und Beschwerung die Zeit in seinem Predigtamt gehabt, hat man stracks Vermuthung gemacht, als dass sie an diesem Prediger auch ihre Zauberei müsste geübet haben. Weil nun vermeldeter Prediger auf die Zauberer gescholten, hat diese Themar ihm heftig und schrecklich gefluchet und solches ohne alle Scheu, das viele Leute, so neben und bei ihr gesessen, angehöret. Nach geendigter Predigt aber kriegen die Knaben und Kinder und andere gemeine Burschen diese Themar, stossen und schlagen sie aus der Kirche bis auf den Kirchhof, und werfen und schlagen sie so viel und schleppen sie von einem Ort zum andern, dass sie vor todt auf dem Kirchhof liegen bleibt und einige Wochen später starb sie auf die Frohnerei; wie die Rede gegangen, sei sie von dem Satan im Gefängniss erwürgt gewesen. Etliche sagen sie sei von dem Frohnmeister bei Abendzeiten bei dem Galgen begraben worden. Dieses alte Weib war sehr geschäftig bei vornehmen Leuten und Predigern, auch Bürgern, und ging gerne und fleissig zur Kirchen; sass überall dem Predigtstuhl am nächsten und war mit den ersten darin und mit den letzten daraus, sang fleissig, dass man sie vor Allen hören konnte und hielt es sehr mit den Predigern, gab Leuchter und Arme auf die Predigtstühle, dass man geschworen hätte, sie hätte Abraham gar im Schooss gesessen, und brauchte aber nur solche ihre Geistlichkeit zum Schein und Deckel ihrer zauberischen Bosheit. Diese, nachdem sie von der Obrigkeit nicht bei Zeit ist gestrafet worden, haben endlich die Kinder müssen zur leiblichen Strafe ziehen. Sie sei aber dem Gerichte Gottes befohlen!"

In Mecklenburg hat man auch später noch längere Zeit nicht besonders für die Irren gesorgt; so wurden z. B. 1736 und 1766 Scharfrichter zur Kur von Geisteskranken angenommen.

Von den zahlreichen Beispielen geistiger Störungen bei fürstlichen Personen und deren Behandlung, die von Bird u. A. namentlich in der Allg. Zeitschrift für Psychiatrie veröffentlicht worden sind, möchte ich noch zwei aus weit auseinander liegenden Gebieten Deutschlands erwähnen, welche zeigen, dass man auch die geisteskranken Fürsten nicht immer sehr richtig behandelte. Nach einer schriftlichen Mittheilung des

¹⁾ Mecklenburgische Blätter. 1835. Bd. I. S. 315.

Herrn Archivrath Philippi in Königsberg war der Herzog Albrecht Friedrich "blöden Hauptes" seit dem Eintritt der Pubertät. Er wurde nicht nur mit den fürchterlichsten Quacksalbereien, sondern auch mit dem Gebet und Geplärr der Hofprediger gequält. Seine Mutter, Tochter des "etwas unruhigen" und daher zeitweise detinirten Erich von Braunschweig, litt als Jungvermählte oft an Epilepsie. Dann war J. Liebden "unartig" und ihr Gemahl schrieb es der Schwiegermutter, damit sie ihr die "Unartigkeiten" verweise. Dazu hatten nämlich die Hofärzte gerathen.

Roh und theilweise sogar widerlich ist aber die Art, wie man mit dem Herzog Wilhelm von Jülich umging¹).

Als 1592 Wilhelm der Reiche, der Vater des Kranken, starb, wurde dieser durch seine Gemahlin Jacobe eingesperrt. Er sass auf dem Schlosse zu Düsseldorf wie ein Gefangener, an Essen, Trinken und Kleidung oftmals Mangel leidend. Mitunter hatte er so wenig Feuerung, dass er blass vor Kälte war. Verdorbener Wein, der zweimal wegen Unreinigkeit durch ein Tuch geschlagen, wurde ihm auf die Kammer gebracht. Die ihn bedienenden Edelknaben hatten keine ganzen Kleider, das Hemde hing ihnen durch die Hosen heraus, und Würmer erzeugten sich in ihren Kleidern, mit denen sie den Fürsten besudelten. Jacobe fuhr fort, ihren unglücklichen Gemahl zu necken. Lakaien sowohl als Adlige vom Hofe zogen seine Kleider an. Zu Fastnacht 1593 zog die Herzogin ihrem Lakaien ihre eigenen Kleider an und schickte ihn so aufgeputzt zu dem Herzoge. Dieser glaubte seine Frau zu sehen, tanzte freundschaftlich mit der Maske, erkannte aber die Person und wurde dadurch so wüthend, dass er mit einem Feuerbrande nach ihr warf. Seit 1595 wurde er dann aber auf Beschluss des Landtages "besser" behandelt in folgender Weise. 1596 wurde eine Jungfer, die gar sichere Mittel besitzen sollte, einen Melancholischen herzustellen, zur Kur zugelassen, nachdem zwei Aerzte sie examinirt hatten. Diese Kur hatte keinen Erfolg. Ende des Jahres wurde nach Beschluss der Kanzler und fürstlichen Räthe ein sonderlicher Meister aus Holland, anscheinend ein Arzt, beauftragt, eine Probekur mit einem auch an Geisteskrankheit leidenden Sohn eines herzoglichen Amtmanns zu machen; sie hatte Erfolg. Dann ging es an die Kur mit dem Herzog, nachdem erst die Diener, drei Aerzte, Kanzler, Räthe und die Herzogin selbstden Trank des Arztes genommen hatten und der Kaiser die Kur erlaubt hatte. Aber auch sie hatte keinen Erfolg. Die Kur kostete 10000 Thaler und ein stattliches Gehalt. Später versuchte man noch mehrfach Exorcismen. Aber der Herzog starb 1609 blödsinnig.

¹⁾ Bergrath in Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. X. 1853. S. 402.

h. Brandenburg mit Berlin.

Indem wir uns auf unserer Rundschau der Mark Brandenburg zuwenden, begegnen wir zunächst einem Beispiele weiterer Verbreitung geistiger Störungen und dementsprechend auch umfassenderen Maassnahmen dagegen. Im Jahre 1594 hatte in Spandau ein Hutmachergeselle einen Anfall, der etliche 30 - 40 Nachahmer fand, die allerlei Gaukeleien machten. Einige krochen auf den Dächern und Bäumen mit Lebensgefahr herum. Darauf liess der Rath eiserne Ringe in den Mauern befestigen und die Besessenen mit Ketten daran festschliessen, wodurch das Uebel etwas gemindert worden sein soll'). Jedenfalls erscheint das Verfahren des Raths noch richtiger, als das Untheil eines Zeitgenossen, der jenen Hutmacher zwar für wahnsinnig hielt, aber meinte, er habe ein Brandmark vom Henker verdient! An das mitgetheilte Ereigniss schloss sich wohl ein Edict des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, in dem "wegen der Strafe des Allmächtigen, die sich an einigen besessenen Personen zu Spandau äussert", strenge Verordnungen erlassen werden 2).

Den ersten Anfängen einer einigermaassen geordneten Irrenpflege in Berlin³) begegnen wir im Anfang des 18. Jahrhunderts. Schon im Jahre 1699 wurde eine Commission des Armenwesens ernannt, die 1711 nach Gutbefinden die Irren in das bei dem neuerbauten Dorotheenhospital vor dem Königsthore befindliche Armen- und Krankenhaus verlegte. Ein 1702 in Berlin erlassenes Reglement, eine "besondere Ordnung für irre und dolle Leute", bestimmte unter Anderem: "Der bezahlen kann, bezahlt, wer es aber von den Berlinischen nicht kann, wird umsonst gehalten." Ferner: "Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum." Dies sind doch schon sehr frühe Zeichen eines öffentlichen humanen Pflichtgefühls der Fürsorge für die Irren. Im Jahre 1709 bewirkte dann auch eine Cabinetsordre König Friedrichs I. in Preussen, also die höchste Instanz, die Unterbringung der Irren Berlins in das obengenannte Dorotheenhospital. Als eine wenigstens beabsichtigte Verbesserung werden wir es dann anzusehen haben, dass schon kurze Zeit nach dieser ersten Einrichtung die Irren in das eigens für sie hergerichtete Irren- und Arbeitshaus in der

Moehsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin u. Leipzig 1781. S. 501.

²⁾ Laehr, Gedenktage der Psychiatrie. 3. Aufl. S. 22.

³⁾ Die meisten der im Nachfolgenden gegebenen Nachrichten bringt Laehr in seinen Gedenktagen der Psychiatrie, die eine reiche Fundgrube für mich waren. Einzelnes ist ergänzt nach dem Referat Damerow's über Andrae's handschriftliche Geschichte des Irren- und Arbeitshauses zu Berlin, 1845 in der Allg. Zeitschr. für Psychiatrie. Bd. II. S. 150.

Friedrichsstadt (Krausenstrasse) kamen, obwohl ihre Zusammenbringung mit hülfsbedürftigen Armen und Waisenkindern uns kaum als ein Fortschritt erscheinen kann; denn im Dorotheenhospital konnten sie sicher eher als heilbare Kranke angesehen werden, weil dort jene Arten Hülfsbedürftiger fehlten. Freilich nahm auch das Friedrichshospital einzelne heilbare Fälle auf.

Wie überall wurde schon sehr früh für geistliche Pflege der Kranken gesorgt, denn schon seit 1737 finden wir einen eigenen Geistlichen; doch nachdem bis 1751 von den nach und nach angestellten Predigern merkwürdigerweise zwei geisteskrank geworden waren, traf man eine andere Einrichtung. Auch war die Zahl der Kranken damals doch wohl noch zu gering für einen eigenen Anstaltsgeistlichen; 1739 wurden 95 Irre gezählt. Es zwang die steigende Zahl der Kranken 1747 zur Hinzukaufung eines Hauses in der Schützenstrasse zu der auf der Krausenstrasse liegenden Irrenanstalt; dasselbe war aber so baufällig, dass man es 1756 mit seinen Hintergebäuden abbrechen musste. In der Krausenstrasse hatte man 1747 auf beiden Seiten des Hofes "Dollkasten" angelegt, in denen die ganz "furieusen" Wahnsinnigen verwahrt wurden. 1766 gewann man hier im Hintergebäude Raum für einige Gemüthskranke aus höheren Ständen.

Diese immer steigende Ueberfüllung mag dann auch die Aufnahme besonders nicht Berlinischer Irren erschwert haben, wenigstens deutet darauf eine Circularverfügung der Kurmärkischen Kreis- und Domänenkammer aus dem Jahre 1773; sie trägt den Land- und Steuerräthen auf, dass ohne Attest eines Arztes Niemand nach dem Jrrenhause in Berlin gebracht werden dürfe. Auch sah man sich veranlasst, gerade in diesen umliegenden Bezirken der Provinz Brandenburg eine Liste der vorhandenen Irren aufzustellen; die Land- und Steuerräthe wurden 1794 angewiesen, Verzeichnisse von den in ihren Ressorts befindlichen gefährlichen Irren und Blöden anzulegen. Die nur tiefsinnigen und nicht geradezu schädlichen und gefährlichen Irren wurden, weil zur Unterbringung in eine öffentliche Anstalt ungeeignet, gar nicht aufgenommen oder wenigstens als unschädlich näher bezeichnet. Man sieht, die Furcht vor Ueberfüllung war auch hier immer der leitende Beweggrund für alle Verordnungen. Dieses Irrenhaus in Berlin brannte 1798 ab; man brachte die Kranken theilweise ins Arbeitshaus, ausserdem bestimmte eine königliche Cabinetsordre, dass man sie versuchsweise in der Charité aufnehmen solle, um, wenn möglich, die Anlage eines besonderen Irrenhauses zu vermeiden. Ueber die Wirksamkeit des abgebrannten Irrenhauses ist nicht viel berichtet; sehr glänzend können die Heilerfolge nicht gewesen sein, denn in 5 Jahren wurden von 542 Irren nur 31 genesen entlassen. Auch muss es als ein trauriges Zeichen der Zeit angeführt werden, dass auch diese Irrenanstalt in der Krausenstrasse zur

allgemeinen Belustigung der Einwohner diente, die dort am Sonntage sich an den Sprüngen und dem Geheule der Tollen ergötzten!). Der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte auch in Berlin die Erlösung von so unbefriedigenden Zuständen. Ein Rescript des Staatsrathes in Preussen von 1803 gab schon bestimmtere Vorschriften und Feststellungen, wie bei der Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irrenanstalten zu verfahren sei. In gewisser Beziehung war man damals schon sehr zuvorkommend bei Aufnahmen, denn 1804 erschien eine königliche Cabinetsordre in Preussen des Inhalts, dass zwar von jeder erfolgten Aufnahme eines Irren in der Anstalt dem competenten Gericht Anzeige gemacht werden müsse, die provisorische aber um der Form willen nicht ausgesetzt werden dürfe! Eine Vorschrift, die heutzutage im Ganzen mehr Widerspruch zu sinden scheint als damals.

Auch in der Charité waren die Zustände damals aber noch keineswegs ideale, und der berühmte Reformator der neueren Irrenpflege, Langermann, verlangte daher auch 1812 die Errichtung einer eigenen Irrenheilanstalt für Berlin, damit die Kranken der Charité entzogen würden. Er hielt die Verbindung der Charité mit dem Tollhause für schlimmer, als die Vereinigung eines solchen mit einem wohldisciplinirten Zuchthause. In der Charité aber werde das lüderlichste Gesindel einer grossen Stadt, aus dem Arbeitshause, aus Gefängnissen, Hurenhäusern u. s. w. aufgenommen und werde nicht getrennt von unbescholtenen kranken Personen. Die neue Anstalt sei isolirt und mit genügendem Garten- und Feldbau für 120 Irre zu errichten. Freilich erhielten die Irren in der Charité erst 1818 eine völlig von der Verwaltung und Gebäuden getrennte Anstalt.

Aber auch damit war in der Charité die Irrenpflege noch nicht dauernd in humane Richtung gelenkt, denn selbst unter ihren Aerzten fanden sich noch so eigenthümliche Ansichten, dass deren Anwendung auf die Kranken kaum als ein Fortschritt angesehen werden kann. Ich meine Ideler's Methode, der die Ursachen der geistigen Störungen in den Leidenschaften des Menschen sah und nun versuchte, die Kranken durch Vernunftgründe zur Vernunft zu bringen. Er redete sie, Heilbare und Pfleglinge durcheinander, in Mengen von etwa 50 Personen, im Predigtstil an und war befriedigt und wohl auch selbst getäuscht, wenn dann ein Einzelner reuig zu sein erklärte. Antwortete aber Jemand ausweichend oder gar widersprechend, so wurde er in dem Drehstuhl gedreht oder am Seil an die Wand gestellt. In ausgedehnter Weise wandte er auch die Moxe an²). Es ist

Guttstadt, Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preussen. Berlin 1886. Bd. II. S. 214.

²⁾ Das Charité-Irrenhaus zu Berlin in Friedreich's Magazin für philos.-med. u. ger. Seelenkunde, 7. Heft. Würzburg 1831, S. 150 ff.

schwer zu verstehen, wie Ideler, doch ein humaner Mann, so auf falschen traurigen Bahnen wandelte, und kann seine Methode weder als eine vernunftgemässe Behandlung noch eine irgendwie berechtigte Irrenpflege verstanden werden.

Um so erfreulicher berührt uns die Thatsache, dass gerade von Berlin aus später durch Griesinger's beredte Sprache der Grundsatz der freien Behandlung so eindringlich dargestellt wurde!).

5. Die um Anfang des 19. Jahrhunderts gebräuchlichen Zwangsmittel und die Ansichten darüber.

Ueber die Zustände in der Irrenabtheilung der Charité vom Jahre 1818 giebt uns Horn²) einige Auskunft; sie können als treffendes Beispiel für die im Anfang des 19. Jahrhunderts in der Irrenpflege gebräuchlichen Mittel gelten. Horn war zweiter Arzt des Krankenhauses und interessirte sich besonders für die Geisteskranken. manche Missstände, z. B. war die Heizung oft sehr mangelhaft und war es oft sehr schwer, von der Verwaltung ein paar Stückchen Holz zu erhalten; dagegen konnte man die kostbarsten Arzneimittel nach Belieben verordnen. Horn sah sich sogar veranlasst, den zu freigebigen Gebrauch der Arzneien bei Geisteskranken zu vermindern. Die damalige Irrenanstalt hatte drei Abtheilungen über einander; trotzdem aber war keine genügende Trennung der weiblichen und männlichen Kranken durchgeführt, Zimmer und Flure standen überall offen. Auch die Beaufsichtigung war sehr ungenügend, denn ein Hausvater hatte 200 Geisteskranke und die Krätzigen zu besorgen. Ueberhaupt war es schwer, tüchtige Wärter zu erhalten; es soll vorgekommen sein, dass Wärter für ein unbedeutendes Trinkgeld Fluchtversuche unterstützten. Um so mehr muss man sich wundern, dass, nach Horn's Angaben, aus den entlegensten Gegenden Deutschlands Kranke zur Heilung nach Berlin geschickt wurden; es mag eben aber anderswo noch schlechter gewesen sein.

Unser ganz besonderes Interesse verdienen Horn's Ausführungen über die damals üblichen Behandlungsmethoden, namentlich insofern sie einen Einblick gestatten in die zahlreichen Methoden durch mechanischen Zwang einen heilsamen Einfluss auf die Kranken auszuüben. Charakteristisch dafür, dass man es ernst meinte mit den daran ge-

¹⁾ Archiv für Psychiatrie. Bd. I. 1868 69. S. 237.

²⁾ Ernst Horn, Oeffentliche Rechenschaft über meine 12 jährige Dienstführung als zweiter Arzt des Königl. Charité-Krankenhauses etc. Berlin 1818. S. 163, 190 und besonders 199 ff.

knüpften Ueberlegungen, ist die naive Breite, in der Horn sich über die von ihm neu erfundenen oder verbesserten Zwangsmethoden und -Maschinen auslässt. Horn fand schon bei dem Antritte seines Dienstes eine Kurart sehr beliebt, deren Nutzen, wie er sagt, sich "allerdings auch in meiner Erfahrung völlig bewährt hat. Ich meine die Ekelkur, deren Rückwirkung auf den Geisteszustand nicht selten die herrlichsten Folgen zeigte." Eine Kur nannte man es auch, wenn gegen 200 Eimer eiskalten Wassers über den Kopf gestürzt wurden. Das Spritzbad, wobei aus einer Spritze ein starker Strahl auf Scheitel, Nacken und Rücken, Unterleib und Geschlechtstheile geleitet wurde, soll glückliche Heilungen bewirkt haben. "Im Jahre 1807 - berichtet Horn - führte ich den Gebrauch der Drehmaschine ein, die der erfahrene englische Arzt Cox zuerst bei der Behandlung der Geisteskranken in Gebrauch zog. Unser Apparat ist jedoch von dem des Cox verschieden. Dieser bedient sich einer Art von Schaukel, während unsere Vorrichtung eine Lagerstelle bildet, auf welcher der Kranke, befestigt, mit den Füssen nach dem Mittelpunkt der Maschine, mit dem Kopf nach aussen gerichtet, in horizontaler Lage des ganzen Körpers oder in sitzender Stellung in schnellen Schwingungen um die Axe gedreht wird. Vermittelst eines Hebels, der von 3 — 4 Gehülfen gezogen wird, wird dieses Drehbette in Bewegung gesetzt, dergestalt, dass in einer Minute, je nachdem die Bewegungen rascher oder langsamer vor sich gehen sollen, 40 bis 50 bis 60 Umschwingungen der Maschine erfolgen.

Seit einigen Jahren habe ich diesen Apparat noch durch einen Drehstuhl erweitert, in welchem der Kranke sitzt und bequem und sicher befestigt werden kann. Vermittelst eines Rades, dessen Bewegung durch einen Gehülfen bewirkt wird, wird dieser Drehstuhl und mit ihm der Kranke in schnellen Kreisen um seine Axe gedreht. Der Raum, den der Kranke beschreibt, ist viel kürzer; die ganze Vorrichtung viel kleiner und kürzer, so dass in 1 Minute 120 Schwingungen um die Axe erfolgen können, wenn eine solche Schnelligkeit der Bewegung verlangt wird.

Die Wirkungen dieser Maschinen sind offenbar zusammengesetzt, sind eben sowohl körperlich als geistig. Den Meisten ist diese Bewegung höchst lästig und unangenehm. Sie verlangen deren Beendigung und verweigern die Fortsetzung ihrer Anwendung. Es entsteht ein lästiges und ganz eigenthümliches Gefühl von Erschütterung des ganzen Nervensystems, mit Uebelkeit und Schwindel, nicht selten mit Erbrechen. Kranke, die 1½ – 2 Minuten gedreht werden, kündigen durch Schreien und Rufen den unbehaglichen Zustand an, der dadurch bewirkt wird. Eben diese Erweckung einer widrigen Empfindung, eben dies ungewohnte Einwirken auf das Gemeingefühl, diese Erregung der Furcht, die theils der Anblick des ganzen Apparats, theils die Besorgniss, heraus-

geworfen zu werden, hervorruft, reihen diese Vorrichtung an die Klasse der indirect psychischen Heilmittel.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass eben diese Wirkungen in vielen Fällen der Geisteskrankheiten höchst wohlthätig wurden. Wüthende Kranke wurden hierdurch gebändigt, stürmische und unruhige wurden zur Folgsamkeit und Ordnung gebracht, arbeitsscheue und träge wurden geweckt und fleissiger."

Auf dem Sonnenstein baute man bald nachher eine Maschine nach gleichem Muster.

Eine harmlosere Methode der Beruhigung war das Ziehen und Fahren eines Wagens, in dem 4 Personen sassen, während 25 bis 30 ihn zogen.

Als ein Beruhigungs- und Zwangsmittel führte Horn einen Sack ein, auf den er sich viel zu Gute that. Er sagt: "Derselbe ist beinahe 6 Fuss lang, verfertigt aus Sackleinwand und ist von so lockerem Gewebe, dass, wenn man sich den Zeug über das Gesicht zieht, man jeden Gegenstand durch das Gewebe hindurch, wie etwa durch einen Flor, ganz deutlich sieht und nur Abnahme der Helligkeit wahrnimmt. Das Tragen des Sackes vermindert den Einfluss des Lichts auf den Geisteskranken, erschwert den Anblick der Umgebungen, beschränkt die unbändigen Bewegungen, durch die der Kranke sich selbst und Anderen schaden kann — und er imponirt dem Kranken u. s. w." Der Aufenthalt in einem verdunkelten Zimmer ersetze den Sack nicht, da der Kranke dort der Beobachtung des Arztes und des Wärters entzogen sei. Die Zwangsjacke, Fesseln und Gurten mit Schnallen entzögen nicht zugleich das Licht und lassen das laute Schreien, Spucken u. s. w. ungehindert.

"Ebensowenig vermag dies ein englischer Kasten oder Sarg, in dessen Deckel, dem Gesicht gegenüber, eine Oefnung bleibt, indem theils hierdurch die Wirkung des Lichts nicht abgehalten (die etwa angebrachten Augenbinden werden gleich abgescheuert), theils, wenn ein solcher Kasten bequem und weit genug ist, nachtheilige Beschädigungen der Glieder, durch Scheuern und Stossen, nicht verhütet, wenn er aber eng ist, jede Bewegung der Glieder, bei gänzlicher Unbeweglichkeit der Holzumgebung, zu gewaltsam gehemmt wird."

Beim Gebrauch des Sackes wurde das Fussende zugebunden. Um die Abhaltung des Lichts besser zu erreichen, war das Kopfende des Sackes mit grober Wachsleinwand umgeben, so locker, dass Luft zur Athmung genug durch das darunter befindliche netzförmige Zeug drang.

Horn will durch den Sack Lebensüberdrüssige geheilt haben, die durch Hungertod zu sterben versuchten. Er meint, in der Welt sei nichts leichter, als mit weichlicher Sentimentalität des Kranken zu schonen; aber auch nichts zweckwidriger und — bei besserem Wissen — nichts sündlicher. Später nennt Horn als unschädliche Zwangsmittel den Zwangsstuhl und das Zwangsstehen.

Im Zwangsstuhl hingen die Füsse herab und waren befestigt, die Arme an den Lehnen. Die erzwungene Stellung sei deshalb so oft nützlich, weil sie das Gemeingefühl des Kranken aufeine unangenehme Weise affizire. Das Zwangstehen beschreibt er in folgender Weise: "Eine hanfene Schnur, von mässiger Dicke, wird perpendikulär im Zimmer dergestalt angehängt, dass sie durch einen metallenen Ring läuft, der an dem Hintertheile eines breiten Gurts, welcher den Obertheil des Kranken umgiebt, befestigt ist. Beide Arme des Kranken werden horizontal lose ausgestreckt und mittelst Handriemen an Haken befestigt, die an den Seitenwänden des Zimmers angebracht sind. Der Kranke kann sich also wenig und kaum einige Zolle hin und her bewegen; er kann sich nicht legen und nicht setzen; er ist zum fortgesetzten Aufrechtstehen gezwungen. Um bei sehr bösartigen Kranken das Treten mit den Füssen zu verhüten, werden auch diese mit einem breiten ledernen Riemen zusammengehalten. Der Kranke lässt sich während des Gebrauchs dieses Zwangsmittels genau beobachten. Er kann das Darreichen der Arzneien und Getränke nicht hindern. Dies Zwangstehen beruhigt die heftigsten Paroxysmen des Kranken; es befördert Müdigkeit und Schlaf; es wird ohne Gefahr 8-12 Stunden und länger! auch als Strafmittel benutzt." Es sei einfach, billig und leicht anwendbar. Deshalb wurde es auch nachgeahmt und zum Gebrauch in der bürgerlichen Praxis verschickt. Andere Mittel waren die Zwangsjacke und Beinkleider, deren Fussenden hinreichend lang waren, um solche zusammenzuknüpfen. Bej dem Gebrauch dieser Mittel sei aber immer Aufsicht nöthig! Dann wird die Wichtigkeit der Beschäftigung und Arbeit sehr betont.

Eine uns lächerlich vorkommende Behandlungsweise für weibliche Kranke war die militairische Exercirübung unter der Leitung reconvalescirter Militairkranker; Abbildungen dieser und anderer Uebungen bilden eine uns erheiternde Illustration des Werkes von Horn. Unfolgsame und träge Kranke liess er mit Sand beschwerte Tornister schleppen. Ketten aber schaffte Horn ganz ab und brauchte nur in einzelnen Fällen breite Riemen an ihrer Stelle. Wenn er aber dann in 12 Jahren bei 2100 Kranken 700 Heilungen gesehen haben will, so klingt das doch etwas unglaubwürdig oder deutet mindestens die eigene Leichtgläubigkeit des Berichterstatters an.

Ein Seitenstück zu diesen Mittheilungen über Zwangsmethoden als Heilmittel ist ein 1824 in Tübingen erschienenes Werk von Schneider¹). Auch dieser Autor legte einen grossen Werth auf die Ekelkuren; er

¹⁾ Peter Joseph Schneider, Entwurf zu einer Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten etc. Tübingen 1824. — Vgl. auch Kraus, am früher angef. Ort.

führt eine Bemerkung von Cox an: "Unter allen gegen die Verrücktheit versuchten Arzneyen haben die Brechmittel die Probe der Zeiten bestanden und seit Hippocrates bis itzt, sind sie fast beständig angewandt worden."

Dann behauptet Schneider, der Ekelkur liege ein rein psychischer Zweck zu Grunde; denn der Ekel sei eigentlich die Abwendung der Selbstheit von sich. Schaukel und Drehbett werden nach ihm auch gegen epileptische Paroxysmen gebraucht und ferner mit Erfolg gegen offenbar mechanische, innerhalb des Schädels liegende Ursachen. Später empfiehlt Schneider, mit jenen Kuren das Hin- und Herfahren mit einem glühenden Eisen über die Fusssohlen zu verbinden; weniger wirksam sei Reil's Methode, brennendes Siegellack in die Hände tröpfeln zu lassen, Moxa, Höllenstein u. dgl. Das Peitschen mit Nesseln wird anempfohlen, welches Chiarugi und Horn auch anwandten; selbst bei Neigung zum Selbstmord werde man es mit erfreulichem Erfolge anwenden! Lebendige Ameisen, in einem Sacke von Flor oder Muselin auf den Körper gelegt, als wirksames Mittel zu empfehlen, klingt ebenso abscheulich.

In sehr ausgedehnter Weise schlägt Schneider Bäder vor; ein besonders genanntes ist das Schneebad. Er führt auch einen Ausspruch Boerhaves an als Empfehlung seines Verfahrens: "Praecipitatio in mare, submersio in eo continuata quamdin ferri potest, princeps remedium est contra maniam."

Merkwürdig ist die Besprechung der äusserlich beruhigenden Mittel, deren Aufführung, der Reihe nach wiederholt, ein hübsches Bild der damaligen Zustände in einem Irrenhause giebt. Dahin gehören also der Sack, der Schrank, englischer Kasten oder Sarg, das uhrförmige Gehäuse, das hohle Rad¹), die Antenrieth'sche Maske, welche Nase und Augen freiliess, den Mund aber verschloss. Weiter wird aufgezählt: der Fallhut, das Zwangskamisol, der Zwangsstuhl, worin die Kranken der Defäcation wegen mit entblösstem Hintern sassen, die Zwangswiege. Ausser Zwangs- oder Tollriemen gab es metallene Armbänder, oder Hände und Füsse wurden einfach gebunden und eingeschnürt; dazu dienten auch der Däumling und lederne Handschuhe. Ein besonders unangenehmes Instrument muss die Birne gewesen sein, welche in den Mund gesteckt und mit Bändern am Nacken befestigt wurde. Doch ich lasse ab, diese Brandmale der früheren Zeit weiter ans Licht zu ziehen; die Rumpelkammern unserer jetzigen älteren Anstalten zeigen uns wohl noch solche

¹) Hayner, Zeitschrift f. psychische Aerzte. Bd. I. 1818. S. 339, vergleicht dasselbe mit einem Mechanismus, in dem die Stieglitze laufen; es sollte aufgeregte Kranke durch Ermüdung in Folge der fortwährenden unfreiwilligen Bewegung beruhigen.

Instrumente und leider sieht man sich wegen der Ueberfüllung in denselben hier und da auch noch wieder veranlasst, einzelne jener Zwangsmittel anzuwenden, wie Handschuhe oder Zwangsjacken. Abgesehen davon, dass ihre Anwendung aber immer unter strengster Controle und in menschlicher Weise geschieht, wird man einen Hauptunterschied darin erblicken müssen, dass bei Anwendung jener Mittel dieselben nicht wie früher als Heilmittel, sondern als Schutzmittel angesehen werden; dies auch nicht allein im Sinne des beabsichtigten Schutzes der Umgebung vor dem Kranken, sondern mehr noch in der Absicht, die Kranken vor sich selbst, vor ihren der eigenen Person schädlichen Handlungen, und unter Umständen auch gegen ihre Umgebung zu schützen. Doch es ist wohl sicher, dass neu eingerichtete Anstalten, mit genügendem Wartpersonal versehen, auch diese Schutzmittel entbehren können. Den Hauptwiderstand findet man immer noch bei altem Wartpersonal; die Gewohnheit ist ja der schärfste Gegner alles Neuen. Aber auch die freiesten neueren Anstalten können auf die Dauer noch nicht eine Einrichtung entbehren, die uns jene Zeit überliefert hat. Es ist das aus dem damaligen Autenrieth'schen Pallisadenzimmer hervorgegangene Isolirzimmer gemeint. Einen Heilzweck verfolgen wir bei Benutzung desselben zwar auch nicht mehr, es ist unser Schutzmittel für aufgeregte Kranke. Jenes Autenrieth'sche Pallisadenzimmer war im Wesentlichen nur ein durch halbzirkelförmig vor Fenster, Ofen und Thür aufgestellte Pallisaden versichertes Zimmer, mit einem festen Nachtstuhl in der Corridorwand; es muss aber als ein Fortschritt angesehen werden gegen die früheren Behältnisse ohne Licht und Luft. Indessen viel besser wird es in den Fällen auch nicht gewesen sein, wo man mehrere Kranke gleichzeitig mit Fallhut, Sack u. s. w. hineinbrachte, wie auch Schneider noch vorschlug.

Gegenüber den Ansichten und Mittheilungen der beiden eben besprochenen Schriftsteller ist es eine Freude eine Stimme aus jener Zeit zu hören, welche die Schäden ihrer Zeit verurtheilt und recht humane Massregeln und Ansichten aufstellt. Es ist dies geschehen in der kleinen 1817 erschienenen Schrift Hayners, der Arzt an der Versorgungsanstalt zu Waldheim in Sachsen war. Er sagt in dieser seiner: "Aufforderung an Regierungen, Obrigkeiten und Vorsteher der Irrenhäuser zur Abstellung einiger schweren Gebrechen in der Behandlung der Irren" Folgendes: "Nachdem in den letzten Jahrzehnten so manches über die bessere Einrichtung der Irrenanstalten öffentlich gesagt worden ist, hatte ich nicht geglaubt 1817 noch zu diesem kleinen Aufsatze Veranlassung zu haben. Ich hätte nicht für möglich gehalten, dass es in Deutschland noch solche Mördergruben geben könnte, wo man unglückliche seelenkranke Menschen wie wüthende Thiere behandelt und wie Aeser vermodern und verfaulen lässt. Kürzlich aber hat mir ein wahrheitsliebender

Mann, der D. Ruer, Arzt der Irrenanstalt zu Marsberg versichert, solcher Denkmäler des Unsinns und der Barbarey auf einer Reise durch einen kleinen Distrikt von Deutschland zwey gefunden zu haben (man sollte sie wohl namentlich an den Pranger stellen!), wo man die Irren noch an Ketten hängt, und die unreinlichen nackend in unterirdischen Löchern in ihrem Unrathe sich herumwälzen lässt.

Wenn es aber auch keine solchen Irrenhäuser mehr gäbe, so geschieht doch das Nämliche noch in manchen Amts- und Stadt-Gefängnissen und Verwahrungsbehältnissen nicht nur Deutschlands überhaupt, sondern auch meines Vaterlandes: und es ist schon deshalb nöthig, diesen Gegenstand wieder einmal öffentlich abzuhandeln."

Es werden von Hayner dann folgende Gründe gegen das Anschliessen an Ketten aufgezählt:

- Es ist unanständig, einen kranken unglücklichen Menschen wie einen Hund oder Bösewicht an Ketten zu hängen.
- 2. Der Gebrauch der Ketten ist ungerecht und erbittert die Unglücklichen.
- Das Anlegen der Irren an Ketten ist ihrer k\u00f6rperlichen Gesundheit sch\u00e4dlich.
- 4. Die Verwahrung der Irren durch Ketten verschlimmert die Seelenkrankheiten und hindert deren Heilung.
- 5. Das Anschliessen an Ketten war schon oft die Ursache von Rückfällen der Genesenen.

An einer späteren Stelle bekämpft er die Zwangsstühle, die insofern noch schädlicher wie Ketten seien, als sie die Bewegungen noch weit mehr hinderten.

Hayner traf bei seiner Ankunft in Waldheim 1807 einige Personen, die durch Zwangsstühle contract und verkrüppelt waren. Er sagt weiter: "das Schicksal an Ketten gelegt, oder auf den Zwangstuhl geriemt zu werden, trifft in Irrenhäusern, wo man noch in dem alten grausamen Schlendrian verharret, doch nur etwa tobende oder sehr gefährliche Seelenkranke, aber in Amts- und Raths-Custodien und in Gemeindehäusern der Dörfer fast alle Irren ohne Unterschied, von denen man nur einigermaassen besorgt, dass sie sich oder andern lästig oder nachtheilig werden könnten. Begeht ein psychisch Kranker irgend einen Excess, so wird er an die genannten Oerter gebracht, und gewöhnlich auf eine der beiden beschriebenen Arten verwahrt. Mit dieser falschen Maassregel beginnt gewöhnlich die Behandlung der Krankheit unter Aufsicht eines legitimirten Arztes."

Nach Beschreibung der Vorzüge des Autenrieth'schen Irrenzimmers macht er den Vorschlag ein solches Zimmer wenigstens in jeder Stadt einzurichten in einem abgelegenen Privathause für billigen Zins. Wo der Physikus ein eigenes Haus besitze, würde es am zweckmässigsten seyn, wenn grade in diesem jene Einrichtung getroffen würde, weil er dann den Kranken fleissig beobachten und am sichersten jede grausame und unrichtige Behandlung desselben verhüten könne. Ueber diesen merkwürdigen Vorschlag würde wohl heutzutage mancher Physikus den Kopf schütteln. Für 70 Thlr. lasse sich ein solches Zimmer nach Autenrieth's Angabe einrichten. Hayner erfüllte es immer mit Missmuth, wenn selbst Aerzte körperliche Züchtigungen für die Irrenkur mehr oder weniger in Schutz nahmen, oder doch nicht ganz verwerflich fanden. "Erzählt einer ein Geschichtehen von der saubern Irrenanstalt eines Pachters, der die Irren wie Thiere vor Wagen, Pflug und Egge spannte und dabey wie das Zuchtvieh tüchtig durchprügelte: gleich erzählen es eine Menge schreibseliger Hände mit einem applausu nach." Entrüstet führt er Reil's Meinung an, dass Zwangsweste, Einsperren, Hunger, einige Streiche mit dem Ochsenziemer (!!) hinreichend seien, den Kranken bald zahm zu machen.

Nachdem er noch Pinels Ansicht angeführt hat, Schläge seien bei ungebildeten und rohen Nationen in der Cur der Irren wohl nicht zu entbehren (nur für die französischen Irren verbat jener sich aber alle körperlichen Züchtigungen!), und ferner die Ansicht eines Arztes, dass auch für das Nackendgehen der irren Weiber kein Rath sei als einige Ruthenhiebe, und dass Peitschenhiebe für nicht verwerfliche Reizmittel der äusseren Sinne bei der Irrencur anzusehen seien; ruft Hayner aus: "Haben die grossen Männer, die dies geschrieben, nicht geahnt, wie sehr sie durch solche Aeusserungen den Aerzten und sehr vielen Irrenanstalten die Entfernung aller Barbarey erschwerten?" Stockschläge und Karbatschenhiebe auf Kopf und Rumpf seien gefährlich für die körperliche Gesundheit des Irren. Alle Mittel den Irren durch Schläge zu bändigen arteten stets in Missbrauch aus.

"Verflucht sey also von nun an jeder Schlag, der einen Elenden trifft aus dieser bejammernswürdigsten Classe der Leidenden! Ich rufe Wehe! über jeden Menschen, er stehe hoch oder niedrig, der es genehmigt, dass verstandlose Menschen geschlagen werden! Und wem dies zu hart klingt, der bedenke, dass ich noch vor Kurzem in hiesiger Nähe eine Spelunke entdeckte, die eine Privatirrenheilanstalt vorstellen soll, und wo der Prügel regiert!"

Nur das Zwangskamisol nennt Hayner ein zu Zeiten unentbehrliches Zwangsmittel, aber man dürfe es immer nur eine oder einige Stunden anwenden und so lange der Kranke damit bekleidet ist, müsse ein Wärter um ihn sein. Und zum Schluss steigert Hayner seine Worte zu dem Ausruf: "Ich fordere Fürsten und Herren, Beamte, Magistratspersonen und Vorsteher auf, jenen Greuel und Unfug, wo er noch mit den armen Irren getrieben wird, streng zu tilgen dadurch, dass statt der Ketten, Brezeln, Fusseisen, Zwangsstühle, Zwangriemen, statt der Schläge,

statt einer lieblosen, rohen, empörenden Behandlung fernerhin blos Autenrieth'sche Pallisadenzimmer, ein freundliches, sanftes, ruhiges, verständiges Benehmen, und nur im höchsten Nothfalle Zwangskamisols gestattet und gebraucht werden.

Wahrlich es wäre euch sonst viel besser ihr armen elenden Geschöpfe, wenn man euch mordete, als dass man euer unglückseliges Leben durch unsinnige Grausamkeiten und Tollheiten noch erschwert und verbittert, euch die Welt zur Hölle macht."

6. Oesterreich und Schweiz.

i. Wien.

Da es nicht möglich ist überall in deutschen Landen die Spuren der früheren Irrenpflege aufzusuchen, wenden wir uns jetzt noch einem der wichtigsten Plätze zu, der für die Entwickelung der Medicin überhaupt so oft epochemachende Wirkungen ausübte. Es ist dies Wien. Gleichzeitig werden wir dabei Gelegenheit finden auch Einzelnes über die sonstige Irrenpflege in Oesterreich zu erfahren. Leider lässt sich nicht sagen, dass man dort früher als sonst in Deutschland eine humane Behandlung der Geisteskranken gehabt hat. Wir wissen z. B., dass die Klöster in dieser Beziehung dort noch im 18. Jahrhundert eine grausame Zucht ausübten. Biedermann') berichtet nach einem andern Autor, dass "im Kapuzinerkloster in Wien geheime unterirdische Kerker waren, in welchen Mönche gefangen gehalten wurden angeblich wegen Vergehen gegen die Klosterzucht. Man brachte die Sache an den Kaiser Joseph. Darauf erschien eine kaiserliche Commission im Kloster, zwang den Guardian trotz seines Sträubens, ihr die verborgenen Orte zu öffnen, befreite die Gefangenen und nahm ein Protocoll über den Befund auf. Dabei ergab sich dann, dass der eine dieser "Löwen" (so hatte man die unglücklichen Gefangenen getauft und ihren Wächter den "Löwenwärter") fast 30 Jahre lang hier geschmachtet hatte, ein anderer 42 Jahre (er hatte dem Guardian, der ihn mehrmals beschimpfte, ein paar Ohrfeigen gegeben), ein dritter 15 Jahre (er war wiederholt ohne Erlaubniss aus-Drei waren bereits in Wahnsinn verfallen. Zwei gegangen). andere hatten erst kürzere Zeit gesessen." Abgesehen davon, dass der erste der genannten Unglücklichen wohl schon vorher geisteskrank war, bleibt es eine Schändlichkeit die im Kerker Erkrankten dort zu lassen: der Grund freilich, die berechtigte Furcht der Vorgesetzten vor Strafe, ist nur zu klar. In andern Fällen scheinen missliebige Mönche von den

¹⁾ Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig 1880. II. Bd. S. 1096. Anm. 2.

Klöstervorstehern unter dem Vorwande der Geisteskrankheit eingekerkert worden zu sein, und mochte man sich dazu dann eher berechtigt fühlen. Um so erfreulicher berührt daher eine Verordnung des Kaisers vom 3. März 1783, die ich nach Frank¹) wiedergebe:

"Um den geistlichen Vorstehern alle Gelegenheit zu nehmen, ihre Mitbrüder aus blossem Verfolgungsgeiste, unter dem Vorwand einer Narrheit, mehrere Jahre hindurch in Klöstern einzukerkern, soll jeder, sowohl Welt- als Kloster-Geistlicher, sobald er seiner Vernunft beraubt würde, in das nächstliegende Spital der barmherzigen Brüder, gegen ein Bestimmtes, und wenn es ein Weltgeistlicher wäre, gegen die Beziehung der Einkünfte seiner Pfründe, überliefert werden. Sobald die Oberen der Mönchsklöster an einem ihrer Untergebenen den Ausbruch einer Narrheit gewahr werden, sollen sie dies allsogleich dem Kreisamte anzeigen. Sollte es in der Nähe an einem Elisabetherinnen-Kloster (für das weibliche Geschlecht) oder an einem Spital der barmherzigen Brüder (für das männliche) fehlen, so soll jedes Kloster, beyderley Geschlechts, für die Seinigen, die mit Narrheit befallen werden, Sorge tragen, so, als wenn sie an einer andern Krankheit litten, - dieselben wohl verwahren, allen möglichen Schaden abhalten, ihnen die zur Genesung erforderliche Hülfe, Aerzte, Arzneven verschaffen, und überhaupt mit geistlicher Geduld behandeln."

Was nun die sonstige Irrenpflege in Oesterreich anbetrifft, so überliess man die Irren durch Jahrhunderte ihrem Schicksale. Viele von jhnen liefen frei herum, waren allen Unbilden ausgesetzt und erlagen meist bald ihrem traurigen Loose. Andere verfielen in Folge einer von weltlichen und geistlichen Richtern falsch aufgefassten Ursache des Irreseins einem lebenslänglichen Gefängnisse oder wohl gar dem Tode auf dem Scheiterhaufen. Dies war nach Schasching's2) Schilderung besonders die Lage der Irren in Ober-Oesterreich; Josef II. befahl 1786 die Errichtung von Irrenpflegeanstalten in Linz u. s. w., aber die dadurch bewirkte Einrichtung bestand nur in Zusammenstecken von Geisteskranken, Schwangern und Gebärenden, Findelkindern und Lustsiechen, und blieben diese Kategorien der Pfleglinge unter einem Dache bis zum Jahre 1833 vereinigt3). Jeder von den zwei Seitenflügeln des Gebäudes hatte sechs kleinere, zellenartige Zimmer zu ebener Erde und sechs im ersten Stockwerke, und es war je ein Flügel für ein Geschlecht bestimmt. Aber die Gänge waren mit Ziegelestrich belegt, sogen den

System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. IV. Mannheim 1788.
 S. 513.

²) Die oberösterreichische Landes-Irrenanstalt zu Niedernhart bei Linz. Linz 1873. S. 7.

³⁾ Schasching, a. a. O. S. 12.

verschleuderten Unrath ein und verpesteten die Luft. Innerhalb hölzerner Gitter und unter kaum schuhhohen, stark vergitterten Fenstern befand sich der Irre, welcher gewöhnlich mit Ketten befestigt war. Der üble Geruch, die unheimliche Dämmerung, das Kettengerassel der an ihren Betten angeschlossenen Irren, ihr Geseufze, oder oft durchdringendes Geschrei, wenn sie aufgeregt waren, oder von den Wärtersleuten gefühllos behandelt, oder manchmal absichtlich geneckt und den Besuchenden gegen Trinkgeld zur Schau ausgestellt wurden, waren Dinge, die uns die Lage der Irren noch in traurigem Lichte erscheinen lassen. Durch drei volle Decennien stand das Tollhaus in dieser Art unverändert da, nur um einige Zimmer wurde es vergrössert. Dass man die Irren den andern Kranken damals noch nicht gleichstellte, zeigt eine Speise-Verordnung, nach der für einen gewöhnlichen Narren zum Frühstück trockenes Brod genügen musste.

Schasching beweist uns durch seine Mittheilungen, dass es den Geisteskranken in Oberösterreich nicht nur ebenso schlecht erging wie ihren Leidensgenossen im übrigen Deutschland, sondern dass sie ihr Leid verhältnissmässig lange tragen mussten. Er erzählt im weitern Verlauf seiner Schrift, dass freilich allmählich, namentlich seit 1834, wesentliche Verbesserungen eingeführt wurden, aber noch im Anfange der fünfziger Jahre finden wir, dass namentlich die Irrenpflege ausserhalb der Anstalt ungenügend war. Während langwieriger, der Aufnahme der Irren in die Anstalt vorausgehender Verhandlungen wurden dieselben auf eine höchst unschickliche, oft sehr inhumane Weise aufbewahrt. Mehrere Beispiele werden zum Beweise angeführt. Dies geschah sogar in späterer Zeit noch in andern Gegenden Deutschlands und geschieht sogar hier und da noch heutzutage. Die Furcht vor Gefährlichkeit der Irren beherrscht das Publikum noch. Wenn ich diesen Punkt gerade bei Oesterreich hervorhebe, so geschah es nur, weil es bei der fortlaufenden Schilderung ans Ende der Reihe gestellt ist, die sich der neuesten Zeit nähert. Grade Oesterreich verdanken wir sonst, wie wir bald sehen werden, frühzeitige humane Vorschläge zu einer öffentlichen Irrenfürsorge.

Aus älteren Zeiten habe ich sonst keine Nachrichten über die Irrenpflege in Oesterreich und speciell in Wien gefunden; dagegen giebt es, besonders aus dem letzten Jahrhundert, mancherlei Angaben über Wien, die ich dem fesselnden Werke Puschmann's "Die Medicin in Wien während der letzten 100 Jahre") entnehme. Wir erfahren daraus, dass in der Josefinischen Zeit das Spital zu St. Marx eine Abtheilung für Geisteskranke hatte; ferner wurden das Lazareth und das Siechenhaus am Alserbach hauptsächlich zu Wohnungen für unheilbare stille

^{1) 1884} in Moritz Perles Verlag erschienen.

Geisteskranke verwendet1). Da die letzteren Anstalten mit dem Allgemeinen Krankenhause verbunden waren, ist es wohl wahrscheinlich, dass daselbst auch heilbare Geisteskranke aufgenommen wurden. Die Frequenz im Tollhause war vom August 1784 bis December 1790 keine geringe; der Bestand schwankte nämlich im Durchschnitt von 200-250 Personen; der Zugang betrug jährlich sogar 150-200, zum grösseren Theil Männer. Entlassungen fanden durchschnittlich über 100 statt; ausserdem finden wir noch eine sehr wechselnde Zahl von Todesfällen, 10-55. Bei der Irrenanstalt stand der sogen. Narrenthurm, als dessen Erbauungsjahr ich spätestens 1784 annehme, da der Thurm bei Puschmann auf einem Plan von 1784 im Grundriss abgebildet ist2). Eine genaue Beschreibung desselben giebt Martin 3); die Kenntniss über seine Benutzung lässt sich weiter durch den genannten Plan und durch Puschmann's 1) Angaben ergänzen. Der Thurm war ganz rund gebaut und hatte fünf Stockwerke. In jedem derselben waren 28 Zimmer, in dem untersten nur 27, da eins für die Thür abging, das sind also im Ganzen 139 Einzelräume. Sie lagen alle im äusseren Umkreis der Thurmmauer, im Innern lief ein kreisförmiger schmaler Corridor an ihnen vorbei. Quer durch den sonst freien cylindrischen Innenraum des Thurmes ging ein für Verwaltungsräume u. s. w. eingerichteter Bau. Die Zimmer waren klein, etwa 10 Fuss lang, 8 breit und 12 hoch. Ein kleines Fenster, ungefähr 8 Fuss über dem Boden, hinlänglich vergittert, liess das Tageslicht hinein. In jedem Zimmer war eine "Retirade". Die Decken waren gewölbt, die Fussböden von weissem Stein. In jedem solchen Gemach standen ein oder zwei Betten, die nach den verschiedenen Klassen, ebenso wie im Krankenhause, angeordnet waren. Neben den Betten waren Vorrichtungen zur Anlegung von eisernen Ketten angebracht. Die Heizung geschah durch grosse eiserne Oefen, die Beleuchtung durch Oellampen vom Gange aus. Statt der Thür war vor jedem Zimmer ein starkes eisernes Gitter angebracht, welches Licht und Wärme vom Gange durchlassen musste. Doch konnte man die Gitter auch mit hölzernen Thüren bedecken und die Kranken durch darin angebrachte Oeffnungen beobachten. Bei der zunehmenden Zahl der Geisteskranken wurde seit 1803 der Narrenthurm vorzugsweise für die tobenden und unreinlichen Kranken benutzt. Schon früher hatte Frank die Aborte zuwerfen lassen, um den dort beständig herrschenden üblen Geruch zu beseitigen. Die Kranken erhielten statt dessen Leibschüsseln, deren Inhalt sofort bei Seite geschafft werden

¹⁾ a, a, O. S. 58 u. 80 ff.

²⁾ Vgl. auch Schasching, a. a. O. S. 7.

³) Die Kranken- und Versorgungsanstalten zu Wien, Baaden, Linz und Salzburg. München 1832. S. 73 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 126, 127 u. 232 ff.

konnte. Unter diesen Umständen muss es eine grosse Wohlthat gewesen sein, als Frank 1796 einen Garten um das Gebäude anlegen liess, den die Kranken nach der Verordnung des Arztes benutzen durften und dann täglich unter Aufsicht eine Stunde darin spazieren gingen. Dem Publikum wurde der Zutritt zu diesem Theile der Anstalt nur gestattet, wenn es sich um Besuche von Anverwandten oder Freunden handelte; keinesfalls duldete Frank, dass die unglücklichen Geisteskranken zur Befriedigung der Neugier dienten.

Der Thurm zeigte also viele Uebelstände. Die Anlage und Einrichtung des seltsamen Gebäudes entsprach weder den Forderungen der Humanität, noch den Grundsätzen einer zweckmässigen Administration. Als es sich 1806 um Errichtung eines Irrenhauses in Ungarn handelte, wurde in einem Gutachten mit Recht bemerkt, dass der Wiener Narrenthurm schlechterdings nicht zum Muster eines neu aufzuführenden Irrenhauses dienen könne. Und dieser Thurm diente noch bis zum Jahre 1869 zur Unterbringung von Kranken!

Die schon um 1790 von Quarin und Frank geforderte Trennung der ruhigen Geisteskranken von den unruhigen, finden wir erst später durch ihre Versetzung ins sog. Lazareth ausgeführt. Frank liess auch Stallungen in einem Hofe umbauen zur Aufnahme epileptischer und störender Kranker. Unter der Leitung seines Nachfolgers, der ein jähzorniger Mensch war, schlichen sich allerlei Missbräuche ein. Es kamen auch mehrere Aufsehen erregende Unglücksfälle in der Irrenanstalt vor, welche die Aufmerksamkeit der öffentlichen Behörden erregten 1).

Erst seit 1817 bildete die Irrenanstalt eine besondere abgeschlossenc Abtheilung des Allgemeinen Krankenhauses. Da sich die Zahl der Kranken, welche hier aufgenommen werden sollten, von Jahr zu Jahr mehrte, so reichten die vorhandenen Räume bald nicht mehr aus und man musste daran denken, Abhülfe zu schaffen. Ein Theil der ruhigen und chronischen Irren wurde in die Versorgungshäuser nach Mauerbach und Ybbs zur Pflege abgegeben; ausserdem wollte man zu dem gleichen Zweck noch ein Haus in der Vorstadt Wien's miethen. Puschmann berichtet dann weiter, dass schon 1820 Verhandlungen geführt wurden über den Antrag, eine neue grosse Irrenanstalt zu bauen. Aber besonders finanzielle Gründe bedangen noch Jahrzehnte ein Aufschieben dieses Planes, der erst 1853 mit Eröffnung einer neuen Anstalt ausgeführt wurde.

Ausser dem Lazareth und Narrenthurm hatte man zur Aufnahme von Geisteskranken schon früh einige andere Stationen; so befand sich eine Art Untersuchungsstation 1828 in einem Zimmer der sogenannten Ausschlagsabtheilung. Es standen darin 20 Betten und wurden dort Patienten untergebracht, die des Irrsinns verdächtig waren, deren Geistes-

¹⁾ Puschmann, a. a. O. S. 137.

zustand zweifelhaft und deren Heimath unbekannt war. Ausserdem befanden sich noch 2 Zimmer mit 34 Betten für Geisteskranke im Allgemeinen Krankenhause').

Hier ist der Ort, an der Hand zweier Lehrer der Wiener Hochschule noch einmal einen Blick zu thun auf die Entwicklung des sich allmählich einstellenden Pflichtgefühls zu öffentlicher Irrenfürsorge; bei einzelnen Orten und Gegenden hatten vir schon Gelegenheit, diesen Punkt zu berühren. Lorenz Stein²) sagt: "Das Irrenwesen als Theil des öffentlichen Rechts hat wohl allenthalben denselben Entwickelungsgang durchgemacht. Während es in der alten Zeit als eine Familienangelegenheit, nur als Sache der Armenpflege angesehen wird, beginnt es selbstständig mit dem Standpunkte der Sicherheitspolizei und der Pflicht der Gemeinde, gefährliche Irre einzusperren. Hieraus entstand dann erst langsam die Idee der Hülfsbedürftigkeit und hat Frank³) auch seiner Zeit nur den ersten Standpunkt in folgender Weise scharf betont: "Menschen, welche an einer Krankheit des Gehirns leiden, oder durch einen andern Zufall ihrer Vernunft beraubt worden sind, können auf gleiche Weise anderen gefährlich werden. Die Polizey muss demnach in Zeiten Kundschaft einziehen, und entweder die Anverwandten anhalten, dergleichen Unglückliche in Verwahr zu nehmen, oder, wenn diese ausser Stand sind, die Unkosten zu bestreiten, auf Mittel denken, das Publikum vor den möglichen Angriffen des Rasenden zu sichern: es seve, dass seine Krankheit anhaltend, oder auch mit ruhigen Zwischenzeiten untermischt, beobachtet werde. Es sind häufige Beispiele bekannt, dass dergleichen Unglückliche, in einem stärkeren Anfalle von Schwermuth oder Raserei, nicht nur an sich selbst, sondern auch an ihren nächsten Anverwandten, die nicht genug auf ihrer Huth waren, oder an ihren eigenen Kindern, Mörder geworden sind. Die Polizev hat also sehr wichtige Pflichten in Rücksicht so armseliger Menschen zu erfüllen, und sie muss jedermann dazu anhalten, für ihre vernunftlose oder rasende Anverwandten, entweder selbst, die zu ihrer und des Publikums Sicherheit erforderlichen Maassregeln zu ergreifen; oder wenigstens in Zeiten, vor bestimmten Personen, die gehörige Anzeige zu machen, damit sogleich alle mögliche Vorkehr getroffen werden möge."

Es zeigt sich hieraus, dass Frank im Jahre 1788 die Rücksicht auf die Kranken noch nicht in dem Maasse kannte, wie er sie später praktisch während seiner Thätigkeit an der Wiener Irrenanstalt ausübte.

¹⁾ Puschmann, a. a. O. S. 142 u. 247.

²⁾ Die Verwaltungslehre. Stuttgart 1867. III. Th. S. 127.

³⁾ a. a. O. Bd. IV. S. 146,

Der sicherheitspolizeiliche Zweck war ihm noch die Hauptsache. Auch stellte er ebenfalls die Forderung auf, dass eine kluge Polizey alle ihre Aufmerksamkeit auf biethe, damit nicht von habsüchtigen und boshaften Anverwandten, oder Erben, aus bloser Leidenschaft, Menschen für blödsinnig, wahnwitzig, oder rasend ausgegeben würden, die es gar nie gewesen seien. Man muss also annehmen, dass derartige Fälle damals vorkamen, und erklärt sich hieraus auch wohl die Furcht vor dergleichen Ereignissen, die heutzutage noch, namentlich bei Juristen, der Grund von erschwerenden Aufnahmebedingungen für die Irrenanstalten ist.

Erst in unserm Jahrhundert aber hat sich, wie Stein hervorhebt, auf Grundlage jener anerkannten Hülfsbedürftigkeit der Geisteskranken der Grundsatz herausgebildet, dass die Sorge für die Geisteskranken eine organische Aufgabe der Gesundheitsverwaltung sei.

Auch Stein betont übrigens noch die Nothwendigkeit eines Privatrechtes der Irren zur Aufrechterhaltung ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit, wird also von der Furcht vor Irrthümern und Verbrechen beherrscht in Bezug auf wahre oder angebliche Geisteskrankheit und Heilung. Doch sieht er in Deutschland die Gewähr für die gute und gesicherte Verwaltung des Irrenwesens in der hohen medicinischen Bildung, welche ein strenges administratives Gesetz bis dahin noch zu ersetzen gewusst habe. Die wesentlich nur oberaufsehende Thätigkeit der Staatsverwaltung werde sehr erleichtert durch das grossartige Vereinswesen der deutschen Irrenärzte mit ihren temporären Versammlungen, die mit grossem Verständniss auch das juristische Bedürfniss der Irrenverwaltung zur Anerkennung brächten. Jedenfalls können wir nur hoffen, dass solche Anerkennung der Juristen auch bleibend das Hauptgewicht der Irrenpflege in ärztliche, nicht in juristische Ueberlegungen und Motive legen lässt. Die Hülfsbedürftigkeit der Irren, nicht die polizeiliche Beaufsichtigung derselben sollte der entscheidende Gesichtspunkt bleiben.

Diese Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsentziehung bekämpft u. A. Laehr, indem er sagt: "Niemals ist ein solcher Fall in den Anstalten des vorliegenden Buches") nachgewiesen worden. Die Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft befördert die Vorurtheile und unterhält das Misstrauen gegen Anstalten, zumal diese Fürsorge erlischt, wenn der Kranke aus der Anstalt entlassen wird.

Dass eine solche Beaufsichtigung durch die Staatsanwaltschaft in dieser Form nicht nöthig ist, davon legen einzelne Staaten Deutschlands Zeugniss ab, die jene nicht kennen, ohne dass ein Nachtheil sich daraus ergeben hat.

Es wird die Zeit kommen, wo man sich wundern wird, dass man

Die Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke des deutschen Sprachgebiets. 1882. Vorwort X u. XII.

durch die Gesetzgebung die Psychisch-Kranken in Krankenanstalten, wo sie gerade gegen die nachtheiligen Einwirkungen der Aussenwelt geschützt werden, gegen ihre Aerzte anders schützen will, als ausserhalb derselben, während doch die meisten Formen derselben in gewöhnlichen Krankenanstalten, Wasserheilanstalten und Kuranstalten ohne solche formellen Bestimmungen behandelt werden."

k. Zürich.

In dem deutschen Sprachgebiet ist Zürich ein Ort, in dem sich die Irrenpflege in ähnlicher Weise wie sonst in Deutschland entwickelt hat. Daneben finden sich in mancher Beziehung bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten¹).

Die älteste Erwähnung irrsinniger Personen und ihrer Verpflegung ist aus dem Jahre 1570 überliefert. Sie wurden damals und auch später "Taube" oder "Unbesindte" genannt, zuweilen auch "Thorenbuben". Letzterer Ausdruck blieb bis in die neueste Zeit stehend für Blödsinnige, die früher auch wohl "Thorachte Personen" genannt wurden. Bei dieser Bezeichnung haben wir wohl nicht an Tobende zu denken; freilich klingt auch die später gebrauchte Bezeichnung "Taubsucht" sehr ähnlich unserer Tobsucht; vermuthlich hat das Wort aber eine allgemeinere Bedeutung, wie auch Paracelsus das Wort Tobigkeit im allgemeinen Sinne anwendet.

Werthvolle Einzelheiten enthalten Erkenntnisse des Zürcher Raths. Im Jahre 1570 wurde befohlen, ein oder zwei "Stübli" zu bauen für Personen, die mit zu schwerer Taubsucht behaftet seien, als dass man sie ledig umhergehen lassen solle. Man hatte 1585 in einem neugebauten Hause, vermuthlich dem Spital, einige Gemächer hergerichtet als Nachtherberge für durchziehende Arme und Pilger, eine sogenannte Elenden-Herberge; im nächsten Jahre waren sie jedoch von Pfründnern besetzt worden, so dass die Fremden irgendwo ins Stroh oder sonst an ungeeignete Orte gelegt wurden, wo sie mehrmals erfroren. Weil der Rath nun Feuersgefahr und böse Nachreden fürchtete, und weil noch ein Platz vorhanden sei über dem Loch oder Toubhüsli, so wurde bestimmt, dass da eine Kammer für durchreisende Fremde zur Nachtherberge eingerichtet werden solle. Man erfährt aus dieser Bestimmung, dass die Geisteskranken neben oder im Gefängniss untergebracht wurden; ferner, dass sie sich in nächster Nähe reisender Vagabunden aufhalten mussten; wahrlich, für beide Theile keine beneidenswerthe Lage. Weiter wird uns mitgetheilt, dass man 1616 drei "Täufer" für den Winter in das Taub-

¹⁾ Vgl. hierzu Anlage 3, die Mittheilungen des Zürcher Staats-Archivs.

loch steckte; dieses befand sich im Spital und waren in ihm gerade einige "Hüslin" leer. Weil man anscheinend diese Täufer für sehr gefährliche Personen ansah, zu denen Niemand zuzulassen sei, so sollten die Hüslin nicht mit Nägeln, sondern mit einem guten starken Schloss verwahrt werden. Daraus folgen zwei bemerkenswehrte Thatsachen: Hüslin müssen Einzelzellen gewesen sein in einem "Taubloch" genannten Theil des Spitals, und wenn sich in ihnen Irre befanden, wird man diese Räume einfach zugenagelt haben. Freilich werden es die unruhigeren Kranken gewesen sein, die man in dieser Weise isolirte und gewiss wenig oder gar nicht ans Tageslicht liess. Die etwas ruhigeren scheinen in einem andern Raume beherbergt worden zu sein und zwar zu mehreren, denn später, 1629, wird ein "Brunnenstübli" genannt, in dem unbesindte Personen waren, doch auch sie waren wenigstens theilweise mit Ketten befestigt. Sie erhielten täglich ein bestimmtes Quantum Wein; die Beibehaltung dieser guten Landessitte scheint auch schon früher den unruhigeren Kranken zu Gute gekommen zu sein, denn 1589 wurde auch den unbesindten Personen, so sonst an Kettinen liggen, täglich Wein gereicht. Für die ruhigeren scheint ein besonderer Wärter dagewesen zu sein. Vielleicht fand auch eine Trennung beider Geschlechter statt, insofern ein Thorenmeister und eine Thorenmutter angestellt waren.

Ein auf alcoholischer Grundlage Erkrankter scheint 1599 und vorher manche Schwierigkeiten gemacht zu haben. Er wird als ein arbeitsamer Mensch, aber als ein Phantast und Schnapser geschildert. Da sein Weib und andere Leute vor ihm nicht sicher waren, so wurde er zur Verhütung weiteren Schadens wiederholt ins Spital gebracht und an Eisen im Brunnenstübli festgemacht. Dort sollte er arbeiten in seinem Handwerk; er war Schneider und zwar ein tüchtiger. Man wollte ihn dann eine Zeitlang im Spital behalten bis sich zeige, wie sich die Sache mit ihm anlasse und ob er sich bessere. Die Kosten der Unterhaltung musste er aber selbst von seinem Gütlein abtragen.

Eine Art obrigkeitlicher Beaufsichtigung des Irrenwesens beweist uns die Verfügung des Jahres 1752; die Wundg'schau, also eine Medicinalbehörde, hatte eine "Weisung" über die Versorgung der Maniacorum eingegeben; der Rath verfügt nun am 13. März, dass die sechs dazu verordneten Herren mit Hinzuziehung des Oberen Stadtarztes, des Poliaters, dafür zu sorgen, nöthigenfalls die Dinge in Augenschein zu nehmen und einen begründeten Bericht einzureichen hätten. Jedenfalls ein frühes Zeichen öffentlicher Irrenfürsorge. Es verging aber doch noch längere Zeit bis diese Auffassung practische Erfolge mit sich führte. Erst im Jahre 1813 wurde auf dem Areal des alten Spitals ein besonderes Gebäude errichtet mit 22 Plätzen für Heilbare und mit 100 Plätzen für Unheilbare. —

Bei Solothurn befand sich im Walde ein einsames, sehr altes

hölzernes "Siechenhaus" mit einer Kapelle, das lange die Aussätzigen beherbergt hatte. Mit Anfang des 17. Jahrhunderts, mit dem Verschwinden des Aussatzes, wurde es Versorgungsanstalt für unheilbare Kranke und Irre¹).

Anhang.

Ueber einige ausländische Verhältnisse.

Beim Verlassen des deutschen Sprachgebiets lohnt es sich zum Vergleich einen kurzen Blick zu werfen auf einzelne benachbarte Länder. Eine durch katholische Orden begünstigte Entwicklung hatte die Irrenpflege in Polen. Nach Rothe²) kann die Geschichte der Psychiatrie in Polen in 3 Perioden eingetheilt werden. Die erste umfasst den Zeitraum von den³ allerältesten Zeiten bis zu dem Jahre 1650, d. h. bis zu dem Auftreten des Mönchsordens der Bene fratelli oder Bonifraters in Polen. Die zweite Periode umfasst den Zeitraum von 1650 bis 1842, d. h. bis zu dem allerhöchst bestätigten Erscheinen des Hospital-Statutes, in welchem ein besonderer Abschnitt über die Irrenpflege handelt. Während dieses Zeitraumes befanden sich die Geisteskranken fast ausschliesslich unter der Fürsorge der Bonifraters. Die dritte Periode umfasst die Zeit von 1842 bis auf die heutigen Tage.

Nach demselben Berichterstatter³) war also schon 1650 in Warschau eine Anstalt zur Aufnahme von Geisteskranken, das Hospital des h. Johannes a Deo (Cyrodad); dieser war in Portugal geboren, widmete sich persönlich der Pflege Geisterkranker und errichtete zu diesem Zwecke um das Jahr 1540 in Madrid ein besonderes Hospital (er lebte von 1506—1556). Das Hospital in Warschau entstand aus mildthätigen Gaben für ausschliesslich 8 Irre. Das Haus wurde mehrfach gewechselt, zuletzt 1728. Im Jahre 1760 wurde es für 34 Kranke erweitert unter Leitung der Bene fratelli (Bonifratres). Erst 1867 wurden die Mönche daraus entfernt. Es fanden hier nur Männer Aufnahme. Ein Arzt ist zuerst 1765 erwähnt. Sonst nahmen Mönche oder Laienbrüder die Kranken auf und behandelten sie; wie, ist unbekannt.

Fast um dieselbe Zeit, da das Johannes-Hospital errichtet wurde, entstand auch das Hospital zum Kindlein Jesu, an dessen Verwaltung

^{&#}x27;) 85 er Neujahrsblatt, herausgegeben von der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1885, den Kanton Solothurn betreffend. S. 7.

²⁾ Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. 44. S. 281.

³⁾ Psychiatrisches Centralblatt von Leidesdorf. Wien 1875. S. 129.

und Leitung sich die Barmherzigen Schwestern vom Orden des h. Vincenz a Paula betheiligten, und so entstand hier die Abtheilung für geisteskranke Frauen.

In Dänemark finden sich schon sehr alte, verhältnissmässig humane gesetzliche Bestimmungen, wie mit Irren zu verfahren sei¹). Später wurden, wie Dalhoff²) mittheilt, auf Befehl König Christians IV. im Jahre 1632 dreissig "Daarekisten" im "Pesthause" oder dem "St. Johannis-Hospital" nahe vor den Thoren Kopenhagens eingerichtet. Eine auch weitere Gebiete berührende Maassregel wurde 1709 getroffen, als den Stiftsobrigkeiten auferlegt wurde, Sorge zu tragen, dass wenigstens bei jedem Haupthospital "ein oder zwei Gemächer für Irrsinnige so eingerichtet würden, dass sie aus denselben nicht leicht ausbrechen könnten." Als dieses nicht mehr ausreichte, musste man allmälig für eine grössere Anzahl Raum schaffen; und so entstanden "die Tollkisten", deren ungefähr jedes Amt seine eigene hatte.

In Kopenhagen wurde 1766 eine Irrenanstalt gegründet durch die Stiftung eines französischen Katholiken, Claudi Rosset, also verhältnissmässig sehr früh. 1807 wurde die Anstalt bei dem Bombardement der Stadt durch die Engländer zerstört³). Die grosse Anstalt zu Bistrupgaard ist 1808 gegründet.

Nach einer dänischen, 1841 erschienenen Wochenschrift theilt Dalhoff⁴) noch folgende Zustände aus einer verhältnissmässig späten Zeit mit, die zeigen, wie spät im Gegensatz zu der frühen Errichtung einer Anstalt in Kopenhagen überall in Dänemark geordnete Pflege eintrat.

Ein paar hundert der unglücklichen Geisteskranken befanden sich an verschiedenen Orten unter mehr oder minder anhaltender Bewachung, in vielen Fällen von Leuten des Ortes der Reihenfolge nach, zwei bis vier zugleich, bei Tag und Nacht, Leuten, die hierin natürlich eine lästige Bürde sahen. Einsperrung in ungeheizten Räumen — da der "Tolle" angeblich von der Kälte nichts fühle! — bei fast völligem Mangel an Reinlichkeit und den härtesten Zwangsmitteln, Schlägen und Ketten — das war das Gewöhnliche. Eine besondere Art des Verwahrens bildeten die "Plankenv'erschläge", eine Art Käfige, ohne viel Umstände aus etwa 12 Brettern angefertigt, in einer Ecke des Stalles oder sonstwo aufgeschlagen, wo aber nicht darnach gefragt wurde, ob

¹⁾ Hübertz, Om Daarevaesenets Indretning i Danmark. Kjoebenhavn 1843. S.9.

²) Unsere Gemüthskranken. Kopenhagen 1883. S. 129. (Uebersetzung von Michelsen.)

³⁾ Laehr, Gedenktage der Psychiatrie.

⁴⁾ a. a. O. S. 137.

der Eingesperrte Luft, Licht, Wärme bekomme, wo das Essen ihm durch eine Ritze oder Klappe hineingeschoben wurde, von wo der Unrath nicht allzu oft fortgeschafft wurde. Von diesen Bretterverschlägen fand man 1840 nicht weniger als 128! die entweder noch im Gebrauch waren, oder doch vor Kurzem noch gebraucht worden waren.

Verhältnissmässig früh hat man in Schweden und Norwegen für die Irren gesorgt. Denn schon seit 1551 bestand in Stockholm eine Irrenanstalt "Danwiks Tollhaus", die 1861 geschlossen wurde, also bis dahin genügt haben muss. Und schon 1726 wurde in Norwegen befohlen, in allen Hospitälern 1 bis 2 Zimmer zur Aufnahme armer Irren einzurichten").

Ueber die Niederlande konnte ich keine genaueren Angaben finden, doch scheinen die Verhältnisse dort etwas günstiger als in manchen anderen Ländern gewesen zu sein.

Ueber die frühe Entwicklung der englischen Irrenpflege unterlasse ich es, Bemerkungen zu machen, weil der Stoff ein zu umfangreicher ist, um sich in einigen Sätzen klarstellen zu lassen.

Auch mit der französischen Irrenpflege steht es ähnlich. Ohne mich auch nur einzulassen auf die zu Pinel's Zeiten eintretende grosse Reform und ihren Einfluss auf unsere moderne Irrenptlege überhaupt, möchte ich durch einige Bemerkungen darauf aufmerksam machen, dass neben diesen reformatorischen Bestrebungen sich noch recht lange unerquickliche Verhältnisse gehalten haben, so dass man ebensowenig wie in Deutschland eine allseitige Durchführung der humanen Principien vor der neuesten Zeit findet. Bedenkt man, dass die grossen Krankenhäuser schon früh, die 1653 in Paris gegründete Salpetrière und das etwas früher bei Paris errichtete Charenton, Irre aufnahmen; dass man schon 1660 alle der Behandlung bedürftigen Irren im Hôtel-Dieu und die übrigen im Hôpital général aufnahm2), also im grossen Maassstabe zu einer Irrenpflege gezwungen war, so ist es naheliegend, gerade dort ein frühes Auftreten der Missstände und ihrer naturgemässen Verbesserung zu erwarten. In der That ist auch dort die Theorie der Praxis lange vorausgeeilt, wenn man Pinel's Forderungen mit folgender Schilderung Esquirol's vergleicht, die ich nach Laehr's Aufzeichnungen 3) wiedergebe.

Im Jahre 1818 erstattete Esquirol dem Ministerium Bericht, nachdem er die Irrenabtheilungen von 33 französischen Städten besucht hatte. Er schrieb: "Diese Unglücklichen werden ärger misshandelt, als Sträf-

Vgl. Laehr's Gedenktage der Psychiatrie.
 Vgl. Laehr's Gedenktage der Psychiatrie.

³⁾ In Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. 44, S. 309.

linge und ihre Lage ist schlimmer als die des Viehes. Fast überall hat man die Geisteskranken in den feuchtesten und ungesundesten Gebäuden untergebracht. Ich sah sie mit Lumpen bedeckt und nur im Besitz von etwas Stroh, um sich gegen die feuchte Kälte des Pflasters zu schützen, auf welchem sie liegen; ich sah sie bei grober Kost, der Luft zum Athmen, des Wassers zum Stillen des Durstes beraubt und der einfachsten Lebensmittel bar, in der Gewalt von wirklichen Kerkermeistern und ihrer rohen Behandlung preisgegeben; ich sah sie in engen, schmutzigen und stinkenden Winkeln ohne Luft und Licht, angekettet in Höhlen, in welche man sich scheuen würde, jene wilden Thiere einzusperren, welche der Luxus der Verwaltungen mit grossen Kosten in den Hauptstädten unterhält.

Fast überall sind die vermögenslosen Irren nackt oder mit Lumpen bedeckt. Man überlässt ihnen die Fetzen von den Kleidern der Armen, Siechen und Züchtlinge, mit denen sie zusammen wohnen. Die Nahrungsmittel, weit entfernt, dem Zustande dieser Kranken angemessen zu sein, sind ihnen zuwider. Giebt man ihnen überhaupt etwas anderes, als schwarzes Brod, dann sind die Nahrungsmittel unzweckmässig und bestehen in trockenem, schlecht gekochtem Gemüse oder Käse."

In Folge dieses Berichtes Esquirol's schreibt am 16. Juli 1819 in Frankreich ein Circular des Ministeriums vor, dass Zellen im Souterrain von Irrenanstalten verboten seien, Irre nicht mit Anderen in Spitälern und Zuchthäusern wohnen dürfen. In den Zellen seien Fenster anzubringen, die Zellen müssten gedielt werden. Nahrungsmittel seien mehrmals am Tage zu geben. Die Wärter seien anständig zu kleiden, dürfen nicht mit Stock, Ochsenziemer oder Schlüsselbunden oder von Hunden begleitet einhergehen. Täglicher Besuch des Arztes sei nothwendig. An Stelle der Ketten und Halsbänder seien Kamisol oder Zwangswesten anzuwenden.

Die Wirkung dieses Gesetzes blieb aber nur eine geringe und erst das Gesetz vom 30. Juni 1838 brachte gründlichere Abhülfe.

Eine Schilderung der Irrenanstalt zu Maréville bei Nancy, die vermuthlich in den Anfang unseres Jahrhunderts fällt, möge hier Platz finden 1):

"Die erste Revolution verpachtete diese Anstalt an eine weltliche Administration, die sie zu dem niedrigsten Preise entreprennirte und das Unglück der ihren raubgierigen, egoistischen Händen preisgegebenen Wahnsinnigen zum Gegenstand ihrer schmutzigen Speculation machte; die Anstalt gerieth dadurch in einen schaudervollen Zustand, so dass man

¹⁾ Nach der Schrift: "Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege". Hölscher. Coblenz 1831.

sich genöthigt sah, seine Zuflucht zu barmherzigen Schwestern zu nehmen. Ein Theil des Irrenhauses war verbrannt und durch das zerfallene Dach stürmten Wind und Wetter in die Wüstenei des Ueberrestes. Die Wahnsinnigen lagen unrein wie Schweine in dunkeln Behältern, bis an den Hals in faulem Stroh, mit wenigen alten Lumpen kaum halb bekleidet, und zwar in so schauderhafter Vernachlässigung und Verwirrung, dass man nicht wusste, welches die Männer, welches die Weiber seven. Das Ungeziefer hatte sie mit lebendigen Geschwüren bedeckt. Die Rasenden hatten sich tiefe faulende Wunden mit ihren Ketten geschlagen. Vielen waren die Füsse durch Frost, Andern durch Brand verstümmelt und gefühllos, und die hungernden Ratzen frassen, den Freunden der Menschheit, die hier gepflegt hatten, nicht ungleich, den Leichen Augen und Nase hinweg. Es befanden sich ungefähr 300 Wahnsinnige im Hause. Die Schwestern hatten im Anfang nicht einmal einen geringen Tisch für ihren eigenen Bedarf, sondern mussten auf Brettern an der Erde ihre Mahlzeit halten. Ja, sie waren damals so wenig im Stande, die armen Wahnsinnigen zu kleiden und zu reinigen, dass sie dieselben, vorerst nur mit alten zerrissenen Decken verhüllt, nackt im Stroh stecken liessen, um ihre Lumpen im Backofen vom Ungeziefer zu reinigen, dann zu waschen und mühselig zusammenzuflicken."

Auch in dem sprachverwandten Belgien hat man mindestens ebensolange wie in Frankreich und Deutschland, wenn nicht länger, manche traurige Zustände der Irrenpflege bestehen lassen. Als Guislain 1835 seine reformatorische Thätigkeit begann, fand er das Irrenwesen in schlimmer Verfassung'), Bis dahin hatte man die Kranken gleich wilden Thieren behandelt, und in zahlreichen Städten wurden diese Unglücklichen öffentlich an den Wenigstbietenden in Verding gegeben. Die Folge dieses Systems waren entsetzliche Misshandlungen der Kranken, von denen manche jahrelang angekettet und unter Sequester gehalten wurden. Guislain's Enthüllungen zwangen 1841 die belgische Regierung eine Untersuchungscommission zu ernennen, die die Thatsache constatirte, dass von 37 bestehenden Irrenanstalten mit 3000 Kranken 33 an Private gegeben waren und dass für manche Kranke nur 25 Francs jährlich an Unterhaltungskosten bezahlt wurden. In neun Anstalten waren die Ketten noch im Gebrauch. Zwanzig Jahre setzte Guislain seine Bemühungen fort, die schliesslich zu einer völligen Umgestaltung der Gesetzgebung führten.

Man sieht also, dass die Irrenpflege Deutschlands, die doch mindestens seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts wesentlich verbessert wurde, den Nachbarländern nicht nachstand. In den bislang nicht berührten sonstigen romanischen Staaten waren die Verhältnisse

¹⁾ Hamburgischer Correspondent vom 15. Juli 1887

so eigenartig und ohne Beziehung zu Deutschland, dass sie hier nicht besprochen werden können. Eine frühe Irrenpflege hatte bekanntlich besonders Spanien, und auch in Italien war schon 1643 eine Gesellschaft "Assistenza e custodia dei dementi" in Florenz gebildet¹).

7. Die Irrencolonieen.

Da es nur die Absicht war, in dieser Schrift, soweit das Material ausreichte, eine Geschichte der deutschen Irrenpflege zu entwerfen, so hat die Schilderung im Einzelnen ihr Ende immer da erreicht, wo statt der Pflege der Zweck der Heilung in den Vordergrund trat. Weil aber nach abgelaufener Krankheit eine grosse Zahl, leider immer die grösste Zahl der Kranken noch fortlaufend der Pflege bedarf, so ist es unsere Aufgabe, hier zum Schluss noch einen Blick zu werfen auf den geschichtlichen Fortschritt, der sich in der allerneuesten Zeit auf diesem Gebiete in Deutschland offenbart hat. Eine erschöpfende Schilderung dieser Verhältnisse ist aber um so weniger beabsichtigt, als eine Fülle von Literatur in diesem Gebiet den Thatbestand überliefert und ein Abschluss der Bestrebungen auch noch nicht erreicht ist. Auch die besondere Stufe der Entwicklung des Irrenwesens, die aus der Frage über die Verbindung von Heil- nnd Pflege-Anstalten entstand, kann hier nicht erörtert werden, da sie uns in Streitfragen der Gegenwart führen würde.

Es ist ein schönes und erfreuliches Bild, das sich hier am Ende der ganzen durchlaufenen Entwicklungsreihe den Blicken des Beobachters darbietet. Das Ideal der Irrenpflege wird für die nächste Zukunft die Verpflegung in freien Irrencolonien und in Familienpflege sein, wie sie an einzelnen Orten schon besteht, an anderen angebahnt wird. Und es lohnt sich in der That, hier zu betrachten, wie diese Form der Krankenpflege sich entwickelt hat; es soll daher in kurzen Zügen dieser Vorgang hier noch skizzirt werden. Denn eine Schilderung der guten und theilweise glänzenden Einrichtung einer modernen Heil-und-Pflegeanstalt liegt mir fern, weil immerhin der Antheil schwer abzuwägen ist, der dabei dem Heilapparat zufällt. Auch die Berührung der Zustände in unseren heutigen Privatanstalten fällt im Wesentlichen unter denselben Gesichtspunkt, so dass ihre Betrachtung hier nicht zu unserer Aufgabe wird. Von historischem Interesse wäre nur ein Vergleich zwischen der früheren und jetzigen Pflege geisteskranker Fürsten; doch sind Beispiele davon Jedermann so zur Hand, dass es genügen mag, darauf hingewiesen zu haben.

Gehen wir daher über auf die Entwicklung der Irrencolonien. Alle die Kämpfe, welche gegenwärtig im Interesse der Irren geführt werden,

¹⁾ Laehrs Gedenktage der Psychiatrie.

sind nach Brandes¹) schon seit langer Zeit auf den Gebieten der Armen- und Waisenpflege gekämpft, und können die Ackerbaucolonien für Kinderpflege als die ausgeprägtesten Vorbilder für die entsprechende Art der Irrenpflege dienen²). Die systematische Fürsorge für die Waisen begann schon mit der Reformation. Doch herrschten dabei lange noch entsetzliche Missstände. Pestalozzi machte 1775 den ersten Versuch der Beschäftigung mit Feld- und Gartenarbeit, der freilich gänzlich fehlschlug. Besser gelang es in der Schweiz. Ebenfalls in Frankreich erzielte man grosse Erfolge mit diesem System der inneren Colonisation. Erwähnenswerth sind auch die Rettungshäuser, welche schon eine Art von Familiensystem einführten, wie z. B. das Rauhe-Haus bei Hamburg.

Eigenthümlich ist die Anwendung des Wortes "Colonie"; das französische Wort "Colon" bedeutet überhaupt einen Ackerbauer und entspricht daher in keiner Weise dem deutschen "Colonist"3). In den Ausdruck ,Irrencolonie' legen wir jetzt nicht nur den Gedanken an die Beschäftigung mit Ackerbau, sondern auch den einer freien Verpflegung, da die Anstalten auch schon früher ihren Kranken Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Thätigkeit gaben. Im Wesentlichen ist nun die Ueberfüllung der Anstalten der Grund gewesen, der beim Suchen nach Auskunftsmitteln zur Entleerung der Anstalten auf den Weg der Colonisirung führte. Gleichzeitig wurde man dadurch den humanen Verpflichtungen gegen die Irren gerecht. Und, so führt Brandes4) weiter aus, die Erkenntniss, dass die vielen unheilbaren Seelenstörungen nicht mehr Objecte einer medicinischen Behandlung im engeren Sinne des Wortes sein können, dass also eine Krankenhauseinrichtung für die Unterbringung solcher Patienten unnöthig sei, die Erkenntniss ferner, dass die Kräfte derselben noch nutzbar gemacht und die Lage der Kranken ausserhalb der geschlossenen Anstalt manche Vorzüge hat, und endlich die finanzielle Last, welche sich der Staat durch den veränderten (jetzt humanen, früher sicherheitspolizeilichen) Standpunkt den Irren gegenüber auferlegt hat, sind die Gründe für diese veränderte Richtung in der Irrenpflege.

Naturgemäss schlossen sich die Irrencolonien an vorhandene Anstalten. So ist in Einum in Hannover schon seit 25 Jahren eine mustergültige Colonie eingerichtet im Anschluss an die Anstalt in Hildesheim. Namentlich haben die Privatanstalten⁵) diese Verbindung als nothwendig betont. Doch theilen diese Ansicht auch viele Vorsteher

¹) Die Irrencolonieen im Zusammenhang mit den ähnlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Armen- und Waisenpflege. Hannover 1865. Einleitung.

²⁾ e. l. S. 41 ff.

³⁾ Brandes, a. a. O. S. 99.

⁴⁾ a. a. O. S. 144.

^{5) 1)} Lutz, Die Privatirrenanstalt "Christophsbad" in Göppingen. 2. Bericht von 1877—1882. S. 57. — 2) Labitte (Fitz-James bei Clermont), De la Colonisation

öffentlicher Anstalten, wie z. B. Köhler in Colditz¹); sein Urtheil ist um so wichtiger, als zu Colditz die bekannte Colonie "Meierei Zschadrass" gehört. Als sich dann überall herausstellte, dass das geistige und körperliche Wohl der Irrenpfleglinge am besten gefördert wurde durch möglichst grosse Freiheit, die in den mit Anstalten verbundenen Colonien immer noch eine gewisse Beschränkung erlitt, entwickelte sich die Forderung freier Irrencolonien. Ihrer Verwirklichung ist in Deutschland die sächsische Anstalt Alt-Scherbitz bis jetzt am nächsten gekommen.

Dass die sogenannten offenen Anstalten etwas ganz Anderes sind, als die der freien Pflege der Irren dienenden Colonien, braucht nur angedeutet zu werden; handelt es sich bei denselben ja doch entweder um die Umgehung des Wortes Irrenanstalt zum Zweck erleichterter Aufnahme und Behandlung wirklich Geisteskranker, oder um Anstalten für andere Formen von Nervenkrankheiten. Jene Concession an das Laien-Publikum, die in der Vermeidung des Namens einer Irrenanstalt liegt, nährt aber ein unberechtigtes Vorurtheil, das um so gefährlicher ist, wie Laehr²) hervorhebt, weil es die alten Vorstellungen von den Greueln der Irrenanstalten billigt.

Eine etwas unvollkommene Form colonialer Verpflegung hat sich neuerdings in der Umgebung von Schleswig entwickelt. Hier sind zahlreiche kleinere Privat-Pflegeanstalten mit Landbetrieb entstanden, bei einem Bestande von höchstens 80—90, meistens circa 40 männlichen oder weiblichen Kranken, die fast alle aus der Provinzial-Anstalt wegen deren Ueberfüllung entlassen wurden. Trotz mancher Mängel derselben lässt sich nicht leugnen, dass auch in diesen kleinen Verhältnissen schon manche Vorzüge der landwirthschaftlichen Beschäftigung für die Kranken hervorgetreten sind. Je kleiner diese Anstalten sind, um so mehr erinnern sie an die genannte Familialpflege, die wir jetzt noch zu besprechen haben.

Sie hat im Allgemeinen die bekannte belgische Ortschaft Gheel zum Vorbild genommen, aber bei uns überall nur kleinere Ausdehnung gewonnen. Ihre Entwickelung scheint immer eine ärmliche Bevölkerung vorauszusetzen, die für Geld das Opfer gestörten, eigenen Familienlebens bringt; so z. B. scheiterte der Versuch, diese Verpflegungsart in der Nähe Schleswigs einzubürgern, im Wesentlichen wohl an der Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung in den umliegenden Dorfschaften. Darum scheint mir ihr Werth ein beschränkter zu bleiben. Dazu kommt,

des Aliénés. Paris 1878. — 3) Flamm, Studie über Irrencolonieen in Jahrbb. für Psych. Bd. III. 1882. S. 152.

¹⁾ Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 41. S. 445.

²⁾ Die Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke des deutschen Sprachgebiets. 1882, S. 85.

dass gewisse Gefahren, namentlich Feuergefährlichkeit in Dörfern, immer vor dieser Einrichtung abschrecken werden. Auch jetzt ist Gheel noch kein Paradies der Wahnsinnigen und nur in kleineren Verhältnissen, wie z. B. in Ilten ist die Familienpflege in der Nähe einer Centralanstalt genügend unter Controle.

Ueberlassen wir es aber der späteren Geschichte deutscher Irrenpflege diese Verhältnisse gründlich auseinanderzusetzen, wenn die Zeiten
des Werdens vorbei sind. Vielleicht gelingt es dann auch noch neue
Auskunftsmittel für eine geordnete Irrenpflege zu finden. Denn die
steigende Zunahme namentlich der Pflege bedürftiger Kranken ist unverkennbar.

Erschreckend wirkt in dieser Beziehung die Angabe, dass von 1875-79 in sämmtlichen preussischen Anstalten die Zunahme des Bestandes 36% betrug bei 50% Zugang¹). Während 1875 in den Anstalten 18,267 Personen verpflegt wurden, befanden sich 1887 sehon mehr als doppelt so viele in ihnen, nämlich 36,989. Ein Rückgang in diesen Zahlen ist bei dem reissenden Wachsen der grossen Städte, in dem die Hauptursache der zahlreicheren geistigen Störungen unserer Zeit zu suchen ist, nicht zu erwarten. So treten immer neue Aufgaben an die öffentliche Irrenpflege heran. Ihre Lösungen werden für die zukünftige Geschichte deutscher Irrenpflege aber hoffentlich nur erfreulichen Inhalt bieten, während manche der vorstehenden Blätter uns traurige Einblicke in die Härte langer Zeiträume bieten mussten. Das nächste Kapitel einer solchen Geschichte möge, dies sei unser Trost und Wunsch für eine bessere Zukunft, die Ueberschrift tragen: Entfernung jeglichen Zwanges in der Irrenpflege!

¹⁾ Guttstadt in "Preussische Statistik." LVIII. Berlin 1882. Einleitung.

Anlage 1 (vgl. S. 15).

. 1445 Dezember 16. (Orgl.-Perg. mit 2 anh. S.)

Ich Herman Seldner bekenne offenlichen mit disem briefe: Als sich vor etlichen jaren laider ergieng, daz Hennslin Plumner, des Fritzen Plumners seligen sune von Wonsidel, der zu derselben zeite bey mir in meiner herberg zu Nuremberg zert, Anna, mein elich hausfrawen eins nachts on schulde auss vnuernunft vom leben zum tode bracht, darumb denn derselb Hennslin alspald zu Nuremberg zu venngknus kom vnd bracht ward, vnd ich im nach seinem leib vnd leben mit recht, als sich geburt hett, komen wer; denn daz ich doch voran vmb gots vnd gebrechens willen seiner vernunft, auch von des durchleuchtigen fursten vnd herren herrn Fridrichen seliger gedechtnus marggrauen zu Brandemburg vnd burggrauen zu Nuremberg meins gnedigen herren vnd des egenanten Fritzen Blumners vnd vil anderer frommer leut fleissiger bete wegen mit wissen vnd gunst der ersamen fursichtigen vnd weisen herren der burger des rats der stat zu Nuremberg meiner lieben herren erwaicht vnd derselb Hennslin seins lebens gesichert vnd getrostet, vnd dabey beteydingt vnd aufgenomen ward, daz derselb Hennslin sein lebtag in venngknus gehalten werden vnd der obgenant sein vatter hundert guldin geben solt, dauon man im speise vnd leibsnarung zu sollicher venngknus bestellen vnd geben mocht, als sich denne die pfleger des newen-spitals zu Nuremberg derselben hundert guldin, die derselb Fritz Blumner do dargab, darauf vnterwunden vnd einnamen vnd demselben Hennslin speis vnd leibsnarung darumb vnd dauon geben liessen; so lang vntz derselb Hennslin darnach vber ettweuil zeit von vnfleis vnd vnbesorgsamkeit der leut, den er auff dem turn, da er lag, zu bewaren empfolhen was, sollicher venngknus ledig ward vnd daruon kam, darumb ich nu seyd gemaynt vnd die vorgenanten mein herren des rats vnd auch das newspital zu Nuremberg angeuordert han, mir sollich gelte, was des vorhannden were, so doch der genannt Hennslin auss venngknus komen sey, zu geben zu bessrung meiner obgenanten hausfrawen todes, irer sele gutlich damit zu tun dardurch; denn sollich gelte nyemant pillicher volg noch werde, denn mir. Darinn sich nu die vorgenanten mein herren des rats zu Nuremberg gutwillig vnd gunstig beweiset vnd

ir furdrung getan haben, also daz mir des egenanten newen-spitals pfleger darumb vnd dafur vetzunt bar geben vnd ich zu grossem dannck vnd genugen von in also eingenomen vnd empfangen han funfundsibentzig guter Reinischer guldin landswerung. Vnd darumb so han ich fur mich mein erben vnd alle die, die dartzu gewandt mochten sevn vnd fur allermengtlich von vnseren wegen die obgenanten mein herren die burger des rats vnd der statt zu Nuremberg, das newspital daselbs ire pflegere di iren vnd das ire vnd alle ir nachkomen von aller vnd veglicher vorgeschriben sachen handels vnd gelts wegen vnd was sich darinn vnd darunter ergangen hat willigtlich vnd gentzlich quidt ledig vnd lose gesagt vnd sag ledig vnd lose in kraft ditzs briefs, also daz wir furbass kein vordrung noch ansprach mit dehemen gerichten weder geistlichen noch werntlichen noch auch on gerichte mit dheinerley sachen, wie vemant die erdencken oder furtziehen mocht, darumb zu in gemeinlich noch sunderlich nymer mer haben noch tun sullen, mugen noch wollen, noch schaffen getan werden in kein weis noch weg on all argliste vnd geuerde. Ich han in auch dartzu willigtlich versprochen vnd verheissen

vnd versprich mit disem briefe weres, daz die vorgenanten mein herren von Nuremberg, das newspital ir pfleger, ir nachkomen, die iren oder das ir von den egenanten Plumneren oder von iren oder ander leut wegen, wer der oder die weren, von der obgeschriben sachen handels

vnd gelts wegen furbass ymmer merer angeuordert oder angelangt wurden, wie oder wo das geschehe, daz ich in das alles vnd yeglichs on ir scheden richtig machen vnd abtragen soll vnd will on all argliste vnd geuerde. Vnd des alles, als vorgeschriben steet, han ich mein trewe an ayds stat geben vnd gelobt, war vnd stete zu halten vnd zu volfuren getrewlich on aller slacht geuerde; vnd des zu warem vrkund vnd sicherheit so han ich fleissig gebetten die erberen vnd vesten Michelen von Ehenheim vnd Vlrichen von Augspurg, daz die ire eygne insigel zu warer getzeugknus aller vorgeschriben ding offenlichen an disen brief gehengkt haben, des auch wir dieselben Michel von Ehenheim vnd Vlrich von Augspurg sunderlichen an disem brief also bekennen, doch vns vnd vnseren erben on schaden, darundter ich vorgenanter Herman Seldner mich krefftliclich verpinde.

Das geschah vnd ist diser brief geben am pfintztag nach sant Lucien-tag der jungkfrawen nach Crists gepurt viertzehenhundert vnd in dem funfvnduiertzigisten jare.

Anlage 2 (vgl. S. 101).

Nach dem Ratschagbuch VI. Ad fol. 270.

Aerztliches Gutachten der beiden Doktoren Seobaldus Pusch u. Joannes Schycz.

1531 Anfang April (oder Mai 10).

"Erbern fyrsichtigen weyssen lieben herrn! Nachdem e. f. w. vns befelich hatt geben, Conrad Glaser heym zu suchen, yn besychtigen, wie sich alle seyn natur vnd Krefft schicken vnd halten nach behabter krankheytt, damitt er behafft vnd beladen gewest ist: yber söllichs, dieweyl die humores oder feychtikeytt zu diser zeytt mer dan zur andern bewegen, mechte yme die melancholey entspringend benomme(!) werde(!), habend wyr yne ordenlich yn gebyrende zeytt fleyssig purgiert mitt erczney darzu gehörig, darnach zu der adern gelassen pp, auss dem dann er sich gantz vol befunden hatt; verhoffend, wo Conrad Glaser nach vnserm angezeygten regiment vnd diaet sich halten wurde, mechte seyn sach bestendig beleyben, so gott der almechtig yme seyn gnad mitt teylte. Sölchs haben vir e. f. w. yn dem besten nitt verhalten.

E. F. W.

willigen doctores

Seobaldus Pusch. Joannes Schyez."

Adresse: "burgermeister herr H. Volckamer. 10. May 1531." Anlage 3 (vgl. S. 170).

Zu Zürich.

7. Oct. 1570. Man soll ein oder zwei Stübli bauwen, darinn solche Personen so nit gar mit der Taubsucht behaftet und aber nit ledig umher gahn zu lassen sind.

1586. 5. Sept. Als in dem kurz verschienener Jahre gebauwenen Nüwen Haus etliche gemach gerüstet worden, die allein auf die durchwandelnden Armen und Bilgerin zur Nachtherberg warten sollind (Elende Herberg), seyen die jez mit Pfründern besetzt, so dass die Frömden müssen in die Stät ins Strouw und sonsten an unkomliche Ohrt gelegt werden, da sie etwan erfrieren.

Erkennt: Weil auch Feuersgefahr und man in böse Nachreden fallen möchte, und weil noch laut Bericht ein Platz sein soll ob dem Loch ald Toubhüsli, dass da ein Kammer für Frömbde durchreisende zur Nachtherberg solle zugerüstet werden.

1589. 26. Juli. Den Unbesindten Personen, so sonst an Kettinen liggen, gibt man täglich, nach gstalt der sach 1 oder ½ Quart Wein.

1599. 8. Aug. Diewyl diser Andres Lüti von Stefen ein arbetseliger mensch, fantast und Spiritoüssler (Schnapser) ouch syn wyb und ander lüt vorime nit sicher sind, So soll er zu vorhütung ungemachs wider-umb im Spital genommen, darinnen an Ysen im Brunnenstübli angelegt werden, allda er, wyl er das Schnydor Handwerch wol khan, werchen und etwas thum soll. Und soll er also ein wyl im Spital enthalten werden, bis dass man sicht wie sich die sach mit ime anlassen und es sich bessern welle; da us synem gütli umb syn underhaltung dem Spital gebürenden abtragen.

1616. 21. Nov. Drei Täufer, die man nit auf französische Galeer nemen wollen, werden für diesen Winter in den Spital geordnet, in das Taubloch, da etliche Hüslin leer sin sollent, und Niemand zu inen zu lassen; die Hüslin sollent aber nit mit näglen, sonder mit gut stark Maletschloss verwahret werden.

1629. In diesem Jahre waren laut Rechnung in dem schon genannten "Brunnenstübli" 5 unbesindte Personen, von denen jeder pro Tag je nach Gestalt der Dinge ½, 1, oder 1½ Maass Wein bezog. Sie standen unter einem besonderen Abwart.

1752. 13. März. Die sechs verordneten Herren werden mit Zuzug des Obern Stadtarztes (Poliater) über die von lobl. Wund'gschau eingekommene Weisung die hinkömftig Versorgung der Maniacorum in dem Spital etc., ihre Gedanken walten lassen, den benöthigten Augenschein einnehmen und diesfalls einen begründeten Bericht an M. Gnäd. Herrn einbringen.

1758. Die Thorenmutter hat von ihrem Dienst wochentlich 7 Brod, 1 Stückl Fleisch u. täglich 1 Stotzen Wein, zu Fronfasten anstatt der Gottesgaben 2 Mk. 10 sh. Geld.

Der Thorenmeister hat vom Dienst täglich 1 Stotzen Wein, zu Nacht Wein oder anders, wochentlich 5 mal Küttlen oder Fisch u. 1 tt Käs. Wann der Thorenmeister mit sinen Buben Wachholderstuden gehowen hat, das Fleisch zu räuchern, hat jeder 1 Stück Brod u. 1 Stotz Wein.

Namen- und Orts-Verzeichniss.

Λ.

Aachen 34. Agobard 24. Agricola 70. Agrippa von Nettesheim 55. Albrecht Fiedrich 151. Alexianer 31, 91. Alserbach 165. Altona 121. Alt-Scherbitz 179. Amadeus von Savoyen 91. Anachoreten 4. Antonius, St. 4. Apenrade 123. Arndt 31. Augsburg 14, 16, 29, 103. Augustin 74. Autenrieth 159, 162. Avignon 91.

B.

Baas 33, 55, 56.
Bagdad 25.
Baiern 105.
Baldus 100.
Bamberg 9, 12, 15, 99.
Basel 22, 54, 61, 64, 115.
Bastian 6, 38.
Bayreuth 9.
Beccau 122.
Belgien 176.
Bender 25.
Beneke 28, 80, 134, 141.
Bergamo 25.
Bergrath 151.
Berkhan 21, 74, 105, 109, 112-115.

Berlin 79, 152-155. Bernburg 36. Biedermann 163. Binz 52, 55-60. Bird 5. Bistrupgaard 173. Blankenburg 108. Blume 79. Blumröder 55. Bode 112. Bodenstein 54. Boerhave 159. Bonifratres 91. Bonn 105. Boos 61. Borkum 144. Brandenburg 20, 104, 152-155. Brandes 178. Brant 8. Braunschweig 21, 109-115, 117. Bremen 143. Breslau 115, 116. Brieg 115. Brinckmeier 95. Buckle 2. Buchmann 41, 42, 44, 87. Buchwald, von 45. Bugenhagen 109. Burckhardt 92.

C.

Camp, du 91. Capellmann 89. Cardanus 54. Cardauns 79. Carstens 130. Cassel 115. Celle 115, 117. Charenton 174. Chiarugi 159. Christian IV. 173. Coblenz 93. Colditz 179. Cox 156, 159.

Daenemark 173.

D.

Dalhoff 173.
Damerow 26, 52, 152.
Danzig 24.
Diefenbach 46, 76, 79.
Dietl 97.
Diez 55.
Dohna 79.
Dorschen 79.
Dünkirchen 105.
Düsseldorf 151.

E.

Edelin 91. Eiderstedt 122. Einum 178. Elbing 24, 110. Elsass 103. Elsndorf 96. Emminghaus 34, 39, 92. Energumenen 40. England 92, 174. Erastus 54. Erfurt 36, 101. Erlangen 9. Erich von Braunschweig 151. Eschenburg 14, 26, 145, 148. Eschenmayer 85. Esquirol 90, 174, 175. Esslingen 32, 94. Eye, von 103.

F.

Faber 81.
Falck 25, 65.
Feltre 25.
Fernel 56.
Flensburg 80.
Flögel 7.
Florenz 177.
Frank 42, 79, 164—168.
Frankfurt a. M. 17, 21, 104—108, 110, 115.

Frankreich 90, 174, 175, 178.
Freiburg 17.
Frese 81.
Freytag 32, 67, 70, 73.
Fricke 105, 113, 114.
Friedreich 54, 55, 84, 154.
Friedrich I. 152.
Friedrich Wilhelm I. 79.
Friedrichsberg 143.
Frölichs 15.
Fröschel 12.
Fürth 9, 10, 96.
Funcke 144.
Fusier 90.

G. Gassner 87. Geertje 144. Geiger 49. Geiler von Kaisersberg 55. Geisslbrecht 70. Geissler 33, 36. Genf 91. Gengler 95. Gerhauss 12. Gernet 28, 29, 31, 81, 82, 135, 136, 142, 143. Gesner 56. Gheel 179, 180. Glarus 80. Glaser 99-102, 183. Glückstadt 133. Görres 84. Gohl 83. Goldschmidt 80. Goslar 111. Gremper 45. Griesinger 155. Guislain 176.

H.

Gurlt 31. Gury 86, 87.

Guttstadt 95, 154, 180.

Hadersleben 123.
Haeser 14, 31, 32, 51, 52, 55, 57, 84, 95.
Haina 108.
Halberstadt 111.
Halle 115, 117, 118, 119.
Haller 62.
Hamburg 26, 80—82, 115, 127, 134 bis 143, 178.

Hayner 159-162. Hecker 3, 34, 36, 52. Heidelberg 60. Heinroth 83, 84. Hela 80. Helmstedt 104. Heppe vgl. Soldan. Herodot 39. Herriden 96. Hess, von 28, 135, 138, 141, 142. Hessen 107. Heydeck 9. Hildesheim 178. Hille 130. Hilarion 4 Himmelkappen 97. Hirsch 3, 34, 36. Hodenberg 86. Hoechstet 96. Höfler 88. Hoeniger 7, 33. Hoffbauer 115. Holtzschuer 14. Homever 8. Hoppe 60. Horn 83, 155-158. Horst 38, 46, 74, 78. Hotel-Dieu 174. Howard 95. Huber 150. Hübertz 173. Husum 121.

J.

Janovsky 23, 39.
Idéler 4, 31, 50, 73, 83, 154, 155.
Jessen, Chr. 80.
Jessen, W. 39.
Ilten 180.
Imhof 12.
Innocenz VIII. 46, 77.
Joachim II. 104.
Johann Georg 152.
John 23.
Joseph II. 163, 164.
Irmischer 65.
Italien 25, 92, 177.
Jülich, Herzog von 151.

K.

Käserin 48, 59. Kalenberg 135.

Karl der Grosse 42. Kempten 80. Kern 98. Kerner 85. Kiel 121, 122, 131, 134. Kirchhoff, A. 4. Klauss Narr 7. Klefeker 136. Knapp, Cuntz 97. Koburg 9. Köhler 179. Köln 31, 35, 36. Kolbig 35. Königsberg 24, 115, 120. Königslutter 115. Köstlin 75. Kopenhagen 123, 173. Krafft, Hanns 97. Krafft-Ebing 25. Kraus 109, 158. Kress 99. Kriegk 11, 17, 22, 94, 104-107. Krüger 21, 109. Kulenkampff 144. Kursner 10.

L.

Labitte 178. Laehr 25, 91, 108, 145, 152, 169, 173, 174, 177, 179. Lange 56. Langermann 154. Längin 89. Lauenburg 138. Lazarus 88. Lecky 78. Leipzig 115, 116. Lerchheimer 60. Leubuscher 39, 56, 73, 103. Linz 64. Lintz 96. Lippert 38, 40, 41, 77, 88. Lipplingen 94. Lonrstatt 96. Lossau 82. Lucht, N. 80. Luckau 117, 119. Ludwigsburg 115, 117. Lübeck 14, 26, 145-148. Lüttich 34. Luther 65-76.

Lutz 178. Lykanthropen 39. Lyon 42.

M.

Madrid 172. Magdeburg 119. Möhly 56. Mannheim 117, 119. Maréville 175. Margarita nova 55. Maria Theresia 79. Marsberg 161. Marseille 91. Martin 166. Marx 6, 54, 58, 62, 92. Marx, St. 165. Mauerbach 167. Maurer, von 22, 23. Mayr, Peter 102. Mecklenburg 149, 150. Mejer, L. 59. Merxhausen 107. Mespelbrunn, von 108. Metz 8, 35. Meyer, Carl 78. Meyer, Gustav 137, 138 Meyer, Ludwig 8, 44, 47, 143. Michel von Ehenheim 16 Miescher 61, 62. Miesegaes 28, 143. Minoriten 29. Moehsen 30, 104, 152 Mone 8, 17, 31, 95. Monnick 145. Montaigne 90. Morzine 92. Müntzerin 97.

N.

Narrenarzt, erster 102. Neuburg 49. Neuenkirchen 96. Neumann 95. Neumünster 124 ff. Neustadt 122, 124. Newenmarck 96. Nickelein 97. Nicolaus von Basel 5. Nicolaus von Flüe 5. Nicolini 91. Niederlande 174. Niedernhart 164. Nippold 86. Noit 19. Nördlingen 96, 105. Norwegen 174. Nürnberg 7—16, 96—104, 110, 181, 183.

0.

Oesterreich 79, 163. Oldenburg 124, 125. Oppenheim 17. Otten 11. Ouw 80.

Ρ. Padova 25. Pagès 59. Paracelsus 51-56, 170. Paris 91, 174. Passau 9. Pauli 27, 145. Pauli, St. 142. Perty 84. Peschel 78. Pestalozzi 178. Pfaff 32, 94. Pforzheim 94. Philipp, Landgraf 107. Philipp, Herzog 149. Philippi 26, 151. Pignot 91. Pinel 162, 174. Plater 56, 59-65. Ploss 78. Plummer 15, 181. Poitou 91. Polen 172. Prüm 41. Prunster 11. Puppa 97.

Q.

Quarin 167.

Psellus 42.

Pusch 101, 183.

Puschmann 165-167.

R.

Rabelais 90. Rambach 137, 141, 142. Rantzau 128. Regensburg 9, 96, 97, 98.

Regino 41.

Reil 115, 120, 159.

Reischus 55.

Renan 41.

Reverchon 59.

Rhamm 42, 73.

Ringseis 84.

Ripen 146.

Rochholz 5.

Rockenkiste 28.

Rohlfs 27, 58, 145.

Rostock 150.

Rothe 172.

Roskoff 50, 71, 72.

Rosset 173.

Ruer 161.

Rupson 24.

S.

Sach 80.

Salpetrière 174.

Schaffhausen 105.

Schasching 164-166.

Scheibenhart 103.

Schenck von Grafenberg 65.

Scherr 45, 79.

Schindler, 31, 42, 73.

Schirach, von 122

Schlager 39.

Schleswig 80, 134, 179.

Schleswig-Holstein 80, 94, 121.

Schmit, E. 108.

Schmidt, M. 94.

Schmitz 105.

Schneegans 4, 16, 33.

Schneider 158-160.

Schön 76.

Schreger 39, 41.

Schuch 143.

Schuppius 81.

Schweden 174.

Schweiz 163, 178.

Schycz 101, 183.

Schwarzpruck 96.

Segeberg 133.

Seldner 15, 181.

Soldan 42, 44, 46-50, 59, 77, 79.

Solothurn 171.

Sonnenstein 157.

Spandau 115, 152.

Spanien 25, 177,

Spee 79.

Spengler 41, 149.

Sprengel 41.

Sprenger 45.

Stahl 83.

Stefen 184.

Stein 94, 168, 169.

Steinschneider 36.

Sterup 80.

Stetten, von 14, 16, 29, 103.

Stöber 55.

Strassburg 16, 35, 55, 103.

Strauss, Utz 97.

Struve 130.

Stuttgart 94.

Suadicani 133.

Sunderbeck 27.

Swieten, van 79.

Sylvius 56, 91.

T.

Tänzer 34.

Teiningen 96.

Tetzel 12.

Themar 150.

Thorn 24.

Tischendorf 33.

Tittmann 23.

Torgau 115, 116.

Trittau 125.

Trummer 24, 137, 139, 141.

Tucher 13.

U.

Ueberweg 43.

Ullersperger 25.

Ulrich von Augspurg 16.

Ungarn 9, 98.

Unzer 83.

Upsala 25.

Utrecht 36.

erecht 50.

V.

Valencia 25.

Vesal 61.

Vilmar 85.

Virchow 10, 24, 93, 94, 95, 146.

Volckamer 101, 183.

Voltaire 84.

W.

Wärwölfe 39. Wagner 130.

Wagnitz 115 ff., 138. Waldheim 160, 161.

Warschau 172. Wattenbach 5.

Weikard 84. Weimar 118.

Weiss 25.

Werner 43.

Wesel 108.

Weyer 54, 56-60.

Whewell 51.

Wien 9, 47, 105, 163, 165, 167.

Wilda 23.

Willing 54.

Wilsnack 30.

Windischmann 84.

Windthorst 86.

Winsertorn 29.

Witekind 60.

Witkowski 16, 34, 35.

Wolflein 97.

Wolters 57.

Würzburg 108.

Wundt 52.

Y.

Ybbs 167.

Z.

Zarncke 8. Zschadrass 179.

Zürich 17, 56, 170, 171, 184.

Sach-Verzeichniss.

A

Abzeichen der Irren 8. Aerzteordnung 103.

B.

Bäder 149. Birne 159.

Blockhaus 99, 109.

Brätzel 119.

0

Canon Episcopi 42. Carolina 122. Cojen 110.

D.

Deportation 127, 131.

Drehstuhl 156. Dollhäuser 124 ff.

E.

Eiderstedtisches Landrecht 122.

F.

Fallhut 159. Familialpflege 177. Fastnachtslaufen 147. Fiddel 119.

G.

Gefängnisse 20, 106.

, transportable 19.

, private 107.

Giftmischerei 58.

Gratianische Sammlung 41.

Graugans 23.

H.

Hase 119.

Husumer Stadtrecht 122.

I.

Inquisition 44. Irrencolonien 177. Isolirzimmer 160.

K.

Kamisol 159. Kasten, englischer 157. Kasten, betrübte 110. Kinderfahrten 36. Klöster 31.

Kleidung, besondere der Irren 8, 117.

L.

Lex Rothari 24, 42.

M.

Mystik 84.

N.

Narrenhäuser 12, 104 ff. Narrenthal 122. Narrenthurm 109, 166.

P.

Pesthof 136.

R.

Rauschmittel 59. Riemen 159. S

Sachsenspiegel 24.
Sack 157.
Sarg 157.
Schamanismus 38.
Schaukel 156.
Scholastik 42.
Seelhäuser 95.
Selbstmörder 107.
Stocke 19.

T.

Thorenkisten 21, 27.
Thürme 27.
Tollhaus 105.
Tollkisten 21, 27.
Tortur 46.
Tcubhüsli 170, 184.
Trichter vorm Fenster 20.

U.

Urphede 127.

V.

Verspottung der Irren 14, 29, 147, 154. Vormundschaft 12, 17, 24.

W.

Wallfahrten 30. Weife 119. Wund'gschau 171, 185.

X.

Xenodochien 31.

Z.

Zellschwestern 95. Zwangsstuhl u. s. w. 158ff.





